

Bernhard Flümman:
Die Vorbewährung nach § 57 JGG

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE AUS DEM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND
INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG I.BR.

Band 16

Herausgegeben von
Prof. Dr. Günther Kaiser

**Die Vorbewährung
nach § 57 JGG**

- Voraussetzungen, Handhabung und Bedeutung -

von
Bernhard Flümman

Freiburg 1983

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

FLÜMANN, BERNHARD:

Die Vorbewährung nach § [Paragraph] 57 JGG:
Voraussetzungen, Handhabung und Bedeutung/
von Bernhard Flümman. - Freiburg i. Br.: Max-Planck-Inst. für Ausländ.
und Internat. Strafrecht, 1983.

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut
für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br.; Bd. 16)
ISBN 3-922498-17-5

NE: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales
Strafrecht «Freiburg, Breisgau»:
Kriminologische Forschungsberichte aus...

© 1983 Eigenverlag Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht
Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Gesamtherstellung: HADIE GmbH, Freiburg

ISBN 3-922498-17-5

MEINEN ELTERN

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
I. TEIL: EINFÜHRUNG	1
1. Das Institut der Vorbewährung im Kontext der jugendstrafrechtlichen Reformtendenzen	1
2. Zielsetzung und Gang der Untersuchung (Anmerkungen zu Teil I)	8
II. TEIL: DAS INSTITUT DER VORBEWÄHRUNG	10
1. Darstellung und Abgrenzung des Instituts der Vorbewährung	10
1.1. § 57 JGG als Ausgangspunkt für das Institut der Vorbewährung	10
1.2. Die Abgrenzung der Vorbewährung von verwandten Modellen und gesetzlichen Regelungen	13
1.2.1. § 27 JGG - Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe	13
1.2.2. §§ 45, 47 JGG - Das Absehen von der Verfolgung; die Einstellung durch den Richter	14
1.2.3. Die "Bewährung in Freiheit" - Modell der DVJJ	16
1.2.4. Die "Betreuungs- oder Bewäh- rungsweisung"	17
1.2.5. Zusammenfassung	18
2. Kritische Auseinandersetzung mit dem Institut der Vorbewährung	19
2.1. Die Stellung der Vorbewährung im Rahmen des positiven Rechts	19
2.1.1. Die Rechtsnatur der Vorbewährung	19
2.1.2. Art. 2 Abs. 1 GG - Der Eingriff in die freie Entfaltung der Persönlichkeit	23
2.1.3. Die rechtliche Stellung des Bewährungshelfers	32
2.1.4. Die Mehrbelastung des Bewäh- rungshelfers	35
2.1.5. Zusammenfassende Wertung	36
2.2. Die Ausprägung des Erziehungsgedankens durch das Institut der Vorbewährung	37

	Seite
2.3. Die Vorbewährung als mögliche Hilfe bei der Prognose des Jugendrichters zum künftigen Legalverhalten des Jugendlichen	44
2.3.1. Der Bericht der Jugendgerichtshilfe	48
2.3.1.1. Die Aufgabe und Funktion der Jugendgerichtshilfe	48
2.3.1.2. Kritikpunkte an der Arbeit der Jugendgerichtshilfe	49
2.3.1.3. Die Vorbewährung als Ergänzung des Jugendgerichtshilfeberichts	52
2.3.2. Der Sachverständige im Jugendstrafverfahren	53
2.3.2.1. Die Stellung und Aufgabe des Sachverständigen im Jugendstrafverfahren	53
2.3.2.2. Die Vorbewährung als Grundlage für Prognose und Diagnose - Alternative oder Ergänzung zum Sachverständigengutachten	56
2.3.3. Die Hauptverhandlung im Jugendgerichtsverfahren	57
2.3.3.1. Die gesetzgeberische Intention der Hauptverhandlung	57
2.3.3.2. Die Verwirklichung der gesetzgeberischen Intention in der forensischen Praxis	58
2.3.3.3. Die Verhandlung am "runden Tisch"	60
2.3.3.4. Die Vorbewährung als zusätzliche Hilfe für den Jugendrichter neben seinen Erkenntnismöglichkeiten in der Hauptverhandlung	62
2.3.4. Die Prognoseverfahren	63
2.3.4.1. Ursprung und Entwicklung der Prognoseverfahren	64

III

	Seite
2.3.4.2. Kritische Darstellung der einzelnen Prognoseverfahren	65
2.3.4.2.1. Die klinische Prognose	65
2.3.4.2.2. Die Strukturprognoseverfahren	66
2.3.4.2.3. Die statistischen Prognosetafeln	67
2.3.4.3. Die Vorbewährung als Alternative - kann durch das Institut der Vorbewährung die Zielsetzung der Prognoseverfahren verwirklicht werden	71
2.3.5. Das Schuld- oder Tatinterlokt	72
2.3.5.1. Entwicklung und Stand der Diskussion zur Zweiteilung der Hauptverhandlung	72
2.3.5.2. Die Vorbewährung im Vergleich zur Zweiteilung der Hauptverhandlung	75
3. Zusammenfassende Stellungnahme	76
(Anmerkungen zu Teil II)	80
III. TEIL: BEGLEITENDE EMPIRISCHE UNTERSUCHUNGEN	101
1. Zielsetzung und Fragestellung der empirischen Arbeiten	101
2. Die Untersuchungsmethoden und -materialien	104
2.1. Die Analyse nach dem Behandlungsforschungsprojekt	104
2.1.1. Die Aktenanalyse	106
2.1.2. Der Vergleich der Strafregisterauszüge	107
2.2. Die Befragung von Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten, Bewährungshelfern und Jugendgerichtshelfern über Kenntnisstand und Einstellung zum Institut der Vorbewährung sowie über die Anwendung des Instituts	108
2.2.1. Die Erstellung des Fragebogens	110

	Seite
2.2.2. Die Durchführung der Befragung	112
2.2.3. Die Beschreibung der Befragten- gruppen	115
2.2.3.1. Die Jugendrichter	117
2.2.3.2. Die Jugendstaatsanwälte	118
2.2.3.3. Die Bewährungshelfer	118
2.2.3.4. Die Jugendgerichtshelfer	119
2.3. Die Repräsentativität der Ergebnisse	119
3. Die Ergebnisse der Untersuchung	121
3.1. Die Anwendung des Instituts der Vorbe- wahrung in der gerichtlichen Praxis (Aktenanalyse)	121
3.1.1. Die Handhabung des Instituts der Vorbewahrung im Vergleich zur Strafaussetzung zur Bewahrung	122
3.1.1.1. Das Alter der Probanden	122
3.1.1.2. Die Vorstrafenbelastung der Probanden	124
3.1.1.3. Die der Verurteilung zugrunde liegende Deliktsart	125
3.1.1.4. Die Aussagen in den Ju- gendgerichtshilfeberich- ten zur Vorbewahrung	127
3.1.1.5. Die Bezeichnung und die Begründung des Vor- gehens im Urteil	128
3.1.1.6. Die Dauer der verhängten Jugendstrafe	129
3.1.1.7. Der Urteilstenor	132
3.1.1.8. Zusammenfassung	135
3.1.2. Der Vergleich sozialbiographi- scher Daten von Bewährungsproban- den, Vorbewährungsprobanden und Probanden mit Jugendstrafe ohne Bewahrung	137
3.1.3. Die Ausgestaltung des Instituts der Vorbewahrung	145
3.1.3.1. Der Verlauf der Vorbe- währungszeit	145
3.1.3.2. Die Dauer der Vorbe- währungszeit	147

	Seite
3.1.3.3. Die Entscheidungsgründe für eine Befürwortung oder Ablehnung der Strafaussetzung zur Bewährung nach Beendigung der Vorbewährungszeit	150
3.1.3.4. Der Beginn und die Dauer der sich anschließenden Bewährungszeit	152
3.1.4. Zusammenfassung	153
3.2. Die Befragung der Instanzen	155
3.2.1. Der Kenntnisstand der befragten Instanzen zum Institut der Vorbewährung und die Einschätzung der Anwendungshäufigkeit	156
3.2.2. Die Bewertung vorgegebener Anwendungsgründe für das Institut der Vorbewährung durch die befragten Instanzen	162
3.2.2.1. Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte	164
3.2.2.2. Die Bewährungshelfer	168
3.2.2.3. Die Jugendgerichtshelfer	170
3.2.2.4. Zusammenfassung	172
3.2.3. Die Einschätzung der erzieherischen Funktion des Instituts der Vorbewährung	173
3.2.4. Die Vorbewährung als Hilfe bei der Legalprognose	177
3.2.4.1. Die von den Instanzen herangezogenen Informationsquellen	178
3.2.4.2. Die Wertung des eigenen Informationsstandes und eventueller Verbesserungsvorschläge durch die befragten Instanzen	181
3.2.4.3. Zusammenfassung	195
3.2.5. Die Handhabung des Instituts der Vorbewährung im Urteil der befragten Instanzen	197
3.2.5.1. Die Vorstrafenbelastung der Probanden	198

3.2.5.2.	Die Beschränkung der Vorbewährung auf bestimmte Deliktstypen	202
3.2.5.3.	Die Höhe der zugrunde liegenden Jugendstrafe	202
3.2.5.4.	Die Drogenabhängigkeit der Probanden	205
3.2.5.5.	Zusammenfassung	208
3.2.6.	Die Ausgestaltung des Instituts der Vorbewährung im Urteil der befragten Instanzen	209
3.2.6.1.	Die Dauer der Vorbewährungszeit	209
3.2.6.2.	Die Anrechnung der Vorbewährungszeit auf die Bewährungszeit	213
3.2.6.3.	Zusammenfassung	217
3.2.7.	Die Stellung des Bewährungshelfers im Rahmen des Instituts der Vorbewährung aus der Sicht der befragten Instanzen	217
3.2.7.1.	Die rechtliche Einordnung der Zuteilung eines Bewährungshelfers	218
3.2.7.2.	Die Einstufung der zusätzlichen Belastung für den Bewährungshelfer	221
3.2.8.	Die Beurteilung des Fehlens der Schöffen im nachträglichen Beschlußverfahren	223
3.2.9.	Zusammenfassung	228
3.3.	Der Vergleich von Bewährungs- und Vorbewährungsprobanden anhand von Widerrufsquoten und Registerauszügen	230
3.3.1.	Der Vergleich der Widerrufsquoten	232
3.3.2.	Der Vergleich der Registereintragungen (Auffälligkeiten)	241
3.3.3.	Zusammenfassung	247
	(Anmerkungen zu Teil III)	248
IV.	TEIL: ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN	260
1.	Die Fragestellung	260

	Seite
2. Die Methoden	262
3. Die Ergebnisse der Untersuchung	264
4. Die Schlußfolgerungen	275
(Anmerkungen zu Teil IV)	279
Anhang:	280
1. Erhebungsbogen zur Aktenanalyse	280
2. Begleitschreiben zur Fragebogenaktion	287
3. Erstes Erinnerungsschreiben	289
4. Zweites Erinnerungsschreiben	290
5. Fragebogen Nr. 1 - Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte	291
6. Fragebogen Nr. 2 - Bewährungshelfer und Jugendgerichtshelfer	302
7. Anschreiben zur zweiten Richterbefragung	308
8. Beispiel für positiven und negativen Beschluß nach § 57 JGG	309
9. Landesgesetzliche Regelungen zur Bewährungshilfe	313
Abkürzungsverzeichnis	316
Literaturverzeichnis	317

1. T E I L : E I N F Ü H R U N G

1. Das Institut der Vorbewährung im Kontext der jugendstrafrechtlichen Reformtendenzen*

Seit den Vorschlägen der Arbeiterwohlfahrt zu einem neuen Jugendhilferecht im Jahre 1970 (1) belebte eine heftige Diskussion zum Jugendrecht und Jugendkriminalrecht das letzte Jahrzehnt. Sie führte zum Diskussionsentwurf 1973 (2) und Referentenentwurf 1974 (3) eines Jugendhilfegesetzes.

Ziel der Diskussion war es unter anderem, aus dem Nebeneinander von Jugendschutz, Jugendhilfe und Jugendstrafrecht zu einer gesetzlich-organisatorischen Vereinheitlichung des Jugendrechts zu gelangen. Das Scheitern dieses äußeren Ziels war allerdings schon bald abzusehen (4). Für die vorliegende, sich auf das Jugendstrafrecht beschränkende Arbeit ist hierbei von Bedeutung, daß es in absehbarer Zeit bei einem eigenständigen Jugendstrafrecht bleiben wird (5), für das zunächst - auch unter Berücksichtigung der Novellierungsbestrebungen des Bundesministeriums der Justiz (6) - zumindest keine einschneidenden Veränderungen zu erwarten sind (7). Ihren derzeitigen Schlußpunkt erhielt die Reformdiskussion, indem das Zustandekommen des vom Bundestag 1980 verabschiedeten Jugendhilfegesetzes (8), an der Ablehnung des Bundesrates (9) scheiterte. Das Gesetz sah eine grundlegende Reform des Jugendhilfegesetzes und die Ablösung des Jugendwohlfahrtgesetzes vor.

Über die durch die Vielzahl der Kompromisse auch mehr oder weniger nur noch formelle Idee der Vereinheitlichung des Jugendrechts hinaus hat sich ein Grundgedanke jedoch erhalten und verfestigt, der auch entscheidend für die Handhabung des Jugendgerichtsgesetzes ist. Bei aller kontroversen Diskussion war man sich immer einig, daß die Vorstellungen über die erzieherische Ausprägung des Jugendrechts, die

Vermeidung des Strafvollzugs und die damit verbundene Ausdehnung ambulanter Behandlungsformen intensiviert werden müssen (10).

Diesen Postulaten liegt das Ziel zugrunde, auf Straftaten junger Menschen noch individueller, differenzierter und möglichst auch flexibler zu reagieren.

Neben der damit zum Ausdruck kommenden Verstärkung des Erziehungsgedankens, der die Ausprägung der Täterorientierung, die das Jugendstrafrecht beherrscht (11), unterstützt, verlangen die daraus resultierende Betonung einer spezialpräventiven, individuellen Behandlung und Verbreiterung sozialkonstruktiver Kriminalpädagogik statt retrospektiver Tatvergeltung möglichst reichhaltiges Material über die Täterpersönlichkeit und ihre psychologische und soziale Situation.

Für die Arbeit des Jugendrichters bedeutet das, daß Verfahren geschaffen und ihm angeboten werden müssen, die ihm dieses Material und die in ihm enthaltenen Informationen verschaffen und im richtigen Zeitpunkt nahebringen.

Unter diesen beiden Gesichtspunkten - verstärkte erzieherische Ausgestaltung und weiterführende Unterstützung des Jugendrichters, hier insbesondere bei seiner Prognosebildung zum künftigen Legalverhalten des Jugendlichen, - ist die vorliegende Untersuchung einzuordnen.

Sie hat ein Institut zum Gegenstand, das aus eben diesen Gründen in der forensischen Praxis zum Teil verstärkt angewandt wird (12), dessen dogmatische Einordnung aber weitgehend noch nicht geklärt ist. Außer zwei sich widersprechenden Stellungnahmen zum Institut der Vorbewährung (13) wird dessen Existenz in letzter Zeit zwar immer mehr registriert (14), hat aber eine eingehende Auseinandersetzung über seine eventuellen Vor- oder Nachteile für das Jugendrecht nicht stattgefunden.

Gerade diese Diskrepanz zwischen der auch stark divergierenden Anwendung des Instituts der Vorbewährung in der forensischen Praxis und der gleichzeitigen bisherigen fast völligen Ignorierung dieser Vorgehensweise durch die wissenschaftliche Diskussion ließen eine eingehende Untersuchung des Instituts und der mit ihm verbundenen Zielsetzungen angebracht und notwendig erscheinen.

2. Zielsetzung und Gang der Untersuchung

Hauptanliegen, die durch das Institut der Vorbewährung erreicht und verwirklicht werden sollen, sind die erzieherische Beeinflussung und Einwirkungsmöglichkeit auf den Jugendlichen und die Hilfestellung für den Jugendrichter bei seiner Prognoseentscheidung zum künftigen Legalverhalten des Jugendlichen.

Die Verwirklichung dieser Vorstellungen basiert auf der Ausdehnung der durch § 57 Jugendgerichtsgesetz (15) bestehenden verfahrensrechtlichen Möglichkeit, die Entscheidung über die Aussetzung der bereits ausgesprochenen Jugendstrafe erst in einem späteren Beschlußverfahren zu treffen. Für die so entstehende Beobachtungszeit wird dem sich in Freiheit befindlichen Jugendlichen ein Bewährungshelfer zugeteilt und von ihm erwartet, daß er sich entsprechend den durch Weisungen und/oder Auflagen zum Ausdruck gekommenen Vorstellungen des Gerichts verhält, um selbst günstige Voraussetzungen für eine spätere Strafaussetzung zu schaffen (16).

Die von der Praxis so vermuteten und erhofften Zielvorstellungen, die durch das Institut der Vorbewährung bewirkt werden sollen und deren Umsetzung in den gerichtlichen und jugendrechtlichen Alltag zeigen die Berührungspunkte zum Jugendstrafrecht auf, legen den Standort des Instituts im Reaktionenkatalog fest und konkretisieren zugleich die Pro-

blemstellung und das Untersuchungsziel der vorliegenden Arbeit. Durch eine dogmatische Analyse und eine empirische Untersuchung soll versucht werden, die Bedeutung des Instituts der Vorbewährung für die jugendstrafrechtliche Praxis festzustellen.

Als vom Jugendgerichtsgesetz in der angewandten Ausgestaltung nicht vorgesehene Behandlungsform ist es zunächst Aufgabe der dogmatischen Erörterungen - unter Abgrenzung gegenüber verwandten Modellen oder gesetzlichen Regelungen -, die Eigenständigkeit des Instituts der Vorbewährung als Reaktionsform herauszuarbeiten, um dann die rechtsstaatliche Zulässigkeit zu überprüfen, inwieweit das Institut nach geltendem Recht hingenommen werden kann. Zur Klärung dieser Frage bedarf es zum einen der Festlegung der Rechtsnatur der Vorbewährung und der Überprüfung ihrer verfassungsrechtlichen Zulässigkeit unter besonderer Berücksichtigung des Grundrechts der freien Entfaltung der Persönlichkeit.

Zum anderen kann das Institut als eigene weitere ambulante Reaktionsmöglichkeit, insbesondere neben der auf den ersten Blick weitgehend identischen Strafaussetzung zur Bewährung, nur eine Berechtigung haben, wenn die mit der Vorbewährung verfolgten Ziele sowohl der Idee des Jugendstrafrechts entsprechen, als auch wertvollere Anhaltspunkte beinhalten als bestehende Reaktionsformen.

Durch den Anspruch, den Erziehungsgedanken zu fördern, ist das Institut daher an der Prämisse zu messen, daß im Jugendstrafrecht alle Reaktionsmittel nicht nur erzieherisch brauchbar sein müssen, sondern auch ausschließlich unter erzieherischem Aspekt anzuwenden sind (17). Auch die Vorbewährung muß daher dazu geeignet sein, in lenkender und stützender Weise dem Jugendlichen zu helfen, eine geistige Einstellung zu den sozialetischen Problemen zu gewinnen, um ihn dazu zu befähigen, entsprechend dieser Einstellung sein Leben aufbauen und gestalten zu können (18).

Ein weiterer Abschnitt der Arbeit befaßt sich mit dem Anliegen der Vorbewährung, dem Jugendrichter durch die eingeräumte Beobachtungszeit zusätzliche Informationen und Erkenntnisse zu vermitteln, die ihm eine verlässlichere Legalprognose ermöglichen sollen. In diesem Bereich begibt sich das Institut der Vorbewährung in Konkurrenz zu bestehenden oder in der Diskussion befindlichen Entscheidungshilfen und kann unter Vermeidung unnötiger Aufblähung nur eine Existenzberechtigung beanspruchen, wenn durch seine Einführung gegenüber diesen Alternativen gewinnbringendere Ansätze zu erkennen sind.

Aufgabe der dogmatischen Analyse muß es in diesem Zusammenhang daher sein, im Vergleich zu den konventionellen oder vorgeschlagenen Hilfsmitteln, die der Erfassung der Täterpersönlichkeit dienen sollen, eine mögliche Überlegenheit des Instituts der Vorbewährung zu überprüfen. Dies erfordert eine vergleichende Bewertung und kritische Auseinandersetzung mit dem Bericht der Jugendgerichtshilfe, der Aufgabe und Stellung des Sachverständigen im Jugendstrafverfahren, den Erkenntnismöglichkeiten in der Hauptverhandlung, sowie die Diskussion der von der kriminologischen Wissenschaft angebotenen Prognoseverfahren und die Beurteilung einer möglichen Zweiteilung der Hauptverhandlung im Jugendstrafverfahren.

Der dritte Teil der Arbeit - nach Einführung und theoretischer Stellungnahme zum Institut der Vorbewährung - umfaßt die begleitenden empirischen Untersuchungen.

Aufgabe dieses Teils ist es, Aussagen über den Kenntnisstand und die Einstellung der beteiligten Instanzen zum Institut der Vorbewährung zu erhalten, deren Informationsbasis bei der Legalprognose zu erforschen sowie Erkenntnisse über Handhabung und Ausgestaltung des Instituts zu gewinnen, um die auf therapeutischer Basis gefundenen Ergebnisse entweder zu untermauern oder aber ihnen die aus der Sicht

der Praxis entgegenstehende Resultate gegenüberzustellen und beide gegeneinander abzuwägen.

Die empirischen Arbeiten gliedern sich in drei Abschnitte. Durch eine auf dem Material des am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht durchgeführten Behandlungsforschungsprojektes (19) aufbauenden Aktenanalyse wurden Daten erhoben, die Aussagen zur Anwendungspraxis und Ausgestaltung des Instituts der Vorbewährung erlauben, sowie einen Vergleich mit sozialbiographischen Daten von Probanden ermöglichen, deren Jugendstrafe - im Gegensatz zu den Vorbewährungsprobanden (63 Probanden) - schon in der Hauptverhandlung zur Bewährung ausgesetzt wurde (98 Probanden) oder die zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden (77 Probanden).

Im Anschluß daran wurde in der Zeit von Mai 1981 bis Februar 1982 zur Ermittlung von Kenntnisstand, Informationsbasis und Einstellung zum Institut der Vorbewährung eine schriftliche Befragung durchgeführt, die die beteiligten Instanzen - Jugendrichter (N=30), Jugendstaatsanwälte (N=13), Bewährungshelfer (N=51), Jugendgerichtshelfer (N=87) - aus den drei Landgerichtsbezirken Karlsruhe, Freiburg und Mannheim einbezog (20). Die Auswahl der Landgerichtsbezirke richtete sich nach dem Aktenmaterial des Behandlungsforschungsprojektes und der daraus gewonnenen Erkenntnis der sehr unterschiedlichen Anwendungspraxis zwischen diesen drei Landgerichtsbezirken.

Der verwandte Fragebogen (21) gliedert sich in drei Komplexe. Im ersten Teil werden rein statistische Fragen zur Person und Beruf des Betroffenen erfaßt. Im zweiten Abschnitt sind Fragen zur Ergänzung der dogmatischen Analyse enthalten, so unter anderem, welche Informationsquellen bei der Legalprognose entscheidend sind, ob die vorhandenen Informationsquellen ausreichen und gegebenenfalls welche anderen notwendig wären. Der dritte (Haupt-)Teil befaßt sich ausschließlich mit dem Institut der Vorbewährung.

Zum Abschluß der empirischen Untersuchung soll versucht werden, durch eine Auswertung von Zentralregister- und Erziehungsregisterauszügen zu einer eingeschränkten vergleichenden Aussage über die Wirkung (Widerruf der erfolgten Aussetzung oder erneute Auffälligkeit, die zu einem Registereintrag führte) von Strafaussetzung zur Bewährung und Vorbewährung zu gelangen. Hierzu wurden im Jahre 1981 für sämtliche "Bewährungs"-Probanden (N = 161) entsprechende Auszüge beim Generalbundesanwalt in Berlin eingeholt. Ausgehend von den dem Behandlungsforschungsprojekt zugrunde liegenden Urteilsdaten ergab sich eine durchschnittliche Beobachtungszeit von viereinhalb Jahren.

Hinsichtlich der Altersstruktur der Probanden wurde eine Unterscheidung zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden nicht vorgenommen. Die Gleichbehandlung bot sich zum einen wegen der in allen Fällen einheitlich erfolgten Verurteilung nach jugendstrafrechtlichen Grundsätzen an (§ 105 JGG), und zum anderen ordnet sich das Institut der Vorbewährung, durch seine Bestrebung, einen erzieherischen Beitrag zur erweiterten ambulanten Behandlung zu leisten, in die mit diesen Reformbemühungen einhergehenden Forderungen ein, die Heranwachsenden in das materielle Jugendstrafrecht einzubeziehen (22).

Begründet ist dieser Vorschlag u.a. wegen des auch bei einem bereits Achtzehnjährigen noch nicht abgeschlossenen Reifungsprozesses, der auch bei einem Heranwachsenden noch vorhandenen persönlichen Prägnanz und spezialpräventiven Ansprechbarkeit und der besseren Eignung des Jugendstrafrechts, die mit der vorverlegten Volljährigkeit verbundenen Risiken sozial- und kriminalpädagogisch auffangen zu können (23).

Anmerkungen zu Teil I

- 1) Schriften der Arbeiterwohlfahrt Bd. 22, 1970; bearbeitet von Christa Hasenclever; Schaffstein 1971, 129 ff.; Hauser 1980, 235.
- 2) Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.), Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes 1973.
- 3) Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.), Referentenentwurf zum Jugendhilfegesetz 1974; zum Diskussionsentwurf vgl. Kaiser 1975, 216 und Hauser 1980, 237; zum Referentenentwurf vgl. Kaiser 1975, 216 und Hauser 1980, 248.
 Aus der Fülle der weiteren Diskussionsbeiträge vgl.: Kaufmann, H. 1974, 897/898; Jordan (Hrsg.) 1975 mit zahlreichen Beiträgen; Pfeiffer 1979, 263; Ayass 1979, 333 ff. - Thesen der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen; Eisenberg 1979, 383 ff.; Münder 1980, 151; Albrecht 1980, 93; weitere Literatur bei Müller-Dietz 1975, 20.
- 4) Kaiser 1975, 213.
- 5) Thiesmeyer 1978, 10; Schaffstein 1981, 290.
- 6) vgl. Bericht des 18. deutschen Jugendgerichtstages in Göttingen, S. 2, hrsg. v. der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Neue Folge, Heft 12; Mit Stand vom 30.8.1982 liegt ein Arbeitsentwurf des Bundesministers der Justiz zur Änderung des JGG vor. Er enthält u.a. die Einführung der Betreuungsweisung nach § 10 JGG, die Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung und die stärkere Betonung des erzieherischen Aspekts beim Jugendarrest - vgl. im übrigen Ayass 1982 b, 377.
- 7) Pfeiffer 1979, 263; Schaffstein 1980, 33; vgl. auch BT-Drucksache 8/2571, 166 ff.
- 8) vgl. BT-Drucksache 8/2571.
- 9) vgl. BR-Drucksache 287/80.
- 10) Bietz 1981, 214; Meyer, K.-P. 1981 b, 349; Kury 1982, 211; Kaiser 1982 a, 102 ff.
- 11) Scheibe 1977, 273; Schaffstein 1980, 59 f.; Brunner 1981, Einl. II Rdn 16 ff.; Marks 1982a, 25.
- 12) Kübel/Wollentin 1970, 220; Neupert 1970, 221; Kerner 1982, 30; Kaiser 1982 a, 106.
- 13) Wolny 1970, 17 ff. - ablehnende Haltung; Kübel/Wollentin 1970, 215 ff.
- 14) Knoll 1978, 89, 179/180; Eisenberg 1979, 266; Hausen 1980, 91; Fritschka 1981, 206/208; Brunner 1981, § 57

Rdn 4; Adam 1981, 347/348; Friedrichs, E. 1981, 162; Thesen des 18. dt. Jugendgerichtstages - Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.) 1981, 352.

- 15) § 57 Abs. 1 JGG; "Die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung wird im Urteil oder, solange der Strafvollzug noch nicht begonnen hat, nachträglich durch Beschluß angeordnet. Für den nachträglichen Beschluß ist der Richter zuständig, der in der Sache im ersten Rechtszug erkannt hat; der Staatsanwalt und der Jugendliche sind zu hören."
- 16) vgl. Kübel/Wollentin 1970, 215 ff. - Auf die so beschriebene Ausgestaltung der Vorbewährung beschränkt sich diese Arbeit, so daß Fälle ausscheiden, in denen der Jugendliche - nach dem Urteilsspruch - in Untersuchungshaft verbleibt.
- 17) vgl. Miehe 1964, 70; Benske 1966, 69; Schaffstein 1972, 475; Eckert 1982, 136.
- 18) so Peters, K. 1961, 67.
- 19) vgl. hierzu eingehend unten S. 104.
- 20) Die Zahlen entsprechen der Anzahl der verwertbaren Fragebogen - zur genauen Aufschlüsselung vgl. Tab. 2, S. 114.
- 21) vgl. Anhang, S. 291 ff.
- 22) vgl. eingehend Kreuzer 1981, 13 ff.
- 23) Zu diesem Vorschlag vgl. u.a. Sach 1969, 299; Schaffstein 1969, 264; Brunner 1976, 61; Denkschrift der DVJJ 1977, 10 ff.; Janssen 1980, 327; Schaffstein 1980, 53; Bietz 1981, 219.

* Da das Manuskript im Januar 1983 abgeschlossen wurde, konnten die Aufsätze von Walter, M.: Wandlungen in der Reaktion auf Kriminalität, in: ZStW 1983, 32-68 und Bottke, W.: Zur Ideologie und Teleologie des Jugendstrafverfahrens, in: ZStW 1983, 69-103, die zu zahlreichen Themenkreisen der Untersuchung Stellung nehmen - ohne allerdings auf die Problematik des § 57 JGG einzugehen - nicht mehr berücksichtigt werden.

II. T E I L : D A S I N S T I T U T D E R V O R B E W Ä H R U N G

1. Darstellung und Abgrenzung des Instituts der Vorbewährung

1.1. § 57 JGG als Ausgangspunkt für das Institut der Vorbewährung

Nach § 57 JGG besteht für den Jugendrichter die Möglichkeit, nicht nur, wie es im Erwachsenenstrafrecht zwingend vorgeschrieben ist (§ 260 Abs. 4 S. 4 StPO), die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung im Urteil zu treffen, sondern diese Entscheidung - nach Rechtskraft des Urteils und vor Beginn der Strafvollstreckung - später in einem besonderen Beschlußverfahren zu fällen.

Für dieses unterschiedliche Vorgehen, das auch schon in ähnlicher Weise im JGG von 1923 (§ 10 Abs. 2) enthalten war, hat der Gesetzgeber weder in den Materialien noch im Gesetz selbst Anhaltspunkte dafür gegeben, unter welchen Voraussetzungen der Jugendrichter den einen oder anderen Weg wählen soll (1). Beide Möglichkeiten, entweder im Urteil selbst oder erst später durch besonderen Beschluß zu entscheiden, stehen vielmehr gleichgeordnet nebeneinander, so daß es allein im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendrichters liegt, sich für die eine oder andere Lösung zu entscheiden (2).

Der Richter ist lediglich gehalten, entsprechend § 267 Abs. 3 Satz 4 StPO wenigstens in den Urteilsgründen darauf hinzuweisen, daß er die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung dem Beschlußverfahren vorbehält (3). Allgemeine Voraussetzung für ein nachträgliches Beschlußverfahren ist demnach lediglich, daß als Ergebnis der Hauptverhandlung eine Jugendstrafe verhängt wird, die gemäß § 21 JGG ausgesetzt werden kann.

Kriterien, die den Jugendrichter veranlassen können, das nachträgliche Beschlußverfahren zu wählen - unabhängig von der Frage des Instituts der Vorbewährung - wurden ihm durch die einschlägige Kommentar- und Lehrbuchliteratur an die Hand gegeben (4). Eine darüber hinausgehende Beachtung dieser Verfahrensart fand in der Literatur nicht statt (5).

Die danach ausschlaggebenden Gründe für ein Vorgehen nach § 57 JGG beziehen sich nicht auf die Beurteilung des Täters und seiner Verfehlungen, sondern auf den Erfolg der Strafaussetzung selbst. Solche Gründe, die der konkreten Tatsachenermittlung dienen, sind etwa noch vorzunehmende Ermittlungen darüber, ob der Jugendliche in seiner bisherigen Umgebung verbleiben kann, ob Möglichkeiten einer anderen Unterbringung bestehen, ob ein Arbeitsplatz oder eine Lehrstelle zur Verfügung steht oder ob ein geeigneter Bewährungshelfer vorhanden ist (6). Ebenso können Gründe der Erziehung ausschlaggebend sein, so um zu vermeiden, daß die sofortige Aussetzung im Urteilsspruch von dem Jugendlichen als Freispruch gewertet wird (7). Dieses Argument hat sogar dazu geführt, daß bei einer vorgesehenen Strafaussetzung ohne Teilverbüßung die Entscheidung über die Strafaussetzung zweckmäßigerweise immer ausgesetzt werden sollte (8). Schon die Ungewißheit einer Strafvollstreckung sollte eine symbolische Sühneleistung darstellen (9).

Weiterhin wird ein nachträgliches Beschlußverfahren dann empfohlen, wenn gleichzeitig gegen mitangeklagte Jugendliche auf Jugendarrest erkannt wird, um zu vermeiden, daß der Eindruck entsteht, durch die Strafaussetzung zur Bewährung gegenüber der Verurteilung zum Jugendarrest besser gestellt zu sein (10).

Diese Kriterien, die Anlaß für ein Beschlußverfahren, bei dem die Laienrichter nicht mehr beteiligt sind (11), sein können, beinhalten grundsätzlich, daß die eigentliche Entscheidung über die Strafaussetzung und damit die notwendige Prognoseentscheidung über das künftige Legalverhalten

des Jugendlichen schon gefallen ist. Der Jugendrichter sucht nicht mehr nach Anhaltspunkten für die Beurteilung der Persönlichkeit des Jugendlichen, sondern benutzt den möglichen Zeitgewinn, um konkrete Tatsachen zu ermitteln, die sich auf die Gestaltung der Bewährungszeit beziehen. Grundlage der Entscheidung ist nicht mehr, ob es überhaupt zu einer Strafaussetzung kommt - diese Feststellung ist bereits getroffen -, sondern es sind lediglich noch Fragen offen, die sich auf die Ausgestaltung der Bewährungszeit beziehen.

Darauf aufbauend, aber unter einem erheblich anderen Aspekt ist das Institut der Vorbewährung zu sehen (12). Hier sind es nicht nur noch vorzunehmende Ermittlungen über die Gestaltung der Bewährungszeit, die zur Entscheidung für das spätere Beschlußverfahren führen, sondern hier ist die Frage, ob es zu einer Strafaussetzung kommt oder nicht, noch völlig offen (13).

Die formell-rechtliche Regelung des § 57 JGG soll dem Richter die Möglichkeit geben, bei seiner Prognose, dem Kern der Strafaussetzungserwägungen (14), zu einer fundierteren und eventuell auch treffsichereren Beurteilung und Einschätzung des Jugendlichen zu gelangen. Hierzu hat die Praxis den Zeitraum zwischen Urteil und nachträglichem Beschluß auf mehrere Monate ausgedehnt. Dieser Zeitraum soll für den Richter als Beobachtungszeit dienen, in der der bereits zur Jugendstrafe verurteilte Jugendliche sich in Freiheit befindet. Zugleich unterliegt er der Überwachung eines ihm zugeteilten Bewährungshelfers, verbunden mit den üblichen Auflagen und Weisungen (15). Während dieser Probezeit soll der Jugendliche durch seine Mitarbeit die Prognoseentscheidung des Richters unterstützen. Der Jugendliche soll durch sein Verhalten zum Ausdruck bringen, daß er bereit und willens ist, die Voraussetzungen für eine ihm günstige spätere Entscheidung selbst mitzugestalten (16). Durch die klare Erkenntnis seiner eigenen Lage soll der Jugendliche

gleichzeitig auf eine geordnete Zukunft hingeführt werden. Als Belohnung oder Verdienst für das während dieser Probezeit gezeigte Wohlverhalten soll es dann im nachträglichen Beschlußverfahren zur Aussetzung der bereits ausgesprochenen Jugendstrafe kommen (17).

In dieser Ausprägung bildet das Institut der Vorbewährung innerhalb des Jugendstrafrechts ein eigenständiges Verfahren. Die daraus resultierende Besonderheit ergibt sich aus dem Vergleich mit anderen verwandten Modellen oder gesetzlichen Regelungen.

1.2. Die Abgrenzung der Vorbewährung von verwandten Modellen und gesetzlichen Regelungen

1.2.1. § 27 JGG - Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe

Für § 27 JGG ist Voraussetzung, daß nach Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten eine sichere Beurteilung, ob schädliche Neigungen in ausreichendem Umfang vorliegen, nicht erfolgen kann, und somit der Ausspruch einer Jugendstrafe noch nicht möglich ist. Dieses Ermittlungsdefizit soll dann durch die Erkenntnisse während der Bewährungszeit kompensiert werden (18).

Die 1953 - in Anlehnung an das angelsächsische System der Probation (19) - in das Jugendgerichtsgesetz neu aufgenommene Vorschrift (20) hat zwar mit der Vorbewährung die Einräumung einer Bewährungszeit gemeinsam und besitzt ebenso wie die Vorbewährung abwartenden und klärenden Charakter (21), aber im Gegensatz zur Vorbewährung wird nach § 27 JGG die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt (22), nicht die Entscheidung über die Strafaussetzung selbst.

Auch in erzieherischer Hinsicht ist ein Vorgehen nach § 27 JGG sehr umstritten (23). Zwar wird in den Einführungsbe-

gründungen die erzieherische Wirksamkeit noch hervorgehoben (24) und auch später noch als bedeutsam angesehen (25), im Gegensatz zum Institut der Vorbewährung wird jedoch ein Vorgehen nach § 27 JGG allein aus erzieherischen Gründen abgelehnt (26).

Neben diesen in der Handhabung zum Ausdruck kommenden Unterschieden liegt jedoch das wesentliche Unterscheidungsmerkmal in den rechtlichen Voraussetzungen.

Entscheidend für ein Vorgehen im Rahmen des § 57 JGG ist, daß die Frage der Verhängung einer Jugendstrafe nicht mehr relevant, sondern bereits entschieden ist. Es geht hier gerade nicht darum, letzte Zweifel an der Notwendigkeit einer Jugendstrafe zu beseitigen, sondern allein um die Frage, ob dem bereits zur Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen - unabhängig davon, ob die Verurteilung aufgrund "schädlicher Neigungen" oder wegen "Schwere der Schuld" erfolgte - eine Strafaussetzung zuerkannt werden soll oder nicht.

Im Gegensatz hierzu soll ein Vorgehen nach § 27 JGG die Zweifel darüber ausräumen, "ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigung von einem Umfang hervorgetreten sind, daß eine Jugendstrafe erforderlich ist".

1.2.2. §§ 45, 47 JGG - Das Absehen von der Verfolgung; die Einstellung durch den Richter

§ 45 JGG (27) bietet im Jugendstrafrecht unter Durchbrechung des Legalitätsprinzips zusätzliche Anwendungsfälle zugunsten des Opportunitätsprinzips. Hierin kommt auf verfahrensrechtlicher Seite der das materielle Jugendstrafrecht beherrschende Gedanke zum Ausdruck, Jugendstrafe und Zuchtmittel nur dann zu verhängen, wenn reine Erziehungsmaßnahmen nicht mehr ausreichen.

Dem Staatsanwalt werden nach § 45 JGG zwei Möglichkeiten eingeräumt, von der Verfolgung abzusehen. Zum einen kann

er beim Jugendrichter die Durchführung des jugendrichterlichen Erziehungsverfahrens anregen (§ 45 Abs. 1 JGG); entspricht der Richter der Anregung, so hat der Staatsanwalt von der Verfolgung abzusehen. Zum anderen kann der Staatsanwalt auch ohne Zustimmung des Richters unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 JGG von sich aus von der Verfolgung absehen.

Entsprechend dieser Regelung für die Staatsanwaltschaft gibt § 47 JGG dem Richter die Möglichkeit, das Verfahren durch Beschluß auch nach Einreichung der Anklage unter den gleichen Voraussetzungen einzustellen, unter denen der Staatsanwalt von der Verfolgung hätte absehen können.

Diese vorgegebenen verfahrensrechtlichen Möglichkeiten werden nun in der Praxis (28) vieler Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter in der Weise angewandt, daß das Verfahren für eine gewisse Zeit unterbrochen oder ausgesetzt wird, um die Einhaltung der von dem Jugendlichen übernommenen Verpflichtungen absehen zu können, um dann entsprechend zu reagieren (29). Den Instanzen wird hierdurch ein Beobachtungszeitraum eingeräumt, der ihnen jederzeit eine erzieherisch notwendige Intervention erlaubt (30).

Obwohl bei diesem Institut der "Einstellung zur Bewährung" (31) schon klar durch das Fehlen einer abgeschlossenen Hauptverhandlung der Unterschied zum Institut der Vorbewährung zum Ausdruck kommt, ist seine Erwähnung wegen der zum Teil begrifflichen Gleichsetzung mit der Vorbewährung notwendig. So benutzt Brunner (32) auch für die Aussetzung des Verfahrens nach den §§ 45 und 47 JGG fälschlicherweise den Begriff "Vorbewährung". Ebenso mißverständlich ist auch die Bezeichnung "Einstellung zur Bewährung" (33), da hierdurch zu nahe Parallelen zur Strafaussetzung zur Bewährung gezogen werden, die jedoch fast gänzlich fehlen (34). Um Verwechslungen vorzubeugen, sollte der Begriff der "Bewährung" beschränkt bleiben auf tatsächliche Modifikationen der Strafaussetzung zur Bewährung.

Für die vorliegende Arbeit bleibt festzuhalten, daß der wesentliche Unterschied und damit auch der Ausschluß einer Vergleichbarkeit - ebenso wie bei § 27 JGG - in dem fehlenden Ausspruch einer Jugendstrafe liegt, der Voraussetzung für ein Vorgehen im Wege des Instituts der Vorbewährung ist.

1.2.3. Die "Bewährung in Freiheit" - Modell der DVJJ

Dieses durch die Jungtäterkommission (35) der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) ausgearbeitete Modell (36) soll gewährleisten, daß alle Möglichkeiten einer Sozialisation in Freiheit ausgeschöpft werden können.

Ausgangspunkt für den Vorschlag der "Bewährung in Freiheit" ist es, das Manko im Sanktionenkatalog des Jugendgerichtsgesetzes zu beseitigen, durch das die ambulante sozialisierende Maßnahme der Strafaussetzung zur Bewährung zwingend an eine vorausgehende Verhängung einer Jugendstrafe gekoppelt ist (37).

Um dies zu vermeiden, schlägt die Kommission die "Bewährung in Freiheit" vor, die ihre Stellung zwischen Erziehungsmaßregel und Jugendstrafe haben soll (38). Es sollen solche Jugendlichen (39) erfaßt werden, bei denen als Reaktion Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nicht mehr ausreichen, deren Tat aber einen vor den "schädlichen Neigungen" liegenden Erziehungsnotstand anzeigt, der latent vorhandene schädliche Neigungen bei dem Täter vermuten läßt und daher eine nachhaltige erzieherische Behandlung erfordert. Die Voraussetzungen für die Anordnung der "Bewährung in Freiheit" liegen somit deutlich unter denen des § 17 Abs. 2 JGG und sind somit unterhalb der vollstreckbaren Jugendstrafe angesiedelt (40). Zu einer Jugendstrafe soll es nur dann kommen, wenn der Täter während der Bewährungszeit eine negative Entwicklung zeigt, die zu einer Manifestation der

zum Tatzeitpunkt lediglich latent vorhandenen schädlichen Neigung führt. Hierin ist auch der Unterschied zu § 27 JGG zu sehen. Bei der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe wird bei deren nachträglich notwendig werdenden Festsetzung allein auf den Tatzeitpunkt abgestellt (41).

Der Unterschied dieses von Richtern eher negativ eingeschätzten Modells (42), das auch die Möglichkeit eines sogenannten "Einstiegsarrests" zuläßt (43), zum Institut der Vorbewährung liegt wie bei § 27 JGG darin, daß Voraussetzung für die Vorbewährung das Feststehen schädlicher Neigungen oder der Schwere der Schuld und damit der Ausspruch einer Jugendstrafe ist. Nur nach der Entscheidung für eine Jugendstrafe kommt ein Vorgehen im Wege der Vorbewährung in Betracht.

1.2.4. Die "Betreuungs- oder Bewährungsweisung"

Das schon lange in der jugendstrafrechtlichen Auseinandersetzung diskutierte Behandlungsmodell der "Betreuungs- oder Bewährungsweisung" (44) findet seine rechtliche Grundlage in § 10 JGG in Verbindung mit Richtlinie 3 zu § 10 JGG und § 11 Abs. 1 JGG (45). Danach kann der Jugendrichter anordnen, daß sich der Jugendliche für eine bestimmte Zeit (46) der Aufsicht und Leitung einer geeigneten Person zu unterstellen hat (47). Verbunden wird diese Anordnung mit einer detaillierten Umgrenzung des Bereichs, auf den sich die Betreuung beziehen soll und der Androhung eines eventuellen Arrestes bei Zuwiderhandlung.

Die Praxis hat mit diesem Vorgehen, das in letzter Zeit durch den Verein "Brücke e.V." aufgegriffen und wieder verstärkt in den Blickpunkt gerückt wurde (48), bereits positive Erfahrungen gemacht (49). Konsequenz dieser stärkeren Betonung der ambulanten Behandlung und des festgestellten Erfolges war dann auch der Vorschlag einer entsprechenden

Neufassung von § 10 JGG auf dem 18. Dt. Jugendgerichtstag 1980 in Göttingen (50).

Von dem Institut der Vorbewährung unterscheidet sich die inzwischen weitgehend befürwortete Betreuungsweisung (51) jedoch grundsätzlich. Schon die Ansatzpunkte für die jeweilige Anwendung schließen eine Vergleichbarkeit aus.

Zu einer "Betreuungsweisung" soll es dann kommen, wenn die Leitung und Unterstützung des betreffenden Jugendlichen durch einen Sozialarbeiter als notwendig angesehen wird, aber bei vorliegenden Straftaten mit geringem Gewicht nicht allein deshalb Jugendstrafe verhängt werden kann, um auf diesem Wege dem Angeklagten die beabsichtigte Hilfe zu geben (52). Der Anwendungsbereich der Betreuungsweisung liegt daher im Bereich leichter bis mittelschwerer Kriminalität, für die eine Jugendstrafe nicht in Betracht zu ziehen ist (53). Bei dem Institut der Vorbewährung ist jedoch die angeordnete Jugendstrafe Voraussetzung für seine Anwendung.

1.2.5. Zusammenfassung

Allen angeführten verwandten Instituten ist mit der Vorbewährung zwar gemeinsam, daß sie zum einen ambulante Reaktionsformen stärker betonen und zum anderen hierdurch dem Erziehungsgedanken mehr entsprechen und stärkeres Gewicht verleihen wollen. Von ihren Voraussetzungen sind sie aber lediglich argumentativ vergleichbar, da es bei ihnen allen noch nicht zur Verhängung einer Jugendstrafe gekommen ist.

Für die Vorbewährung nach § 57 JGG bedeutet das, daß sie ein eigenständiges Institut darstellt, das weder in der angewandten Praxis noch im Gesetz oder der wissenschaftlichen Diskussion eine Parallele findet.

2. Kritische Auseinandersetzung mit dem Institut der Vorbewährung

2.1. Die Stellung der Vorbewährung im Rahmen des positiven Rechts

2.1.1. Die Rechtsnatur der Vorbewährung

Neben § 57 JGG werden als rechtliche Grundlage für die Vorbewährung und deren Ausgestaltung die §§ 8 Abs. 2 S. 1, 10 und 15 JGG herangezogen (54). Zum einen wird aus diesen Vorschriften die Legitimation für die gleichzeitige Erteilung von Auflagen und Weisungen neben der Jugendstrafe abgeleitet und zum anderen insbesondere aus § 10 JGG in Verbindung mit Richtlinie 3 die Zuteilung eines Bewährungshelfers für die Vorbewährungszeit als zulässig erachtet.

Ohne schon jetzt näher auf die Begründetheit einer entsprechenden Anwendung dieser Vorschriften einzugehen, ergibt sich der Anknüpfungspunkt für die Erklärung der Rechtsnatur der Vorbewährung, für die als Institut keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage existiert, aus dieser Herleitung und zugleich aus der nahen Verwandtschaft zur Strafaussetzung zur Bewährung.

Für die Anordnung der Vorbewährung ist unabdingbare Voraussetzung - ebenso wie für die eigentliche Strafaussetzung zur Bewährung -, daß es in der vorausgegangenen Hauptverhandlung zur endgültigen Festsetzung einer Jugendstrafe gekommen ist. Beide Institute sind in ihren Anwendungsvoraussetzungen und der Modifikation ihrer Ausgestaltung weitgehend identisch.

Für die Erklärung der Rechtsnatur der Vorbewährung bedeutet das, daß sie in naher Anlehnung an die Rechtsnatur der Strafaussetzung zur Bewährung bestimmt werden kann.

Die Rechtsnatur der Strafaussetzung zur Bewährung ist auch heute noch stark umstritten (55). Nach herrschender Auffas-

sung (56) ist sie weder eine Strafe eigener Art, also keine Aussetzungsstrafe im Gegensatz zu einer Vollstreckungsstrafe, noch eine bloße Erziehungsmaßregel. In dogmatischer Hinsicht stellt die Strafaussetzung zur Bewährung vielmehr eine Modifikation der Vollstreckung der Freiheitsstrafe dar (57). Diese herrschende Lehre für die Einordnung der rechtlichen Natur der Strafaussetzung, die sowohl für das Erwachsenen- wie für das Jugendstrafrecht gilt, wurde (58) und wird auch heute - insbesondere unter Berücksichtigung des materiellen Gehalts der Strafaussetzung - stark angegriffen.

So wird die Strafaussetzung zum Teil als eigene Strafart angesehen (59), als selbständiges strafrechtliches Reaktions- (60) oder Sanktionsmittel (61), als eigenständige Reaktionsweise ambulanter Resozialisierung (62), als öffentliche Mißbilligung (63) oder als Mittel der Reaktionsbeweglichkeit des Richters (64). Als weitgehend zutreffend (65) wird die von Dallinger-Lackner vertretene Mittelmeinung angesehen, die die Strafaussetzung unter kriminalpolitischen Gesichtspunkten als ein einheitliches und eigenartiges Reaktionsmittel auffaßt, das weder reine Strafe noch reine Erziehungsmaßregel ist, sondern Elemente von beiden in sich vereinigt (66).

Zur endgültigen Klärung dieser sowohl für das Jugendstrafrecht als auch für das Erwachsenenstrafrecht gleich gelenden Unklarheit über die Rechtsnatur der Strafaussetzung in ihrem materiellen Gehalt bietet sich die Bestimmung der Rechtsnatur unter den Gesichtspunkten der Strafzumessung an. Als Strafe und damit eigenständiges Sanktionsmittel könnte die Strafaussetzung zur Bewährung nämlich nur dann angesehen werden, wenn die Entscheidung über das "Für und Wider" der Strafaussetzung eine Frage der Strafzumessungserwägungen des Richters darstellt.

Für das Jugendstrafrecht ergibt sich die Verneinung dieser Frage rein gesetzestechisch schon durch die Regelung des

§ 57 JGG. Aus der Zulässigkeit einer nachträglichen Entscheidung über die Aussetzungsfrage folgt zwingend, daß die Zumessungserwägungen nicht durch eine mögliche Strafaussetzung beeinflusst werden dürfen, daß also die Frage der Strafaussetzung unabhängig von der Strafzumessung ist. Im umgekehrten Falle wären sonst die Grundsätze für die Gewinnung des richtigen Strafmaßes verschieden, je nachdem, ob über die Aussetzung bereits im Urteil oder nachträglich durch Beschluß entschieden wird (67).

Gegen die Einordnung der Strafaussetzungsentscheidung in die Strafzumessungserwägungen spricht weiter die Nichtgeltung des Gedankens der Allgemeinabschreckung im Jugendstrafrecht (68). Im Falle der Strafaussetzung zur Bewährung kommt dies besonders deutlich zum Ausdruck, da im Jugendgerichtsgesetz eine § 56 Abs. 3 StGB entsprechende Regelung fehlt. Gerade diese Vorschrift des Erwachsenenrechts hat dort dazu geführt, die Strafaussetzung auch als eine Straffrage (69), also eine Zumessungsfrage anzusehen.

Im Jugendstrafrecht mit seiner unbestrittenen Festlegung auf den Erziehungszweck (70) kommt daher der Strafzumessung eine gänzlich andere Bedeutung zu als im Erwachsenenrecht (71). Das vorrangige Interesse, das den Jugendrichter bei jeder Entscheidung leiten muß, ist im Jugendstrafrecht immer die Erziehung.

Aus dem Erziehungspostulat ergibt sich auch ein weiteres Argument, das die Strafaussetzung als außerhalb der Strafzumessung stehend einstuft. Innerhalb der Reaktionsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts ist zwischen Auflagen nach § 15 JGG und Bewährungsaufgaben, die entsprechend § 15 JGG anzuordnen sind (72), zu unterscheiden. Letztere stehen unter der Prämisse der erzieherischen Beeinflussung des Jugendlichen, wohingegen erstere als Zuchtmittel der Ahndung der Tat (73) dienen. Ein Strafcharakter ist aber den Bewährungsaufgaben fremd, die aus diesem Grunde, ohne Einschränkung durch den Grundsatz der *reformatio in peius* (74), auch nachträglich veränderbar sind (75).

Nimmt man nun dies alles zusammen, die Regelung des § 57 JGG, die Nichtgeltung der Generalprävention und die Betonung des Erziehungsgedankens, so ist zumindest für das Jugendrecht die Annahme richtig, daß die Entscheidung über die Strafaussetzung keine Überlegung innerhalb der Strafzumessungserwägungen bedeutet (76). Damit steht gleichzeitig fest, daß es sich bei der Strafaussetzung zur Bewährung im Jugendstrafrecht nicht um eine Strafe handelt.

Unter Berücksichtigung dieses Ergebnisses gilt für die Rechtsnatur der Strafaussetzung folgendes. Entsprechend der oben erwähnten herrschenden Lehre (77) ist sie formal als eine Art der Vollstreckung der Jugendstrafe zu verstehen. Diese dogmatische Einordnung ist nun auch zu übernehmen für die Erklärung des materiellen Gehalts und der kriminalpolitischen Aufgabe der Strafaussetzung.

Nach Abschluß seiner Strafzumessungserwägungen und Festsetzung einer Jugendstrafe muß der Jugendrichter sich über die Vollstreckung der Jugendstrafe klar werden. Er muß nun prüfen, ob die Erziehung des Jugendlichen zu einem rechtschaffenen Lebenswandel besser durch den Strafvollzug oder die Strafaussetzung erreicht wird (78). Diese Entscheidung hat er allein unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Jugendlichen zu treffen, unter Ausschluß jeglicher strafender Erwägungen. Die Strafaussetzung der Bewährung ist demnach im Jugendstrafrecht ihrem Wesen und materiellem Gehalt nach als allein dem Erziehungsgedanken untergeordnete Maßnahme der Vollstreckung der Jugendstrafe zu verstehen. Als Erziehungsmaßregel kann sie allerdings nicht bezeichnet werden, da die unter diesen Begriff fallenden Maßregeln abschließend durch das Gesetz aufgezählt werden. Um sowohl dem Gesichtspunkt der Vollstreckung der Jugendstrafe als auch dem Gedanken der Erziehung gerecht zu werden, sollte man sie als erzieherisch notwendigen und wirksameren Eingriff in die praktische Verwirklichung der Jugendstrafe verstehen.

In diesem Verständnis steht sie als selbständige und gleichwertige Alternative der Vollstreckung neben dem Vollzug der Jugendstrafe, von dem sie ihrem Wesen nach grundsätzlich zu unterscheiden ist (79).

Aus der so verstandenen Einordnung der Strafaussetzung zur Bewährung ergibt sich problemlos die Einstufung des Instituts der Vorbewährung. Von ihrer Funktion her dient die Vorbewährung der Unterstützung der Entscheidung, ob sich für die Erziehung des Jugendlichen zu einem rechtschaffenen Lebenswandel die Strafaussetzung zur Bewährung eignet. Die Vorbewährung steht daher nicht nur in der Form ihrer Ausgestaltung und in ihrer Konsequenz der Strafaussetzung zur Bewährung nahe, sondern ist auch von ihrem Wesen und Gehalt her der Strafaussetzung gleichzusetzen. Sie ist daher genau wie diese keine eigene Strafe, sondern dient der Vorbereitung der ambulanten Vollstreckung der Jugendstrafe und ist von ihrer Rechtsnatur her ebenso wie die Strafaussetzung zur Bewährung eine besondere Art der Vollstreckung der Jugendstrafe, auch wenn ihr eine gewisse Hilfsfunktion und damit vielleicht fehlende Selbständigkeit oder der Charakter der Vorläufigkeit nicht abgesprochen werden können.

2.1.2. Art. 2 Abs. 1 GG - Der Eingriff in die freie Entfaltung der Persönlichkeit

Betrachtet man die rechtliche Begründung, die die Praxis für die Vorbewährung anführt (80), so erscheint zunächst die Frage nach möglichen verfassungsrechtlichen Bedenken unberechtigt und überspitzt.

Das nachträgliche Beschlußverfahren ist abgesichert durch § 57 JGG. § 8 Abs. 2 JGG erlaubt die Kombination von Jugendstrafe mit Auflagen und Weisungen (§§ 15 u. 10 JGG) und

Richtlinie 3 zu § 10 JGG (81) empfiehlt für besondere Fälle, den Jugendlichen durch Weisung einer bestimmten Person zu unterstellen.

Geht man weiter davon aus, daß die frühere Diskussion (82) um die Zulässigkeit des Eingriffs in das elterliche Erziehungsrecht in Form von Weisungen inzwischen zu der zutreffenden herrschenden Ansicht (83) geführt hat, daß es widersprüchlich sei anzunehmen, der Gesetzgeber sei berechtigt, Jugendliche im Wege der Strafe auf längere Zeit von den Erziehungsberechtigten zu trennen, während bei gebotenen milder schweren Maßnahmen die verfassungsrechtliche Schranke des Art. 6 Abs. 3 GG zu beachten sei (84), so scheint die verfassungsrechtliche Zulässigkeit unproblematisch.

Die verfassungsrechtliche Frage stellt sich aber anders. Fraglich ist, ob die Heranziehung der erwähnten Vorschriften, die für sich gesehen den durch das Grundgesetz gesetzten Schranken entsprechen, die rechtliche und praktische Ausformung der Vorbewahrung zuläßt und ob dementsprechend unter Berücksichtigung der Rechtsnatur des Instituts der Vorbewahrung seine Ausgestaltung in der Praxis dem Grundgesetz entspricht.

Als mögliche Grundrechtsverletzung käme ein Eingriff in das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) in Betracht. Durch dieses selbständige Grundrecht, das dem Betroffenen ein subjektives Recht auf Freiheit vor allen ungesetzlichen Belastungen gibt (85), wird die allgemeine menschliche Handlungsfreiheit in umfassendem Sinne gewährleistet (86).

Eine Verletzung dieses Grundrechts könnte darin zu sehen sein, daß das Institut der Vorbewahrung möglicherweise ohne gesetzliche Grundlage angewandt wird und damit durch seine Anordnung und Durchführung die freie Entfaltung der Persönlichkeit des betroffenen Jugendlichen in unzulässiger Weise eingeschränkt wird.

Zwar handelt es sich bei dem Institut der Vorbewährung von seiner Rechtsnatur her lediglich um eine Ausformung der Vollstreckung der ausgesprochenen Jugendstrafe, jedoch bedeutet auch die Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen eine echte Grundrechtseinschränkung (87). Die Vollstreckung geht über die bloße Verhinderung und Reparierung des jeweiligen Grundrechtsfehlgebrauchs hinaus (88) und stellt daher eine neue Grundrechtsbeeinträchtigung des Verurteilten dar. Ein Grundrechtseingriff ergibt sich zum einen aus der mit der Vorbewährung verbundenen Zuteilung eines Bewährungshelfers und zum anderen aus dem auf dem Jugendlichen lastenden ständigen Druck des drohenden Fehlschlags.

Die Befürworter der Vorbewährung sehen eine solche verfassungsrechtliche Problematik nicht. Sie glauben, sich im rechtlich zulässigen Rahmen zu bewegen, indem sie insbesondere in der Stellung des Bewährungshelfers während der Vorbewährungszeit lediglich eine weniger einschneidende Maßnahme sehen, als bei der eigentlichen Strafaussetzung zu Bewährung (89). Dieser Gedanke der Verhältnismäßigkeit, der auch im Rahmen von Art. 2 Abs. 1 GG zu beachten ist (90), kann aber nur dann Gültigkeit finden und weiterverfolgt werden, wenn zuvor die rechtliche Grundlage für die Vorbewährungszeit als zulässig angesehen wurde, denn nur rechtlich zulässiges Vorgehen kann auch verhältnismäßig sein.

Hauptnorm, auf die das Institut der Vorbewährung gestützt wird, ist § 57 Abs. 1 JGG. Wie eingangs dargelegt (91), entspricht die ausdehnende Interpretation dieser Vorschrift durch die Praxis nicht der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers. Insbesondere kann die praktische Ausgestaltung der Vorbewährungszeit nicht mehr aus dieser verfahrensrechtlichen Grundlage abgeleitet werden. Selbst wenn man es daher gemäß § 57 Abs. 1 JGG noch als zulässig erachten würde, die Übergangsphase bis zum nachträglichen Beschlußverfahren auf mehrere Monate auszudehnen, so bedarf die Ausformung dieser Vorbewährungszeit aber einer anderen rechtlichen Grundlage.

Fraglich ist nun, ob diese in den von Kübel/Wollentin (92) vorgeschlagenen §§ 8 Abs. 2, 15 und 10 JGG gesehen werden kann oder ob eine analoge Anwendung der Vorschriften über eine Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 21 ff. JGG) möglich ist.

§ 8 Abs. 2 S. 1 JGG erlaubt es dem Jugendrichter, neben Jugendstrafe Auflagen und Weisungen zu erteilen. Aus dieser Bestimmung leitet die Praxis die Befugnis ab, auch für die Vorbewährungszeit, der eine positive Entscheidung für eine Jugendstrafe vorausgeht, Auflagen erteilen zu können. Sie übersieht hierbei jedoch eine wichtige Konsequenz. § 8 Abs. 2 S. 1 JGG meint nicht Bewährungsaufgaben, sondern Auflagen, denen im Unterschied zu Bewährungsaufgaben ahndender (93) und nicht nur erzieherischer Charakter zukommt. Die Auflagen für die Vorbewährungszeit sollen hingegen wie auch sonstige Bewährungsaufgaben (94) nur aus erzieherischen Gründen angeordnet werden. Diese Unterscheidung macht deutlich, daß § 8 Abs. 2 S. 1 JGG nicht als Grundlage für Auflagen zur Ausformung der Vorbewährungszeit dienen kann, denn aus der Rechtsnatur der dort gemeinten Auflagen und der erzieherischen Idee der Vorbewährung ergibt sich ein Widerspruch, der dem entgegensteht.

Für die ebenfalls nach § 8 Abs. 2 S. 1 JGG mögliche Anordnung von Weisungen neben einer Jugendstrafe gilt dieser Widerspruch nicht, denn Weisungen haben - im Gegensatz zu Auflagen - als Erziehungsmaßregeln rein erzieherische Funktion (95). Das hier interessierende verfassungsrechtliche Problem ist bei den Weisungen aber auch anders gelagert. Es ist fraglich, ob die Art der für das Institut der Vorbewährung entscheidenden Weisung der Zuteilung eines Bewährungshelfers, der einer der wichtigsten Beteiligten eines Bewährungsverfahrens ist (96), als zulässig angesehen werden kann.

Notwendig ist die Bestellung eines Bewährungshelfers, da ohne ihn die Idee der Vorbewährung - als Probezeit beratend und betreuend den Jugendlichen zu fördern - sowohl ihre

Wirkung als auch ihre Rechtfertigung verlieren würde. Auch aus der Sicht des Gesetzgebers kann auf eine Überwachung durch einen Bewährungshelfer für die Vorbewährungszeit nicht verzichtet werden. Die zwingende (97) Zuteilung eines Bewährungshelfers wurde nämlich bei der Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes im Jahre 1953 im Gegensatz zum Jugendgerichtsgesetz von 1923 (98) eingeführt, weil man nach den vorausgegangenen Erfahrungen zu der Überzeugung gelangt war, nur so erzieherisch auf den Jugendlichen einwirken zu können (99).

Für das Institut der Vorbewährung wird nun die Möglichkeit in Form einer Weisung, einen Bewährungshelfer zuzuteilen, aus Richtlinie 3 zu § 10 JGG entnommen, die in entsprechenden Fällen die Beaufsichtigung durch eine bestimmte Person empfiehlt. Begründet wird dieses Vorgehen mit dem Hinweis, daß sich die Tätigkeit des Bewährungshelfers während der Vorbewährungszeit auf eine reine Überwachungsfunktion beschränke, und aus diesem Grund keine - in ihrer Konsequenz einschneidendere - Bewährungsaufsicht stattfinde (100).

Die Zulässigkeit dieser Ableitung erscheint jedoch aus zwei Gründen fraglich. Schon von der Terminologie her kann eine Unterscheidung in Überwachung und Aufsicht nur schwer erklärt werden. Der Gesetzgeber selbst benutzt nicht diese Abgrenzungskriterien für die Tätigkeit des Bewährungshelfers, sondern spricht von Aufsicht und Leitung des Jugendlichen (101). Entsprechend der gesetzlichen Regelung wird auch in der Literatur nicht in Überwachung und Aufsicht unterschieden, sondern Aufsicht als Überwachung definiert (102) und daneben dem Bewährungshelfer betreuende und helfende Unterstützung für den Jugendlichen abverlangt (103). Der Streit um diese Definitionen bleibt allerdings ein rein theoretischer und führt auch nicht zur Klärung der hier anstehenden Frage. Er spricht lediglich für die wohl auch bei den Befürwortern bestehende Unsicherheit in der Begründung ihres Vorgehens (104). Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, daß die Tätigkeit des Bewährungshelfers in der Praxis

sich kaum nach diesen Kriterien unterscheiden läßt und eine solche Unterscheidung auch vermieden werden sollte (105).

Umfassende Aufgabe des Bewährungshelfers ist es zwar, zum einen die Einhaltung der durch den Richter erteilten Bewährungsauflagen zu überwachen (= Bewährungsaufsicht) und zum anderen bei und neben dieser Überwachung dem Jugendlichen beratend, ermahnend und betreuend zur Seite zu stehen (= Bewährungshilfe). In der praktischen Durchführung gehen beide Aufgaben aber ineinander über und stehen unter dem gemeinsamen Grundsatz der Erziehung und Wiedereingliederung des Jugendlichen (106).

Dieser Grundsatz gilt aber auch im Rahmen der Zuteilung eines Bewährungshelfers für die Vorbewährungszeit. Neben der erzieherischen Leitung des Jugendlichen erwartet der Jugendrichter von dem Bewährungshelfer für die Absicherung seiner Legalprognose zudem die Beurteilung der Einhaltung der erteilten Auflagen durch den Jugendlichen, sowie darüberhinaus - aufgrund der erforderlichen engen Zusammenarbeit - die Vermittlung eines Bildes der Persönlichkeit des Probanden (107). Von dieser Einschätzung hängt dann die Entscheidung ab, ob es zur eigentlichen Strafaussetzung zur Bewährung kommt oder nicht.

Aus diesem Gedanken ergibt sich das entscheidende Bedenken gegen eine Ableitung der Zuteilung des Bewährungshelfers für die Vorbewährungszeit aus § 10 JGG in Verbindung mit Richtlinie 3. Die Erörterung hat gezeigt, daß ein Unterschied im Sinne eines "minus" in der Aufgabenstellung für den Bewährungshelfer bei seiner Tätigkeit innerhalb einer Vorbewährungs- oder Bewährungszeit nicht besteht, vielmehr die Aufgaben bei der Vorbewährung eher weitreichender sind. Diese Konsequenz ist nun unter dem Gesichtspunkt zu sehen, daß die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer der nachhaltigste Eingriff in die Lebensführung des Verurteilten ist (108). Aus diesem Grund kann nach der Konstruktion des Gesetzes der Bewährungshelfer seine Tätigkeit auch nur

aufgrund gesetzlicher Ermächtigung aufnehmen (109). Vorge-
sehen ist danach die Zuteilung eines Bewährungshelfers nur,
wenn eine Jugendstrafe bereits gemäß § 21 JGG zur Bewährung
ausgesetzt ist, wenn die Entscheidung darüber, ob Jugend-
strafe zu verhängen ist, nach § 27 JGG ausgesetzt wird oder
wenn ein Verurteilter unter den Voraussetzungen der §§ 88/
89 JGG bedingt aus der Haft entlassen wird. Auch § 38 Abs.
2 S. 3 JGG grenzt lediglich den Aufgabenbereich der Jugend-
gerichtshilfe ab, ohne daß hieraus eine direkte rechtliche
Legitimation für ein erweitertes Aufgabenfeld des Bewäh-
rungshelfers abgeleitet werden könnte (110).

Unter Berücksichtigung dieser Umstände - zumindest gleiche
Aufgabenstellung des Bewährungshelfers bei Vorbewährung und
eigentlicher Bewährungszeit und genaue gesetzliche Festle-
gung für das Tätigwerden eines Bewährungshelfers - kann für
die Zuteilung eines Bewährungshelfers, in der Konsequenz
seiner Funktion, eine Weisung entsprechend § 10 JGG in Ver-
bindung mit Richtlinie 3 nicht mehr als rechtliche Grundla-
ge für seine Aufgaben während der Vorbewährungszeit ange-
sehen werden, durch die der damit verbundene Eingriff in das
Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit des Ju-
gendlichen zu rechtfertigen wäre. Im Ergebnis bleibt daher
festzuhalten, daß § 8 Abs. 2 i.V.m. § 15 und § 10 JGG keine
ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die rechtliche Aus-
formung des Instituts der Vorbewährung bildet.

Wie schon oben angedeutet und aufgrund der vorangegangenen
Erörterungen, könnte sich eine zulässige Ausgestaltung der
Vorbewährungszeit aber aus einer analogen Anwendung der
Vorschriften über die Strafaussetzung zur Bewährung erge-
ben.

Art. 103 Abs. 2 GG, der Analogien zur Bildung neuer Stra-
fen verbietet (111), steht hier nicht entgegen. Zwar fällt
unter Art. 103 Abs. 2 GG nicht nur die vorherige Bestimm-
theit der Strafbarkeit eines Verhaltens, sondern auch die
Rechtsfolge dieser Strafbarkeit, d.h. die Strafandrohung,

Strafart und Strafhöhe (112). Bei der Strafaussetzung zur Bewährung und insbesondere bei der Vorbewährung handelt es sich von ihrer Rechtsnatur her jedoch weder um eine Strafe noch um Strafandrohung, sondern lediglich um die Modifikation der Vollstreckung der Jugendstrafe.

Für eine Übertragung der für die Strafaussetzung zur Bewährung im Gesetz vorgesehenen Regelungen auf das Institut der Vorbewährung spricht zunächst die weitgehende Identität oder Ähnlichkeit beider Institute in ihrer Ausformung und Gestaltung (113). Allerdings besteht in ihren rechtlichen Voraussetzungen ein entscheidender Unterschied. Bei der Strafaussetzung zur Bewährung ist im Gegensatz zur Vorbewährung die Entscheidung über das "ob" der Aussetzung bereits gefallen. Dieser Umstand macht zugleich die unterschiedliche Zielsetzung beider Verfahrensweisen deutlich. Bei der Vorbewährung geht es nicht allein darum, den für den Jugendlichen erzieherisch sinnvolleren Weg der Vollstreckung der Jugendstrafe gewählt zu haben, sondern durch die Vorbewährung soll diese Entscheidung erst vorbereitet werden und dem Jugendlichen eine weitere Chance gegeben werden.

Die Abweichung in den Anwendungsvoraussetzungen und Zielvorstellungen überlagert somit die lediglich in der praktischen Durchführung vorhandene Vergleichbarkeit und macht daher eine analoge Anwendung der Vorschriften über die Strafaussetzung zur Bewährung unmöglich (114).

Für den Eingriff in das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) durch das Institut der Vorbewährung existiert demnach keine Ermächtigungsgrundlage. Er ist unzulässig (115).

Dieses Ergebnis mag unbefriedigend sein, weil dadurch eventuelle günstige Bestrebungen im Jugendstrafrecht verhindert werden. Vergegenwärtigt man sich jedoch die Konsequenzen

eines Experimentierens außerhalb klar abgesteckter, gesetzlicher Vorgaben, so wird deutlich, daß ein Tätigwerden des Gesetzgebers notwendig ist.

Durch das Fehlen eines gesetzlichen Rahmens für das Institut der Vorbewährung und der dadurch allein durch den Richter durchzuführenden Ausgestaltung kann es zu weitreichenden Konsequenzen für den Jugendlichen kommen. So ist es ohne weiteres möglich, daß durch eine extensiv ausgedehnte Vorbewährungszeit die grundsätzliche Dauer der Bewährungszeit von höchstens drei Jahren (116) weit überschritten werden kann, obwohl die erforderlichen (117) besonderen Voraussetzungen für eine Verlängerung nicht vorliegen. Dies ist besonders dann der Fall, wenn es nicht zu einer Anrechnung der Vorbewährungszeit auf die Bewährungszeit kommt, da letztere gemäß § 22 Abs. 2 JGG erst mit Rechtskraft der Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe beginnt.

Zum anderen werden dem Jugendlichen zwar durch Weisungen und Auflagen Richtlinien für das ihm vom Gericht abverlangte Verhalten während der Vorbewährungszeit mit auf den Weg gegeben, allerdings fehlen klare Festlegungen, unter welchen Voraussetzungen es zur Versagung der anschließend möglichen Strafaussetzung kommen kann. § 26 JGG wird hier Richtschnur sein, aber dem Jugendrichter bleibt es unbenommen, auch aus anderen Gründen - etwa der Nichterreichung des mit der Vorbewährung bezweckten Erziehungsziels (118) - die Strafaussetzung zu verweigern.

Auch aus diesen Gründen muß eine eventuelle positive Entscheidung für das Institut der Vorbewährung verbunden sein mit der Forderung nach einer gesetzlichen Regelung. Eine solche Ausformung müßte Bestimmungen über die Dauer der Vorbewährungszeit, über eine zumindest fakultative Anrechnung der Vorbewährungszeit auf die sich anschließende Bewährungszeit und über die Zuteilung eines Bewährungshelfers enthalten. Auch hinsichtlich der Versagungsgründe für eine anschließende Strafaussetzung bedürfte es einer Regelung, die der schon jetzt bestehenden Möglichkeit der Beschwerde

gegen einen negativen Beschluß im nachträglichen Verfahren (119) eine an den Zielen der Vorbewährung und den Interessen des Jugendlichen ausgerichtete Grundlage gibt.

Die endgültige Festlegung der gesetzlich auszuformenden Punkte bietet sich jedoch erst nach definitiv erfolgter positiver Einschätzung des Instituts der Vorbewährung an. Schon an dieser Stelle aber gilt der Satz, daß zwar im Jugendrecht alles machbar sein sollte, jedoch nur unter Wahrung rechtsstaatlicher Garantien (120). Das heißt, die auch sonst im Jugendrecht stark verbreitete Hinwendung zu ambulanten Reaktionsformen, bei der ein mehr oder weniger rechtlich "freischwebendes" (121) Arbeiten zu beobachten ist, muß ein differenzierteres und solideres rechtliches Fundament erhalten (122).

2.1.3. Die rechtliche Stellung des Bewährungshelfers

Die Erörterung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Zuteilung eines Bewährungshelfers im Rahmen der Vorbewährung befaßte sich mit der Rechtsstellung und Rechtsbeeinträchtigung des betroffenen Jugendlichen. Hierbei blieb ein anderes Problem unberücksichtigt, von dessen Beantwortung ein erfolgreiches und sinnvolles Vorgehen im Sinne des Instituts der Vorbewährung ebenso abhängt.

Fraglich ist nämlich, ob es nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung dem Bewährungshelfer überhaupt gestattet und somit möglich ist, im Rahmen der Vorbewährung tätig zu werden (123).

Der Umfang des Betätigungsfeldes des Bewährungshelfers ergibt sich aus den §§ 24/25 JGG in Verbindung mit den entsprechend § 113 Satz 3 JGG erlassenen landesgesetzlichen Regelungen (124). Allein diese Vorschriften entscheiden über Entstehung und Beendigung, Inhalt und Umfang des Amtes des Bewährungshelfers (125).

Nach diesen Bestimmungen ist der Wirkungskreis des Bewährungshelfers grundsätzlich auf ein richterlich angeordnetes Tätigwerden im Rahmen einer ausgesprochenen Strafaussetzung zur Bewährung beschränkt (126). Lediglich § 3 Abs. 2 des Berliner Gesetzes über Bewährungshilfe erlaubt es, den Bewährungshelfer auch mit der Überwachung von Weisungen nach § 10 JGG zu betrauen. Alle anderen Landesgesetze modifizieren ausschließlich die Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes.

Im Verlaufe einer intensivierten Hinwendung zur ambulanten Betreuung wurde nun im Bereich mittlerer Kriminalität, für die noch keine Jugendstrafe in Betracht kommt, im Wege der Betreuungsweisung (127) der Aufgabenkreis des Bewährungshelfers erweitert. Diese Ausdehnung - entsprechend der Berliner Regelung - stieß anfangs auf entschiedene Ablehnung (128), hat sich aber inzwischen durchgesetzt (129), was sich besonders deutlich in der Kommentierung durch Brunner zeigt, der in seiner 3. Auflage eine Überwachung von Weisungen außerhalb der Strafaussetzung durch den Bewährungshelfer noch verwarf (130), sie heute aber befürwortet (131).

Im Bereich der Betreuungsweisung werden somit dem Bewährungshelfer Aufgaben außerhalb der Bewährungsaufsicht und -hilfe übertragen, obwohl dies - bis auf Berlin - nach den gesetzlichen Regelungen nicht vorgesehen ist. Sieht man in dieser zusätzlichen Aufgabe für den Bewährungshelfer aber keine Pflicht zur Übernahme, die nach dem derzeitigen Gesetzesstand, der die Jugendgerichtshilfe für zuständig erklärt (132), auch nicht bestehen kann, so steht einer freiwilligen Durchführung durch den Bewährungshelfer auch nichts entgegen. Zwar besteht eine verbindliche Zuweisung eines bestimmten Aufgabenbereiches, aber damit kann nicht das Verbot verbunden sein, freiwillig allgemeine staatsbürgerliche Pflichten zu übernehmen (133).

Es erscheint allerdings fraglich, diese für die Betreuungsweisung geltenden Grundsätze, die sicher auch noch einer stärkeren gesetzlichen Verankerung bedürfen (134), auch für das Institut der Vorbewährung zu übernehmen. Zwar wird auch hier immer auf eine Weisung entsprechend § 10 JGG verwiesen (135), aber in der Bedeutung der jeweiligen Tätigkeit bestehen doch erhebliche Unterschiede.

Wie die Prüfung der Rechtsnatur des Instituts der Vorbewährung gezeigt hat, ist dieses Institut in seiner Ausformung und damit in der Aufgabenstellung für den Bewährungshelfer weitgehend mit der eigentlichen Strafaussetzung zur Bewährung gleichzusetzen. Demzufolge ist die Arbeit des Bewährungshelfers in ihrer Konsequenz darauf ausgerichtet, mitzuzentscheiden, ob es im nachträglichen Beschlußverfahren zur Strafaussetzung kommt oder nicht. Bei dieser wahrzunehmenden Funktion, die eine "Schicksalsfrage" (136) für den Jugendlichen ist, befindet sich der Bewährungshelfer - was seine Rechte und Pflichten betrifft - aber im unklaren. Seine Aufgaben gehen über eine Überwachung von Weisungen hinaus, sind aber nicht durch klare gesetzliche Regelungen abgesichert, da auch eine analoge Anwendung der Bewährungsvorschriften ausscheidet (137). Aus diesem Dilemma befreit den Bewährungshelfer auch nicht der Hinweis auf die Alleinverantwortung des Jugendrichters (138). Diese kann nicht Ersatz für die gesetzlichen Voraussetzungen seines Tätigwerdens sein. Insbesondere nicht dafür, ob ihm während der Vorbewährungszeit - wie während der Bewährungszeit - ein Zutrittsrecht zu dem Jugendlichen oder ein Auskunftsrecht gegenüber dem gesetzlichen Vertreter, dem Lehrherrn oder dem sonstigen Leiter der Berufsausbildung zusteht (vgl. § 24 Abs. 2 S. 4 und 5 JGG).

Auch für den Bewährungshelfer selbst existieren somit keine Vorschriften, aus denen er eine rechtliche Legitimation für seine Tätigkeit ableiten könnte.

2.1.4. Die Mehrbelastung des Bewährungshelfers

Neben den vorausgegangenen mehr oder weniger theoretisch dogmatischen Erörterungen bedarf es im Zusammenhang mit der Zuteilung eines Bewährungshelfers für die Vorbewährungszeit aber auch noch eines rein praktischen Hinweises.

Wie gesehen, ist die Vorbewährung unabdingbar an die Zuteilung eines Bewährungshelfers geknüpft. Gerade diese Berufsgruppe ist aber durch die sowohl im Erwachsenenrecht als auch im Jugendstrafrecht vorherrschende Hinwendung zu ambulanten Reaktionsformen stark betroffen (139).

Zwar hat sich seit 1975 die durchschnittliche Belastung der Bewährungshelfer auf ca. 50-55 Probanden eingependelt (140), aber auch diese Anzahl wird allgemein als zu hoch angesehen und als Hauptfaktor eingestuft, der eine effektive Arbeit des Bewährungshelfers erschwert (141). Ausgegangen wird heute von einer maximalen Fallzahl von 40 Probanden pro Bewährungshelfer (142).

Angesichts dieser Zahlen stellt sich für das Institut der Vorbewährung die Frage, ob die mit dem Institut einhergehende zusätzliche Belastung der Bewährungshelfer in Kauf genommen werden kann (oder muß) oder ob hierin ein Argument gegen die Praktizierung der Vorbewährung zu sehen ist.

Grundsätzlich muß man davon ausgehen, daß jede zusätzliche Beanspruchung eines Bewährungshelfers die Gefahr in sich birgt, durch eine zu hohe Fallzahl letztendlich die positive Tendenz der Neuerung in ihr Gegenteil zu verkehren.

Eine Erhöhung der Fallzahl durch die Probanden der Vorbewährung dürfte aber nur sehr beschränkt eintreten. Lediglich die Probanden, die ohne das Institut der Vorbewährung sofort den Strafvollzug hätten antreten müssen, wären eine zusätzliche Belastung. Die übrigen Fälle, in denen die Vorbewährung zur intensivieren Einflußnahme auf den Jugendlichen und als Probezeit für den Jugendlichen vor der eigent-

lichen Strafaussetzung dient, würden ohne die Vorbewährung als normale Bewährungsfälle ohnehin zum Klientel der Bewährungshelfer gehören.

Zudem darf innerhalb der Diskussion um die angemessene Fallzahl auch nicht übersehen werden, daß allein deren Reduzierung noch nicht unbedingt zu einer Steigerung der Behandlungseffizienz führen muß (143).

All dies soll nun nicht heißen, daß alles beim alten bleiben kann. Die Forderung nach einer verminderten Fallzahl bleibt nach wie vor aktuell und wichtig. Nur kann die derzeit zu hohe Belastung für den Bewährungshelfer kein Argument gegen die Einführung des Instituts der Vorbewährung sein. Gleichwohl muß dessen Einführung aber auch mit dem Verlangen verbunden sein, die Zahl der Bewährungshelfer weiter zu erhöhen.

2.1.5. Zusammenfassende Wertung

Die Erörterung der Stellung des eigenständigen Instituts der Vorbewährung im Rahmen des positiven Rechts hat gezeigt, daß die Vorbewährung von ihrer Rechtsnatur der Strafaussetzung zur Bewährung ähnlich ist, ihr aber im Gegensatz zur Strafaussetzung die rechtliche Legitimation und Ausformung fehlt.

Wegen dieses Mangels wird zum einen durch die Vorbewährung das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit des Jugendlichen unzulässig eingeschränkt und zum anderen befindet sich der zugeteilte Bewährungshelfer hinsichtlich seiner rechtlichen Legitimation im "luftleeren Raum". Beide Umstände führen dazu, daß nach der derzeitigen Gesetzeslage ein Vorgehen im Wege der Vorbewährung unzulässig ist.

Angesichts der ohne Schwierigkeiten möglichen Schaffung einer gesetzlichen Grundlage wäre es aber verfehlt, das In-

stitut allein deswegen abzulehnen. Vorausgehen muß eine Auseinandersetzung mit den durch die Vorbewährung verfolgten Absichten - der stärkeren Ausprägung des Erziehungsgedankens und der Unterstützung des Jugendrichters bei seiner Legalprognose.

Nur bei negativer Einschätzung der Verwirklichung dieser Ziele durch das Institut der Vorbewährung wäre seine Ablehnung gerechtfertigt und die Forderung nach gesetzlicher Ausformung überflüssig.

2.2. Die Ausprägung des Erziehungsgedankens durch das Institut der Vorbewährung

Durch Funktion und Leitgedanken des Jugendstrafrechts wird bei seiner Anwendung die vornehmliche und ausschließliche Beachtung der Erziehung festgelegt (144).

Alle Reaktionsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts stehen daher unter dem Primat des Erziehungsgedankens (145) und auch im Bereich der Jugendstrafe (146) und der Strafaussetzung zur Bewährung gilt der Vorrang der Erziehung (147). Für das Institut der Vorbewährung bedeutet das, daß seine "Existenzberechtigung" nur dann bejaht werden kann, wenn seine erzieherischen Möglichkeiten und Ausprägungen zum einen dem Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes entsprechen und zum anderen aber insbesondere darüberhinaus auch wertvollere Alternativen aufzeigen, um zu einem für den Jugendlichen mit seinem Anspruch auf unterstützende und weiterführende Hilfe angemesseneren und für ihn eher überzeugenderen Angebot der staatlichen Verpflichtung zur Hilfestellung zu gelangen (148).

Der Erziehungsgedanke oder der Begriff der Erziehung werden im Jugendgerichtsgesetz nicht eindeutig definiert (149). Aus den gesetzlichen Vorgaben können letztlich nur Anhaltspunkte gewonnen werden, die einen weitläufigen Erziehungs-

begriff zulassen (150). Diese Abstinenz des Gesetzgebers hat allerdings zu dem begrüßenswerten Umstand geführt, daß die Vorstellungen über die Erziehungsweise und hier speziell die über eine Erziehung im jugendstrafrechtlichen Bereich nicht starr festgeschrieben blieben, sondern im Laufe der Zeit eine kontinuierliche Anpassung und Fortführung entsprechend der gesellschaftlichen Wertvorstellungen durchliefen.

In der so fortgeschrittenen Entwicklung des Erziehungsbegriffs werden zugleich die sich parallel dazu gewandelten Einstellungen zum Jugendstrafrecht als Täterstrafrecht und auch die Hinwendung zur verstärkten Anordnung ambulanter Reaktionen - wie der Vorbewährung - deutlich.

Die anfänglichen Erklärungs- und Deutungsversuche des Erziehungsgedankens waren noch stark geprägt von dem Ziel der Anpassung des Jugendlichen an die bestehende und vorgegebene Wertordnung der Erwachsenenwelt (151).

So wurde Erziehung als Anleitung zu einem aus innerer Einsicht gewonnenen normgemäßen sozialadaequaten Verhalten (152), als Hilfe zur Gewinnung der richtigen geistigen Einstellung zu den sozialetischen Problemen (153), als Beseitigung der durch die Straffälligkeit entstandenen Gefahren für die strafrechtliche Ordnung (154), als Vermittlung der sittlichen Wertvorstellungen (155) oder als Hinführung zur Bejahung der staatlichen Ordnungsprinzipien aus eigener Überzeugung verstanden (156).

Durch diese Begriffsbestimmungen wurde zwar auch versucht, die Einsichtsfähigkeit des Jugendlichen in eine notwendige Änderung seiner Verhaltensweisen zu fördern, aber durch die starre Vorgabe der Erfolgskriterien unter Außerachtlassung des Selbstwertgefühls und des Selbstbewußtseins des Jugendlichen kam es nicht zu einer eigenständig gewonnenen Einsicht der Verantwortlichkeit, da ein kritisches Mitarbeiten des Jugendlichen noch nicht gefragt war. Der Jugend-

liche hatte die vorgegebenen Kriterien zu akzeptieren. Der Wandel vollzog sich mit dem stärkeren Einfluß moderner sozialpädagogischer Ideen auch auf das Jugendstrafrecht (157).

Die Anpassung an die vorhandenen Anforderungen der Gesellschaft gehören danach zwar immer noch zum erklärten Erziehungsziel, aber im Mittelpunkt der Erziehungsarbeit steht jetzt vornehmlich die Förderung der Kritikfähigkeit des Jugendlichen, um ihm die Fähigkeit zur eigenständigen selbstverantwortlichen Entscheidung und zum Verstehen der Wertordnung zu vermitteln.

Diese weniger autoritäre Erziehung wird von den Pädagogen als die auf den einzelnen gerichtete Beeinflussung definiert, "die als Einschaltprozeß in die stets ablaufenden Sozialprozesse fungiert, mit dem Ziel der Hilfestellung bei der Gewinnung von Eigenschaften, Fähigkeiten und Tugenden, die zur kritischen Unterscheidung von ungerechtfertigten und sinnvollen Anpassungsleistungen, sowie zur Entscheidung für letztere dienlich sind" (158). Der Erzieher hat danach die Aufgabe zu versuchen, das Gefüge der psychischen Dispositionen seiner Probanden dauerhaft zu verbessern oder die als wertvoll beurteilten Bestandteile zu erhalten oder die Entstehung von Dispositionen, die als schlecht bewertet worden sind, zu verhüten (159). Für den Betreuer des straffällig gewordenen Jugendlichen bedeutet das, durch Abbau deliktischer Bereitschaften und Aufbau einer allgemeinen Rechtstreue eine soziale Verantwortung zu schaffen (160), die der Jugendliche durch eine eigenständige kritische Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt (161), in Zusammenarbeit mit dem Erziehenden, als wertvoll und richtig erkannt hat.

Die Erziehung verlangt daher eine Individualisierung der Maßnahmen (162), um dem Jugendlichen die Selbstsicherheit zu geben, die ihn davor bewahrt, sich seines Selbstwertgefühls mit Hilfe von strafbaren Handlungen zu versichern (163) und um ihm die intellektuellen Fähigkeiten zu vermit-

teln, die ihm die Ausbildung eines Gewissens ermöglichen, das spontane Bedürfnisse zu kontrollieren und die Notwendigkeit allgemein anerkannter Normen zu verinnerlichen hilft (164).

Der so verstandene Erziehungsbegriff, der die Entfaltung der Persönlichkeit durch den Jugendlichen (165) in den Mittelpunkt stellt, verlangt demnach Reaktionen, die es anstreben, dem Jugendlichen zur verbesserten sozialen Kompetenz zu verhelfen, durch die Entwicklung von Konflikt-, Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit und durch die Hinführung zur Verantwortungsbereitschaft und Selbständigkeit (166).

Im Bereich der Jugendstrafe dürfte die der Verwirklichung dieses Erziehungsziels entsprechende Reaktionsform am wenigsten in einer Vollstreckung im Strafvollzug bestehen (167), sondern im Bereich ambulanter Vollstreckung liegen, die am ehesten die notwendige und wichtige Mitarbeit des Jugendlichen fördern kann (168). Diese Erkenntnis kommt auch klar in dem stetigen Anstieg der Unterstellungen unter einen Bewährungshelfer im Wege der Strafaussetzung zur Bewährung zum Ausdruck (169).

Für das Institut der Vorbewährung bedeutet die so verstandene Wandlung des Erziehungsbegriffs, verbunden mit der stärkeren Anwendung ambulanter Reaktionsformen, daß es durch seine Betonung der Mitarbeit des Jugendlichen (170) und der damit zum Ausdruck kommenden Anregung an den Jugendlichen, seine Persönlichkeit zu entwickeln und zu entfalten, als ambulante Reaktion dem heute vorherrschenden Erziehungsbegriff entspricht.

Allein diese Feststellung braucht aber noch nicht unbedingt zur Bejahung der Vorbewährung zu führen, da diese Absichten auch durch die eigentliche Strafaussetzung zur Bewährung verwirklicht werden könnten.

Entscheidend ist daher, ob darüber hinaus noch andere erzieherische Kriterien die zusätzliche Anwendung des Instituts der Vorbewährung sinnvoll und nützlich erscheinen lassen.

Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es eines Eingehens auf die Möglichkeiten und Wege der Vermittlung der Erziehungsziele, d.h. der Weckung der Motivation im Jugendlichen (171), sich mit diesen Vorstellungen auseinanderzusetzen und schließlich mit ihnen zu identifizieren (172).

Auch in diesem Bereich der Zusammenarbeit mit dem straffällig gewordenen Jugendlichen können wieder sozialpädagogische Ansätze mit verarbeitet werden (173). Untersuchungen über das Lernverhalten straffälliger Jugendlicher und einer vergleichbaren Gruppe Nicht-Straffälliger (174) haben nämlich gezeigt, daß zumindest am Anfang des Sozialisierungsprozesses gleiche Lernfähigkeiten vorhanden sind (175).

Eine anerkannte Form der Gestaltung pädagogischer Lernsituationen ist es, lockende Sachziele zu bilden, die unmittelbar im reifenden Menschen Kräfte entstehen lassen, welche ihn unter Förderung seiner Mitarbeit zum Erreichen der ihm von außen und durch ihn selbst gesetzten Ziele hindrängen (176). Diese Sachziele können Belohnung oder Bestrafung, also positive oder negative Verstärker sein (177). Belohnung führt hierbei dazu, daß die Wahrscheinlichkeit erhöht wird, daß das gezeigte Verhalten wieder auftritt und die Bestrafung setzt die Wahrscheinlichkeit herab, daß das Verhalten wieder auftritt (178).

Überträgt man diese Erkenntnisse auf das hier zu untersuchende Institut der Vorbewährung, so ergibt sich folgendes. Die strafende Reaktion liegt für den Jugendlichen in der Verhängung der Jugendstrafe, durch die sein vorausgegangenes Verhalten geahndet wird. Eine Beschränkung auf diesen Verstärker bedeutet aber noch nicht unbedingt eine dauerhafte Verhaltensänderung, da vielleicht zwar die Wahr-

scheinlichkeit der Wiederholung herabgesetzt ist, aber das inkriminierte Verhalten auch unter Strafdrohung seine Attraktivität nicht zu verlieren braucht (179).

Neben die strafende Reaktion tritt nun aber gleichzeitig als Belohnung die Vorbewährung, die dem Jugendlichen die Chance gibt, die Beseitigung des Strafmakels zu erreichen. Hierin ist ein sogenannter "positiver Verstärker" zu sehen, der dem Jugendlichen Anreiz zur Sozialisierung sein soll.

Eine solche Kombination von positiver und negativer Reaktion ist nach den Ergebnissen experimenteller Untersuchungen (180) grundsätzlich förderlicher und wirkungsvoller für den Lernerfolg als deren isolierte Anwendung.

Allein dieses Ergebnis zeigt allerdings noch keinen entscheidenden Unterschied zwischen dem Institut der Vorbewährung und der sofortigen Strafaussetzung zur Bewährung auf, der für eine Reaktion im Wege der Vorbewährung sprechen würde. Eine Unterscheidung wird aber leicht erkennbar, wenn die Ausgestaltung beider Institute und die unterschiedlichen Zielsetzungen für den Jugendlichen, die beide Institute ihm vorgeben, gegeneinander abgewogen werden.

Gerade für straffällige Jugendliche hat sich - tendenziell - herausgestellt, daß sie bei Belohnung ein besseres Lernverhalten zeigen als bei Bestrafung (181). Hinzu kommt, daß eine positive Bedingung zu einer Verstärkung der Selbstachtung, einem verbesserten Weltbild und zu einer Steigerung des Selbstvertrauens führt (182). Gleichzeitig gilt, daß sich für den Jugendlichen die Erreichung eines Zieles nur dann als Erfolg darstellt, wenn er diesen auf Faktoren eigener Anstrengung zurückführen kann (183).

Das Ziel oder der Erfolg, der dem Jugendlichen bei einer Strafaussetzung zur Bewährung gesetzt wird, ist in seiner Konsequenz - der Vermeidung des Vollzugs - negativ ausgerichtet. Wie bei einer Bestrafung ist der Wille des Jugendlichen auch bei der Strafaussetzung allein davon bestimmt,

die Bestrafung, die hier dem Widerruf entspricht, zu vermeiden. Die eigentliche Versöhnung vor dem Vollzug braucht er sich nicht mehr durch eine Verhaltensänderung zu erarbeiten, diese wurde ihm ohne weiteres zuerkannt.

Ganz anders verhält es sich bei der Vorbewährung. Hier wird dem Jugendlichen eine positive andere Verhaltensmöglichkeit angeboten. Durch dieses gleichzeitige Angebot einer alternativen Verhaltensmöglichkeit neben der Bestrafung (184) wird ihm ein auch für seine Motivation wichtiges (185) positives Ziel gesetzt, das er nur erreichen kann, wenn er selbst sich diese Leistung der Verhaltensänderung abverlangt. Bei der Vorbewährung geht es daher nicht mehr nur allein darum, den Widerruf zu vermeiden, sondern erst durch seine Mitarbeit kann der Jugendliche das für ihn positive Ziel erreichen, in den Genuß der Strafaussetzung zu gelangen (186).

In dieser Situation wird der Jugendliche zum Ursprung seiner Motivation, indem er selbst Richtung, Inhalt und Form seines Handelns mit beeinflussen kann. Diese Motivation führt dann auch zum Erziehungsziel der Selbstachtung und Mündigkeit, da er als Lernender die Aufgabe als Herausforderung annimmt und sich bemüht, sie zu bewältigen (187), auf der Grundlage der Erkenntnis, daß er selbst es ist, der die Veränderung auslösen kann (188). Die Vorbewährung bietet daher durch das für den Jugendlichen positive Ziel der Strafaussetzung eine "Belohnung" an, die die Mitarbeit des Jugendlichen in den Mittelpunkt stellt und es insbesondere verstärkt zu einer möglichen Motivation des Jugendlichen zur Verhaltensänderung kommen läßt. Erreicht der Jugendliche sein Ziel, so besteht zudem die große Wahrscheinlichkeit, daß auch nachfolgende Leistungsbemühungen verstärkt werden (189). Im Gegensatz dazu vermag die Strafaussetzung zur Bewährung, bei der der Anreiz zur Verhaltensänderung wegen des bereits Erreichten fehlt, gleiches nicht zu leisten.

Im Ergebnis kann man daher sagen, daß das Institut der Vorbewährung nicht nur dem Erziehungsgedanken in seiner heutigen Ausprägung entspricht, sondern darüber hinaus auch wertvolle Ansätze enthält, die den Jugendlichen zu einer positiven Motivation führen können und so die Wahrscheinlichkeit erhöhen, daß er in Zukunft einen "rechtschaffenen Lebenswandel" führt.

2.3. Die Vorbewährung als mögliche Hilfe bei der Prognose des Jugendrichters zum künftigen Legalverhalten des Jugendlichen

Bei der Umsetzung und Verwirklichung des Erziehungsgedankens ist der Jugendrichter Ausgangspunkt und zugleich vor entscheidender Faktor (190). Seine Aufgabe ist nicht nur die Aufklärung des Sachverhalts und dessen richtige Subsumtion, sondern insbesondere auch die Suche nach dem richtigen Weg für eine optimale Sozialisation des Jugendlichen (191). Vor Ausspruch seiner Entscheidung muß der Jugendrichter sich ein genaues Bild von der Persönlichkeit des Jugendlichen verschaffen (192), um die ihm abverlangte Beurteilung und Einschätzung des Jugendlichen vornehmen und die sich darauf stützende folgenreorientierte Sanktion treffen zu können. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, sollen nach der Idee des Jugendgerichtsgesetzes die Richter erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (193). Entsprechend erachtet der Gesetzgeber Kenntnisse auf den Gebieten der Pädagogik, Jugendpsychologie, -psychiatrie, Kriminalbiologie und der Soziologie als besonders nützlich für die Tätigkeit des Jugendrichters (194).

Die damit verbundenen gesetzgeberischen Erwartungen und Anforderungen an die Auswahl der Jugendrichter und die Ausübung der jugendrichterlichen Funktion, mit der Fähigkeit zur "normativen Distanz" (195), stoßen aber in der tatsächlichen Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten und weitgehen-

de Nichterfüllung (196). Weder erfolgt die Auswahl der Jugendrichter nach den durch § 37 JGG vorgegebenen Kriterien (197) noch sind Juristen von ihrer Ausbildung her darauf vorbereitet, diesen Forderungen zu entsprechen (198). Zwar sind die Jugendrichter selbst der Überzeugung, der Gesetzesidee Genüge zu tun, aber dieses Selbstbild stimmt mit der Wirklichkeit nicht überein (199). Das liegt zum einen daran, daß auch der Jugendrichter sich noch meist als Strafrichter fühlt (200) und sich damit zu einseitig an der sühnenden Strafe orientiert (201). Die Folge ist eine Sanktionspraxis, die am Straftaxendenken des Erwachsenenrechts ausgerichtet ist (202). Zum anderen folgt dies aus dem oft vorhandenen Bewußtsein der Richter, auch Experte auf nicht-juristischen Gebieten, insbesondere im psychologischen oder soziologischen Bereich, zu sein, auf denen ihnen aber die notwendige Kompetenz fehlt (203).

Die daraus folgende Überforderung des Jugendrichters (204) macht sich besonders bei der Rechtsfolgewahl bemerkbar (205), durch die das Hineinwachsen des Jugendlichen in die Rechts- und Sozialordnung gefördert werden soll und die in vielen Fällen von dem Jugendrichter Entscheidungen mit einer Voraussage für die Zukunft verlangt (206). Eine solche Prognose über das künftige Legalverhalten des Jugendlichen wird dem Jugendrichter insbesondere bei der Strafaussetzung zur Bewährung abverlangt, die dann in Betracht kommt, wenn "der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen wird und auch ohne Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird" (207). Gleichzeitig soll der Jugendrichter die Wirkungen berücksichtigen, die von der Aussetzung für den Jugendlichen zu erwarten sind.

Ohne ausreichende Hilfsmöglichkeiten ist der Jugendrichter aber - wegen seiner fehlenden pädagogischen Vorbildung - bei dieser Legalprognose allein auf seine strafrechtliche und kriminologische Erfahrung (208) angewiesen, und es kommt

häufig zu einer gefühlsmäßigen Erfassung der Täterpersönlichkeit und ihrer Lebensbedingungen (209), indem "Alltags- oder naive Verhaltenstheorien über menschliches Handeln" als gesichertes Wissen angesehen werden (210).

Neben der Forderung nach einer speziellen Aus- und Fortbildung des Jugendrichters (211), die ihm die Fähigkeit gibt, die mit seiner Aufgabe verbundenen Probleme zu erkennen und zu lösen, ist es daher auch von Bedeutung, Hilfsmöglichkeiten anzubieten, die eine sachgerechte und für die Entwicklung des Jugendlichen förderliche Entscheidung ermöglichen. Soll die jugendgerichtliche Reaktion eine Hilfe für den Lernprozeß des Jugendlichen sein, dann benötigt der Jugendrichter insbesondere Aufschlüsse über dessen Täterpersönlichkeit. Auch bei einer besseren Ausbildung bliebe der Jugendrichter auf Alternativen zur Entscheidungsfindung (212) und eine möglichst breite Informationsbasis angewiesen (213), da er nicht zum Spezialisten auf allen Gebieten werden kann.

Im Rahmen der Prognose zur Strafaussetzung zur Bewährung könnte hier das Institut der Vorbewährung, durch das ja gerade diese Entscheidung vorbereitet werden soll (214), eine solche mögliche Alternative sein. Insbesondere bei der Beurteilung der Wirkung der Aussetzung auf den Jugendlichen befindet sich der Richter oft in einer Situation, in der er infolge seiner mangelnden Kenntnis des inneren Wesens des jugendlichen Täters und seiner oft vorhandenen Zweifel über die Persönlichkeit des Angeklagten noch nicht zu einem sicheren Urteil gelangen kann. Insbesondere kann er noch nicht beurteilen, inwieweit gerade durch die Verurteilung bei dem Jugendlichen eine tiefgreifende Veränderung seiner weiteren Persönlichkeitsentwicklung und der äußeren Lebensumstände des sozialen Umfelds eintritt (215). Unter Umständen kann das "juristische Ereignis" der Verurteilung das ganze Leben des Jugendlichen nachhaltig beeinflussen (216).

Diese Kriterien sind aber von elementarer Bedeutung, um etwas über das künftige Legalverhalten aussagen zu können. Erst die Beobachtung des Täters und die Erprobung seiner sozialen Eingliederungsfähigkeit machen eine stichhaltigere Prognose möglich. Die Vorbewährung gäbe hier die Möglichkeit, bei der vorausschauenden Entscheidung auf die Mitarbeit des Jugendlichen abstellen zu können.

Wie bei der Erörterung der Vereinbarkeit der Vorbewährung mit dem Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes, stellt sich auch an diesem Punkt die Frage, ob nicht bereits die vorhandenen Erkenntnismöglichkeiten, die dem Jugendrichter zur Verfügung stehen, ihm die erwähnten Informationen liefern können. Eine Befürwortung der Vorbewährung kann daher nur dann ohne Einschränkung vertretbar sein, wenn die bestehenden Erkenntnisquellen nicht ausreichen und/oder das Institut der Vorbewährung eine sinnvolle Alternative oder Ergänzung darstellt.

Diese Prämisse bedingt eine Auseinandersetzung mit den anderen Hilfsmöglichkeiten für den Jugendrichter unter Gegenüberstellung des Instituts der Vorbewährung.

Das Jugendgerichtsgesetz selbst bietet dem Jugendrichter für seine Legalprognose die Institution der Jugendgerichtshilfe an (217). Daneben hat der Jugendrichter die Möglichkeit, zu Fragen, die sich seiner persönlichen Beurteilungsfähigkeit entziehen, einen Sachverständigen zu hören (218), und letztlich soll die Hauptverhandlung dem Jugendrichter die Chance geben, sich einen eigenen persönlichen Eindruck von dem Jugendlichen zu verschaffen (219).

Neben diesen sich aus dem Gesetz ergebenden Hilfestellungen hat die kriminologische Wissenschaft durch die Entwicklung von Prognoseverfahren versucht, die Entscheidungsfindung des Richters zu unterstützen und wird zur effektiveren Persönlichkeitserforschung und zweckmäßigeren, täterorientier-

ten Sanktionierung die Einführung des Schuld- oder Tatin-terlokuts - Zweiteilung der Hauptverhandlung - diskutiert.

2.3.1. Der Bericht der Jugendgerichtshilfe

2.3.1.1. Die Aufgabe und Funktion der Jugendgerichtshilfe

Die Institution der Jugendgerichtshilfe ist seit über 50 Jahren (220) fester Bestandteil des Jugendstrafverfahrens. Die Zielvorstellung des Gesetzgebers ist und war es, durch diese Institution im Wege einer umfassenden Persönlichkeitserforschung, dem Jugendrichter ein Höchstmaß an Informiertheit zu ermöglichen und damit die Voraussetzung für ein täterabgestimmtes Eingreifen zu schaffen (221). Aufgabe und Stellung der Jugendgerichtshilfe als Vertreterin der erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte sind daher weitgehend im Jugendgerichtsgesetz festgelegt (222). Ihre für die Prognose des Jugendrichters mitwirkende und unterstützende Funktion folgt insbesondere aus § 38 i.V.m. § 43 JGG. Danach ist es ihre Aufgabe, "durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Jugendlichen" die Voraussetzungen für die Wahl der richtigen Unrechtsreaktion durch den Jugendrichter zu schaffen. Dies soll geschehen durch die Ermittlung der Lebens- und Familienverhältnisse, des Werdegangs, des bisherigen Verhaltens des Jugendlichen und aller übrigen Umstände, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können (223). In der so durch den Gesetzgeber beschriebenen Rolle der Jugendgerichtshilfe wird zugleich ihre dem Erziehungsgedanken entsprechende sozialpädagogische Aufgabe deutlich (224).

Entsprechend dieser positiven Intention des Gesetzgebers wurde die Arbeit der Jugendgerichtshilfe als für die Jugendgerichte ausreichende Grundlage angesehen, für jeden

einzelnen Fall die richtige kriminelle Prognose stellen zu können (225). Ohne den sorgfältigen und sachkundigen Beitrag der Jugendgerichtshilfe sei eine jugendrichterliche Arbeit nicht denkbar (226). Diese positive Beurteilung der Verwirklichung der gesetzgeberischen Idee beschränkte sich aber auf wenige anfängliche Stimmen, denn die Durchsetzung der Idee in der Praxis blieb bruchstückhaft (227).

Zwar wird der Jugendgerichtshilfe bei Ausschöpfung ihrer Möglichkeiten die pädagogisch wertvolle und für den Jugendrichter hilfreiche Funktion nicht abgesprochen, aber bis heute ist die Erfüllung ihrer Aufgabe nicht erreicht worden und bleibt sie weit hinter den Vorstellungen des Gesetzgebers zurück (228). Sie dient mehr als pädagogisches Alibi (229) als als sachlich wirkungsvoller Faktor.

2.3.1.2. Kritikpunkte an der Arbeit der Jugendgerichtshilfe

Die Kritik entzündet sich an Erstellung, Aussagekraft und damit Brauchbarkeit des Jugendgerichtshilfeberichtes, an der Rolle des Jugendgerichtshelfers und an der Struktur der Jugendgerichtshilfe (230).

So erfolgt die Erstellung der Berichte der Jugendgerichtshilfe, die ein "klares Bild von der Persönlichkeit" (231) des Jugendlichen geben sollen, weitgehend ohne eingehenden Kontakt mit dem Jugendlichen (232). Die oft einzige Informationsquelle über die Täterpersönlichkeit für den Jugendrichter (233), der im übrigen fast ausschließlich auf Aktenmaterial angewiesen ist, beruht zudem zum größten Teil auf Erkenntnissen und Erhebungen äußerlich ablesbarer Daten (234). Auch die Jugendgerichtshilfe arbeitet hauptsächlich mit Jugendamtsakten und früheren Berichten (235). Durch die Verwendung bereits vorhandener Akten, ohne ausreichende Interaktion mit dem Jugendlichen, wird aber die soziale Wahrnehmung, die die Persönlichkeit des Jugendlichen zur Zeit

der Tat zum Gegenstand haben soll, erheblich beeinträchtigt und der Tendenz zur "Vereinheitlichung, Generalisierung und Kategorisierung" (236) Vorschub geleistet. Ein so entstandener Bericht ist für die präzise kriminologische Prognose, bei der er den Jugendrichter insbesondere auch bei seiner Legalprognose unterstützen soll, wenig brauchbar und konfrontiert den Jugendrichter nicht selten mit einem "unvollständigen oder gar trügerischen" Bild von der Person des Täters (237).

Neben dieser Unzulänglichkeit bei der Erstellung sind Aussagekraft und damit Brauchbarkeit des Berichtes auch oft durch kompetenzüberschreitende Äußerungen (238) des Jugendgerichtshelfers herabgesetzt.

Grundsätzlich soll sich die Jugendgerichtshilfe in ihrem Bericht darauf beschränken aufzuzeigen, in welchem Konfliktzusammenhang die Tat steht (239), um die richterliche Entscheidungsgrundlage zu erweitern. Sie soll die Unterlagen beschaffen, die zur Beurteilung des Jugendlichen nötig sind. Für eine eigene Entscheidungsbildung des Jugendrichters ist es daher wichtig, soviel objektive Tatsachen als möglich vermittelt zu bekommen und möglichst wenig Vor- oder Mitentscheidungen (240) des Jugendgerichtshelfers selbst. Im Gegensatz hierzu enthalten die Berichte aber oft pseudowissenschaftliche Aussagen aufgrund persönlicher Eindrücke, Werturteile oder Betrachtungen über Fragen, die ein psychiatrisches oder psychologisches Fachwissen erfordern, was aber nicht Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist und auch nicht sein kann (241), da dies zur Tätigkeit eines entsprechenden Sachverständigen gehört.

Diese "Kompetenzanmaßung" beruht zum Teil sicher auf der zwiespältigen Rolle des Jugendgerichtshelfers. Zwar ist er nach dem Gesetz in erster Linie Helfer des Gerichts (242), aber diese Funktion kann er nur erfüllen, wenn er auf der anderen Seite ein Vertrauensverhältnis zu dem

Jugendlichen, dem er auch helfen soll (243), aufbaut (244), das es ihm ermöglicht, die vom Gericht erwarteten Informationen zu erhalten. In dieser Situation fühlt sich der Jugendgerichtshelfer als Sozialarbeiter auf der Seite des Jugendlichen und als Jugendgerichtshelfer auf der Seite repressiver Obrigkeit (245), wobei sich Sozialarbeit vor allem als Hilfs- und Leistungsangebot versteht, das aber im Rahmen des Jugendstrafverfahrens nur unter hoheitlichem Zwang zustandekommt (246). Am besten ist dieser Widerspruch wohl beschrieben als "Konflikt zwischen dem Therapieerfordernis eines dialog, konstitutiven Vertrauensverhältnisses und dem Bedürfnis einer wahrheitsstrengen Ermittlungshilfe" (247) oder als "Antinomie zwischen Strafverfolgung als einem Angriff gegen den Jugendlichen und der Hilfe als Ausdruck von Schutz und Förderung für ihn" (248).

Dieser nur schwer überwindbare Rollenkonflikt in der Person des Jugendgerichtshelfers leitet über zu dem Kritikpunkt, der sich aus der Organisation der Jugendgerichtshilfe ergibt. Trotz der fünfzigjährigen Verankerung dieser Institution im Jugendgerichtsgesetz hat sich noch kein eigenes eindeutiges Berufsbild eines Jugendgerichtshelfers herausgebildet. Selbst die Bezeichnung Jugendgerichtshelfer existiert offiziell nicht, sondern sollte erst durch den Regierungsentwurf zum Jugendhilferecht eingeführt werden (249).

Entsprechend diesem mehr äußerlichen Mangel kam es auch zu keiner Zeit zu der notwendigen Spezialisierung der Jugendgerichtshilfe, ohne die eine wirkungsvolle Ausfüllung ihrer Aufgabe aber nicht möglich ist (250) und die allein die erforderliche strenge Objektivität bei der Abfassung des Berichts erlaubt (251). Nur der für seine Tätigkeit ausgebildete Jugendgerichtshelfer kann zum qualifizierten Berater des Gerichts werden (252).

Die fehlende Spezialisierung und damit auch oft fehlende Identifikation mit der Aufgabe führte organisatorisch zu dem beklagenswerten Zustand des "Gerichtsgehers" (253). Dies bedeutet, daß Berichtsteller und Berichtender vor Gericht nicht identisch sind. Die fehlende Identität (254) verhindert vor Gericht aber die Rolle des Jugendgerichtshelfers als Vermittler, der die Distanz zwischen Angeklagtem und Gericht überbrücken soll (255). Nur der durch eigene Ermittlungen informierte Jugendgerichtshelfer kann durch Hinweise auf weitere Erkenntnisquellen das informative Gespräch mit dem Jugendrichter hilfreich ergänzen oder den Bericht erläutern (256). Der Gerichtsgeher, der den Jugendlichen in der Hauptverhandlung zum ersten Mal sieht (257), verstößt sowohl gegen den Sinn des gesetzlichen Auftrags als auch gegen die sozialpräventive Zielsetzung und bleibt nicht nur wirkungslos (258), sondern seine Tätigkeit wird letztlich zu einem repressiven Auftrag (259).

2.3.1.3. Die Vorbewährung als Ergänzung des Jugendgerichtshilfeberichtes

Aus alledem - Erstellung des Berichts auf Aktenbasis; Vermittlung von nichtfachlichen Werturteilen; Rollenkonflikt des Jugendgerichtshelfers; fehlende Fachlichkeit; "Gerichtsgeher" - folgt, daß der Bericht des Jugendgerichtshilfe zwar ein wesentlicher und "unentbehrlicher" (260) Bestandteil des Jugendstrafverfahrens ist und auch bleiben muß, einstweilen aber die Jugendgerichtshilfe ihrer Mittlerfunktion zwischen Jugendlichem und Gericht nur selten genügen kann (261). Sie wird ihrer Aufgabe oftmals nicht gerecht, indem sie weder den Jugendlichen ausreichend betreut noch im Verfahren die erzieherischen Gesichtspunkte genügend zur Geltung bringt (262), um dadurch dem Jugendrichter seine Legalprognose zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Derzeit ist der Jugendgerichtshilfebericht für den Jugendrichter daher kaum eine Hilfe bei seiner Entscheidung, ob er eine Jugendstrafe zur Bewährung aussetzen soll oder nicht. Aufgrund des Berichtes kann er sich das für seine Legalprognose notwendige Persönlichkeitsbild von dem jugendlichen Täter nicht verschaffen (263).

Im Gegensatz hierzu gibt ihm aber das Institut der Vorbewährung die Gelegenheit, über reine Akteninformation hinaus die Täterpersönlichkeit kennenzulernen; durch eine weitere Zeit der Beobachtung und Führung durch Gericht und Bewährungshelfer.

Diese Erkenntnisse würden auch dann nicht überflüssig, wenn die Jugendgerichtshilfe in vollem Umfang ihrer Aufgabe genügen würde. Ihr vornehmliches Ziel bei ihrer Arbeit für das Gericht wäre dann nämlich - entsprechend ihrer gesetzlichen Funktion - die Sammlung von Tatsachen zur Vorbereitung der Entscheidung des Richters. Die Vorbewährung dagegen böte dem Jugendrichter über dieses Tatsachenmaterial hinaus die Gelegenheit, sich ein eigenes Bild von dem jugendlichen zu verschaffen, nachdem der Jugendliche den sozialpädagogisch wertvollen Anreiz erhalten hat, sein Verhalten aufgrund eigener Anstrengung und Einsicht zu ändern.

Das Institut der Vorbewährung würde sich daher als sinnvolle Ergänzung einfügen, die eine auch notwendige Alternative zur Erweiterung ambulanter Reaktionen darstellt.

2.3.2. Der Sachverständige im Jugendstrafverfahren

2.3.2.1. Die Stellung und Aufgabe des Sachverständigen im Jugendstrafverfahren

Zwingend vorgeschrieben ist die Anhörung eines Sachverständigen im Jugendgerichtsgesetz nur dann, wenn der Richter in Erwägung zieht, den Jugendlichen zur Vorbereitung eines

Gutachtens über seinen Entwicklungsstand zur Beobachtung in einer Anstalt unterzubringen (§ 73 JGG).

In allen übrigen Fällen entscheidet der Jugendrichter nach pflichtgemäßem Ermessen (264), ob eine Untersuchung des Jugendlichen namentlich zur Feststellung seines Entwicklungsstandes oder anderer für das Verfahren wesentlicher Eigenschaften, herbeizuführen ist.

Aufgabe des Sachverständigen ist es dann, dem Gericht den Tatsachenstoff zu unterbreiten, der nur aufgrund besonders sachkundiger Beobachtung gewonnen werden kann, und das wissenschaftliche Rüstzeug zu vermitteln, das eine sachgemäße Auswertung ermöglicht (265).

Zu einer Hinzuziehung eines Sachverständigen kommt es im Jugendstrafverfahren insbesondere dann, wenn die genaue Beurteilung des geistigen oder sittlichen Reifegrades des Täters (§§ 3 und 105 JGG) Schwierigkeiten bereitet (266). Innerhalb dieses Fragenkomplexes reicht oft die eigene Sachkunde des Gerichts - basierend auf den Erfahrungen des täglichen Lebens - nicht mehr aus (267) und findet daher das eingeräumte Ermessen seine Schranke (268). Darüber hinaus ist der Richter aber auch oft hinsichtlich der Persönlichkeitserforschung und der Auswahl der zu treffenden Maßnahmen überfordert, so daß er die ihm durch das Jugendgerichtsgesetz zugewiesenen Aufgaben nicht entsprechend ausfüllen kann (269) und sich als Lösungsmöglichkeit die stärkere Hinzuziehung eines Sachverständigen anbieten würde (270), der den Täter in der Regel besser kennt als der Richter (271).

Dem Richter wird abverlangt zu entscheiden, welche Sanktionsart bei dem Jugendlichen die erforderlichen Lernprozesse bewirkt (272), er muß Behandlungsvorschläge unterbreiten (273), die mutmaßliche Persönlichkeitsentwicklung beurteilen (274), besondere Stärken oder Schwächen des Jugendlichen im sozialen und zwischenmenschlichen Bereich er-

kennen (275) und entscheiden, welche Maßnahme sich aus kriminalpädagogischer und -präventiver Sicht empfiehlt (276). Zur sachgemäßen Erfassung dieser konkreten Persönlichkeitsproblematiken der Jugendlichen fehlt dem Jugendrichter aber die notwendige fachliche Ausbildung (277).

Die aus dieser Erkenntnis folgende Konsequenz der stärkeren Heranziehung eines Sachverständigen ist in der Praxis aber nicht gezogen worden. Zwar wird vom Gutachter im Rahmen seiner Stellungnahme zu Fragen der §§ 3 und 105 JGG auch Auskunft zur erzieherischen Lage verlangt (278). Von dieser Möglichkeit der besseren Entscheidungsfindung wird aber dann kein Gebrauch gemacht, wenn es lediglich und ausschließlich um die Frage der Persönlichkeitserforschung oder um die Festlegung der richtigen Rechtsfolgewahl geht (279).

Nimmt man hinzu, daß es lediglich in ca. 4 % der Verfahren zur Anhörung eines Gutachters kommt (280), so folgt daraus, daß ein Großteil der von den Gerichten gefällten Entscheidungen weder auf eigener Kompetenz beruhen, noch in nennenswerter Weise andere Kompetenzen beansprucht werden.

Diese dem Jugendstrafverfahren mit seinem hohen Anspruch an die Persönlichkeitserforschung und die erzieherisch richtige Prognose und Rechtsfolgewahl entgegenstehende Praxis hat dazu geführt, eine obligatorische Hinzuziehung eines psychologischen oder psychiatrischen Sachverständigen zu fordern (281). Eine so weitgehende Beteiligung dürfte aber sowohl aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (282), dem im Jugendstrafverfahren pädagogisch wichtigen Beschleunigungsgrundsatz (283), als auch wegen der möglichen Abhängigkeit des Richters, die seine Entscheidungsfreiheit und Autorität gefährden könnte (284), übertrieben und zudem bei Bagatelldelikten nicht vertretbar sein (285).

Unabhängig von dieser hier nicht zu entscheidenden Frage bleibt aber festzuhalten, daß die jugendrichterliche Praxis

von der Möglichkeit, psychiatrisch-psychologische Sachverständige heranzuziehen, zu wenig Gebrauch macht (286), obwohl im Jugendstrafrecht ständig die Verbreiterung der Informationsbasis gefordert wird (287) und gerade in Bezug auf die Persönlichkeitserforschung und Prognose (288) der Sachverständige dem Gericht die notwendige breite Grundlage für eine optimale erzieherische Maßnahmeentscheidung liefern könnte (289).

Im Moment ist daher der Sachverständige - obwohl er wegen der Schwierigkeit, die Persönlichkeit des jungen Menschen kennenzulernen, zu verstehen und zu beurteilen (290), dies sicher wäre - noch keine ausreichende Hilfe für den Jugendrichter bei der Beurteilung des zukünftigen Legalverhaltens und damit insbesondere bei der Frage der Strafaussetzung zur Bewährung (291).

2.3.2.2. Die Vorbewährung als Grundlage für Prognose und Diagnose - Alternative oder Ergänzung zum Sachverständigengutachten

Die Vorbewährung mit ihrer Möglichkeit der Beobachtung des Jugendlichen durch den Jugendrichter bietet sich nun neben oder als Ersatz für das Sachverständigengutachten als hilfreiche Maßnahme an.

Dem Richter erlaubt sie ein eingehenderes Kennenlernen des Jugendlichen unter dessen eigener Mitarbeit und somit eine größere Gewähr für die richtige Legalprognose. Insbesondere dann, wenn die Hinzuziehung eines Sachverständigen unverhältnismäßig wäre.

Diese Chance der besseren Grundlage und ausführlicheren Information für die richtige erzieherische Entscheidung würde zudem das Verfahren selbst nicht verzögern, da die Anrechnung der Vorbewährungszeit auf die sich anschließende Bewährungszeit möglich ist.

Darüber hinaus bietet die Vorbewährung dem Jugendlichen die Gelegenheit, selbst zu zeigen, daß er willens ist, an sich zu arbeiten.

Sowohl in Kombination mit einem Sachverständigengutachten als auch ohne ein solches Gutachten, auf das bei Einräumung einer Vorbewährungszeit in manchen Fällen sogar verzichtet werden könnte, wodurch auch die Abhängigkeit des Richters verringert würde, wäre das Institut der Vorbewährung daher immer eine wichtige Unterstützung für den Jugendrichter bei der Bildung seiner Prognose über das künftige Legalverhalten des Jugendlichen.

2.3.3. Die Hauptverhandlung im Jugendgerichtsverfahren

2.3.3.1. Die gesetzgeberische Intention der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung bildet durch ihre prozessuale Mittelpunktstellung Kernstück und Höhepunkt des Strafprozesses (292). Neben ihrer verfahrensrechtlichen Schlüsselstellung mißt der Gesetzgeber ihr im Jugendstrafverfahren darüber hinaus auch große erzieherische und aufklärende Bedeutung zu.

So sprechen die Richtlinien zu § 50 JGG davon, daß der "persönliche Eindruck, den der Richter von dem Jugendlichen erhält, von entscheidender Bedeutung sei" (293), und daß "die Hauptverhandlung ein bedeutsames Ereignis im Leben und für die Erziehung des Jugendlichen darstelle" (294). Diese Umschreibungen machen deutlich, welche Aufgaben - neben der Tat- und Schuldfeststellung - nach der Intention des Gesetzgebers der Hauptverhandlung zusätzlich zukommen - Erziehung des Jugendlichen und Unterstützung des Jugendrichters bei der notwendigen Persönlichkeitserforschung des Jugendlichen.

Im erzieherischen Bereich soll die Hauptverhandlung dazu beitragen, dem Jugendlichen möglichst überzeugend den Wert der Rechtsordnung aufzuzeigen (295), mit dem Ziel, ihm das Verständnis für die gesellschaftliche Notwendigkeit der Normen und ihrer Inhalte zu vermitteln (296), unter Förderung seiner Selbsterkenntnis und Selbstverantwortung.

2.3.3.2. Die Verwirklichung der gesetzgeberischen Intention in der forensischen Praxis

Diese pädagogische und auch für die Sozialisation bedeutende Zielsetzung setzt sowohl eine entsprechend formal und strukturell gestaltete Hauptverhandlung voraus als auch einen Jugendrichter, der in der Lage ist, diese Ansprüche zu verwirklichen. Beide Voraussetzungen begegnen allerdings in der derzeitigen Praxis starken Zweifeln.

So wird die Rolle des Jugendrichters geringer eingeschätzt und beurteilt, als sie durch die gesetzlichen Vorstellungen, die in § 37 JGG zum Ausdruck kommen, sein sollte (297). Zum einen ist dies in der schon oben erwähnten (298) fehlenden fachlichen Ausbildung des Jugendrichters zu sehen. Zum anderen liegt es aber auch an der konflikthaften Kommunikationsstruktur, die sich aus dem unterschiedlichen sozialen Status von Richter und Jugendlichem ergibt (299) und die zu Verständnisschwierigkeiten führt, die Unverständnis, Irritation und Isolation auf Seiten des Jugendlichen auslösen (300), wodurch das Spannungsverhältnis des Jugendlichen zur Justiz und Gesellschaft eher erhöht als verringert wird (301).

Aus diesen Gründen wird der Hauptverhandlung ein erzieherisches Potential zwar nicht abgesprochen (302), jedoch dessen Umsetzung in der forensischen Praxis weitgehend verneint (303). Der Hauptverhandlung fehlt die notwendige pädagogische Atmosphäre (304), die ein rationaler Dialog zur Voraussetzung hätte (305), und es kann aufgrund ihres for-

mal juristischen Charakters (306) lediglich zu einer gestörten Interaktion zwischen Gericht und Jugendlichen kommen (307).

Der entscheidende Einfluß, den die Hauptverhandlung auf den weiteren Werdegang der Jugendlichen hat, ergibt sich daher nicht aus der Erfüllung ihrer erzieherischen Möglichkeiten, sondern lediglich aus ihrer zentralen verfahrensrechtlichen Stellung (308).

In der derzeitigen Form und Durchführung der Hauptverhandlung kann daher die erzieherische Intention, die der Gesetzgeber der Hauptverhandlung beimißt, grundsätzlich keinen Niederschlag finden (309).

Auch für den zweiten Aspekt, den der Gesetzgeber durch die Hauptverhandlung verwirklicht sehen will - die Hilfe für den Richter bei der Persönlichkeitserforschung des Jugendlichen - bietet die derzeitige Form der Hauptverhandlung nur eine mangelhafte Grundlage.

In der oft für ein Kennenlernen der Persönlichkeit viel zu kurzen Verhandlung (310) begegnet der Jugendrichter in vielen Fällen zum ersten Mal dem Jugendlichen (311), dessen Persönlichkeit er nun, über die bloße aktenmäßige Erfassung hinaus, beurteilen soll. Bei dieser Begegnung hat der Jugendrichter aber eine Person vor sich, die sich in einer für sie oft neuen und ungewohnten Umgebung befindet, in der eine für sie entscheidende Frage des weiteren Werdegangs zur Diskussion steht (312).

Ohne mit den Formalien und Abläufen vertraut zu sein, fühlt sich der Jugendliche "verunsichert, ohnmächtig und unterlegen" (313). Die der Hauptverhandlung innewohnenden Faktoren und ihre Ausnahmesituation (314) verfremden sein Verhalten (315) und bewirken situative Fehlreaktionen (316), die zu Fehleinschätzungen des angeklagten Jugendlichen und seines Verhaltens durch den Jugendrichter führen (317).

So erhält der Jugendrichter durch die Hauptverhandlung einen oft täuschenden Eindruck (318) von dem Jugendlichen, der eine exakte Beurteilung der Persönlichkeit nicht zuläßt (319).

Auch der Gesetzgeber selbst nimmt seiner Vorstellung von der entscheidungsbildenden Funktion der Hauptverhandlung einen Teil an Überzeugung, wenn in den Richtlinien zu § 19 JGG (320) gesagt wird, daß die Feststellung der Unerziehbarkeit in der Hauptverhandlung in der Regel nicht getroffen werden könnte und wenn es zu § 44 JGG heißt (321), daß der Jugendliche sich in der Hauptverhandlung vielfach nicht unbefangen zeige.

Auch der BGH stellte schon 1954 (322) fest, "daß die besonderen Verhältnisse der Hauptverhandlung zwar die unmittelbare Erkenntnis des körperlichen und allenfalls auch des geistigen, nicht aber des besonders bedeutsamen sittlichen und sozialen Entwicklungsstandes zuverlässig vermitteln können".

Insgesamt gesehen ist es dem Jugendrichter daher nahezu unmöglich, aufgrund des Eindrucks in der Hauptverhandlung das Fehlverhalten des Jugendlichen möglichst genau beurteilen zu können und entsprechende sachgerechte Maßnahmen zu beschließen. Dies gilt insbesondere für die Legalprognose des Richters bei der Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung, die ohne eingehende Kenntnis der Persönlichkeit des Jugendlichen unmöglich ist.

2.3.3.3. Die Verhandlung am "runden Tisch"

Ein viel diskutierter, noch im Versuchsstadium befindlicher, vielleicht aber Gewinn bringender Vorschlag (323) ist in diesem Zusammenhang das Modell der "Verhandlung am runden Tisch" (324).

Durch dieses stark befürwortete (325) Modell soll versucht werden, die pädagogische Gestaltung der Hauptverhandlung durch eine Verbesserung der Kommunikation und Kooperation der Verfahrensbeteiligten effektiver zu machen (326). Hierbei geht es nicht nur um eine Veränderung der Sitzordnung (327), sondern um die Erzeugung eines kooperativen Verhandlungsklimas durch gegenseitiges Verstehen und Verstandenwerden und durch die Reduzierung sachlich nicht gerechtfertigter Förmlichkeiten.

Durch die so mögliche Aktivierung des pädagogischen Potentials der Hauptverhandlung besteht die Chance, daß der Angeklagte vermehrt an der Klärung seines Konfliktfalles arbeiten wird und Aktivitäten entwickelt, die zur Wahrung berechtigter eigener Interessen dienen (328). Die durch so geschaffene Handlungsfreiräume möglichen wirksameren Erziehungsvorgänge aufgrund ausgeprägterer und partnerschaftlicherer Interaktionen ermöglichen es dem Jugendrichter gleichzeitig, durch den Abbau der derzeit bestehenden Angst- und Zwangssituation für den Jugendlichen, auch dessen Persönlichkeit besser und freier kennenzulernen.

Praktische Versuche mit dem Modell der "Verhandlung am runden Tisch" haben bisher zumindest keinen negativen Eindruck hinterlassen (329) und gezeigt, daß Lernerfolge verbessert werden und erzieherische Tendenzen des Jugendstrafverfahrens stärker zur Ausprägung kommen (330).

Vor einer endgültigen positiven Entscheidung für dieses Modell müssen aber wohl noch eingehendere Versuche durchgeführt werden (331). Schon jetzt sollte aber eine entsprechende Verfahrensmöglichkeit eröffnet werden, wenn auch die Befürworter des Modells eine allgemeine Empfehlung noch als im Moment verfrüht und für übertrieben halten (332).

2.3.3.4. Die Vorbewährung als zusätzliche Hilfe für den Jugendrichter neben seinen Erkenntnismöglichkeiten in der Hauptverhandlung

Neben diesen in erster Linie auf die Förderung der pädagogischen Möglichkeiten abzielenden Verbesserungsvorschlägen kommt dem Institut der Vorbewährung dagegen eine darüber hinausgehende Bedeutung für die Unterstützung der in der Hauptverhandlung ebenso schwierigen, wenn nicht sogar unmöglichen Erfassung der Persönlichkeit des Jugendlichen zu.

Während der Hauptverhandlung zeigt sich dem Jugendrichter ein durch die äußeren Zwänge ausgelöster lediglich "instabiler Gehorsam" (333) des Jugendlichen.

Ohne auch nur annähernd zum Kern der Persönlichkeit des Jugendlichen vordringen zu können, soll im Anschluß an die Hauptverhandlung aber die Prognose getroffen werden, ob der Jugendliche künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird (334). Auslösendes Moment für das künftige Legalverhalten des Jugendlichen ist aber oft erst das "juristische Ereignis" (335) Hauptverhandlung, das für ihn ein Schlüsselerlebnis sein kann, das sein ganzes folgendes Leben nachhaltig beeinflusst.

Die erst durch die Hauptverhandlung ausgelösten Wirkungen können entscheidend die weitere Motivation des Jugendlichen mitbestimmen (336), indem sie einer Entwicklung Einhalt gebieten und deren weitere Richtung nachhaltig beeinflussen (337).

Dem Jugendrichter fehlt also nicht nur die Möglichkeit, in der Hauptverhandlung die Person des Jugendlichen genügend kennenzulernen, sondern er kann den für den Jugendlichen oft bedeutungsvollen Moment der Hauptverhandlung in seine Beurteilung des künftigen Legalverhaltens gar nicht miteinbeziehen. Die Vorbewährung bietet ihm beides. Durch die unterstützenden, begleitenden Beobachtungsmöglichkeiten des

Sozialarbeiters und durch eigene Eindrücke hat der Richter erstmalig die Möglichkeit, nicht nur Fakten aus zweiter Hand über den Jugendlichen verwerten zu können, sondern die Vorbewährung macht eine Persönlichkeitserforschung unter aktiver Beteiligung des Jugendlichen möglich. Wie wichtig diese Möglichkeit sein kann, haben empirische Untersuchungen gezeigt, nach denen in den Fällen, in denen die Einsicht des Jugendlichen in das Verwerfliche der Tat über ein reines Lippenbekenntnis in der Hauptverhandlung hinaus in eigenen Bemühungen ihren Niederschlag gefunden hat, der anschließende Bewährungserfolg wesentlich günstiger war (338).

Eine Legalprognose ohne Berücksichtigung und Einbeziehung all dieser Umstände und Gegebenheiten bliebe somit immer bruchstückhaft und würde dem Anliegen und der Person des Jugendlichen nicht gerecht. Das Institut der Vorbewährung wäre hier das geeignete Instrument, zu einer ehrlicheren, aufschlußreicheren und damit auch treffsichereren und hilf-reichereren Einschätzung des Jugendlichen zu gelangen.

Gleichzeitig würde die Vorbewährung dem Jugendrichter seine Überzeugungsbildung von dem wahrscheinlichen Legalverhalten des Jugendlichen durch eingehenderes Kennenlernen bedeutend erleichtern.

2.3.4. Die Prognoseverfahren

Ausgangspunkt der wissenschaftlichen Prognoseforschung war und ist es, der voraussehenden richterlichen Beurteilung des künftigen Legal- und Sozialverhaltens des Täters aufgrund von Wahrscheinlichkeitsaussagen eine objektivere und damit vielleicht auch effektivere Grundlage zu geben (339).

Forschungsgegenstand war daher nicht, Kriminalität in ihrer Kausalität erklärbar und verstehbar zu machen (340), sondern Kriminalprognose hat zum Ziel, unter Berücksichtigung

der zu erwartenden Umwelteinflüsse, das künftige kriminelle Verhalten des Täters vorauszusagen (341). Dementsprechend versucht die Prognoseforschung ein möglichst zuverlässiges Bild der künftigen Entscheidungen und Handlungen eines Menschen zu erhalten und bietet dem Praktiker Hilfsmöglichkeiten zur Erleichterung dieses Erkenntnisweges an, um seine Entscheidung rationaler, durchsichtiger und wirksamer (342) zu gestalten. Mögliche subjektive Willkür und das Fehlen rationaler Kriterien sollen verhindert und überwunden werden.

2.3.4.1. Ursprung und Entwicklung der Prognoseverfahren (343)

Der Ursprung der Prognoseforschung lag in den USA (344). Dort entstand bei der Handhabung der bedingten Entlassung das Bedürfnis nach der Stellung einer sicheren Prognose. Um die rein gefühlsmäßige Beurteilung des weder psychiatrisch noch psychologisch vorgebildeten Praktikers in eine objektivere Erkennbarkeit und Nachprüfbarkeit zu übertragen, wurde ein auf statistischer Erfahrung beruhendes System der Menschenbeurteilung entwickelt.

Nach Vorarbeiten von Warner (345) entwarfen die Forscher Burgess (346) und Glueck (347) die ersten Punktetabellen der statistischen Prognose, die Grundlage für die gesamte weitere Forschung waren. Auf Anregung Exners (348), der 1934 eine Studienreise in die USA unternahm und dort die Arbeiten von Burgess und Glueck kennenlernte, kam es in Deutschland zu einer eigenständigen Prognoseforschung. Schiedt (349), ein Schüler Exners, legte die erste Punktetabelle für den deutschsprachigen Raum vor, an die sich in der Folgezeit eine Fülle von neuen Untersuchungen und Erhebungen anschloß. Besonders zu erwähnen sind hier die Arbeiten von Frey (350) und die in Deutschland am meisten beachteten

Prognosetabellen von Fritz Meyer aus den Jahren 1956 und 1965 (351). In den 60er Jahren erfolgte dann noch eine umfassende Beschäftigung mit dieser Materie, insbesondere eine Überprüfung der vorhandenen Tabellen, durch eine Anzahl von Doktoranden Schaffstein's (352).

2.3.4.2. Kritische Darstellung der einzelnen Prognoseverfahren

Neben dem schon erwähnten statistischen Prognoseverfahren gliedern sich heute nach überkommener Auffassung die wissenschaftlichen Prognoseverfahren noch in die klinische Prognose und die Strukturprognostik (353).

2.3.4.2.1. Die klinische Prognose

Die klinische Prognose (354) oder empirische Individualprognose (355) beruht auf der Erforschung der individuellen Täterpersönlichkeit durch eine Psychiater oder kriminologisch geschulten Psychologen (356).

Durch die Anamnese werden der Lebenslauf und die Familien-, Arbeits- und Freizeitverhältnisse des Probanden erforscht sowie durch gezielte Exploration und Anwendung psychodiagnostischer Tests eine empirische Individualprognose erstellt.

Obwohl heute allein die klinische Kriminalprognose noch in allen Stufen der Verbrechensbekämpfung praktiziert wird (357), braucht ihr für die vorliegende Untersuchung - außer ihrer Erwähnung - keine größere Beachtung geschenkt zu werden. Ihr Nachteil für die Praxis besteht nämlich, wie sich schon aus ihrem Ansatzpunkt ergibt, darin, daß ihre Handhabung von dem praktischen Geschick und den kriminalpsychologischen Kenntnissen und Erfahrungen des Beurteilers ab-

hängt. Diese Fähigkeiten fehlen aber grundsätzlich dem Jugendrichter, so daß die klinische Prognose sinnvollerweise die notwendige Beteiligung eines Sachverständigen voraussetzt. Wegen dieser unabdingbaren Hinzuziehung eines Sachverständigen bleibt die klinische Methode schon aus prozeßökonomischen Gründen auf einen kleinen Kreis von Straffälligen beschränkt und ist für die große Zahl der Prognoseentscheidungen wenig praktikabel (358). Die obligatorische Beteiligung eines Sachverständigen gibt der klinischen Prognose aus der Sicht der forensischen Praxis den Charakter eines normalen Sachverständigengutachtens, und damit ist sie ebenso mit der für diese geltenden Problematik behaftet (359). Dies schließt sie auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in vielen Fällen aus.

2.3.4.2.2. Strukturprognoseverfahren

Durch diese Verfahren (360) wird versucht, "die empirischen Daten nach dem Vorhandensein oder Fehlen von Merkmalen zu klassifizieren und die heterogene kriminelle Population sukzessiv-hierarchisch in relativ homogene Risikogruppen zu unterteilen, die sich nach dem Vorhandensein oder Fehlen von Merkmalen, die mit dem Kriterium Erfolg/Mißerfolg verschiedene Grade des Zusammenhangs besitzen, strukturell voneinander unterscheiden. Die Prognosemerkmale, meist objektive Außenfaktoren, werden auf diese Weise für jede Risikogruppe miteinander kombiniert, so daß so etwas wie eine Typologie der Risikokategorien entsteht" (361).

Zwar erhält man durch eine solche Strukturprognosetafel eine Verteilung der Täter nach den Gefährdungs- und Rückfallrisiken (362), allerdings keine streng auf den Einzelfall zugeschnittene Kriminalprognose (363). Die Risikogruppen sind zudem ebenso statistisch ermittelt wie die Merkmale der statistischen Prognoseverfahren und unterliegen daher den gleichen Einwänden (364). Nimmt man hinzu, daß die

Strukturprognose daneben auch keine bessere Vorhersagegüte als die statistischen Verfahren besitzt (365) und wie diese nur zu Wahrscheinlichkeitsaussagen mit einem breiten ungenauen Mittelfeld gelangt (366), so kann für die eingehende Kritik wegen des fehlenden grundsätzlichen Unterschiedes und des gleichen methodischen Ansatzes auf die Darstellung der Punktetafeln der statistischen Prognose verwiesen werden.

2.3.4.2.3. Die statistischen Prognosetafeln

Der Vielzahl der im Laufe der Zeit entwickelten statistischen Prognosetafeln ist gemeinsam, daß der Grad der Rückfallwahrscheinlichkeit nach der Zahl der bei dem Straffälligen festgestellten Rückfallfaktoren oder umgekehrt der Grad der Bewährungsaussicht nach der Zahl der günstigen Faktoren beurteilt wird. Unter Rückfallfaktoren sind diejenigen kriminogenen Merkmale zu verstehen, die nachweislich als rückfallfördernd durch einen Vergleich der kriminogenen Faktoren von rückfälligen Straffälligen und der Gesamtheit der Straffälligen ermittelt worden sind (367). Die benutzten prognostischen Faktoren werden dabei im Wege empirischer Verallgemeinerung der Analyse von Lebensläufen einzelner Rechtsbrechergruppen entnommen. Die aussagekräftigsten Faktoren für die Straffälligkeit werden in Zahlen ausgedrückt und zu Prognosetafeln zusammengestellt (368).

Bei der praktischen Handhabung der Tabelle erfolgt dann eine Erhebung der relevanten Merkmale aus der Akte des Straffälligen, die entsprechend der Tabelle bewertet werden und danach eine Gesamtzahl ergeben. Je nach Größe dieser Gesamtzahl, das heißt nach der Zahl der so ermittelten sogenannten Gut- oder Schlechtpunkte, ist danach eine günstige oder ungünstige Prognose zu stellen.

Diesem Zweig der kriminologischen Forschung widerfuhr über den gesamten Zeitraum seiner Entwicklung erhebliche Kritik, die heute weitgehend in Ablehnung übergegangen ist (369).

Hauptkritikpunkte sind allgemein - neben der grundsätzlichen Methodenkritik (370), auf die hier nicht eingegangen werden soll -, daß der Wert der Prognoseverfahren angesichts der vielfältigen Bedingtheit kriminellen Handelns, der vielfältigen Bedingtheit der menschlichen Struktur und der oft unbekanntem Vielfalt zu erwartender Umwelteinflüsse nur sehr begrenzt ist (371). Gerade letzteres, die veränderlichen Umwelteinflüsse, machen die Anwendung der Prognosetafeln problematisch, da diese nur dann befürwortet werden kann, wenn weitgehende Identität mit den Verhältnissen bei ihrer Erstellung vorliegt (372).

Auch die Prognosetafel ist in ihrem Ursprung an konstatierte Bedingungen geknüpft, und es kann somit eine unbedingte wissenschaftliche Voraussage nur dann gemacht werden, wenn diese Bedingungen als erfüllt angesehen werden (373), was aber durch die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen so gut wie nie der Fall sein wird.

Die Grenzen der statistischen Prognose liegen daher darin, daß spätere Umweltveränderungen nicht ausgeschaltet werden können (374), die aber gerade bei noch in der Entwicklung stehenden Jugendlichen große Bedeutung haben und daher an sich eine dauernde Anpassung an die konkreten Verhältnisse notwendig machen.

So kommt auch Schaffstein (375) in seiner zusammenfassenden Betrachtung der Kontrolluntersuchungen seiner Doktoranden zu dem Ergebnis, daß es irrig ist, stillschweigend vorauszusetzen, daß sich die kriminogenen bedeutsamen Umweltverhältnisse, die während des für die Aufstellung der Tafel maßgeblichen Beobachtungszeitraumes bestanden, auch zukünftig nicht ändern würden. Gültigkeit können nach seiner Ansicht die Prognosetabellen demnach nur solange besitzen,

soweit die von der Persönlichkeit des Probanden unabhängigen kriminogenen Umweltverhältnisse konstant bleiben (376).

Neben dieser fehlenden Erfassung der Dynamik äußerer Faktoren werden durch die Prognosetafeln auch die unter Umständen für den Täter bedeutenderen inneren Wandlungsfaktoren zu wenig berücksichtigt (377). Auch geben die Punktetafeln keine Richtung an, in der eine Beeinflussung des Täters durch entsprechende Sanktionen angezeigt ist (378) und ist durch sie eine Beachtung der voraussichtlichen Sanktionswirkung nicht möglich (379). Negative Prognosen können zudem dergestalt auf den Probanden einwirken, daß er sich ihnen entsprechend verhält (380), die gemachte Voraussage akzeptiert und versucht zu bestätigen.

Ein weiterer entscheidender Gesichtspunkt, der gegen die Punktetabellen spricht, ist der Umstand, daß die mit der Tabelle gewonnenen Werte zwar die Feststellung einer "absoluten Hoffnungslosigkeit" (381) zulassen, im Bereich des Mittelfeldes aber zu einem hohen Prozentsatz fraglicher Prognosen kommen (382). Gerade für diesen Bereich wäre der Richter aber auf aussagekräftigere Ergebnisse angewiesen, denn die wenigen Fälle der eindeutigen Prognose sind für ihn auch ohne Prognosetafel erkennbar.

Insgesamt haben sich die statistischen Prognosen auch weder absolut als genügend treffsicher erwiesen, noch haben sie sich im Verhältnis zur intuitiven Methode als treffsicherer herausgestellt (383). Dies liegt sicher zum Teil an den auch bei den statistischen Erhebungen nicht auszuschließenden subjektiven Einflüssen, die durch die Person des Erstellers in die Bewertung einfließen (384).

Gerade diese nur begrenzte Überlegenheit gegenüber der intuitiven Vorgehensweise, die für die Nichtanwendung in der Praxis entscheidend war und ist, konnte zu keiner Zeit durch die Prognoseforschung beseitigt werden. So gilt auch

heute, daß bisher keines der statistischen Prognoseverfahren dem Richter eine wissenschaftlich gesicherte und zugleich praktikable Methode an die Hand geben konnte, um einen Zuwachs an Vorhersagegenauigkeit zu erreichen (385).

Auch nach jahrzehntelanger Forschung hat die Kriminalprognostik ihr Experimentierstadium noch nicht überwunden (386) und steckt die wissenschaftliche Prognoseforschung in Deutschland immer noch in den Anfängen (387) und kann keinesfalls als abgeschlossen angesehen werden (388). Trotz oder vielleicht auch gerade wegen dieser Erkenntnis ist die Prognoseforschung seit Ende der 60er Jahre zum Stillstand gekommen und stagniert seither in ihrer Entwicklung (389).

Die vorhandenen statistischen Prognoseverfahren erlauben daher keine alleinige Verwendung in der forensischen Praxis, sondern können lediglich, wie Exner es schon 1935 andeutete (390), neben der intuitiven Methode als korrigierendes und ergänzendes Orientierungsmittel angesehen werden (391).

Wegen ihrer vielen Schwachpunkte und der oft erheblichen zeitlichen Mehrbelastung haben sie aber selbst in dieser Form in Deutschland keinen Eingang in den gerichtlichen Alltag gefunden (392). Ein Hilfsmittel für den Praktiker stellen sie somit nicht dar, sondern dieser bleibt auf die rein intuitive Erfassung der Täterpersönlichkeit angewiesen, die in der heutigen jugendrichterlichen Praxis die einzige "Methode" ist (393) und bei der der Jugendrichter oft überfordert wird.

2.3.4.3. Die Vorbewährung als Alternative - kann durch das Institut der Vorbewährung die Zielsetzung der Prognoseverfahren verwirklicht werden?

Das Scheitern der bisherigen Prognoseforschung bedeutet nicht gleichzeitig, daß ihre inhaltliche Zielsetzung falsch war. Gerade im Jugendstrafrecht wird es immer Aufgabe von Praxis und Wissenschaft sein, der gefühlsmäßigen Beurteilung des jungen Täters eine objektivere und effektivere Grundlage und damit ein zuverlässigeres Bild künftigen Verhaltens zu geben.

Gegenüber dieser Grundidee der Kriminalprognostik bietet das Institut der Vorbewährung erfolgversprechende Ansätze. Die Mittelstellung der Vorbewährung zwischen Vollzug und sofortiger Strafaussetzung macht deutlich, daß Probanden angesprochen werden sollen, deren zurückliegender Lebenslauf eher zur Verneinung einer Strafaussetzung führen würde. Durch das Institut der Vorbewährung wird dem Probanden nun, ohne die Gefahr einer negativen prognostischen Belastung, die Chance eingeräumt, unter dem Eindruck der Verurteilung die für ihn unter einem neuen Aspekt stehenden äußeren Umwelteinflüsse zu bewältigen.

Für die Prognose des Richters bedeutet das, daß er in seine Beurteilung des Probanden auch die Wirkungen miteinbeziehen kann, die die Sanktion (Verurteilung zur Jugendstrafe) auf den Jugendlichen hat. Gleichzeitig gibt der dem Jugendlichen durch die Vorbewährungszeit eingeräumte Freiraum dem Richter die Möglichkeit, anhand von gegebenen Tatsachen entscheiden zu können, welche weiteren Maßnahmen (Vollzug oder Strafaussetzung) erforderlich sind (394). Nimmt man zu diesen Erkenntnissen noch die Aussage von Fenn hinzu (395), daß "fehlerhafte Prognosen und damit Sanktionsentscheidungen weniger auf falschen Prognosen beruhen als auf dem Umstand, daß Alternativen im Sanktionenkatalog und zur Entscheidungsfindung fehlen" (396), so wird deutlich, daß zumindest für den Bereich der Strafaussetzung zur Bewährung

das Institut der Vorbewährung sowohl hinsichtlich einer weiteren ambulanten Vollstreckungsart als auch als Entscheidungshilfe Bedeutung erlangen kann.

In diesem zwar engen aber bedeutenden Bereich der Legalprognose kann das Institut der Vorbewährung zwar keine Alternative zu den Prognoseverfahren sein, aber ein Weg mehr - wenn nicht der einzige -, dem Richter im Wege einer aus aktivem Handeln abgeleiteten Prognose seine Entscheidungsfindung nicht nur zu erleichtern, sondern diese auch zu fundieren.

2.3.5. Das Schuld- oder Tatinterlokt

2.3.5.1. Entwicklung und Stand der Diskussion zur Zweiteilung der Hauptverhandlung

Das Reformmodell der Zweiteilung der Hauptverhandlung hat seinen Ursprung in der angelsächsischen Strafverfahrenszäsur zwischen "conviction" und "sentence" (397). Nach seiner heutigen Struktur soll die Hauptverhandlung in einen ersten Abschnitt für den Nachweis der Tat und - bei Bejahung der Täterschaft des Angeklagten - einen nachfolgenden zweiten Abschnitt für die Behandlung der Rechtsfolgen aufgeteilt werden (398). In dieser Grundform befindet sich das Modell schon seit mehreren Jahrzehnten in der Diskussion (399).

In letzter Zeit ist nun die Frage nach einer Reform der Hauptverhandlung wieder verstärkt in den Vordergrund getreten. Der Grund hierfür ist darin zu sehen, daß der Gesetzgeber im Bereich des materiellen Strafrechts eine Entwicklung vom Tat- zum Täterstrafrecht vollzogen hat (400) und gleichzeitig den Sanktionenkatalog deutlich auffächerte (401). Gerade letzteres, das nun eher spezialpräventiv ausgerichtete Rechtsfolgensystem, verlangt vom Strafprozeß eine in-

tensivere Erforschung der Täterpersönlichkeit und eine vertiefte Beschäftigung mit der Sozialisierungsproblematik (402). Der Richter wird dazu gezwungen, sich eingehender mit dem Täter zu befassen, um ein klares Bild für die Rechtsfolgenwahl zu erhalten.

Dieser durch das materielle Strafrecht vorgegebenen fortschrittlichen Zielsetzung folgte aber keine parallele Verbesserung und Anpassung im strafprozessuellen Bereich. Insbesondere Ablauf und Gestaltung der Hauptverhandlung blieben unverändert (403) und bieten nur wenig Ansatzpunkte, eine lediglich oberflächliche Ermittlung der Täterpersönlichkeit zu überwinden (404).

Dem damit gegebenen Zustand vom "fortschrittlichen Strafrecht im rückständigen Strafverfahren" (405) versucht die wissenschaftliche Diskussion durch die Zweiteilung der Hauptverhandlung zu begegnen. In Anlehnung an eine verstärkte und den materiellen Erfordernissen entsprechende Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit soll es durch die Zweiteilung der Hauptverhandlung zu einer befriedigenderen und modernen Ansprüchen gerecht werdenden Rechtsfolgenwahl und damit Sanktionierung kommen (406).

Darüber hinaus soll durch die Erörterung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten erst nach Feststellung der Tatbegehung die Voreingenommenheit des Gerichts verringert und für den Täter selbst ein erhöhter Persönlichkeitschutz erreicht werden. Durch die "abstrakte" Erforschung der Tatbegehung wird - bei Nichtvorliegen der Täterschaft - größere Prozeßökonomie erzielt, da es in diesen Fällen der Erörterung der persönlichen Umstände nicht mehr bedarf. Im Falle eines möglichen Freispruchs wird zudem das sogenannte "Verteidigerdilemma" gelöst, das darin besteht, daß der Verteidiger sowohl auf Freispruch plädieren muß als auch, um jede Möglichkeit in Betracht zu ziehen, die in einem solchen Fall an sich überflüssigen mildernden Umstände erwähnen müßte. Nach dem System der Zweiteilung taucht dieses

Problem nicht auf. Letztlich setzt die sorgfältige Entwicklung von Resozialisierungsplänen als Basis eine feststehende Tatbegehung voraus. Ohne die Zweiteilung kommt es leicht zu einer Vermengung von Tat- und Sanktionsfragen, was sowohl der intensiven Erforschung des einen wie des anderen abträglich ist (407).

Hinsichtlich dieser für die Zweiteilung sprechenden Gründe und der daraus resultierenden allgemeinen Empfehlung dieses Modells für den Strafprozeß besteht in der Literatur weitgehend Übereinstimmung (408). Uneinigkeit herrscht allerdings unter den Befürwortern in der Frage der Ausgestaltung der Zweiteilung im Einzelnen. Insbesondere gilt dies in Bezug auf die Aufteilung der Verhandlungsstoffe auf die beiden Abschnitte der zweigeteilten Hauptverhandlung und der Notwendigkeit einer Bindungswirkung des Zwischenbescheids nach dem ersten Abschnitt und dessen Anfechtbarkeit. Eine Darstellung der unterschiedlichen Meinungen und Begründungen würde allerdings den Rahmen dieser Arbeit überfordern, und es muß daher bei dem Verweis auf die entsprechende Literatur verbleiben (409). Die grundsätzliche allgemeine Befürwortung der Zweiteilung findet in der Literatur so gut wie keinen Widerspruch (410).

Inwieweit allerdings die positive Einschätzung auch ohne weiteres auf das Jugendstrafrecht übertragen werden kann, ist zweifelhaft, da die bisherige Diskussion sich bis auf wenige Ausnahmen (411) lediglich auf das Erwachsenenstrafrecht bezog. Auch darf nicht außer acht gelassen werden, daß durch die Zweiteilung im Rahmen des Jugendstrafverfahrens ein formalistisches Hindernis geschaffen werden kann, das einer flexiblen Anpassung der Verhandlungsführung an die pädagogischen Notwendigkeiten des individuellen Falles entgegenstehen könnte (412).

Geht man allerdings von der verstärkten Anerkennung des Sozialisierungsgedankens und der damit verbundenen Entwick-

lung der Strafzumessungslehre aus, so dürfte auch für das Jugendstrafrecht als erklärtem Täter- und Erziehungsstrafrecht mit entsprechender Individualisierungstendenz, gerade weil eine Zweiteilung zu einer intensiveren Beschäftigung mit der Täterpersönlichkeit führt (413), dieses Institut von Vorteil sein (414). Zudem ist dem Jugendstrafrecht, wie sich gerade aus § 57 Abs. 1 und § 27 JGG ergibt, eine Zäsur zwischen Schuld- und Reaktionsfrage nicht gänzlich fremd.

All diese positiven Argumente für eine Zweiteilung der Hauptverhandlung gehen aber zur Zeit noch solange ins Leere, wie sich die forensische Praxis gegen die Einführung dieses Modells wendet (415). So lehnte 1976 das Präsidium des deutschen Richterbundes die Zweiteilung mit der Begründung ab, daß die geltenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung schon heute dem Angeklagten ein faires Verfahren gewährleisten und eine Teilung der Hauptverhandlung nur zur Verzögerung und Ausweitung des Strafprozesses führt (416).

2.3.5.2. Die Vorbewährung im Vergleich zur Zweiteilung der Hauptverhandlung

Der Absicht einer Intensivierung der Sanktionsverhandlung im Wege der Zweiteilung der Hauptverhandlung (417), durch die die Legalprognose des Richters eine fundiertere Grundlage erhält, entspricht beim Institut der Vorbewährung der Gedanke, durch die Beobachtung des Probanden während der Vorbewährungszeit ein klareres Bild von der Täterpersönlichkeit zu erhalten, um so eine bessere Anpassung der Entscheidung zwischen Vollzug und Aussetzung der Jugendstrafe zu erreichen.

Beiden Instituten ist daher die Erkenntnis gemeinsam, daß die Wichtigkeit der Rechtsfolgenbestimmung und damit auch die vorausgehende gesicherte Zukunftsprognose heute die entscheidenden Ziele und Aufgaben des Richters geworden sind.

Für die Zweiteilung der Hauptverhandlung gilt allerdings, daß sie zwar eine Verlängerung der Hauptverhandlung bedingt (418) - die als Preis für die allgemein gewünschte bessere Ausgestaltung der Rechtsfolgewahl hingenommen werden muß (419) - aber die die Verlängerung verursachende Intensivierung der Rechtsfolgengerörterung beschränkt sich gegenüber der heutigen Form der Hauptverhandlung nur auf wenige Minuten (420). Insofern gelten auch für die zweigeteilte Hauptverhandlung die für die überkommene Hauptverhandlung erörterten Kritikpunkte (421), insbesondere die Kürze der Zeit, so daß hinsichtlich der Legalprognose bezweifelt werden muß, ob die Intensivierung der Sanktions- und Reaktionsverhandlung in erheblichem Maße zur gerechteren Rechtsfolgewahl führt.

Auch hier ergibt sich daher wieder eine eigenständige Bedeutung für das Institut der Vorbewährung aus den gleichen Gründen, die im Verhältnis zur heutigen Hauptverhandlung erörtert werden (422). Insbesondere auch wegen der Erkenntnis, daß die nur leichte Intensivierung der Reaktionsverhandlungen nicht zu einer stärkeren Eigeninitiative des Angeklagten in diesen Verhandlungen führte und auch keine stärkere Akzeptanz der Reaktion durch den Angeklagten zur Folge hatte (423). Gerade letzteres könnte aber durch die Vorbewährung erreicht werden.

3. Zusammenfassende Stellungnahme

Der in diesem Abschnitt behandelte Fragenkomplex hat gezeigt, daß das Institut der Vorbewährung von seiner Rechtsnatur, seiner Aufgabenstellung, Zielsetzung und Funktion her sich nahtlos in das Jugendstrafrecht einfügt und auch für die Arbeit an und mit dem Jugendlichen eine gewinnbringende und weiterführende Alternative darstellt.

Als eine besondere Form der Vollstreckung der ausgesprochenen Jugendstrafe steht die Vorbewährung neben und zwischen den überkommenen Vollstreckungsarten des Vollzugs und der sofortigen Strafaussetzung zur Bewährung. Aus dieser Mittelstellung resultiert ihre erzieherisch wertvolle Einwirkungsmöglichkeit auf den Jugendlichen, dem die Chance der Mitarbeit gegeben wird und dem gleichzeitig motivierende und erfolgsversprechende Ziele, die über eine bloße Vermeidung des Vollzugs hinausgehen, angeboten werden.

Unter sozialpädagogischem Aspekt kann einer richtig verstandenen und angewandten Vorbewährung daher ein erhöhtes erzieherisches Potential zukommen.

Neben dieser intensiven und ausgeprägten Verwirklichung des jugendrechtlichen Erziehungsgedankens stellt die Vorbewährung auch ein nützliches Mosaikstück bei der Bildung der richterlichen Legalprognose dar.

Im Bereich der Prognoseforschung hat bisher die kriminologische Wissenschaft dem Richter noch keine entscheidende Hilfe anbieten können. Die Gerichte sind heute kaum in der Lage, die Persönlichkeit eines Jugendlichen im einzelnen zu analysieren, um dann dementsprechend die bestmögliche Therapie einleiten zu können (424). Insbesondere für die Stellung der Sozialprognose und die Beurteilung der Strafwirkung, die die Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters und seines zukünftigen Verhaltens einschließen, fehlt es an genügendem Erfahrungsmaterial und wissenschaftlichen Untersuchungen (425).

Gerade auf dieser Ebene gibt die Vorbewährung dem Jugendrichter aber die Möglichkeit, seiner Legalprognose eine fundiertere Grundlage zu geben. Der Jugendliche kann während der Vorbewährungszeit unter dem Eindruck von Hauptverhandlung und Verurteilung und unter dem Einfluß der so veränderten Umweltbedingungen einen eigenständigen Beitrag zu der dann aus diesem aktiven Handeln abgeleiteten Legalpro-

gnose des Jugendrichters leisten. Der Jugendrichter bleibt so nicht mehr auf unzulängliche Jugendgerichtshilfeberichte oder kurze unpersönliche und oft irreführende Eindrücke aus der Hauptverhandlung angewiesen, sondern kann aufgrund eigener Beobachtung die Täterpersönlichkeit beurteilen.

Dieser positiven Einschätzung des Instituts der Vorbewährung steht die ebenfalls gewonnene Erkenntnis der Verfassungswidrigkeit gegenüber. Hier treffen sich die Bestrebungen der Praxis, jugendstrafrechtliche Wege einzuschlagen und fortzuentwickeln, die an Sozialisationspotential und Effizienz überlegen sind, mit dem Gebot der Beachtung und Wahrung rechtsstaatlicher Garantien.

Dieses Problem, das im Bereich der Fortentwicklung ambulanter Maßnahmen im Jugendstrafrecht oft bagatellisiert oder bewußt nicht gesehen wird (426), darf aber nicht dazu führen, das Streben nach sinnvollen Neuerungen einzustellen. Es gilt vielmehr, den Mut zur Erprobung neuer Wege auch in die Tat umzusetzen und den Gesetzgeber immer wieder auf die gewonnenen Erkenntnisse hinzuweisen und eine gesetzliche Regelung zu fordern.

In diesem Licht betrachtet ist das Institut der Vorbewährung eine Alternative, die der kritischen dogmatischen Analyse standgehalten hat und sich als erzieherisch fördernd für den Jugendlichen, hilfreich für den Jugendrichter und sinnvoll hinsichtlich ihrer Stellung im Reaktionenkatalog des Jugendstrafrechts erwiesen hat. Ein entsprechend rechtlich ausgestaltetes Vorbewährungsverfahren entspräche zudem den Erfordernissen einer intensiven ambulanten Betreuung.

Allein dieses Ergebnis der dogmatischen Analyse würde schon die Forderung nach einer gesetzlichen Ausformung des Instituts rechtfertigen. Ohne einen praxisrelevanten Bezug verbliebe die theoretische Grundlage allerdings im Bereich vermutender und spekulativer Verbesserungsvorschläge. Aus

diesem Grunde ist es wichtig, zumal die Idee des Instituts der Vorbewahrung der forensischen Praxis entstammt, die beteiligten Instanzen in die Untersuchung miteinzubeziehen.

Nur wenn auch diese - Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte, Bewährungshelfer, Jugendgerichtshelfer - eine Unterstützung und Förderung ihrer Arbeit in dem Institut der Vorbewahrung sehen, ist der Forderung an den Gesetzgeber nach einer gesetzlichen Festlegung ihre Berechtigung nicht mehr abzusprechen.

Anmerkungen zu Teil II:

- 1) Dallinger-Lackner 1965, § 57 Rdn 1.
- 2) BGHSt 14, 74.
- 3) Dallinger-Lackner 1965, § 57 Rdn 9; BGHSt 14, 74 (75).
- 4) Dallinger-Lackner 1955, § 57 Rdn 3 u. 4; ders. 1965, § 57 Rdn 2; Potrykus 1955 b, § 57 Bem. 1; Schaffstein 1980, 166; Mrozinsky 1980, 208; Brunner 1981, § 57 Rdn 3; teilw. a.A. Eisenberg 1982, § 57 Rdn 4.
- 5) erwähnt wird sie lediglich bei Loesch 1954, 141 und Blau 1969, 36.
- 6) vgl. Lit. zu FN 4.
- 7) vgl. auch Nerlich 1966, 6.
- 8) Härringer 1961, 179.
- 9) ablehnend hierzu Eisenberg 1982, § 57 Rdn 4.
- 10) Dallinger-Lackner 1965, § 57 Rdn 3.
- 11) Eisenberg 1982, § 33 Rdn 17.
- 12) Kübel/Wollentin 1970, 215 ff.; Neupert 1970, 221 ff.; vgl. auch schon den Hinweis bei Kübel 1961, 227.
- 13) Kübel/Wollentin 1970, 217; Knoll 1978, 89; Eisenberg 1979, 266; Hausen 1980, 91; Fritschka 1981, 205; Brunner 1981, § 57 Rdn 4; Eisenberg 1982, § 57 Rdn 6.
- 14) Hellmer 1959, 37.
- 15) Kübel/Wollentin 1970, 219/220.
- 16) Kübel/Wollentin 1970, 219; Adam 1981, 347.
- 17) Adam 1981, 347; Kaiser 1982a, 106.
- 18) vgl. zu § 27 JGG u.a. die eingehenden Erörterungen von: Velten 1962; Nerlich 1966; Kreischer 1971; Lorbeer 1980; Meyer, K.-P. 1981a, 365 ff.
- 19) Caemmerer 1952; Velten 1962, 26.
- 20) Zur Entwicklung vgl. Hoefler 1931; Clostermann 1938, 827 ff.; Blau 1952, 68; Becker, W. 1953, 93 ff.
- 21) Nerlich 1966, 175.

- 22) Brunner 1981, § 27 Rdn 2; a.A. Heinen 1955, 157.
- 23) Schaffstein 1980, 121.
- 24) vgl. Dallinger-Lackner 1955, § 27 Rdn 1; BT-Drucksache I/4437, S. 6.
- 25) Grethlein 1964, 89; Memmler 1966, 225.
- 26) Lorbeer 1980, 73; Brunner 1981, § 27 Rdn 9.
- 27) vgl. eingehend Gréus 1978; Bohnert 1980, 1927 ff.; Winterfeld 1982, 273 ff.; vgl. auch den Arbeitsentwurf zur Änderung des JGG, Stand: 30.8.1982, S. 48 ff. des BMJ.
- 28) Raben 1981, 191 ff.; Kaiser 1981c, 112; Marks 1982a, 27 ff.
- 29) Bietz 1981, 218; vgl. auch die Thesen der SPD zur Reform des Jugendkriminalrechts, These 6, S. 63.
- 30) Raben 1981, 198; zur rechtlichen Problematik vgl. Kaiser 1982a, 104.
- 31) Kaiser 1982a, 104.
- 32) Brunner 1981, § 45 Rdn 10 u. § 57 Rdn 4.
- 33) Brunner 1981, § 45 Rdn 17 u. § 47 Rdn 11; Eisenberg 1982, § 47 Rdn 17.
- 34) vgl. u.a. Pfeiffer 1979, 266.
- 35) Zur Zusammensetzung der Kommission vgl. Denkschrift über die 1977, 1/2.
- 36) Ähnlich bereits Holzschuh 1957, 257 ff.; Denkschrift über die ... 1977, 15 ff.; Brunner 1976, 64 ff.; Neupert 1978, 535 ff.; Walter 1978, 527 ff.; vgl. auch die Thesen des 17. dt. Jugendgerichtstages 1977, in: Junge Volljährige im Kriminalrecht 1978, 550.
- 37) Denkschrift über die 1977, 17; Brunner 1976, 65.
- 38) Denkschrift über die 1977, 21.
- 39) Grundsätzlich bezieht sich die Denkschrift nur auf Heranwachsende, das Modell der "Bewährung in Freiheit" soll jedoch auch für Jugendliche gelten - vgl. Denkschrift über die 1977, 74.
- 40) Denkschrift über die 1977, 16.
- 41) Denkschrift über die 1977, 28.

- 42) vgl. Janssen 1980, 257 - von 118 befragten Richtern beurteilten 39 % "positiv/eher positiv" und 51 % "negativ/eher negativ".
- 43) Denkschrift über die 1977, 25; zur weiteren Ausgestaltung vgl. ebenda, S. 24 ff.
- 44) Hartmann, Kurt 1964, 423 ff.; Pfeiffer 1964, 174 ff.
- 45) Gerhardt/Vögele 1979, 373.
- 46) höchstens 2 Jahre - § 11 Abs. 1 JGG.
- 47) Dies kann ein Bewährungshelfer oder ein Jugendgerichtshelfer sein; zur Diskussion vgl. Hofbauer 1966, 160 ff.; Burkert 1978, 219; Gerhardt/Vögele 1979, 372; Fritschka 1978, 354; ders. 1981, 215.
- 48) Pfeiffer 1979, 261 ff.; Marks 1981, 598 ff.; vgl. auch Bernstorff 1980, 174 ff.; Marks 1982b, 134 ff.
- 49) Neupert 1978, 537 u. Tabelle S. 546, die das prozentmäßige Vorgehen nach § 10 JGG in den einzelnen Bundesländern darstellt; Gerhardt/Vögele 1979, 376; Pfeiffer 1979, 276.
- 50) Bericht des 18. dt. JGT 1981, 238 DVJJ (Hrsg.); vgl. auch Ayass 1982b, 377 zum Arbeitsentwurf zur Änderung des JGG, Stand: 30.8.1982 des BMJ.
- 51) Bietz 1981, 216; Kaiser 1982a, 105.
- 52) Burkert 1978, 219; Gerhardt/Vögele 1979, 371.
- 53) Fritschka 1981, 212/213.
- 54) Kübel/Wollentin 1970, 219; Kaiser 1982a, 106; Eisenberg 1982, § 57 Rdn 6.
- 55) vgl. die Hinweise bei Maurach-Zipf 1978, 507.
- 56) Miehe 1964, 52; BGHSt. 7, 180 (184); Schaffstein 1980, 115; Ruß in Leipziger Kommentar 1981, § 56 Anm. 2.
- 57) Maurach-Zipf 1978, 507; Eisenberg 1982, § 21 Rdn 4.
- 58) Jagus 1953, 689; Vrij 1954, 232.
- 59) Bruns 1956, 200; Miehe 1964, 57.
- 60) Jescheck 1978, 674.
- 61) Kaiser 1966, 149 FN 106; ders. 1980, 302.

- 62) Rohnfelder 1974, 159; Maurach-Zipf 1978, 507; BGHSt 24, 164 (166).
- 63) Schumacher 1960, 78.
- 64) Riedl 1972, 22; vgl. auch Eckert 1978, 148 m.w.N.
- 65) Schaffstein 1980, 116.
- 66) Dallinger-Lackner 1965, § 20 Rdn 6.
- 67) Dallinger-Lackner 1955, § 20 Rdnr 2; Hellmer 1959, 26.
- 68) Hellmer 1959, 47; Bruns 1974, 250; Brunner 1981, § 21 Rdn 8; BGHSt 10, 233; BGH Urteil vom 1.12.1981, in: JR 1982, 432.
- 69) Schönke-Schröder-Stree 1982, § 56 Rdn 6 u. 53.
- 70) Kaiser, Gisbert 1971, 25; Schaffstein 1980, 11; Bruns 1980, 96.
- 71) Dallinger-Lackner 1955, § 20 Rdn 2, S. 211; Schaffstein 1977, 452; Böhm 1981, 250; vgl. auch § 18 Abs. 2 JGG.
- 72) vgl. § 23 Abs. 1 JGG
- 73) vgl. § 13 Abs. 1 JGG; Eisenberg 1982, § 13 Rdn 8.
- 74) Brunner 1981, § 23 Rdn 5; Bedenken hiergegen bei Eisenberg 1982, § 23 Rdn 10.
- 75) vgl. § 23 Abs. 1 S. 3 JGG.
- 76) So auch Mittelbach 1955, 6; Hellmer 1959, 24; Riedl 1972, 17; Bruns 1980, 102; Eisenberg 1982, § 21 Rdn 4; vgl. auch BGHSt 29, 319, 321.
- 77) vgl. oben S. 20.
- 78) So schon BGHSt 10, 233; Bruns 1980, 101.
- 79) BVerfG NJW 1982, 323 (324).
- 80) Kübel/Wollentin 1970, 219.
- 81) Im letzten Entwurf zum JHG war diese Richtlinie als Nr. 5 der Weisungen vorgesehen - vgl. Brunner 1981, § 10; auch im Arbeitsentwurf des BMJ zur Änderung des JGG, Stand: 30.8.1982, S. 31 ff. erscheint sie wieder.
- 82) Hellmer 1955, 137, 138; Potrykus 1955a, 145, 146; Cohnitz 1955, 140; Hellmer 1957, 139 ff.; Summer 1959, 41 ff. m.w.Hinw.; Winter 1966, 37-96.

- 83) Stree 1960, 194 ff.; Hofbauer 1966, 144; Wagner 1972, 78; Schaffstein 1980, 71 m.w.Hinw.
- 84) vgl. Dallinger-Lackner 1965, § 10 Rdn 30.
- 85) Maunz-Dürig-Herzog, Art. 2 Abs. 1 Rdn 26.
- 86) BVerfGE 6, 32 (36); a.A. heute nur Hesse 1982, Rdn 428.
- 87) Maunz-Dürig-Herzog, Art. 2 Abs. 1 Rdn 78.
- 88) Maunz-Dürig-Herzog, Art. 2 Abs. 1 Rdn 77.
- 89) Kübel/Wollentin 1970, 219.
- 90) BVerfG NJW 1973, 891 (893).
- 91) vgl. oben S. 12.
- 92) 1970, 219; vgl. auch Eisenberg 1982, § 57 Rdn 6.
- 93) vgl. § 13 Abs. 1 JGG - Zuchtmittel; Kaiser 1977b, 158; Eisenberg 1982, § 15 Rdn 3.
- 94) Eisenberg 1982, § 23 Rdn 5.
- 95) vgl. §§ 9 und 10 JGG; Kratsch 1972, 370.
- 96) Quad 1960, 162.
- 97) vgl. § 24 Abs. 1 JGG.
- 98) vgl. §§ 10-15 JGG 1923.
- 99) vgl. BT-Drucksache I 3264 zu § 13a EJGG, Anm. c; Nerlich 1966, 6; Schaffstein 1980, 124.
- 100) Kübel/Wollentin 1970, 219.
- 101) vgl. § 24 Abs. 1 JGG.
- 102) Dallinger-Lackner 1965, § 24 Rdn 13; Brunner 1981, § 25 Rdn 4.
- 103) vgl. § 24 Abs. 2 JGG; Schaffstein 1980, 124.
- 104) Eisenberg 1982, § 57 Rdn 6 spricht z.B. lediglich von Kontaktaufnahme des Bewährungshelfers mit dem Jugendlichen.
- 105) Vrij 1954, 231; Hellmer 1959, 82; Dallinger-Lackner 1965, § 24 Rdn 13; vgl. auch Richtlinie Nr. 1 zu §§ 24/25 JGG.

- 106) Dallinger-Lackner 1965, § 24 Rdn 17 und 25; Eisenberg 1982, § 24 Rdn 11 ff.
- 107) Vins 1963, 332; Baumann 1964, 216.
- 108) vgl. BT-Drucksache V 4094, S. 12; Schindler 1966, 14; Jescheck 1978, 682; Kaiser 1980, 286.
- 109) Potrykus 1957, 358; Hartmann, Kurt 1964, 424; Wollny 1970, 23; Stellungnahme der AG dt. Bewährungshelfer 1976, 76; Schaffstein 1980, 124; Helgerth 1981, 248.
- 110) Potrykus 1957, 358; Dallinger-Lackner 1965, § 38 Rdn 43 und § 10 Rdn 43; Eisenberg 1982, § 38 Rdn 15.
- 111) Maunz-Dürig-Herzog, Art. 103 Rdn 111; Jescheck 1978, 106; BVerfG NJW 1970, 2205 (2207).
- 112) Maunz-Dürig-Herzog, Art. 103 Rdn 108; Maunz 1980, 287; BVerfGE 32, 346 (362) und 25, 269 (289); BGHSt 18, 136 (140).
- 113) Aus diesem Grund ist Neupert 1970, 222 für eine entsprechende Anwendung.
- 114) Wollny 1970, 22; Eisenberg 1982, § 57 Rdn 6.
- 115) Wollny 1970, 22; Eisenberg 1982, § 57 Rdn 6 formuliert auch sehr vorsichtig: "es erscheint rechtlich zulässig zu sein".
- 116) § 22 Abs. 2 S. 2 JGG läßt eine nachträgliche Verlängerung auf 4 Jahre zu.
- 117) Brunner 1981, § 22 Rdn 4.
- 118) Erlaß oder Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung sind hiervon unabhängig; vgl. Berndt 1963, 232; Eisenberg 1982, § 26a Rdn 2 ff.
- 119) vgl. § 59 Abs. 1 JGG.
- 120) Kaiser 1982a, 107.
- 121) Jung 1981, 44.
- 122) Jung 1981, 39 und 43 für die Betreuungsweisung.
- 123) vgl. hierzu Wollny 1970, 23.
- 124) vgl. Anhang S. 313.
- 125) Stellungnahme der AG dt. Bewährungshelfer 1976, 76.

- 126) Hartmann, Kurt 1964, 424; Becker, F. 1967, 52; Helgerth 1981, 248.
- 127) vgl. oben S. 17 ff.
- 128) Potrykus 1957, 358; Hartmann, Kurt 1964, 424.
- 129) Pfeffer 1964, 174; Dallinger-Lackner 1965, § 10 Rdn 43; Fritschka 1978, 354; Gerhardt/Vögele 1979, 372; Adam 1981, 347; Bietz 1981, 216; Fritschka 1981, 211; Kaiser 1982a, 105.
- 130) Brunner 1969, § 10 Rdn 4.
- 131) Brunner 1981, § 10 Rdn 14.
- 132) vgl. § 38 Abs. 2 JGG und auch die geplante Neufassung von § 38 Abs. 2 JGG - Brunner 1981, § 38.
- 133) Dallinger-Lackner 1965, § 10 Rdn 43.
- 134) Jung 1981, 43; vgl. hierzu auch den Arbeitsentwurf des Bundesministers der Justiz zur Änderung des JGG, Stand: 30.8.1982.
- 135) Kübel/Wollentin 1970, 219; Neupert 1970, 221; Kaiser 1982a, 106; Eisenberg 1982, § 57 Rdn 6.
- 136) Kübel/Wollentin 1970, 220.
- 137) vgl. oben S. 29 ff.
- 138) Kübel/Wollentin 1970, 221.
- 139) vgl. zur Entwicklung von Bewährungshilfe und Vollzug - Ayass 1982a, 86.
- 140) Verhältnis Bewährungshelfer/Proband: 1964 - 1:57; 1966 - 1:53; 1968 - 1:60; 1970 - 1:71; 1972 - 1:69; 1974 - 1:66; 1976 - 1:53; 1978 - 1:53; 1980 - 1:53; Quelle: Bewährungshilfestatistik - Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 5, Bewährungshilfe.
- 141) Hartmann, Kurt 1964, 424; Otto 1972, 59; Henningsen 1974, 62; Lamertz 1976, 112; Bericht der Planungskommission für den Sozialdienst 1979, 98; Kaiser 1980, 302; Marks 1981, 616.
- 142) Neupert 1977, 545; Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer 1980, 297.
- 143) Neithercutt/Gottfredson 1973, 11; Messinger/Bittner 1979, 670; Kury 1979, 71; Kerner 1980a, 67; Kaiser 1981d, 791.

- 144) Miehe 1964, 70; Werner 1967, 104; Schaffstein 1972, 475; Wagner 1976, 130; Thiesmeyer 1978, 12; Walter 1980, 18 ff.
- 145) Hellmer 1957, 153 ff.; Benske 1966, 69.
- 146) Eckert 1982, 136; Eisenberg 1982, § 17 Rdn 4.
- 147) vgl. §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2, 21 Abs. 1 JGG.
- 148) Sach 1969 298; Ullrich 1979, 299.
- 149) Grieswelle 1972, 111.
- 150) Eisenberg 1982, § 5 Rdn 2.
- 151) Holzschuh 1957, 247.
- 152) Blau 1958, 732.
- 153) Peters, K. 1961, 67.
- 154) Miehe 1964, 23,
- 155) Schneider 1967, 427.
- 156) Werner 1967, 108.
- 157) Bietz 1981, 214; Eisenberg 1982, § 5 Rdn. 5.
- 158) so Kron 1973, 13.
- 159) Brezinka 1981, 95.
- 160) Knappersbusch 1966, 279; Scheibe 1977, 281; Rohrbach 1978, 159; Eckert 1982, 149.
- 161) Grieswelle 1972, 72; Schönfelder 1974, 129.
- 162) Jung 1981, 39; Eisenberg 1982, § 5 Rdn 5.
- 163) Kaiser 1977a, 407; Eckert 1982, 143.
- 164) Kaiser 1981b, 21.
- 165) Eisenberg 1982, § 5 Rdn 2.
- 166) Müller-Dietz 1975, 15; Bietz 1981, 214.
- 167) Müller-Dietz 1975, 14; Eisenberg 1982, § 21 Rdn 9.
- 168) Kaiser 1977a, 409; Feltes 1979, 405.
- 169) 1968 betrug die Unterstellung nach dem JGG 17.928, im Jahre 1980 waren es 40.368 Unterstellungen. Im Straf-

vollzug stieg im gleichen Zeitraum die Belegung lediglich von 5.584 auf 6.156. Für die Entwicklung des Verhältnisses Strafvollzug/Bewährung bedeutet dies einen Anstieg auf der Bewährungsseite von 1:3,2 im Jahre 1968 auf 1:6,6 im Jahre 1980 - vgl. hierzu Ayass 1982a, 88 und Spieß 1982, 572.

- 170) Kübel/Wollentin 1970, 219.
- 171) Kaiser 1981b, 22.
- 172) Schneider 1967, 407; Scheibe 1977, 282.
- 173) Bietz 1981, 214; allgemein zur begrifflichen Klarstellung und zum Beziehungsnetz Sozialisation/Erziehung - Lernen/Leistung, worauf im Rahmen dieser Arbeit nicht detailliert eingegangen werden kann, vgl. Sessar-Karpp 1982, insbesondere S. 21 ff.
- 174) Rolinski 1978, 140.
- 175) Rolinski 1978, 145.
- 176) Winnefeld 1959, 103; Schiefele 1978, 91.
- 177) Blöschl 1969, 13; Fend 1972, 231.
- 178) Weiner 1975, 16.
- 179) Eckert 1982, 143.
- 180) Blöschl 1969, 149; Fitzgerald 1974, 241 ff.; Pielmaier 1979, 128.
- 181) Schlichter/Ratliff 1971, 48; Rolinski 1978, 145; Killias 1981, 332; vgl. auch Kuhlen 1972, 288 mit weiterer Literatur.
- 182) Mager 1972, 75.
- 183) Weiner 1975, 19 und 116; John 1982, 16; Sessar-Karpp 1982, 236.
- 184) Schönfelder 1974, 129; Bietz 1981, 214; Eckert 1982, 143.
- 185) Guss 1979, 88.
- 186) vgl. auch Kirchhoff 1982, 412: "gerade für den jugendlichen Ersttäter ist es sehr wichtig zu erfahren, daß Erwachsene es honorieren, wenn man sich korrekt verhält."
- 187) Schiefele 1978, 112.

- 188) Hering 1973, 73.
- 189) Weiner 1975, 116.
- 190) Sach 1969, 299.
- 191) Schaffstein 1981, 288.
- 192) vgl. § 43 Abs. 1 JGG; Hauber 1976, 72.
- 193) § 37 JGG.
- 194) Richtlinie 3 zu § 37 JGG.
- 195) Eisenberg 1982, § 37 Rnd 5.
- 196) Hauber 1977b, 382; Brunner 1978, 501; Hauser 1980, 25 und 174.
- 197) Hauser 1980, 25; Schaffstein 1981, 287.
- 198) Hauber 1977b, 374; Feltes 1979, 82; Friedrichs, E. 1981, 161; Klier 1981, 165; Bosselmann 1983, 67.
- 199) Werle 1977, 332 ff.; Hauser 1980, 105; Pommerening 1982b, 196.
- 200) Friedrichs, E. 1981, 155.
- 201) Bietz 1981, 213; Kaiser 1982a, 103.
- 202) Hauser 1980, 107; Walter 1980, 34; Schaffstein 1981, 290; Jung 1981, 40; Bosselmann 1983, 67.
- 203) Lautmann 1972, 59; Lüderssen 1977, 368.
- 204) Kaiser 1973, 201; Lempp 1975, 41; Hauser 1980, 174.
- 205) Hauber 1976, 176.
- 206) vgl. die §§ 3, 5 Abs. 2, 10 Abs. 1, 13 Abs. 1, 17 Abs. 2, 18 Abs. 2, 19 Abs. 1, 21, 27, 88, 89 JGG, bei denen dies mittelbar oder unmittelbar der Fall ist.
- 207) § 21 Abs. 1 JGG.
- 208) Bindzus 1966, 104.
- 209) Geerds 1960, 99.
- 210) Lautmann 1972, 59; Kaiser 1981a, 110; Hauber 1981, 96.
- 211) Sach 1969, 299; Hauser 1980, 30; Schaffstein 1981, 291; Eisenberg 1982, § 37 Rdn 7; Pommerening 1982b,

199. Zum Teil finden entsprechende Forderungen ihren Niederschlag im Arbeitsentwurf zur Änderung des JGG, Stand: 30.8.1982, BMJ, S. 46 f.

- 212) Fenn 1981, 211.
- 213) Jung 1981, 37.
- 214) Kübel/Wollentin 1970, 217.
- 215) Bindzus 1966, 47; Kübel/Wollentin 1970, 217.
- 216) Grieswelle 1972, 97.
- 217) § 38 JGG.
- 218) § 43 Abs. 3 JGG.
- 219) vgl. Richtlinien 1 und 3 zu § 50 JGG.
- 220) vgl. § 22 JGG 1923: "In allen Abschnitten des Verfahrens in Jugendsachen sollen die Organe der Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit herangezogen werden" (RGBl. I, S. 135).
- 221) Ullrich 1973, 62.
- 222) vgl. §§ 38, 43 Abs. 1, 50 Abs. 3, 70, 78 Abs. 3, 93 Abs. 3 JGG.
- 223) Zwar teilt § 43 JGG diese Aufgaben nicht ausdrücklich der Jugendgerichtshilfe zu, jedoch ist diese nach allgemeiner Auffassung das zuständige Ermittlungsorgan; vgl. Eisenberg 1982, § 43 Rdn 16; Ullrich 1982a, 16 ff.
- 224) Kaiser 1977b, 131.
- 225) Mantler 1955, 82.
- 226) Carspecken 1957, 89; Knappersbusch 1966, 283.
- 227) Böhm 1977, 77.
- 228) vgl. u.a.: Ullrich 1973, 61; Pfeiffer 1977, 391; Ullrich 1979, 293; Hauser 1980, 216; Pfeiffer 1980, 385; Janssen 1980, 319; Schaffstein 1981, 288; Hauber 1982, 219; Momberg 1982a, 306.
- 229) John 1982, 23.
- 230) Hauser 1980, 187 ff.
- 231) vgl. Richtlinie 1 zu § 38 JGG.
- 232) Becker, R. 1980, 111.

- 233) Neulandt 1966, 119.
- 234) Kaufmann 1974, 909.
- 235) Eisenberg 1979, 225; Becker, R. 1980, 111; Momberg 1982b, 71.
- 236) Eisenberg 1982, § 38 Rdn 43.
- 237) Leferenz 1972, 1354.
- 238) Eisenberg 1982, § 38 Rdn 46.
- 239) Feltes 1979, 405.
- 240) Walter 1973, 487.
- 241) Kaiser 1973, 182; Eisenberg 1979, 225; Becker, R. 1980, 112; Bottke 1980, 13; Schaffstein 1980, 146; Momberg 1982a, 14; zum Teil anderer Ansicht: Werner 1967, 39; Wagner 1977, 284.
- 242) vgl. § 38 JGG; Möller 1975, 113; Hauber 1980, 511.
- 243) Mattig 1975, 102.
- 244) Bottke 1980, 17; John 1982, 17.
- 245) Müller-Dietz 1975, 10.
- 246) Möller 1975, 116.
- 247) Bottke 1980, 17.
- 248) Eisenberg 1982, § 38 Rdn 37.
- 249) Abgedruckt bei Brunner 1981, § 38; vgl. auch Ullrich 1982a, 22.
- 250) Philipp 1975, 425; Ullrich 1975, 265; ders. 1979, 301; Schaffstein 1980, 147; Jung 1981, 42; Ullrich 1982b, 326 f.; Thesen der SPD - These 4, 1982, 62.
- 251) Kullwitz 1975, 423.
- 252) Ullrich 1979, 300.
- 253) vgl. u.a.: Eilsberger 1969, 306; Ullrich 1979, 299; Focken/Pfeiffer 1979, 379; Bottke 1980, 15; Neupert 1980, 396; Pfeiffer 1980, 385; Schaffstein 1981, 288; John 1982, 22; Ullrich 1982b, 324; Eisenberg 1982, § 38 Rdn 38 und 48.
- 254) Momberg 1982a, 291 - FN 2 - Identität nur in 30 % der Verfahren.

- 255) Pfeiffer 1977, 386.
- 256) Walter 1973, 493.
- 257) Becker, R. 1980, 114.
- 258) Momberg 1982a, 308.
- 259) Kullwitz 1975, 425; zur Verbesserung der Funktion der Jugendgerichtshilfe vgl. auch den Arbeitsentwurf zur Änderung des JGG, Stand: 30.8.1982, BMJ, S. 47 f.
- 260) Dallinger-Lackner 1965, § 38 Rdn 1.
- 261) Jung 1981, 44.
- 262) Bietz 1981, 218; John 1982, 21.
- 263) Trotz dieser Mängel genießen die Vertreter der Jugendgerichtshilfe allerdings bei den Richtern als Informanten höchste Wertschätzung - vgl. Fenn 1981, 130 und die eigenen Ergebnisse unten im empirischen Teil.
- 264) Hauber 1976, 203; Eisenberg 1982, § 43 Rdn 26.
- 265) Focken 1981, 485; BGHSt 7, 238, 239.
- 266) Mrozynski 1980, 153.
- 267) Schaffstein 1980, 149.
- 268) Potrykus 1960, 322.
- 269) Hauber 1976, 125.
- 270) Kaiser 1977b, 139.
- 271) Lempp 1975, 41.
- 272) Kaufmann 1974, 911; Schaffstein 1981, 288.
- 273) Blau 1962, 352.
- 274) Thesen zu Arbeitskreis XI - DVJJ 1981, 501, Müller-Luckmann 1981, 496.
- 275) Göppinger 1976, 57.
- 276) Focken/Pfeiffer 1979, 380.
- 277) Kaufmann 1975, 17.
- 278) In ca. 60 % der Gutachten sind Aussagen zur wahrscheinlichen Legalentwicklung enthalten - vgl. Fenn 1981, 91.

- 279) Kaufmann 1974, 910.
- 280) vgl. Kühling 1957, 163; Eickmeyer 1963, 28; Blau 1966, 180 - bei Entscheidungen zu § 105 JGG.
- 281) vgl. u.a.: Würtenberger 1952, 250; Potrykus 1960, 323; Peters 1967, 780; Melder 1969, 140; Kaiser 1973, 196; Hauber 1981, 100.
- 282) Hauber 1976, 295; Schüler-Springorum 1979, 312; Hellmer 1979, 47; Böllinger 1980, 303.
- 283) vgl. Richtlinie 5 zu § 43 JGG und § 72 Abs. 4 JGG.
- 284) Göppinger 1976, 57; Schaffstein 1980, 150.
- 285) Eisenberg 1982, § 43 Rdn 27.
- 286) Focken/Pfeiffer 1979, 378; Hauber 1981, 97.
- 287) Jung 1981, 41.
- 288) Munkwitz 1960, 327; Blau 1962, 352; Peters 1967, 768; Böllinger 1980, 303; Jung 1981, 41; Kaiser 1981a, 116.
- 289) Potrykus 1960, 348; Kaiser 1973, 190; Kaufmann 1974, 910; Focken/Pfeiffer 1979, 382; Schaffstein 1980, 149; Focken 1981, 483; Hauber 1981, 94.
- 290) Kaiser 1973, 193.
- 291) Potrykus 1960, 348; Böllinger 1980, 303; Kaiser 1981a, 116.
- 292) Schöch 1979b, 52.
- 293) vgl. Richtlinie 1 zu § 50 JGG.
- 294) vgl. Richtlinie 3 zu § 50 JGG.
- 295) Brunner 1978, 501; Hauser 1980, 72.
- 296) Rohr 1980, 120.
- 297) Kaiser 1977b, 149; Hauser 1980, 52.
- 298) vgl. oben S. 45.
- 299) Schönfelder 1974, 131; Lempp 1975, 45; Brehmer 1981, 92; Hahnfeld 1981, 112.
- 300) Stutte 1961, 122; Hauber 1980, 516; Jung 1981, 41.
- 301) Hauser 1980, 178.

- 302) Härringer 1961, 177; Schneider 1967, 426; Hauber 1976, 89; Hauser 1980, 276.
- 303) Grieswelle 1972, 124; Schönfelder 1974, 138; Hahnfeld 1981, 114; Eisenberg 1982, Einl. Rdn 16.
- 304) Knappersbusch 1966, 282.
- 305) Schreiber 1979, 271.
- 306) Kaiser 1977a, 414.
- 307) Rohr 1980, 117.
- 308) Eilsberger 1969, 307; Schönfelder 1974, 135.
- 309) Melder 1969, 127; Grieswelle 1972, 121; Hahnfeld 1981, 114.
- 310) so schon Meins 1939, 36; vgl. auch Nerlich 1966, 166; Nolte 1978, 188; Eisenberg 1982, Einl. Rdn 15.
- 311) Lefferenz 1972, 1354.
- 312) Grieswelle 1972, 97; Schönfelder 1974, 135.
- 313) Brehmer 1981, 92.
- 314) Meyer, F. 1961, 259; Neulandt 1966; 119.
- 315) Hauber 1977a, 114; Klier 1981, 172.
- 316) Stutte 1961, 121.
- 317) Neulandt 1966, 122; Brehmer 1981, 100.
- 318) Middendorff 1967, 150.
- 319) Mrozynski 1976, 5; Peters 1978, 432; Brehmer 1981, 89.
- 320) vgl. Richtlinie 2 zu § 19 JGG.
- 321) vgl. Richtlinie 1 zu § 44 JGG.
- 322) BGH MDR 1954, 694.
- 323) Schaffstein 1978, 315.
- 324) Schöch 1979a, 279 ff.: Schreiber 1979, 271 ff.
- 325) Feltes 1979, 394; Hauber 1980, 516; Jung 1981, 44; Kaiser 1981c, 117; Brehmer 1981, 91; vgl. aber auch die Kritik bei Tröndle 1970, 213 ff.

- 326) Bönitz 1981, 186.
- 327) Schreiber 1979, 273.
- 328) Schöch 1979a, 282; ders. 1979b, 54; Bönitz 1981, 190.
- 329) Schöch 1979a, 290.
- 330) Bönitz 1981, 186.
- 331) Schöch 1979a, 292 - FN 30.
- 332) Schöch 1981, 43.
- 333) Mrozynski 1976, 6.
- 334) vgl. § 21 Abs. 1 JGG.
- 335) Grieswelle 1972, 97.
- 336) Rohr 1980, 112.
- 337) Brunner 1978, 501.
- 338) Sydow 1963, 39; Bindzus 1966, 46.
- 339) Göppinger 1980, 333; Kaiser 1981a, 108.
- 340) Schneider 1979, 274.
- 341) Mey 1966, 118.
- 342) Kaiser 1981a, 108.
- 343) vgl. allgemein zur geschichtlichen Entwicklung: Spieler 1960, 25 ff.; Leferenz 1956, 233 ff.; Schneider 1979, 277 ff.
- 344) ausführliche Darstellung bei Middendorff 1958.
- 345) Warner 1923, 172 ff.; vgl. dazu Spieler 1960, 26.
- 346) Burgess 1928; vgl. zur Darstellung und Kritik u.a.: Spieler 1960, 26; Leferenz 1972, 1355; Mannheim 1975, 79; Schneider 1979, 278.
- 347) Glueck 1950; vgl. zur Darstellung und Kritik u.a.: Spieler 1960, 29; Stark 1966, 20; Leferenz 1972, 1355; Mannheim 1975, 79; Schneider 1979, 282; Göppinger 1980, 346.
- 348) Exner 1935, 511 ff.

- 349) Schiedt 1936; vgl. zur Darstellung und Kritik u.a.: Leferez 1956, 235; Spieler 1960, 31; Großkelwing 1963, 29; Stark 1966, 10; Gatz 1967, 163; Klapdor 1967, 184; Mey 1967, 514; Höbbel 1968, 135/188; Leferez 1972, 1359.
- 350) Frey 1951; vgl. zur Darstellung und Kritik u.a.: Leferez 1956, 240; Großkelwing 1963, 37; Stark 1966, 11; Mey 1967, 523; Leferez 1972, 1360; Mannheim 1975, 83.
- 351) Meyer, F. 1956 und 1965, 225 ff.; vgl. zur Darstellung und Kritik u.a.: Großkelwing 1963, 33; Grünwald 1964, 656; Hartmann, Klaus 1965, 63 und ders. 1972, 28 ff., mit eigenem Legalprognosetest; Mey 1965, 1; ders. 1967, 526; Stark 1966, 13; Gatz 1967, 163; Schaffstein 1967, 240 ff.; Klapdor 1967, 190, mit eigener Tabelle; Höbbel 1968, 151/201; Leferez 1972, 1361; Göppinger 1980, 345; Kaiser 1981a, 113.
- 352) Schaffstein 1967, 209 - FN 1, dort werden die Arbeiten aufgeführt und zusammenfassend besprochen; vgl. hierzu auch Grünwald 1964, 658; Leferez 1972, 1362; zum heutigen Stand vgl. Hinkel 1975 und Fenn 1981, 10 ff.
- 353) Kaiser 1981a, 111.
- 354) vgl. als Beispiel Munkwitz 1967, 177 ff. und Leferez 1972, 1377 f.
- 355) so Kaiser 1981a, 111.
- 356) Göppinger 1980, 338.
- 357) Schneider 1979, 302.
- 358) Göppinger 1975, 19; Kaiser 1981a, 111; Tenckhoff 1982, 95; Eisenberg 1982, § 5 Rdn 31.
- 359) vgl. oben zum Sachverständigengutachten S. 53 ff.
- 360) eingehend Schultz 1975, 146 ff.; vgl. auch das Beispiel bei Göppinger 1980, 351.
- 361) Schneider 1979, 315; Eisenberg 1979, 132.
- 362) Kaiser 1981a, 115.
- 363) Schneider 1979, 318.
- 364) Leferez 1972, 1365.
- 365) Schultz 1975, 181; Fenn 1981, 19/20.
- 366) Tenckhoff 1982, 98.

- 367) Meyer, F. 1959, 220.
- 368) Kaiser 1981a, 112.
- 369) vgl. das Ergebnis der eingehenden Untersuchung von Fenn 1981, 211 und die im folgenden zitierte Literatur.
- 370) Mey 1966, 125; Wolff 1971, 87 ff.; Hinkel 1975, 133 ff.
- 371) Mey 1966, 121.
- 372) Eisenberg 1982, § 5 Rdn 32.
- 373) Albert 1980, 131.
- 374) Spieler 1960, 46; Mey 1966, 132; Middendorff 1967, 157; Leferenz 1972, 1365; Göppinger 1980, 342.
- 375) Schaffstein 1967, 245.
- 376) Schaffstein 1968, 84.
- 377) Spieler 1960, 50; Bresser 1965, 302; Stark 1966, 33; Bellon 1966, 212; Böllinger 1980, 300.
- 378) Göppinger 1976, 57.
- 379) Kaiser 1981a, 114; Spieß 1982, 586 f.
- 380) Schüler-Springorum 1969, 5; Eisenberg 1971, 15; Wasserburg 1980, 112.
- 381) Bresser 1965, 309; Weitl 1965, 102; Bindzus 1966, 127; Höbbel 1968, 263; Wittig 1968, 177.
- 382) Mey 1966, 133; Höbbel 1968, 256; Leferenz 1972, 1365; Kaufmann 1974, 912; Schneider 1979, 315; Kerner 1980b, 325; Göppinger 1980, 333; Kaiser 1981a, 110; Spieß 1981, 304; Eisenberg 1982, § 5 Rdn 30.
- 383) Suttinger 1962, 319; Grünwald 1964, 654; Höbbel 1968, 262; Kaiser 1981a, 116; Fenn 1981, 211.
- 384) Suttinger 1962, 318; Mey 1966, 125; Tenckhoff 1982, 97.
- 385) Bulczak 1963, 160; Weitl 1965, 102; Mey 1966, 135; Höbbel 1968, 262; Mey 1968, 293; Benkert 1971, 165; Leferenz 1972, 1373; Kaufmann 1974, 912; Hilbig 1974, 122; Schneider 1979, 329; Kury 1980a, 117; Jung 1981, 40; Fenn 1981, 22.

- 386) Kaiser 1981a, 116.
- 387) Bindzus 1966, 106; Wittig 1968, 102; Sonnen 1976, 367; Schneider 1979, 277; Schaffstein 1980, 62.
- 388) Kaufmann 1974, 912.
- 389) Eisenberg 1971, 16; Schöch 1980, 183; Göppinger 1980, 332; Fenn 1981, 22; Tenckhoff 1982, 101.
- 390) Exner 1935, 540.
- 391) In den USA ist man zu dieser Anwendungsform wieder zurückgekehrt - vgl. Böllinger 1980, 299; zum Übrigen vgl. Geerds 1960, 114; Suttinger 1962, 319; Großkelwing 1963, 61, Bindzus 1966, 106; Mey 1966, 135; Höbel 1968, 264; Mannheim 1975, 88; Schneider 1979, 274; Kury 1980a, 118; Wasserburg 1980, 111; Göppinger 1980, 359; Eisenberg 1982, § 5 Rdn 30.
- 392) Grünwald 1964, 656; Wasserburg 1980, Anhang XXIII; Fenn 1981, 91 und 205; vgl. auch die beiden KG-Urteile in NJW 1972, 2228 und NJW 1973, 1420 zur Entlassungsprognose, durch die den Prognoseverfahren eine klare aber auch zu weitgehende Absage erteilt wurde. Besprochen werden die Entscheidungen bei Sonnen 1976, 364 ff.; Böllinger 1980, 283 ff.; Kerner 1980b, 307 ff.
- 393) Göppinger 1975, 19; Fenn 1981, 124.
- 394) in diesem Sinne Hellmer 1978, 117.
- 395) Fenn 1981, 211.
- 396) so auch Hilse/Schalk 1982, 359.
- 397) Blau 1969, 31; Herrmann 1971, 103 ff.; Biland-Zimmermann 1975, 13 ff.
- 398) vgl. die ausführlichen Darstellungen bei: Fischinger 1969, 49 ff.; Dahs, sen. 1970, 1705 ff.; Dahs, jun. 1971, 353 ff.; Heckner 1973; Dölling 1978; Schöch/Schreiber 1978, 63 ff.; Schunck 1982; weitere Literatur bei Schöch/Schreiber 1978, 63 - FN 2 und Roxin 1982, 240.
- 399) vgl. zur Entwicklung: Kleinknecht 1972, 651 - FN 1; Biland-Zimmermann 1975, 30 ff.; Achenbach 1977, 243; Schöch 1979b, 59.
- 400) Dahs, sen. 1970, 1705.
- 401) Jescheck 1970, 206.

- 402) Ulmen 1973, 13; Schöch 1979, 59.
- 403) Heckner 1973, 21 f.
- 404) Wolter 1980, 84.
- 405) Dahs, sen. 1970, 1705; Kleinknecht 1972, 667.
- 406) Kaiser 1982d, 72.
- 407) Zu diesen für die Einführung der Zweiteilung sprechenden Gründen vgl. u.a.: Kleinknecht 1972, 654 ff.; Roxin 1975, 62 ff.; Dölling 1978, 78 ff.; Schöch/Schreiber 1978, 63.
- 408) vgl. u.a. Jescheck 1970, 206; Kaiser 1972, 98; Schöch 1979b, 59; Schreiber 1980, 133; Hauser 1980, 278; zur umfassenden Darstellung der Literatur vgl. insbesondere: Kleinknecht 1972, 651 - FN 1; Hauber 1976, 305 - FN 3; Dölling 1978, 2 - FN 2; Schunck 1982, 2 - FN 1 und S. 3 - FN 3.
- 409) Gesamtdarstellungen der verschiedenen Standpunkte finden sich bei: Herrmann 1971, 141 ff.; Ulmen 1973, 107 ff.; Heckner 1973, 34 ff.; Biland-Zimmermann 1975, 62 ff.; Achenbach 1977, 242 ff.; Dölling 1978, 30 ff.; Wolter 1980, 96 ff.; Schunck 1982, 267 ff.
- Einige Beispiele, die einen Teil der unterschiedlichen Diskussionspunkte widerspiegeln: Dölling 1978, 252 verlangt eine Beschränkung des Verfahrens der Zweiteilung auf die Schöffengerichte und auf Fälle, in denen Freiheitsstrafen in Betracht kommen. Für letzteres auch Kaiser 1972, 93; ähnlich Blau 1969, 48 und Biland-Zimmermann 1975, 57; Schöch 1979b, 60 tritt für ein sogenanntes Tatinterlokut im Gegensatz zum Schuldinterlokut ein, d.h. er will die Schuldfähigkeit erst im zweiten Verfahrensabschnitt prüfen; ebenso Dahs, sen. 1970, 1708 und Roxin 1975, 70; für ein Schuldinterlokut dagegen: Fischinger 1969, 59 und Ulmen 1973, 116; Peters 1978, 437 schlägt vor, daß der zweite Abschnitt mit der Erforschung der Täterpersönlichkeit vor den Strafvollstreckungskammern durchgeführt wird; Horn 1973, 24 verlangt nach dem ersten Abschnitt ein Urteil über die sogenannte Tatschuldhöhe, ausgedrückt in einem bestimmten Strafmaß, im Gegensatz zu einem Zwischenbescheid lediglich über die Feststellung der Tatbegehung. Zum Zwischenbescheid: allg. Heckner 1973, 38 ff.; für eine Bindungswirkung sind: Fischinger 1969, 55 (absolute Bindung); für weitgehende Bindung: Dahs, sen. 1970, 1710; Dahs, jun. 1971, 361; Heckner 1973, 106; Roxin 1975, 72; Wolter 1980, 103; für eine Wahlmöglichkeit spricht sich Dölling 1978, 256 aus; Kleinknecht 1972, 666 vertritt das sogenannte infor-

melle Schuldinterlokut, ohne jegliche Bindungswirkung des Zwischenbescheides.

- 410) soweit ersichtlich nur Heinitz 1970, 835 ff.
- 411) Kaiser 1973, 188; Heckner 1973, 155; Hauser 1980, 278; Schaffstein 1980, 156.
- 412) Dölling 1978, 240.
- 413) Schöch 1980, 179; Schreiber 1980, 138.
- 414) Kaiser 1973, 188; Schaffstein 1980, 156; Momberg 1982a, 4. Kap. B; Schunck 1982, 265.
- 415) Roxin 1975, 65 - FN 1; Achenbach 1977, 244; Dölling 1978, 4; Schöch 1979b, 59; Bruns 1980, 261; Schreiber 1980, 134.
- 416) vgl. die "Informationen des Deutschen Richterbundes" Nr. 5 (1976), S. 17.
- 417) Empirische Untersuchungen in der Form des informellen Schuldinterlokuts haben gezeigt, daß es tatsächlich zu dieser Intensivierung kommt. vgl. Dölling 1978, 252; Schöch 1980, 179; Schreiber 1980, 138/139.
- 418) Schöch 1979b, 62; nach Schunck 1982, 259 gab es bei Strafkammern keine Verzögerungen.
- 419) Dahs, jun. 1971, 355; Biland-Zimmermann 1975, 55.
- 420) Schöch 1979b, 63.
- 421) vgl. oben S. 57 ff.
- 422) vgl. oben S. 62 ff.
- 423) Schunck 1982, 257.
- 424) Kaufmann 1975, 42.
- 425) Bruns 1982, 117.
- 426) Jung 1981, 44; Kaiser 1982a, 107.

III. T E I L : B E G L E I T E N D E E M P I R I S C H E U N T E R S U C H U N G E N

1. Zielsetzung und Fragestellung der empirischen Arbeiten

Grundlage, Ausgangs- und Ansatzpunkt für die empirischen Untersuchungen sind die dogmatischen Erörterungen. Neben der praktischen Überprüfung der dort gefundenen Erkenntnisse und zum Ausdruck gekommenen Erwartungen soll die empirische Arbeit auch die nur so und nicht anders möglichen Informationen über die tatsächliche Ausgestaltung des Instituts der Vorbewährung liefern.

Gegenstand des empirischen Teils der Arbeit ist es daher, Daten zu sammeln und zu analysieren, die Aufschluß über Handhabung, Anwendung, Ausformung und Ausgestaltung des Instituts in der Praxis geben und Eindrücke über die Einstellung der Praxis zum Institut vermitteln sowie deren Kenntnisstand über das Institut aufzeigen, die Informationsbasis erläutern, Anwendungsgründe klarstellen und die Einschätzung des Instituts durch die Praxis wiedergeben.

Es sollen Antworten auf die forschungsleitenden Fragen gefunden werden, in welcher Ausformung sich die Vorbewährung im Vergleich zur Strafaussetzung zur Bewährung darstellt, ob ein spezifisches Klientel für die Einräumung einer Vorbewährungszeit existiert, wie groß die Kenntnis der beteiligten Instanzen zum Institut ist und ob sie in dieser Vorgehensweise eine Bereicherung der jugendstrafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten sehen und letztlich, ob Parallelen in der Legalbewährung zwischen erfolgreichen Vorbewährungsprobanden und Bewährungsprobanden bestehen.

Erst die Analyse dieser Kriterien erlaubt eine endgültige eigene Stellungnahme, die dann entweder einen positiven Gesetzesvorschlag an den Gesetzgeber oder einen negativen Appell an die Praxis zum Gegenstand haben kann.

Mit dieser Zielsetzung verläßt die Arbeit den "traditionellen" (1) Bereich der Kriminologie, der sich auf die empirische Erforschung des Verbrechens und der Täterpersönlichkeit beschränkt, und ist einzuordnen in die weitere Auffassung von der Kriminologie, die die Entstehung von Gesetzen einerseits und die Reaktion auf Gesetzesverletzungen andererseits miteinbezieht (2). Nach dieser Auffassung gehört es auch zur Kriminologie, von der Praxis entwickelte und angewandte Alternativen auf ihre Stellung im positiven Recht hin zu untersuchen und den Vergleich zwischen Recht und Rechtswirklichkeit zu führen, um zu überprüfen, inwieweit praktizierte Alternativen den durch das Gesetz angestrebten Intentionen und Zielvorstellungen entsprechen. Ergebnis dieser empirischen Forschung sind dann Hinweise und Aufforderungen an den Gesetzgeber auf Änderungsmöglichkeiten oder -notwendigkeiten.

Eine so in eine dogmatische Analyse eingebundene und auf die Analyse von alternativen Reformmodellen abzielende empirische Untersuchung setzt sich auch nicht dem Vorwurf aus, eine lediglich dem System dienende phänomenologisch-deskriptive Darstellung zu sein, die wissenschaftlich nicht befriedigen könnte (3).

Durch die Kombination der Darstellung der tatsächlichen gegenwärtigen forensischen Praxis zum Institut der Vorbewahrung und der Einbeziehung und Verwertung von Ansichten und Erfahrungen der Praxis geht sie über eine solche Darstellung hinaus und trägt dazu bei, die Anwendung eventuell geringer eingreifender und belastender Reaktionen zu fördern.

Aus dem so festgelegten Charakter der Untersuchung ergibt sich, daß es nicht ihre Aufgabe ist, Theorien auf ihren Inhalt zu überprüfen, richterliches Handeln einzuschätzen oder eine Effektivitätsanalyse zum Institut der Vorbewahrung durchzuführen (4). Durch die Arbeit soll vielmehr der Beitrag geleistet werden, ein bisher fast unbekanntes In-

stitut vorzustellen und mit einer eigenen Stellungnahme in die wissenschaftliche Diskussion einzuführen.

Gerade auch die vorhandenen Forschungslücken erlauben nur eine explorative Studie (5), die eine erste Orientierung über die Beschaffenheit des untersuchten Instituts zuläßt (6), ohne als verifizierende Forschungsfrage angelegt zu sein.

Aus diesem Grunde wird auch darauf verzichtet, Hypothesen vorzuformulieren, um zu deren Bestätigung oder Verwerfung zu gelangen. Hypothesen stellen die Frage nach dem "warum" und nicht nach dem "wie" (7). Gerade letzteres ist aber Hauptuntersuchungsgegenstand. Der Verzicht der Hypothesenbildung bedeutet aber nicht, daß der Arbeit keine forschungsleitenden theoretischen Überlegungen vorausgegangen wären, die dann Eingang in die Vorgehensweise gefunden hätten. Jede Frage, die der Erfassung etwas Vorgegebenen dient, setzt eine Vororientierung voraus (8) und enthält damit als theoretisches Element ausdrückliche oder stillschweigende Vermutungen über bestehende Zusammenhänge oder Erwartungen zur Beschaffenheit des Untersuchungsgegenstandes (9). Ein so verstandenes Vorgehen im Rahmen einer explorativen Studie macht die Hypothesenbildung überflüssig.

Der theoretische Forschungsansatz kommt in der Formulierung der Fragen und den den einzelnen Methoden zugrunde liegenden Erhebungsinstrumenten zum Ausdruck. Art und Grundlage der Fragestellung sind dabei jeweils abhängig von der angewandten Methode.

Als Methoden wurden verwandt die Aktenanalyse, die schriftliche Befragung und der Vergleich von Strafregisterauszügen.

2. Die Untersuchungsmethoden und -materialien

2.1. Die Analyse nach dem Behandlungsforschungsprojekt

Das Projekt "Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern" (Behandlungsforschungsprojekt) wurde seit 1976 von der Forschungsgruppe Kriminologie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht durchgeführt (10).

Ziel dieses Projektes war es, die Bedingungen und Effekte der Untersuchungshaft tatverdächtiger junger Rechtsbrecher, sowie deren Behandlung und Prognose und die spätere Entwicklung der verurteilten jungen Täter als Bewährungspbanden zu untersuchen.

Im Rahmen der Behandlungsforschung ging man im Wege der Gesprächs- und Verhaltenstherapie vor (11). Diese beiden psychotherapeutischen Behandlungsformen wurden auf eine Gruppe jugendlicher und heranwachsender Untersuchungshäftlinge der Haftanstalt Freiburg angewandt, der zwei Kontrollgruppen - nur psychologische Untersuchung, aber keinerlei Behandlung - aus den U-Haftabteilungen der Anstalten in Rastatt und Mannheim gegenüber gestellt wurden (12).

Gleichzeitig wurden, um zu einer differenzierten Auswertung der Behandlungswirkung für unterschiedliche Untergruppen im Rahmen des Projekts zu gelangen, in einer Analyse von Gerichts- und Vollzugsakten anhand eines standardisierten Erhebungsbogens biographische Daten zum Sozial- und Legalverhalten der erfaßten Probanden erhoben. Dieses Material war Ausgangspunkt für die eigene Untersuchung.

In ihm waren aus den Landgerichtsbezirken Karlsruhe, Freiburg und Mannheim 161 Fälle enthalten, in denen es zu einer Zuteilung eines Bewährungshelfers gekommen war. Bei 98 dieser Fälle handelte es sich um eine Unterstellung im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung und in 63 Fällen wurde mit dem Institut der Vorbewährung gearbeitet.

Die erwähnten drei Landgerichtsbezirke wurden ausgewählt, da die Anwendung des Instituts der Vorbewährung innerhalb der Bezirke eine sehr unterschiedliche Ausprägung aufzeigte, und so ein Vergleich der Handhabung des Instituts bei unterschiedlicher Rechtsprechung möglich war.

Tab. 1: Zuteilung eines Bewährungshelfers - Verteilung in den einzelnen LG-Bezirken

	Karlsruhe	Freiburg	Mannheim
Strafau- setzung zur Bewährung	23 (35 %)	55 (74 %)	20 (91 %)
Vorbewährung	42 (65 %)	19 (26 %)	2 (9 %)
N =	65 (100 %)	74 (100 %)	22 (100 %)

Wie Tabelle 1 zeigt, waren in Karlsruhe 65 % der Unterstellungen unter einen Bewährungshelfer Vorbewährungsfälle, in Freiburg 26 % und in Mannheim lediglich 9 %.

Um die Einordnung und Stellung des Instituts der Vorbewährung zwischen Strafaussetzung zur Bewährung und Jugendstrafe ohne Bewährung zu dokumentieren und zu beschreiben, wurden darüber hinaus aus dem Behandlungsforschungsprojekt auch die Fälle ausgewählt, in denen es zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung gekommen war. In den drei Landgerichtsbezirken waren dies 77 Probanden, deren Daten für diesen Vergleich herangezogen werden.

2.1.1. Die Aktenanalyse

Durch die Aktenanalyse soll ausgehend von den vorhandenen Daten die tatsächliche Ausgestaltung und Handhabung des Instituts der Vorbewährung festgestellt werden. Aus den unterschiedlichen empirischen Untersuchungsmethoden bot sich ein Vorgehen im Wege der Aktenanalyse (13) zur Erforschung dieser Fragestellung aus folgenden Gründen an:

Eine Rekonstruktion von Geschehnissen und Abläufen verlangt eine weitgehend neutrale Erhebung der Daten. Um dies zu verwirklichen, ist das Instrument der Aktenanalyse, das eine objektive, systematische und quantitative Untersuchung erlaubt (14), neben Experiment, Beobachtung oder Befragung, die subjektiven Einflüssen ausgesetzt sind, das zuverlässigste jederzeit nachprüfbare Mittel.

Neben diesen allgemeinen Gründen sprechen auch arbeitsökonomische Erwägungen für ein Vorgehen im Wege der Aktenanalyse. Ein großer Teil der zu verwertenden Daten beruht auf den Vorarbeiten, die durch das Behandlungsforschungsprojekt geleistet wurden und dort durch eine Aktenanalyse gewonnen worden waren. Es lag daher nahe, durch eine weiterführende hierauf aufbauende Aktenanalyse die für die Beurteilung des Instituts der Vorbewährung notwendigen Daten zu erheben.

Hinzu kam, daß die Urteile der Probanden, in denen eine Vorbewährung angeordnet worden war, vorlagen.

Aus diesen Gründen erfolgte die Entscheidung für eine Aktenanalyse, und es wurde ein Erhebungsbogen (15) erstellt, dessen Konzipierung weitgehend auf der Kommentierung zu § 57 JGG und auf den von der Praxis (16) angeführten Argumenten für und gegen das Institut der Vorbewährung beruht.

2.1.2. Der Vergleich der Strafregisterauszüge

Durch eine Auswertung von Zentralregister- und Erziehungsregisterauszügen soll versucht werden, zu einer eingeschränkten vergleichenden Aussage über die unterschiedliche Wirkung (Widerruf der erfolgten Aussetzung oder erneute Auffälligkeit, die zu einem Registereintrag führte) von Strafaussetzung zur Bewährung und Vorbewährung zu gelangen.

Ausgangspunkt für diesen Vergleich war ebenso wie bei der Aktenanalyse das Datenmaterial des Behandlungsforschungsprojekts.

Für die aus diesem Projekt stammenden 98 Probanden, die Strafaussetzung zur Bewährung erhielten, und die 63 Vorbewährungsprobanden wurden im August/September/Oktober 1981 entsprechende Registerauszüge beim Generalbundesanwalt in Berlin eingeholt (17).

Ausgehend von den dem Behandlungsforschungsprojekt zugrunde liegenden Urteilsdaten ergab sich danach eine durchschnittliche Beobachtungszeit von viereinhalb Jahren, die für eine beschreibende und lediglich informativen Charakter beanspruchende Aussage als ausreichend angesehen wurde (18).

Hinsichtlich spezieller Auswertungsmethoden und der diesen anhaftenden möglichen Fehlerquellen fehlen bisher zur Arbeit mit Registerauszügen eingehende Erörterungen (19). In Anlehnung an die methodologische Problemdiskussion zur Dokumentenanalyse (20) treten dort zu beobachtende Schwierigkeiten bei der Auswertung von Registerauszügen allerdings auch nicht so stark hervor.

Die Art der in den Registern enthaltenen Informationen erlaubt keine eingehende Interpretation des Dokumenteninhalts. Kategorienbildung und Definition von Indikatoren - ein Hauptproblem bei der Dokumentenanalyse - entfallen somit.

Ein Problem, das bei der vorliegenden Arbeit auch schon dadurch reduziert ist, indem durch die Erhebung der Daten durch nur eine Person eine weitgehende Zuverlässigkeit erreicht wurde (21).

Dennoch auftretende Fehler bezüglich einer unvollständigen Erfassung der registrierten Täterkarriere beruhen demnach weniger auf der Ebene selektiver Kategorienbildung, sondern sind im Bereich der durch das Bundeszentralregister vorgegebenen Auswahlentscheidungen angesiedelt. Nicht nachzuvollziehende Übermittlungsfehler, Tilgungsentscheidungen oder Reduktionen von Verurteilungen bei Mehrfachtätern durch zusammenfassende Urteile können hier die Ergebnisse beeinflussen (22).

Für den lediglich beschreibenden und vergleichenden Charakter, den die vorliegende Untersuchung beansprucht, sind diese möglichen Fehlerquellen aber nicht so gravierend, daß sie nicht in Kauf genommen werden könnten (23).

2.2. Die Befragung von Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten, Bewährungshelfern und Jugendgerichtshelfern über Kenntnisstand und Einstellung zum Institut der Vorbeurteilung sowie über die Anwendung des Instituts

Zur Erfassung dieser Forschungsfrage schied eine Akten- bzw. Dokumentenanalyse aus, da zu den beabsichtigten Fragebereichen Gerichts- oder Strafakten keine befriedigenden Informationen enthalten und enthalten können.

Als Forschungsmethode bot sich die Befragung an, da sie das Instrument zur Ermittlung von Meinungen, Einstellungen oder Attitüden (24) darstellt. Im Rahmen dieser Methode war zu entscheiden, ob im Wege des mündlichen Interviews oder der schriftlichen Befragung vorgegangen werden sollte.

Ein entscheidender Nachteil des Interviews gegenüber der schriftlichen Befragung besteht in dem größeren Zeit- und

Finanzaufwand. Gerade bei einer "Einmannuntersuchung" wie der vorliegenden ist es kaum möglich in einem überschaubaren und vertretbaren Zeitumfang, diese Forschungsmethode durchzuführen. Schon von den vorgegebenen Voraussetzungen blieb daher nur der Weg der einfach zu handhabenden und zeit- und kostensparenden postalischen Befragung (25).

Als Nachteile der schriftlichen Befragung gegenüber dem Interview werden in der Literatur vor allem angeführt, daß die Möglichkeit der Anweisung durch den Interviewer entfällt, die Fragen nicht allzu komplex sein dürfen, spontane Antworten auf bestimmte Anreize nicht erfaßt werden, die Fragen allgemein und leicht verständlich sein müssen und keine Kontrolle über die Identität der Beantworter besteht (26).

Diese Nachteile fallen jedoch dann kaum noch ins Gewicht und werden minimalisiert, wenn die Befragtengruppe weitgehend homogen ist, einen gehobenen Bildungsstand besitzt (27) und es sich gleichzeitig um eine Gruppe mit starkem Interesse für den Untersuchungsgegenstand handelt (28). Auch ist einer schriftlichen Befragung dann der Vorzug zu geben, wenn das Forschungsinteresse die Entscheidung über "Wert und Fruchtbarkeit" des Untersuchungsgegenstandes zum Ziel hat, im Unterschied zur Frage nach Strategien und Taktiken zur Entwicklung neuer Ideen (29).

Bei der vorliegenden Untersuchung, die die jeweils für sich homogenen Befragtengruppen von Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten, Bewährungshelfern und Jugendgerichtshelfern umfaßt, um deren Einstellung und Einschätzung des Instituts der Vorbewährung zu erforschen, ist daher - neben den zwingenden tatsächlichen Umständen - auch aus forschungsmethodischen Gründen die Entscheidung für eine schriftliche Befragung vertretbar und zulässig.

2.2.1. Die Erstellung des Fragebogens

Ausgehend von den theoretisch erarbeiteten Erkenntnissen und den Ergebnissen der Aktenanalyse des Behandlungsforschungsprojekts wurden Fragen formuliert und zu einem Fragebogen zusammengestellt (30).

Auf offene Fragen wurde nicht verzichtet, auch wenn zum Teil die Ansicht vertreten wird, daß lediglich geschlossene Fragen eine hohe Zuverlässigkeit gewährleisten (31). Bei der Intention der vorliegend durchgeführten Befragung war es dagegen wichtiger, den Befragten eine ausführliche Beantwortungsmöglichkeit anzubieten, um nicht durch vorgegebene Antworten - aufgrund des eigenen geringen Kenntnisstandes zum Institut der Vorbewährung - mögliche Informationen und Aussagen zu verlieren (32).

Ein grundsätzlich bei einer schriftlichen Befragung durchzuführender Pretest wurde nicht vorgenommen. Als Aufgabe eines Pretests wird angesehen (33), die Legitimation des Forschungsvorhabens festzustellen, die Erhebungssituation richtig auszuwählen, das Instrument der Erhebung zu testen und die Stichprobenqualität zu ergründen.

Die Legitimation des Forschungsvorhabens, die unter anderem die soziale Distanz zwischen Forscher und Befragtem betrifft, fiel wegen der berufsspezifischen Befragtengruppe nicht ins Gewicht. Die Dauer der Ausfüllung des Fragebogens - Erhebungssituation - konnte am hiesigen Max-Planck-Institut getestet werden. Fraglich waren lediglich die Überprüfung des Erhebungsinstruments und die Stichprobenqualität. Letztere betrifft die Einschätzung der Ausfälle und des Rücklaufs. Ebenso wie für einen Test des Erhebungsinstruments wurde hier aber die ausgewählte Befragtengruppe als zu gering angesehen, um einen Pretest durchzuführen. Um einigermaßen verlässliche Daten zu gewinnen, wäre eine Vorbefragung bei allen vier Berufsgruppen notwendig gewesen, die nahe an den Umfang der eigentlichen Befragung

selbst herangereicht hätte. Der damit verbundene Zeit- und Kostenaufwand hätte aber in keinem Verhältnis gestanden.

Um dennoch zu einer Überprüfung des Fragebogens zu gelangen, wurde der Entwurf mit einem Soziologen durchgesprochen. Die danach verbesserte neue Fassung wurde anschließend einem Juristen und einer Jugendgerichtshelferin zur Beantwortung vorgelegt und erst im Anschluß daran wurde die endgültige Formulierung und Gestaltung des Fragebogens (34) fertiggestellt, wobei für die Berufsgruppen der Bewährungshelfer und Jugendgerichtshelfer ein eigener Fragebogen mit berufsspezifischen Unterschieden gegenüber den Gruppen der Jugendrichter und -staatsanwälte erstellt wurde.

Der Fragebogen selbst ist in drei Abschnitte aufgeteilt. Im ersten Abschnitt werden rein statistische Fragen erfaßt (Frage 1-5).

Der zweite Teil (Frage 6-9) enthält Fragen, die der Ergänzung der dogmatischen Analyse dienen sollen. Ausgangspunkt war hier zu erfahren:

- welche Informationsquellen für den Jugendrichter bei seiner Aussetzungsprognose entscheidend sind (Frage 6), ob er die vorhandenen Informationsquellen für ausreichend hält (Frage 7) und gegebenenfalls, welche anderen er für notwendig erachtet;
- weiteres Ziel war, eine kurze Stellungnahme zu den im dogmatischen Teil diskutierten richterlichen Entscheidungshilfen zu erhalten (Frage 9).

Im dritten Teil des Fragebogens soll versucht werden, Informationen zum Institut der Vorbewährung zu erhalten. Von Interesse ist dabei:

- den Kenntnisstand über das Institut der Vorbewährung zu erfahren (Frage 10);
- die Anwendungshäufigkeit von § 57 JGG festzustellen (Frage 11);
- die Anwendungsgründe des Instituts der Vorbewährung zu

erforschen (Fragen 12; 13; 22; 24);

- die Einstellung der Instanzen zum Institut der Vorbewährung kennenzulernen (Frage 14; 15);

- die Vorstellungen über die Ausgestaltung der Vorbewährung zu ergründen (Fragen 16-21; 23; 25).

2.2.2. Die Durchführung der Befragung

Entsprechend der Auswahl der Daten der Aktenanalyse aus dem Behandlungsforschungsprojekt wurde, um realistische Vergleichsmöglichkeiten zu erhalten, die Befragung auch auf die drei Landgerichtsbezirke Karlsruhe, Mannheim und Freiburg erstreckt.

Es wurden in einer Totalerhebung alle Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte, Bewährungshelfer und Jugendgerichtshelfer dieser drei Bezirke als am Verfahren der Vorbewährung beteiligte Instanzen erfaßt (35).

Zur Identifizierung dieser Stichprobe wurden - nachdem die Untersuchung durch das Justizministerium Baden-Württemberg und den Landkreistag Baden-Württemberg (für die Jugendgerichtshelfer) befürwortet worden war - alle Präsidenten der beteiligten Landgerichte und Amtsgerichte, die Leitenden Oberstaatsanwälte, die Landratsämter Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Rhein-Neckar-Kreis, Enzkreis und Karlsruhe sowie die Jugendämter Karlsruhe, Freiburg und Mannheim angeschrieben und um die Namen und Adressen der zu Befragenden gebeten. Der Bitte wurde durchweg entsprochen.

Die Untersuchungsgruppe setzte sich danach aus 40 Richtern (36), 14 Staatsanwälten, 61 Bewährungshelfern und 106 Jugendgerichtshelfern zusammen (37).

Bei der Versendung wurde jedem Fragebogen (N = 221) ein Begleitschreiben (38) und ein adressierter und frankierter Rückumschlag beigelegt (39). Zur Frankierung wurden Briefmarken (Sondermarken) verwendet und keine Stempelaufdrucke, da es sich gezeigt hat, daß diese Vorgehensweise positive Bedeutung für den Rücklauf hat (40). Zur Beschleunigung des Rücklaufs wurde im Begleitschreiben eine Rückgabefrist von 14 Tagen angegeben (41) und zur Intensivierung der Beantwortung auf Anonymität und vertrauliche Behandlung hingewiesen (42).

Um Kosten bei den Erinnerungsschreiben zu sparen, wurde, damit nicht jeweils alle an der Befragung Beteiligten erneut angeschrieben werden mußten, dem Anschreiben eine frankierte Antwortpostkarte beigelegt, die mit getrennter Post zurückgesandt werden sollte (43). Hierdurch wurde eine Identifizierung der Beantworter unter Beibehaltung der Anonymität möglich, die den Umfang der Mahnaktionen bedeutend verringerte. Nach 14 Tagen wurde an die Nichtbeantworter ein Erinnerungsschreiben (44) verschickt.

Bis zu diesem Zeitpunkt belief sich der Rücklauf bei den Jugendrichtern auf 48 %, bei den Jugendstaatsanwälten auf 64 % und bei den Bewährungshelfern auf 54 %. Für die Jugendgerichtshelfer ließen sich entsprechende Zahlen nicht ermitteln, da hier, wegen der zum Teil langwierigen Erstellung der Namenslisten, aus Zeitgründen eine gleichzeitige Versendung der Fragebogen nicht möglich war.

Vor dem zweiten Erinnerungsschreiben (45), das im Abstand von wiederum 14 Tagen unter Beifügung sämtlicher Befragungsunterlagen versandt wurde, betrug der Rücklauf bei den Jugendrichtern 68 %, bei den Staatsanwälten 79 % und den Bewährungshelfern 73 %.

Nach Abschluß der Befragungsaktion (Dez. 1981) betrug der Gesamtrücklauf (= Reaktion auf die Befragung) 91,4 % (= 202 Fragebogen).

Tab. 2: Rücklauf der Fragebogenaktion

	VERSCHICKT			ZURÜCK			VERWERTBAR		
	Frbg	MA	KA	Frbg	MA	KA	Frbg	MA	KA
RICHTER	14	10	16	10 71.4 %	10 100 %	15 93.7 %	8 57.1 %	9 90 %	13 81.2 %
	40			35 / 87.5 %			30 / 75 %		
STA	4	5	5	3 75 %	5 100 %	5 100 %	3 75 %	5 100 %	5 100 %
	14			13 / 92.8 %			13 / 92.8 %		
BEMII	20	20	21	17 85 %	17 85 %	20 95.2 %	17 85 %	16 80 %	18 85.7 %
	61			54 / 88.5 %			51 / 83.6 %		
JCH	54	15	37	50 92.6 %	14 93.3 %	36 97.3 %	43 79.6 %	13 86.6 %	31 83.7 %
	106			100 / 94.3 %			87 / 82.0 %		
INSGESAMT	221			202 / 91.4 %			181 / 81.9 %		

Die für die Untersuchung relevante Auswertungsquote beläuft sich auf 81,9 % (N = 181) (46) (vgl. Tab. 2). Dieser im Vergleich zu anderen, ähnlichen Untersuchungen hohe Rücklauf (47) erlaubt es, das Problem der Verzerrung der Beantwortung durch Verweigerer und Nichtbeantworter gering einzustufen. Zwar ist der hohe Prozentsatz der zurückgesandten Fragebogen noch kein Beweis dafür, daß das Sample in keiner Weise verzerrt ist. Geht man allerdings von der Annahme aus, daß die Spätantworter den Nichtantwortern ähnlich sind (48) und vergleicht die Sofortantworter mit den Spätantwortern, so zeigte sich kein Unterschied im Antwortverhalten. Nimmt man hinzu, daß es sich jeweils um homogene Befragungsgruppen handelte (49), so kann bei der Kombination der Faktoren hoher Rücklauf, identische Beantwortung und homogene Gruppe davon ausgegangen werden, daß eine mögliche Verzerrung rein zufällig und nicht groß ist (50). Der Verzerrungseffekt dürfte daher für die vorliegende Untersuchung keine Bedeutung haben (51).

Wegen des hohen Bildungsgrades der Befragten und deren berufsspezifischer Nähe zum Untersuchungsgegenstand, Kriterien, die für eine Beantwortung sprechen, ist im Gegensatz hierzu vielmehr im Umkehrschluß für die Nichtbeantwortung wohl ausschlaggebend ein Desinteresse am speziellen Untersuchungsgegenstand und ist sie daher weniger auf Unverständnis, was eine Verzerrung bedeuten könnte, zurückzuführen.

2.2.3. Die Beschreibung der Befragtengruppen

Die folgenden Daten dienen der Charakterisierung der befragten Instanzen. Die Aufschlüsselung der Altersstruktur der einzelnen Berufsgruppen ergibt sich aus Tabelle 3.

Tab. 3: Altersverteilung der in der Auswertung erfaßten beteiligten Instanzen (\bar{x} = arithmetisches Mittel)

	(1) Richter	(1) StA	Bewh	JGH
bis 29	- -	1 (8 %)	10 (20 %)	24 29 %
30-39	11 (37 %)	7 54 %)	20 (40 %)	32 (38 %)
40-49	12 (40 %)	3 (23 %)	13 (25 %)	22 (26 %)
50-59	5 (17 %)	2 (15 %)	5 (10 %)	2 (5 %)
60 und darüber	2 (6 %)	- -	3 (5 %)	2 (2 %)
N =	30	13	51	84 (2)
\bar{x} =	42,8	36,6	37,6	36,3(3)

- (1) Die Zahlen dieser Berufsgruppen entsprechen denen der Untersuchung, Fenn 1981, 80.
- (2) 3 Jugendgerichtshelfer machten keine Angaben.
- (3) In der Untersuchung Hauser 1980, 36 betrug das Durchschnittsalter der Jugendgerichtshelfer 38 Jahre.

Im Vergleich der einzelnen Landgerichtsbezirke (vgl. Tab. 4) ergaben sich einige Verschiebungen, die aber kein solches Ausmaß annehmen, daß hieraus besondere Schlüsse gezogen werden könnten.

Tab. 4: Die Altersstruktur der befragten Instanzen im Vergleich der einzelnen Gerichtsbezirke (\bar{x} = arithmetisches Mittel)

	MA	FR	KA	gesamte Stichprobe
Richter	42.6	39.8	44.8	42.8
StA	33.2	36.6	40	36.6
Bewh	37.5	41.6	34.4	37.6
JGH	34.2	36.7	36.7	36.3

Ein Vergleich der Beantwortung eines ausgewählten Items des Fragebogens zeigte, daß in der Beurteilung des Instituts der Vorbewährung keine altersabhängige Unterschiedlichkeit auftritt. Dies war auch nicht zu vermuten, da der Hauptanteil der Befragten jeder Gruppe aus einer Altersschicht stammt.

2.2.3.1. Die Jugendrichter

22 (= 73 %) der Richter (N = 30) waren am Amtsgericht beschäftigt, 8 am Landgericht.

Lediglich 6 (20 %) Richter - 3 in Mannheim und 3 in Freiburg - waren ausschließlich mit Jugendsachen (Amtsgericht) beschäftigt. Alle übrigen waren auch im Erwachsenenstrafrecht tätig.

Im Durchschnitt dauerte zum Zeitpunkt der Erhebung die Tätigkeit der Richter in der Justiz 11.9 Jahre. Davon absolvierten sie durchschnittlich 10.9 Jahre im strafrechtlichen Bereich und hiervon wieder 8.1 Jahre als Richter. Mit Jugendsachen sind sie durchschnittlich 4.3 Jahre befaßt, wobei ihre Zeit als Jugendrichter 3.6 Jahre betrug.

2.2.3.2. Die Jugendstaatsanwälte

Im Gegensatz zu den Richtern befaßte sich der überwiegende Teil der Staatsanwälte (N = 13) ausschließlich mit Jugendsachen (11 = 85 %) (52) und zwar in allen Landgerichtsbezirken gleichermaßen.

Die durchschnittliche Beschäftigung in der Justiz betrug 8 Jahre, wobei Mannheim mit lediglich 5.2 Jahren weit unter dem Durchschnitt liegt (53).

In Jugendsachen waren die Staatsanwälte durchschnittlich 3.8 Jahre tätig. Hier zeigte sich ein deutlicher Unterschied zwischen den Landgerichtsbezirken. In Mannheim lag die Tätigkeit in Jugendsachen bei 1.2 Jahren. In Freiburg hingegen bei 5 und in Karlsruhe bei 5.8 Jahren. Der Grund hierfür dürfte darin zu sehen sein, daß in Mannheim lediglich junge Juristen zum Jugenddezernat kommen und dort kurz verbleiben, im Gegensatz zu Freiburg oder Karlsruhe, wo z.B. ein Staatsanwalt 13 bzw. 17 Jahre mit Jugendsachen befaßt war.

2.2.3.3. Die Bewährungshelfer

Lediglich jugendliche und heranwachsende Klienten hatten nur 11 (22 %) Bewährungshelfer (N = 51) (10 (54) in Karlsruhe und 1 in Freiburg). Alle übrigen waren zusätzlich auch für erwachsene Probanden zuständig.

Im Durchschnitt waren die Bewährungshelfer seit 9.6 Jahren im Beruf und davon 7.2 Jahre speziell als Bewährungshelfer.

2.2.3.4. Die Jugendgerichtshelfer

Ausschließlich in der Funktion des Jugendgerichtshelfers waren 24 (28 %) der in der Jugendgerichtshilfe tätigen Befragten (N = 87) beschäftigt (55). In Mannheim waren es 6 (46 %) von den 13 Befragten, in Freiburg 5 (12 %) von 43 und in Karlsruhe 13 (42 %) von 31. Gleichzeitig Bewährungshelfer war lediglich ein Jugendgerichtshelfer.

Im Beruf waren die Jugendgerichtshelfer durchschnittlich 9.4 Jahre, wovon sie 6.3 Jahre als Jugendgerichtshelfer tätig waren. Hinsichtlich der Dauer der beruflichen Tätigkeit ergeben sich keine Unterschiede in den einzelnen Landgerichtsbezirken.

2.3. Die Repräsentativität der Ergebnisse

Ergebnisse einer Stichprobe können als repräsentativ bezeichnet werden, wenn sie sich auf die Gesamtheit verallgemeinern lassen (56).

Einer Stichprobe, die solche Aussagen ermöglicht und zuläßt, muß dann aber eine Teilerhebung zugrunde liegen, die der mathematisch-statistischen Stichprobentheorie entspricht (57). Dies bedeutet, daß die Teilerhebung eine Zufallsstichprobe darstellen muß. Die Zufallsstichprobe wiederum verlangt eine Wahrscheinlichkeitsauswahl aus der Grundgesamtheit, bei der jeder Teil oder jedes Glied der Grundgesamtheit eine bekannte Wahrscheinlichkeit enthält, in die Teilmasse eingeschlossen zu werden (58).

Diese Mindestanforderung für die Repräsentativität kann und will die vorliegende Untersuchung nicht erfüllen. Weder die Auswahl der Verfahren für die Aktenanalyse noch der Vergleich der Registerauszüge, noch die Instanzenbefragung entsprechen diesen Anforderungen.

Bei den Probanden der Aktenanalyse war in allen Fällen eine Anordnung von Untersuchungshaft erfolgt, so daß sie nicht repräsentativ für die Gesamtgruppe der Bewährungs- oder Vorbewährungsfälle sein können, da es sich um eine für das Behandlungsforschungsprojekt systematisch ausgelesene Gruppe handelte. Hinzu kommt, daß die eigene Erhebung sich bewußt nur auf die in den Landgerichtsbezirken Mannheim, Freiburg und Karlsruhe Verurteilten beschränkt.

Auswahl und Einschränkung verbieten auch repräsentative Aussagen aufgrund der Instanzenbefragung.

Die hier gewonnenen Ergebnisse geben nur ein Bild über die Einschätzung des Instituts der Vorbewährung in den drei Bezirken. Aus diesem Grund und wegen der fehlenden Wahrscheinlichkeitsauswahl besitzen sie keine Verallgemeinerungsfähigkeit (59).

Diese Unmöglichkeit, repräsentative Aussagen machen zu können, wurde bereits bei der Planung der Untersuchung gesehen und auch bewußt in Kauf genommen. Wie oben (60) erwähnt, ist es Aufgabe dieser Arbeit, ein bisher wissenschaftlich vernachlässigtes in der Praxis aber angewandtes Institut auf seine Stellung im positiven Recht hin zu untersuchen und eine gewisse Vertrautheit mit diesem weitgehend unbekanntem Institut herzustellen. Der hierdurch beabsichtigte Charakter einer "pilot study" für die Untersuchung beinhaltet die Entscheidung, dem gewonnenen empirischen Material lediglich deskriptive, verständnisfördernde Funktion

abzuverlangen. Repräsentative Aussagen sind daher nicht das Ziel der Arbeit.

3. Die Ergebnisse der Untersuchungen

3.1. Die Anwendung des Instituts der Vorbewährung in der gerichtlichen Praxis (Aktenanalyse)

Durch diesen Teil der Untersuchung soll die Erscheinungsform des Instituts der Vorbewährung in der Praxis aufgezeigt werden. Es soll versucht werden, anhand von ausgewählten Daten ein Bild der Vorbewährung zu zeichnen, das eine praxisorientierte Vorstellung von dem Institut vermittelt und Berührungspunkte zur Strafaussetzung zur Bewährung herausstellt, die einen Vergleich beider Institute ermöglichen. Über diesen Vergleich hinaus dient die Analyse dazu, Ansatzpunkte für eine Gegenüberstellung von tatsächlicher Handhabung, theoretischer Einschätzung und erfragter Beurteilung der Vorbewährung zu liefern.

Ausgangspunkt für die Darstellung der Anwendung des Instituts der Vorbewährung in der gerichtlichen Praxis waren die vorhandenen Daten des Behandlungsforschungsprojekts. Innerhalb dieses Projekts wurde bei 82 Probanden mit § 57 JGG gearbeitet. Für die eigene Auswertung konnte jedoch nur das Datenmaterial von 63 Fällen verwendet werden.

In zwölf Fällen kam es zwar zu einem nachträglichen Beschlußverfahren entsprechend § 57 JGG, allerdings blieb in diesen Fällen der Proband bis zum Beschlußverfahren weiter in Untersuchungshaft, so daß die Probanden keine "Vorbewährungszeit" nach dem für die vorliegende Arbeit definierten Verständnis durchliefen. Weitere sieben Fälle mußten ausgeschieden werden, da das verurteilende Gericht nicht zu den drei ausgewählten Landgerichtsbezirken gehörte.

Von den somit verbleibenden 63 Vorbewährungsfällen wurden 42 im Landgerichtsbezirk Karlsruhe, 19 in Freiburg und 2 in Mannheim ausgesprochen.

6 (9 %) Fälle wurden vor dem Jugendrichter als Einzelrichter verhandelt, 56 (89 %) vor dem Jugendschöffengericht und lediglich einer vor der Jugendkammer beim Landgericht.

3.1.1. Die Handhabung des Instituts der Vorbewährung im Vergleich zur Strafaussetzung zur Bewährung

3.1.1.1. Das Alter der Probanden

Bei Tatbegehung waren 32 (51 %) der Vorbewährungsprobanden Jugendliche und 27 (43 %) im Heranwachsendenalter. Vier Probanden wurden wegen mehrerer Taten verurteilt, so daß sie sowohl als Jugendliche als auch als Heranwachsende anzusehen waren (61).

Zum Zeitpunkt der Verurteilung betrug das durchschnittliche Alter der Probanden 17.9 Jahre. Damit waren sie im Schnitt ein halbes Jahr jünger als die Probanden, die sofort Strafaussetzung zur Bewährung erhalten hatten.

Auch der weitere Altersvergleich mit den Probanden der Strafaussetzung zur Bewährung (vgl. Tab. 5) zeigt zwar einige Unterschiede auf, aus denen aber ebensowenig wie aus dem nur wenig geringeren Durchschnittsalter eindeutige Schlüsse gezogen werden können.

Tab. 5: Altersstruktur der Probanden zum Zeitpunkt der Verurteilung (Vorbewährung und Strafaussetzung zur Bewährung)

Alter bei der Verurteilung (Jahre)	Strafaussetzung zur Bewährung N = 98	Vorbewährung N = 63
14/15	4 (4 %)	8 (13 %)
16/17	21 (21 %)	18 (28 %)
18/19	40 (41 %)	24 (38 %)
20/21	33 (34 %)	13 (21 %)
\bar{x}	18.5	17.9

Allein der Umstand, daß 41 % (= 26) der Vorbewährungsprobanden bei der Verurteilung jünger als 18 Jahre waren, im Gegensatz zu nur 25 % (= 25) der Bewährungsprobanden (N = 98), legt die Vermutung nahe, daß durch eine Betonung des Erziehungsgedankens im Wege der Vorbewährung, gerade diesen noch jüngeren Probanden eine dem Vollzug erzieherisch vorzuziehende Chance gegeben werden soll. Grundsätzlich dürfte das Alter der Probanden jedoch nur einen geringen Einfluß auf die Entscheidung für oder gegen die Vorbewährung haben. In keinem der Urteile wurde dieses Kriterium auch als ausschlaggebend angesehen.

3.1.1.2. Die Vorstrafenbelastung der Probanden

Bei dieser Beurteilung wurden nur Vorverurteilungen berücksichtigt, bei denen auf eine Jugendstrafe erkannt worden war. Dem Vergleich zu den Bewährungsprobanden kommt hier besondere Bedeutung zu, da sich gezeigt hat, daß eine vorausgegangene Jugendstrafe den Richter eher dazu veranlaßt, keine Bewährung auszusprechen (62). Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse lag daher die Vermutung nahe, daß bei den Vorbewährungsprobanden eine stärkere Vorbelastung vorlag als bei den Bewährungsprobanden, da sonst eine sofortige Aussetzung hätte erfolgen können.

Tab. 6: Vorverurteilungen (Jugendstrafe) der Bewährungs- und Vorbewährungsprobanden

	Bewährungs- probanden N = 98	Vorbewährungs- probanden N = 63
keine Vorverurteilung	30 (31 %)	29 (46 %)
eine Vorverurteilung	22 (22 %)	20 (32 %)
zwei Vorverurteilungen	2 (2 %)	- -
k.A. (1)	44 (45 %)	14 (22 %)

- (1) Da ein Nichtvorliegen von Vorverurteilungen in den Akten nicht besonders erwähnt wird, dürften die Fälle ohne Angaben weitgehend zu denen der Gruppe 1 - keine Vorverurteilung - zu zählen sein. Um dies zu berücksichtigen, wurden sie in die Prozentrechnung miteinbezogen (vgl. Blankenburg 1975, 195 zur Aktenanaly

Wie Tabelle 6 zeigt, wird diese Annahme für die vorliegende Untersuchung bestätigt. Zwar ergibt sich keine Überrepräsentierung von Vorbestraften bei der Gruppe der Vorbewährungsprobanden, sondern lediglich ein höherer Anteil von vorbelasteten Probanden gegenüber den Bewährungsprobanden, aber das Ergebnis deutet zumindest darauf hin, daß das Institut der Vorbewährung auch von der Praxis entsprechend der oben erörterten Rechtsnatur als eine Möglichkeit der Vollstreckung der Jugendstrafe aufgefaßt und angewandt wird, die eine Vorstufe zur Strafaussetzung zur Bewährung und eine Möglichkeit der Verhinderung des Vollzugs darstellt.

3.1.1.3. Die der Verurteilung zugrunde liegende Deliktsart

Dieser Aspekt wurde ausgewählt, um herauszufinden, ob die Entscheidung für die Vorbewährung durch die Deliktsart beeinflusst wird. Zudem zählt das Vorliegen eines Gewaltdeliktens zu den das richterliche Entscheidungsverhalten beeinflussenden Merkmalen, die gegen eine Strafaussetzung zur Bewährung sprechen (63). Auch hier war daher wieder die Frage interessant, ob unter diesem Gesichtspunkt die Vorbewährung als Klärungsstufe für eine spätere Strafaussetzung angesehen werden kann, bei Probanden, deren zugrunde liegendes Delikt eher für den Vollzug sprechen würde (Tab. 7).

In den ersten fünf Positionen zeigt sich nun allerdings kein Unterschied zwischen Strafaussetzung zur Bewährung und Vorbewährung. Lediglich Position drei und vier (BTMG und § 21 StVG) sind vertauscht.

Aus Position sechs und dem weiteren Vergleich zu den Zahlen der Strafverfolgungsstatistik läßt sich aber schließen, daß bei Anwendung der Vorbewährung die Tendenz besteht, schwerste Gewaltkriminalität auszuschließen.

Tab. 7: Rangfolge der sechs am häufigsten der Verurteilung zugrunde liegenden Deliktsarten; Vergleich von Strafaussetzung zur Bewährung, Vorbewährung (eigene Untersuchung) und Strafverfolgungsstatistik

Rang (2)	Strafaussetzung zur Bewährung	Vorbewährung	Strafverfolgungsstatistik (1)
1	§§ 242, 243, 244 Abs.1 Nr.3	§§ 242, 243 244 Abs.1 Nr.3	§§ 242, 243 244 Abs.1 Nr.3
2	§ 242	§ 242	§ 242
3	BTMG	§ 21 StVG	BTMG
4	§ 21 StVG	BTMG	§§ 249/250
5	§§ 223/223a	§§ 223/223a	§§ 223/223a
6	§§ 249/250	§ 263	§§ 253/255

- (1) Strafverfolgungsstatistik 1978, 180-217, männliche Verurteilte, Jugendstrafe
- (2) Insgesamt machten diese Deliktsarten bei der Strafaussetzung zur Bewährung 61 % aller Delikte aus, bei der Vorbewährung 64 % und nach der Strafverfolgungsstatistik 78 %. - vgl. auch die Zahlen bei Zimmermann 1982, 496 für Bewährungsprobanden.

Raub und schwerer Raub (§§ 249/250 StGB) nehmen bei der Vorbewährung erst Rang neun ein (Betrug § 267 = Rang 7/Gefährdung des Straßenverkehrs infolge Alkoholgenuß/Trunkenheit im Verkehr §§ 315 c Abs. 1 Nr. 1a/316 StGB = Rang 8) und auch die Erpressungstatbestände (§§ 253/255 StGB) sind gegenüber der Strafaussetzung zur Bewährung weit geringer repräsentiert. Der Vergleich zur Strafverfolgungsstatistik, die auch die Fälle der Jugendstrafe ohne Bewährung beinhaltet, verdeutlicht, daß die schwerere Gewaltkriminalität,

wie in der Untersuchung von Hermanns nachgewiesen (64), verstärkt mit Jugendstrafe ohne Bewährung geahndet wird.

Insgesamt muß nach dem Vergleich der der Verurteilung zugrunde liegenden Deliktsarten für die Vorbewährung gesagt werden, daß die Straftat keinen entscheidenden Einfluß auf die Wahl des Vorgehens hat. Insbesondere gilt nicht, daß schwerere Delikte, die eher für eine Jugendstrafe ohne Bewährung sprächen, ausschlaggebend für die Vorbewährung sind (65).

Vielmehr verfestigt sich die Position der Vorbewährung als Klärungsstufe, durch die als Vorstufe zur eigentlichen Strafaussetzung zur Bewährung, die Geeignetheit der Probanden für eben diese Strafaussetzung festgestellt werden soll.

3.1.1.4. Die Aussagen in den Jugendgerichtshilfeberichten zur Vorbewährung

In 38 (60 %) der Vorbewährungsfälle (N = 63) war ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe bei den Akten (66). Lediglich 7 (19 %) Berichte (N = 38) empfahlen als Sanktion ein Vorgehen im Wege der Vorbewährung. Diese Berichte stammten ausschließlich aus dem Landgerichtsbezirk Karlsruhe, in dem es auch zur häufigsten Anwendung des Instituts der Vorbewährung gekommen war (67).

15 (39 %) der Berichte schlugen als Sanktion eine Strafaussetzung zur Bewährung vor. 16 (42 %) lehnten eine Aussetzung ab und plädierten für den sofortigen Vollzug (68).

Die geringe Berücksichtigung des Instituts der Vorbewährung und dessen Konzentration auf einen Gerichtsbezirk legt die Vermutung nahe, daß dieses Institut bei den Jugendgerichtshelfern noch recht unbekannt ist. Gerade sie könnten allerdings im Verfahren, als eine der Instanzen, die eigene Vorschläge einbringen kann, diejenigen sein, die einem Vor-

gehen im Wege der Vorbewährung stärkere Bedeutung verschaffen.

Gleichzeitig verdeutlicht dieses Ergebnis aber, daß entscheidend für die Anwendung der Vorbewährung die positive Einstellung der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte zu diesem Institut ist.

3.1.1.5. Die Bezeichnung und die Begründung des Vorgehens im Urteil

Eine einheitliche Bezeichnung des Vorgehens im Wege der Vorbewährung hat sich noch nicht eingebürgert. Lediglich im Landgerichtsbezirk Karlsruhe (N = 42) kam es in 18 (= 43 %) Fällen zur Verwendung des Begriffs Vorbewährung. In Freiburg erschien dieser Ausdruck in keinem Urteil. Dort überwog die Umschreibung "Vorbehalt der Aussetzung" (in 13 (69 %) von 19 Fällen). Im übrigen wurde das Vorgehen entsprechend § 57 JGG als "Zurückstellen der Entscheidung" bezeichnet.

Die uneinheitliche Begriffsbenutzung ist ein weiterer Beleg dafür, daß in der Praxis von dem Institut der Vorbewährung zwar Gebrauch gemacht wird, aber seine dogmatische Einordnung und damit theoretische Untermauerung fehlt, was auch zu Unsicherheiten in der Anwendung führt.

In den Urteilsbegründungen zur Anwendung des Instituts der Vorbewährung bestätigt sich die Eigenständigkeit und Besonderheit des Instituts. Im Gegensatz zur Intention des Gesetzgebers zu § 57 JGG, nach der das nachträgliche Beschlußverfahren insbesondere Zeit für die tatsächliche Ausgestaltung der Strafaussetzung zur Bewährung einräumen soll (69), bildeten solche Begründungen in der vorliegenden Untersuchung nur 5 % der Argumentation. Zu einer ausschließlich auf dieser Argumentation basierenden Anwendung der Vorbewährung kam es in keinem Fall.

Aus den überwiegend angeführten Anwendungsgründen wird vielmehr deutlich, daß der Richter zum Ende der Hauptverhandlung sich noch keine Klarheit über das "Ob" einer Strafaussetzung verschafft hatte. So wurde in über der Hälfte aller Fälle (58 %) ein Vorgehen im Wege der Vorbe-
wahrung mit der Notwendigkeit der Absicherung der Prognose-
entscheidung über das künftige Legalverhalten des Probanden
begründet (70). In den übrigen Begründungen kam verstärkt
der Gedanke eines möglichen erzieherischen Aspekts zum Aus-
druck. So wurde angeführt, daß der Proband noch eine Beob-
achtungszeit durchlaufen solle (39 % der Fälle), er sich
seine Strafaussetzung verdienen solle (38 % der Fälle) und
daß der Proband zur Mitarbeit angeregt werden soll (71)
(33 % der Fälle). Insgesamt zeigte dieser Aspekt der Ur-
teilsanalyse das Bedürfnis und die Notwendigkeit einer ein-
gehenderen Einordnung der Anwendungsgründe und -vorausset-
zungen für das Institut der Vorbewahrung besonders deutlich
auf, ohne die eine einheitliche, singgemäße Anwendung nicht
erreicht werden kann.

3.1.1.6. Die Dauer der verhängten Jugendstrafe

Die festgestellte stärkere Vorstrafenbelastung der Vorbe-
wahrungsprobanden gegenüber den Bewährungsprobanden sprach
hier für eine unterschiedliche Länge der ausgesprochenen
Jugendstrafe. Gegen eine unterschiedliche Dauer der Jugend-
strafe sprach allerdings die weitgehende Gleichartigkeit
der der Verurteilung zugrunde liegenden Deliktstypen.

Nach den Zahlen des Gesamtvergleichs (Tab. 8) scheint sich
nun die erste Annahme zu bestätigen, daß Anwendungsfälle
für das Institut der Vorbewahrung solche sind, deren zu-
grunde liegende Jugendstrafe die in § 21 Abs. 1 JGG grund-
sätzlich festgelegte Höchstdauer von einem Jahr für eine
Strafaussetzung zur Bewahrung überschreitet. Nach dem Ge-

Tab. 8: Dauer der ausgesprochenen Jugendstrafe (Mon.) im Vergleich von
Vorbewährung und Strafaussetzung zur Bewährung

	Karlsruhe		Freiburg		Mannheim		insgesamt	
	Bew.	Vorbew.	Bew.	Vorbew.	Bew.	Vorbew.	Bew.	Vorbew.
bis 12 Mon. einschl.	22 (96 %)	18 (43 %)	50 (91 %)	18 (95 %)	19 (95 %)	1	91 (93 %)	37 (59 %)
bis 24 Mon.	1 (4 %)	24 (57 %)	5 (9 %)	1 (5 %)	1 (5 %)	1	7 (7 %)	26 (41 %)
N =	23 (100 %)	42 (100 %)	55 (100 %)	19 (100 %)	20 (100 %)	2	98 (100 %)	63 (100 %)

sambild beträgt bei 41 % der Vorbewährungsfälle die Jugendstrafe mehr als 12 Monate im Gegensatz zu einem 7 %igen Anteil bei den Bewährungsprobanden.

Hinsichtlich des Kriteriums der Dauer der ausgesprochenen Jugendstrafe erlangt aber die Organisationsvariable Bedeutung. Nimmt man die Zahlen aus dem Landgerichtsbezirk Karlsruhe heraus, so ergibt sich ein gänzlich anderes Bild. Im ausschließlichen Vergleich der Landgerichtsbezirke Freiburg und Mannheim ist kein Unterschied zwischen Vorbewährung und Strafaussetzung zur Bewährung bezüglich der Dauer der ausgesprochenen Jugendstrafe mehr ersichtlich.

Die scheinbare unterschiedliche Handhabung nach dem Gesamtergebnis in Bezug auf die Dauer der verhängten Jugendstrafe kommt daher allein durch die starke Abweichung in der Anwendung im Landgerichtsbezirk Karlsruhe zustande. Dort betrug in 57 % der Vorbewährungsfälle - im Gegensatz zu lediglich 4 % der Bewährungsfälle - die Höhe der Jugendstrafe mehr als 12 Monate (72).

Für diese Anwendungspraxis in Karlsruhe sprechen zwei Vermutungen. Zum einen könnte in Karlsruhe eine stärkere Bereitschaft bestehen, die Reformbestrebungen zu unterstützen, die die Frist in § 21 Abs. 1 JGG, nach der eine Jugendstrafe grundsätzlich auszusetzen ist, auf zwei Jahre ausdehnen wollen (73). Wahrscheinlicher dürfte allerdings folgendes sein, wobei die erste Vermutung natürlich auch noch ihre Wirkung haben kann: Die theoretischen Erörterungen hatten gezeigt, daß durch die Vorbewährung die Prognose der Jugendrichter zum zukünftigen Legalverhalten der Jugendlichen unterstützt werden kann. Diese schon für eine Strafaussetzung zur Bewährung nach § 21 Abs. 1 JGG schwer zu erstellende Prognose wird bei Jugendstrafen von mehr als 12 Monaten durch die zusätzlichen Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 JGG noch erschwert. Gerade in diesen Fällen ist der Richter dabei besonders auf eine Unterstützung für seine Legalprognose angewiesen. Diese Unterstützung scheinen die

Richter im Landgerichtsbezirk Karlsruhe im Institut der Vorbewährung zu sehen. Das besonders starke Zurückgreifen auf die Vorbewährung verdeutlicht, daß der möglichen klärenden und helfenden Wirkung der Vorbewährungszeit Vertrauen geschenkt wird.

Die Anwendungspraxis im Landgerichtsbezirk Karlsruhe unterstützt somit die Annahme von der Funktion der Vorbewährung als Hilfe für den Jugendrichter bei der Legalprognose.

Ein Zusammenhang zwischen Dauer der Jugendstrafe und Anwendung der Vorbewährung ist somit für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe festzustellen. Im übrigen sind auf der Grundlage der Aktenanalyse aus der Dauer der Jugendstrafe keine Rückschlüsse auf die Handhabung des Instituts der Vorbewährung möglich.

3.1.1.7. Der Urteilstenor

Der Urteilstenor unterscheidet sich im Jugendstrafverfahren grundsätzlich nicht von dem im Erwachsenenstrafverfahren (74). Entsprechend § 57 Abs. 4 JGG i.V.m. § 260 Abs. 4 S. 4 StPO ist bei der Strafaussetzung zur Bewährung daher in die Urteilsformel lediglich aufzunehmen, daß die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Die weiteren Entscheidungen über die Gestaltung der Bewährungszeit - Erteilung von Bewährungsauflagen - bleiben einem späteren Beschlußverfahren vorbehalten (75).

Grundsätzlich bietet sich für das Institut der Vorbewährung eine entsprechende Vorgehensweise an. So wurde auch in 56 (= 93 %) Fällen der Vorbehalt im Tenor ausgesprochen.

Tab. 9: Einbeziehung des Vorbehalts der Strafaussetzung und der für die Vorbewährungszeit erteilten Auflagen und Weisungen in die Urteilsformel (N = 60)

Vorbehalt d. Auss. u. Auflagen u. Weisungen	nur Vorbehalt d. Aussetzung	beides nicht im Tenor aufgenommen	k.A.
37 (61 %)	19 (32 %)	4 (7 %)	3

Hinsichtlich der Erteilung von Bewährungsauflagen steht einem Beschlußverfahren nach § 58 JGG allerdings entgegen, daß bei der Vorbewährung die hierfür notwendige positive Entscheidung über die Strafaussetzung noch nicht vorliegt.

Die hierin liegende Schwierigkeit wurde zum Teil aber nicht gesehen oder einfach ignoriert. Entweder wurde ohne Beschlußverfahren dem zugeteilten Bewährungshelfer nach Urteilsverkündung eine Aufstellung mit den für die Vorbewährungszeit vorgesehenen "Bewährungsauflagen" übermittelt (23 Fälle = 39 %/Tab. 9), oder es wurden - in allen übrigen Fällen (37 = 61 %/Tab. 9) - die "Bewährungsauflagen" für die Vorbewährungszeit in den Urteilstenor mit aufgenommen (76). Eine entsprechende Urteilsformel lautete dann folgendermaßen:

"... ist der versuchten Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung schuldig.

Er wird hierwegen zu Jugendstrafe von einem Jahr verurteilt. Die erlittene U-Haft wird angerechnet.

Die Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung bleibt auf 6 Monate vorbehalten.

Für die Vorbehaltszeit werden ihm folgende Auflagen erteilt:

1. Er hat sich der Aufsicht und Leitung von Frau Bewährungshelferin ... zu unterstellen.

2. Er hat unverzüglich bei seinen Eltern Wohnung zu nehmen.
3. Er hat die ihm nachgewiesene Arbeitsstelle bei der ZBW Breisach aufzunehmen.
4. Er hat unverzüglich eine ärztliche Behandlung mit triebdämpfenden Medikamenten - Androcur - aufzunehmen.
5. Er hat unverzüglich eine psychotherapeutische Behandlung aufzunehmen.
6. Er hat jeglichen Alkoholgenuß zu unterlassen.

Er trägt die Hälfte der Kosten des Verfahrens, sowie seine eigenen notwendigen Auslagen und die der Nebenklägerin.

Verbrechen und Vergehen gem. §§ 177, 223, 223a, 21, 22, 52 StGB, 1, 57 105 JGG."

Diese Form des Urteilstenors, die zum Teil weniger ausführlich gehalten war, macht zugleich deutlich, daß die Auferlegung von Auflagen und Weisungen für die Vorbewährungszeit nicht entsprechend § 8 Abs. 2 JGG erfolgt.

Der Jugendrichter bringt durch seine Formulierung vielmehr zum Ausdruck, daß er nicht neben der Jugendstrafe Auflagen und Weisungen erteilen will, wodurch dann insbesondere die Auflagen zusätzlich ahnenden und strafenden Charakter hätten (77), sondern es sind den Bewährungsaufgaben entsprechende Vorbewährungsaufgaben beabsichtigt, die wie die Bewährungsaufgaben rein erzieherische Funktion haben. In diesem Punkt bestätigt die Aktenanalyse damit die oben verneinte Möglichkeit der rechtlichen Herleitung der Vorbewährungszeit nach § 8 Abs. 2 JGG (78).

Die Vorbewährungsaufgaben selbst unterscheiden sich nicht von den üblichen Bewährungsaufgaben. Wie bei diesen lag das Hauptgewicht bei der Weisung, Wohnungs- und Arbeitsplatz

nur nach Weisung des Bewährungshelfers aufzunehmen oder nach Rücksprache mit ihm zu wechseln.

Interessant bei diesem Vergleich war lediglich der Umstand, daß die Weisungen, bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen (in 17 % der Fälle) beziehungsweise eine Lehrstelle oder einen Arbeitsplatz anzunehmen oder zu beenden (in 19 % der Fälle) für die Vorbewährungszeit doppelt so häufig erteilt wurden wie für die Bewährungszeit (hier lediglich 7 % bzw. 6 % der Fälle). Dies macht deutlich, daß während der Vorbewährungszeit besonders an den Willen des Jugendlichen appelliert wird, eine positive Veränderung seiner Lebensumstände herbeizuführen, die nur durch eigene Mitarbeit dokumentiert werden kann.

In 42 (67 %) der Vorbewährungsfälle erfolgte im Tenor auch gleichzeitig die Zuteilung eines Bewährungshelfers. In den übrigen Fällen geschah dies erst im Anschluß an die Hauptverhandlung. Zu einer Unterstellung unter einen Bewährungshelfer kam es in allen 63 ausgewerteten Vorbewährungsfällen.

3.1.1.8. Zusammenfassung

Das nahezu gleiche Alter der Probanden, die Bezeichnung der Vorgehensweise, der identische zugrunde liegende Deliktstypus und die Verbindung mit weitgehend gleichen Auflagen und Weisungen zeigen die nahe Verwandtschaft des Instituts der Vorbewährung zur Strafaussetzung zur Bewährung auf. Diese Parallelen können aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Vergleich beider Institute auch entscheidende Unterschiede verdeutlicht hat, die teils durch die mit der Vorbewährung verbundene Zielvorstellung bedingt sind, teils aus der Stellung der Vorbewährung resultieren.

So zeigte sich, daß die durch die Vorbewährung erstrebte intensivere Ausprägung des Erziehungsgedankens in der Pra-

xis in zweifacher Hinsicht ihren Niederschlag fand. Zum einen wurden im Gegensatz zur Strafaussetzung zur Bewährung stärker solche Probanden berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Verurteilung jünger als 18 Jahre waren, bei denen also vom Lebensalter her noch eine größere Chance der Erziehung und Formung besteht. Zum anderen wurde bei der Auswahl der Vorbewährungsauflagen besonderer Wert auf solche Weisungen gelegt, die die eigenverantwortliche Mitarbeit der Probanden ansprechen.

Die andere mit der Vorbewährung beabsichtigte Zielvorstellung - Hilfe für den Richter bei seiner Legalprognose - kam zumindest für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe dadurch zum Ausdruck, daß ein großer Teil der Vorbewährungsprobanden zu einer Jugendstrafe verurteilt worden war, die die Dauer von einem Jahr überschritt. Hierin äußerte sich das Vertrauen der Richter, wie auch Urteilsbegründungen belegten, durch die Vorbewährungszeit zu einer fundierteren Prognose über das künftige Legalverhalten des Probanden zu gelangen.

Die längere Jugendstrafe gibt zugleich auch den Hinweis auf die unterschiedliche Stellung der Vorbewährung gegenüber der Strafaussetzung zur Bewährung im Rahmen der Reaktionswahl.

Die Notwendigkeit, eine längere Jugendstrafe auszusprechen, beruht zum Teil auf der stärkeren Vorstrafenbelastung der Vorbewährungsprobanden. Beide Umstände - Vorstrafenbelastung/längere Jugendstrafe - verdeutlichen, daß für den Jugendrichter bei den Vorbewährungsprobanden die ohnehin schwierige Frage des "Ob" einer Strafaussetzung zur Bewährung besonders erschwert und unsicher ist. In der Einräumung einer Vorbewährungszeit für diese Probanden kommt nun zum Ausdruck, daß einerseits der Jugendrichter noch nicht von der Geeignetheit des Jugendlichen für eine Strafaussetzung zur Bewährung überzeugt ist, er aber andererseits eine

Jugendstrafe ohne Bewährung und damit den Vollzug auch noch nicht für angebracht hält.

Die Vorbewährung ist daher im Reaktionenkatalog sowohl als Vorstufe zur Strafaussetzung zur Bewährung als auch als Vorstufe für den Vollzug anzusehen. In dieser Funktion als Klärungsstufe steht sie zwischen diesen beiden Alternativen. Allerdings erlangt die Nähe zur Strafaussetzung zur Bewährung größere Bedeutung. Diese Reaktionsart ist es, zu der nach der Intention des Gerichts, der Forderung an den Jugendlichen, der Ausgestaltung der Vorbewährungszeit und der gesamten Idee der Vorbewährung das Institut der Vorbewährung hinführen soll. Der Vollzug wäre für alle Beteiligten das unerwünschte Ergebnis.

3.1.2. Der Vergleich sozialbiographischer Daten von Bewährungsprobanden, Vorbewährungsprobanden und Probanden mit Jugendstrafe ohne Bewährung

Der bisherige ausschließliche Vergleich zwischen Strafaussetzung zur Bewährung und dem Institut der Vorbewährung führte zu der Annahme, daß die Vorbewährung zwischen Strafaussetzung zur Bewährung und Jugendstrafe ohne Bewährung angesiedelt ist. Merkmale, die diese Schlußfolgerung erlaubten, waren bis auf die Vorstrafenbelastung und das Alter der Probanden solche, die allein aus dem Vergleich der Handhabung des Instituts der Vorbewährung resultierten, ohne auf sozialbiographische Daten der Probanden einzugehen.

Gerade diese sind es aber, die großen Einfluß auf das Entscheidungsverhalten des Richters bei seiner für die Reaktionswahl unerläßlichen Prognosestellung ausüben (79).

Das Jugendgerichtsgesetz selbst bringt die Geltung dieser Merkmale in § 43 Abs. 1 zum Ausdruck. Danach sind bei Einleitung des Verfahrens "die Lebens- und Familienverhältnis-

se, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände zu ermitteln, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können".

Die Praxis beschränkt sich bei diesen Ermittlungen weitgehend auf den Leistungsbereich (Schule/Berufsausbildung) sowie auf die Herkunftsfamilie (80). Hinzu kommt als weiterer prognostisch ungünstiger Faktor der Drogen und/oder Alkoholmißbrauch (81).

Entsprechend diesen Erkenntnissen und weiterer in der Literatur (82) als kriminalitätsfördernd eingestufte Risikofaktoren wurde für die vorliegende Untersuchung eine Auswahl von Sozialmerkmalen aller erfaßten Probanden erstellt. Der Vergleich dieser Daten soll zeigen, ob sich durch sie eine Beeinflussung des richterlichen Verhaltens bei der Entscheidung für die Vorbewährung abzeichnet.

Die Daten der Nummern 1-5 in Tabelle 10 erfassen die Herkunftsfamilie und die häusliche Situation des Probanden, Nummer 6-9 umschreiben den Leistungsbereich und Nr. 10 und 11 den Drogen- oder Alkoholmißbrauch.

Für den eigentlichen Vergleich bot sich im Anschluß an die Untersuchung von Hermanns (83) eine Unterteilung in zwei Merkmalsgruppen an.

In der Arbeit von Hermanns hatten sich fünf Merkmale als besonders bedeutsam für das richterliche Entscheidungsverhalten herausgestellt. Eine vorangegangene Jugendstrafe, Drogenkonsum (Nr. 10), die Begehung eines Gewaltdelikt, Schulabgang ohne Abschluß (Nr. 6) und unregelmäßiger Schulbesuch (Nr. 7) (84) waren Merkmale, deren Vorliegen für die Versagung einer Strafaussetzung zur Bewährung und damit für eine Jugendstrafe ohne Bewährung sprachen (= 1. Merkmalsgruppe). Für das Institut der Vorbewährung, als zwischen diesen beiden stehende Reaktionsmöglichkeit, bedeuten diese Erkenntnisse, daß seine Mittelstellung auch im Vergleich dieser Merkmale zum Ausdruck kommen könnte.

Tab. 10: Vergleich der Probandengruppen nach ausgewählten Sozialmerkmalen (1)

	Bew.		Vorbew.		Jug.o.Bew.	
	N	%	N	%	N	%
	(N = 97)		(N = 63)		(N = 75)	
1. Ist der Proband ehelich geboren?						
- ja	85	88	52	83	63	84
- nein	12	12	11	17	12	16
- k.A.	1		-		2	
	(N = 98)		(N = 62)		(N = 76)	
2. Lebte der Proband bis zur Tatzeit überwiegend im gemeinsamen Haushalt der Eltern?						
- ja	31	32	25	40	26	34
- nein	67	68	37	60	50	66
- k.A.	-		1		1	
	(N = 58)		(N = 39)		(N = 43)	
3. Waren die Eltern in den letzten fünf Jahren berufstätig?						
(Vater)						
- ja	51	88	32	82	34	79
- nein	7	12	7	18	9	21
- k.A. ⁽²⁾	40		24		34	
	(N = 64)		(N = 46)		(N = 50)	
(Mutter)						
- ja	26	41	19	41	27	54
- nein	38	59	27	59	23	46
- k.A. ⁽²⁾	34		17		27	
	(N = 64)		(N = 36)		(N = 49)	
4. Haben sich die Eltern des Probanden getrennt?						
- ja	29	45	21	58	26	53
- nein	35	55	15	42	23	47
- k.A. ⁽²⁾	34		27		28	

	Bew.		Vorbew.		Jug.o.Bew.	
	N	%	N	%	N	%
5. Hatte der Proband einen festen Wohnsitz?	(N = 97)		(N = 63)		(N = 76)	
- ja	85	88	59	93	66	87
- nein	12	12	4	7	10	13
- k.A.	1		-		1	
	(N = 89)		(N = 56)		(N = 70)	
6. Hat der Proband einen Schulabschluß?	(N = 36)		(N = 35)		(N = 40)	
- ja	59	66	37	66	36	52
- nein	30	34	19	34	34	48
- k.A.	9		7		7	
7. Hat der Proband die Schule regelmäßig besucht?	(N = 96)		(N = 63)		(N = 76)	
- ja	14	39	11	31	9	22
- nein	22	61	24	69	31	78
- k.A. ⁽²⁾	62		28		37	
8. Hat der Proband eine Lehre vor Beendigung abgebrochen?	(N = 96)		(N = 63)		(N = 76)	
- ja einmal	33	34	29	46	25	33
- ja mehrmals	13	14	9	14	15	19
- nein beendet	14	15	4	6	6	8
- nein keine Lehre begonnen	31	32	21	34	28	37
- nein Lehre dauert an	5	5	-	-	2	3
- k.A.	2		-		1	
9. Wie oft hat der Proband die Arbeitsstelle gewechselt?	(N = 88)		(N = 57)		(N = 72)	
- keinmal	21	24	9	16	17	24
- einmal	11	13	15	26	7	10
- mehrmals	56	63	33	58	48	66
- k.A.	10		6		5	

	Bew.		Vorbew.		Jug.o.Bew.	
	N	%	N	%	N	%
10. Nimmt der Proband Drogen?	(N = 52)		(N = 38)		(N = 47)	
- ja gelegentlich	6	11	6	16	9	19
- ja regelmäßig	19	37	10	26	16	34
- nein nicht mehr	1	2	2	5	1	2
- nein	26	50	20	53	21	45
- k.A. (2)	46		25		30	
11. Trinkt der Proband regelmäßig größere Mengen Alkohol?	(N = 98)		(N = 63)		(N = 77)	
- ja	24	24	10	16	19	25
- k.A. (2)	74		53		58	

- (1) Gesamtzahlen: Bewährungsprobanden 98; Vorbewährungsprobanden 63; Jugendstrafe ohne Bewährung 77.
- (2) Die hohe Anzahl der Fälle ohne Angaben macht die Interpretation der Daten unsicher und schwierig. Vergleicht man allerdings die Art der Fragestellung mit den übrigen Fragen, so zeigt sich, daß hier Merkmale erhoben wurden, die in den Akten lediglich dann festgehalten und besonders erwähnt werden, wenn durch sie negative Kriterien zum Ausdruck kommen. Im umgekehrten Fall sind sie für die Kontrollinstanzen nicht von Interesse (vgl. hierzu Müller, S. 1980, 39).
Man kann daher davon ausgehen, daß der größte Teil der "k.A."-Spalte jeweils den gegen eine kriminelle Gefährdung sprechenden Kriterien zuzuordnen ist.

Für das Merkmal einer vorausgegangenen Jugendstrafe trifft das uneingeschränkt zu. 24 % der Bewährungsprobanden (85), 32 % der Vorbewährungsprobanden (85) und 56 % der Probanden mit Jugendstrafe ohne Bewährung (86) waren vor der zugrunde liegenden Verurteilung schon einmal zu einer Jugendstrafe verurteilt worden. Gerade bei diesem Faktor, der nach der Untersuchung Hermanns den größten Einfluß auf eine negative Aussetzungsentscheidung hat (87), zeigt sich also deutlich die Mittelstellung des Instituts der Vorbewährung. Durch die Vorbewährung soll dem Probanden noch einmal eine Chance eingeräumt werden, den Vollzug zu umgehen.

Bei den weiteren Merkmalen ist die Mittelposition der Vorbewährung nicht mehr so klar zu erkennen, aber tendenziell immer noch vorhanden.

So nahmen 48 % der Bewährungsprobanden, 42 % der Vorbewährungsprobanden und 53 % der Probanden mit Jugendstrafe ohne Bewährung gelegentlich oder regelmäßig Drogen (88). Die Zahlen zeigen die Verwandtschaft von Aussetzung und Vorbewährung auf und belegen den Abstand beider zur Jugendstrafe ohne Bewährung.

Als dritter Faktor, der gegen eine Strafaussetzung zur Bewährung sprach, galt das Vorliegen eines Gewaltdeliktens. Für die Strafaussetzung zur Bewährung hatte sich in der vorliegenden Arbeit gezeigt, daß in der Rangfolge der der Verurteilung zugrunde liegenden Delikte, Gewaltdelikte wie Körperverletzung und Raub an 5. und 6. Stelle stehen (89), wohingegen bei der Vorbewährung Raubdelikte erst auf Rang 9 erscheinen. Bei Jugendstrafe ohne Bewährung nehmen Körperverletzungsdelikte Position drei und die Raubdelikte Position fünf ein (90). Der Vergleich unter diesem Gesichtspunkt kann die Annahme einer Mittelstellung daher nicht bestätigen. Nach diesem Aspekt ist lediglich erneut die Annahme von der Vorbewährung als Klärungsstufe für eine Strafaussetzung zur Bewährung gerechtfertigt.

Gleiches gilt für das Kriterium des fehlenden schulischen Abschlusses (91). Hier sind die Daten für Strafaussetzung und Vorbewährung identisch und heben sich die Zahlen für die Jugendstrafe ohne Bewährung mit einem um mehr als 10 % höheren Wert deutlich ab.

Der fünfte und letzte nach der Arbeit von Hermanns noch aussagekräftige Faktor, der unregelmäßige Schulbesuch, bestätigt nun allerdings wieder die Position der Vorbewährung als vorbereitenden Weg zur Strafaussetzung zur Bewährung und den Vollzug vermeidende Alternative. Dieses für die Reaktionswahl des Richters bedeutsame Kriterium zeigt ebenfalls, wie das Merkmal der Vorstrafenbelastung, die Mittelstellung der Vorbewährung. 61 % der Bewährungsprobanden, 69 % der Vorbewährungsprobanden und 78 % der Probanden mit Jugendstrafe ohne Bewährung besuchten die Schule unregelmäßig (92).

Die Gegenüberstellung der fünf Merkmale verdeutlicht - neben der Mittelstellung der Vorbewährung - darüberhinaus, daß die Richter sich dann für die Vorbewährung zu entscheiden scheinen, wenn an sich eher gegen eine Strafaussetzung sprechende Merkmale vorliegen, aber die daraus resultierende Konsequenz - Jugendstrafe ohne Bewährung - noch nicht getroffen werden soll.

Insgesamt kann man nach dem Vergleich der drei Reaktionsformen unter dem Gesichtspunkt der Merkmale, die die richterliche Entscheidung eher in Richtung einer Jugendstrafe ohne Bewährung beeinflussen, daher sagen, daß auch hiernach die Vorbewährung eine Mittelstellung einnimmt, allerdings mit starken Parallelen zur Strafaussetzung zur Bewährung.

Aus den darüber hinaus ausgewählten kriminalitätsfördernden Sozialmerkmalen (93) läßt sich - zumindest für die vorliegende Untersuchung - keine eindeutige aussagekräftige Schlußfolgerung auf einen bestimmten Probandentyp ableiten,

bei dem in verstärktem Maße mit dem Institut der Vorbewährung gearbeitet worden wäre. Dies hätte bei der Ausrichtung auf und der Beziehung zur Strafaussetzung zur Bewährung auch überrascht.

Ein Ergebnis bleibt allerdings festzuhalten. Neben der festgestellten Anwendung der Vorbewährung bei längerer Dauer der ausgesprochenen Jugendstrafe und stärkerer Vorstrafenbelastung zeigen die meisten Sozialmerkmale, daß das Klientel der Vorbewährung eine etwas ungünstigere Sozialbiographie gegenüber den Bewährungsprobanden besitzt.

Bezüglich der Daten zur Herkunft und Familie waren die Vorbewährungsprobanden öfter unehelich geboren (94), waren die Väter weniger oft berufstätig (95) und war öfters eine Trennung der Eltern erfolgt (96). Im Leistungsbereich kam es bei den Vorbewährungsprobanden häufiger zu einem Abbruch der Lehre (97) und zu einem zahlreicheren Wechsel der Arbeitsstellen (98). Letzteres macht auch die oben (99) festgestellte verstärkte Anordnung der Weisung, eine Lehrstelle oder einen Arbeitsplatz anzunehmen, verständlich.

Die übrigen Merkmale wie Leben im elterlichen Haushalt (100), fester Wohnsitz (101) und Alkoholkonsum (102) weisen für die Vorbewährungsprobanden keine schlechtere oder ungünstigere Position aus.

Nach dem Vergleich der sozialbiographischen Daten von Probanden mit sofortiger Strafaussetzung zur Bewährung, Vorbewährung oder Jugendstrafe ohne Bewährung kann damit - zumindest für die vorliegende Untersuchung - folgendes festgehalten werden.

Das Institut der Vorbewährung unterscheidet sich in seinem Klientel von der Strafaussetzung zur Bewährung durch dessen etwas ungünstigeres Sozialprofil. Dieses wiederum ist aber noch nicht so negativ, daß es eine Jugendstrafe ohne Bewährung rechtfertigen würde. Aufgabe der Vorbewährung ist es daher, diesen stärker belasteten Probanden eine Chance zur

Vermeidung des Vollzugs zu geben, die zu erkennen und zu ergreifen ihnen abverlangt wird. Gleichzeitig sind für den Jugendrichter die Voraussetzungen für eine sofortige Aussetzung zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch nicht gegeben. Zur Prognosestellung bedarf er vielmehr noch weiterer Informationsgewinnung, die die Vorbewährung ihm verschaffen soll.

3.1.3. Die Ausgestaltung des Instituts der Vorbewährung

3.1.3.1. Der Verlauf der Vorbewährungszeit

Bei 43 (68 %) der 63 Vorbewährungsfälle kam es im nachträglichen Beschlußverfahren nach § 57 Abs. 1 JGG zu einer Strafaussetzung zur Bewährung.

Tab. 11: Nachträgliche Strafaussetzung zur Bewährung - nach erfolgreicher Vorbewährungszeit - in den drei Landgerichtsbezirken (KA, FR, MA)

	KA N = 42	FR N = 19	MA (1) N = 2	insgesamt N = 63
nachträgliche Strafaussetzung	27 (64 %)	15 (79 %)	1	43 (68 %)
keine nachträgl. Strafaussetzung	15 (36 %)	4 (21 %)	1	20 (32 %)

(1) Dieser Bezirk wird vollständigshalber noch berücksichtigt. Im Text wird auf eine Erwähnung verzichtet, da die Fallzahl zu gering ist.

Im Vergleich der Landgerichtsbezirke liegt Karlsruhe mit 64 % positiver Fälle nur etwas unter der Gesamtzahl, Freiburg hingegen mit 79 % bedeutend darüber. Ohne schon jetzt etwas zum anschließenden Bewährungsverlauf sagen zu können, kann man nach diesen Zahlen zumindest davon ausgehen, daß die Vorbewährung vorerst für den Jugendlichen eine wertvolle weitere Hilfe und Form der Vollstreckung ist. Beim Fehlen der Möglichkeit, im Wege der Vorbewährung vorgehen zu können, wäre es aller Wahrscheinlichkeit nach in all diesen Fällen zur Jugendstrafe ohne Bewährung und damit zum Vollzug gekommen, ohne daß dem Jugendlichen eine alternative Chance geboten worden wäre.

Form und Wortlaut der nachträglichen Beschlüsse waren weitgehend identisch. Positive Beschlüsse enthielten die Feststellung, daß der Vollzug der verhängten Jugendstrafe ausgesetzt wird, legten die Dauer der Bewährungszeit fest und bestimmten deren Beginn (Rechtskraft des Urteils oder des Beschlusses). Im Anschluß daran wurde der Bewährungshelfer bestimmt und dem Verurteilten für die Bewährungszeit erneut Auflagen und Weisungen erteilt.

Eine Begründung der Entscheidung erfolgte meistens nicht (103). Dies war aber der Fall bei negativen Beschlüssen, die die Strafaussetzung zur Bewährung verneinten. Hier folgten der Feststellung, daß die Jugendstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, oft ausführliche Begründungen (104).

Inwieweit es zu der nach § 57 Abs. 1 S. 2, 2. HS JGG vorgeschriebenen Anhörung von Staatsanwalt und Jugendlichem kam, konnte den Akten nicht entnommen werden. Da in einigen Beschlüssen aber ausdrücklich auf die gewährte Gelegenheit zur Stellungnahme hingewiesen oder das Erscheinen des Jugendlichen vermerkt wurde, kann - bei der Annahme einer weitgehend identischen Handhabung in den einzelnen Gerichtsbezirken - von der Einhaltung des Anhörungserfordernisses ausgegangen werden.

3.1.3.2. Die Dauer der Vorbewährungszeit

Dieser Aspekt zeigt besonders deutlich, daß eine rechtliche Regelung für das Institut der Vorbewährung gefunden werden muß und zwar aus zwei Gründen. Zum einen war die tatsächliche Vorbewährungszeit grundsätzlich länger als die angeordnete Dauer und zum anderen kam es hierdurch in Verbindung mit der nachträglich angeordneten Bewährungszeit zu einer oft 3 Jahre übersteigenden Bewährungszeit, ohne daß besondere Gründe für eine Überschreitung dieser durch § 22 Abs. 1 JGG grundsätzlich festgelegten Grenze angeführt worden wären.

Angeordnet wurde im Schnitt eine Vorbewährungszeit von 4 Monaten. In Karlsruhe lag die Dauer bei 4,5 Monaten und in Freiburg nur bei 3,1 Monaten. Eine Anordnung von mehr als 6 Monaten erfolgte in keinem Fall. Zu berücksichtigen ist bei diesen Zahlen, daß in Karlsruhe (N = 42) nur in 18 (= 43 %) Fällen eine zeitliche Anordnung im Urteil erfolgte und in Freiburg (N = 19) auch nur bei 14 (= 74 %) Probanden.

Ein gänzlich anderes Bild ergibt sich für die Dauer der Vorbewährungszeit, wenn man die tatsächliche Zeitspanne betrachtet, während der sich der Proband nach der Hauptverhandlung bis zum nachträglichen Beschlußverfahren (105) unter Aufsicht befand (Tab. 12).

Immer noch liegt die Länge der Vorbewährungszeit in Freiburg mit 4,7 Monaten bedeutend unter der in Karlsruhe mit 7,6 Monaten. In beiden Landgerichtsbezirken kam es jedoch zu einer bedeutenden Überschreitung der ursprünglich angeordneten Dauer. Eine solche Überschreitung an sich wäre vielleicht noch tragbar, auch wenn es in Karlsruhe fast zu einer Verdoppelung kommt.

Tab. 12: Durchschnittliche Dauer der Vorbewährungszeit (Monate) in den einzelnen LG-Bezirken

	KA N = 42	FR N = 19	MA N = 2	insgesamt N = 63
im Urteil angeordnete Dauer	4.5	3.1	2x6 Mon.	4.0
tatsächliche Dauer	7.6	4.7	1x7 Mon. 1x8 Mon.	6.7
tatsächliche Dauer bei nachträglicher Aussetzung zur Bewährung	7.7	5	1x7 Mon.	6.7
tatsächliche Dauer ohne nachträgliche Aussetzung zur Bewährung	7.4	3.8	1x8 Mon.	6.7

Das eigentliche Problem wird aber erst deutlich, wenn man die Durchschnittswerte in ihre Einzelfälle aufschlüsselt. Im Gegensatz zu den Einzelwerten bei der im Urteil angeordneten Dauer, die 6 Monate nicht überschritten und damit im Rahmen blieben, ergibt sich für die tatsächliche Dauer ein gänzlich anderes Bild. In Karlsruhe lagen die Vorbewährungszeiten zwischen einem und 17 Monaten und dies unabhängig davon, ob es zur nachträglichen Strafaussetzung kam oder nicht. In Freiburg war die Bandbreite nicht ganz so groß, umfaßte aber auch noch den Bereich von zwei bis 15 Monaten. Allerdings waren in Freiburg die hohen Zeiten ausschließlich in Fällen vertreten, in denen es zur nachträglichen Strafaussetzung kam.

Diese langen, die ursprünglich angeordnete Zeitspanne oft beträchtlich übersteigenden Vorbewährungszeiten kamen durch ständige Verlängerungen der einmal anvisierten Zeitdauer zustande. Wie aus den Durchschnittszahlen ersichtlich, waren extrem lange Vorbewährungszeiten in Freiburg allerdings die Ausnahme im Gegensatz zu Karlsruhe, wo immerhin 9 (= 21 %) Probanden eine Vorbewährungszeit von einem Jahr und darüber durchliefen (106).

Auffallend im Vergleich der beiden Landgerichtsbezirke ist weiterhin, daß in Karlsruhe der Erfolg der Vorbewährungszeit kaum einen Einfluß auf ihre Dauer hatte. Unabhängig davon, ob eine nachträgliche Aussetzung erfolgte oder nicht, blieb die Vorbewährungszeit in etwa gleich. Im Gegensatz hierzu sind in Freiburg die Zeiten bei negativem Verlauf bedeutend kürzer (107).

Insgesamt zeigt die Darstellung der zeitlichen Ausgestaltung der Vorbewährungszeit, daß der Richter in großem Maße von seinem Ermessen Gebrauch macht, und der Jugendliche oft über einen sehr langen Zeitraum im Ungewissen über seine Zukunftsgestaltung gelassen wird. Ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung wird er der Aufsicht eines Bewährungshelfers unterstellt, ohne zeitlich sein Ziel abstecken zu können und ohne konkrete Anhaltspunkte vor Augen zu haben, welche Umstände die Versagung des Ziels - Strafaussetzung zur Bewährung - auslösen. Zwar werden ihm für sein Verhalten während der Vorbewährungszeit durch die erteilten Auflagen und Weisungen Anhaltspunkte gegeben, aber der Umstand, daß ständig eine Verlängerung der zeitlichen Erfüllung dieser Anforderung erfolgen kann, wirkt auf die erzieherische Absicht, die die Vorbewährung zum Ziel hat, eher negativ (108). Hier ist die Forderung nach einer zeitlichen Begrenzung der Vorbewährungszeit nicht nur angebracht, sondern aus Gründen der Rechtssicherheit auch unbedingt notwendig (109).

3.1.3.3. Die Entscheidungsgründe für eine Befürwortung oder Ablehnung der Strafaussetzung zur Bewährung nach Beendigung der Vorbewährungszeit

Wie schon erwähnt, enthielten bei erfolgreichem Verlauf der Vorbewährungszeit die entsprechenden Beschlüsse keine oder nur sehr oberflächliche Begründungen.

Allen Probanden der Vorbewährung war jedoch für die Vorbewährungszeit ein Bewährungshelfer zugeteilt worden, und deren Berichte zur Vorbereitung des Beschlusses nach § 57 JGG waren in 39 (= 62 %) Fällen (110) bei den Akten, so daß die dortigen Begründungen ausgewertet werden konnten.

In 30 dieser Berichte wurde eine nachträgliche Aussetzung empfohlen, 4 mal sprach der Bewährungshelfer sich gegen die Strafaussetzung aus und 5 Berichte enthielten keinerlei Empfehlung (111).

In den Begründungen für eine Anordnung der Strafaussetzung zur Bewährung spiegeln sich deutlich die Zielvorstellungen, die mit der Vorbewährung erreicht werden sollen, wider. So wurde u.a. angeführt, daß der Proband unter Beweis gestellt hat, daß er willens ist, künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel zu führen, er seinen Lebenswandel gefestigt hat, seine Verhältnisse sich stabilisiert haben, er eine positive Entwicklung im Sozialverhalten vollzogen hat, er Kooperationsbereitschaft gezeigt hat oder daß ein guter Kontakt zum Bewährungshelfer hergestellt werden konnte. Alle diese Kriterien beziehen sich auf die Unterstützung und Festigung der für den Beschluß notwendigen Legalprognose des Richters, deren zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch bestehende Unsicherheit und Unklarheit durch die Vorbewährungszeit beseitigt werden soll.

Begründungen wie, der Proband ist zum Lernen bereit, er zeigt eigenes Bemühen zur Besserung, seine Eigeninitiative

ist zu begrüßen oder er durchlief einen guten Lernprozeß, zeigen, daß scheinbar auch der mit der Vorbewährung intendierte Erziehungseinfluß nicht ganz ohne Erfolg oder Beachtung bleibt. Begründungen dieser Art überwogen. Im übrigen wurden - was auch der Unterstützung zur Bildung einer fundierten Legalprognose dient - noch besonders die Bemühungen der Jugendlichen um Arbeit und im Arbeitsprozeß hervorgehoben.

Die Ablehnung der Strafaussetzung wurde mit der fehlenden Bereitschaft zur Zusammenarbeit begründet.

Die Bedeutung des Berichts des Bewährungshelfers und damit auch die Tragweite der Funktion des Bewährungshelfers selbst im Rahmen der Vorbewährung kam darin zum Ausdruck, daß bis auf 2 Fälle (112) der Richter sich in seiner Entscheidung im nachträglichen Beschlußverfahren immer dem jeweiligen Vorschlag des Bewährungshelfers anschloß.

Dies zeigt, daß die Stellung und Aufgabe des Bewährungshelfers nicht nur - wie bei der Betreuungsweisung entsprechend Richtlinie 3 zu § 10 JGG - in der Überwachung von Weisungen besteht, sondern darüber hinaus eine Entscheidung erwartet und weitgehend auch übernommen wird, die Aufschluß darüber gibt, ob es zu einer Strafaussetzung zur Bewährung kommen soll oder nicht (113).

Die fast ausschließliche Befürwortung in den Bewährungshelferberichten erklärt sich zum Teil aus den Ablehnungsgründen für eine nachträgliche Strafaussetzung. Von den 20 Fällen, bei denen es nicht zur Strafaussetzung kam, lag bei 15 Probanden der Grund hierfür in der Begehung einer weiteren Straftat, die allein einen positiven Beschluß im nachträglichen Verfahren verhinderte, so daß sich ein Bericht des Bewährungshelfers erübrigte.

In den verbleibenden 5 Fällen wurde die Strafaussetzung abgelehnt, weil der Proband den erteilten Auflagen und Weisungen nicht nachgekommen war.

Auch dies verdeutlicht wieder die Intention der Vorbewährung, dem Probanden eine Chance einzuräumen, letztlich noch eine Strafaussetzung zu erreichen, deren Anordnung zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch nicht erfolgen konnte.

3.1.3.4. Der Beginn und die Dauer der sich anschließenden Bewährungszeit

Wie bei der Länge der Vorbewährungszeit ist auch bei der Dauer der anschließenden Bewährungszeit wieder ein deutlicher Unterschied zwischen den Landgerichtsbezirken Karlsruhe und Freiburg festzustellen.

Tab. 13: Dauer der angeordneten Bewährungszeit nach positivem Vorbewährungsverlauf

	KA	FR	MA	insgesamt
18 Mon.	-	1 (8 %)	- -	1 (3 %)
24 Mon.	4 (17 %)	11 (92 %)	- -	15 (42 %)
30 Mon.	4 (17 %)	- -	- -	4 (11 %)
36 Mon.	15 (66 %)	- -	1	16 (44 %)
N =	23 (100 %)	12 (100 %)	1	36 (100 %)
\bar{x} =	32.8	23.5	-	29.8
k.A.	4	3	-	7

Insbesondere für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe gilt, adiiert man Vorbewährungszeit und Bewährungszeit, daß es häufig zur Überschreitung der in § 22 Abs. 1 JGG festgelegten grundsätzlichen Zeitspanne von 3 Jahren kommt.

Diese Betrachtungsweise ist zulässig, da es in Karlsruhe nur in einem Fall zur Anrechnung der Vorbewährungszeit auf die Bewährungszeit kam, d.h. für den Zeitpunkt des Beginns der anschließenden Bewährungszeit die Rechtskraft des Urteils und nicht des Beschlusses nach § 57 JGG bestimmt wurde. In Freiburg wurde lediglich in drei Fällen so verfahren.

Auch diese fehlende Anrechnung und die damit verbundene Ausdehnung der gesamten Bewährungszeit sprechen wegen der Unsicherheit für den Jugendlichen gegen eine alleinige Ermessensausübung des Richters hinsichtlich der Ausformung des Instituts der Vorbewährung und damit für dessen gesetzliche Ausgestaltung.

3.1.4. Zusammenfassung

Die Darstellung der Daten der Aktenanalyse, ihre Würdigung und Interpretation haben ein Bild des Instituts der Vorbewährung gezeichnet, das sich in den theoretischen Rahmen weitgehend einfügt.

Allein aus der Aktenanalyse läßt sich zwar noch kein positives Plädoyer für die Vorbewährung ableiten, jedoch bestätigte die Aktenanalyse in vielen Punkten die dogmatische Einordnung der Vorbewährung. Gemäß der festgestellten Rechtsnatur der Vorbewährung entsprach ihre praktische Handhabung der Stellung zwischen Strafaussetzung zur Bewährung und Jugendstrafe ohne Bewährung unter starker Anlehnung an die Strafaussetzung.

Stellung und Funktion des Bewährungshelfers, Dauer von Vorbewährungs- und Bewährungszeit und die freie "unbegrenzte" Möglichkeit des Richters in seiner Ermessensausübung unter-

stützen die Forderung nach einer gesetzlichen Ausformung des Instituts. Sie verdeutlichen und belegen die insoweit sich als richtig erwiesenen Bedenken gegen die verfassungsmäßige Zulässigkeit des Instituts. Eine gesetzliche Regelung allein kann auch nur die Unsicherheiten in der Anwendung, die sich in der Bezeichnung des Instituts, der Erteilung von Auflagen oder der Fassung des Urteilstenors zeigen, beseitigen.

Neben diesen sich praktisch auswirkenden Erkenntnissen bestätigte und rechtfertigte die Aktenanalyse auch die mit dem Institut der Vorbewährung verfolgte Zielsetzung. Die Verstärkung und Ausprägung des Erziehungsgedankens wurde deutlich in der Auswahl der Probanden und der Art und Begründung des Vorgehens, was besonders klar in den Urteilsbegründungen zum Ausdruck kam.

Das Vertrauen der Richter auf eine weiterführende Hilfe bei der notwendigen Legalprognose durch das Institut der Vorbewährung trat ebenfalls besonders in den Urteilsbegründungen stark hervor, zeigte sich aber auch in der Länge der verhängten Jugendstrafe und dem ungünstigeren Sozialprofil der Vorbewährungsprobanden gegenüber den Bewährungsprobanden. Beide Faktoren erschweren die Prognose. Der Weg über die Vorbewährung kann hier weiterhelfen und insbesondere Zweifel ausräumen und positive Ansätze aufzeigen. Die Richtigkeit der Wahl dieses Weges unter Vermeidung des sonst wahrscheinlichen Vollzugs zeigt die Zahl der überwiegend positiv verlaufenen Vorbewährungszeiten.

Nach der Aktenanalyse bleibt somit festzuhalten, daß die positiven, förderlichen und als wertvoll angesehenen Merkmale des Instituts der Vorbewährung von der Praxis auch in dem festgestellten theoretischen Sinn verwirklicht werden. Diese Verwirklichung bestätigte aber gleichzeitig auch die Bedenken gegen das Institut, die zur Forderung nach dessen gesetzlichen Ausformung führten.

3.2. Die Befragung der Instanzen

Grundlage dieses Abschnitts der empirischen Untersuchungen sind die 181 verwertbaren Fragebogen (114), deren Verteilung auf die einzelnen Landgerichte aus Tabelle 14 ersichtlich ist.

Tab. 14: Verteilung der (ausgewerteten) Fragebogen (N = 181) auf die Landgerichtsbezirke und ihre Aufschlüsselung nach den Berufsgruppen

	Karlsruhe	Freiburg	Mannheim	insgesamt
Richter	13	8	9	30
StA	5	3	5	13
Bewh.	18	17	16	51
JGH	31	43	13	87

Nach der Aktenanalyse, auf deren Daten die Befragung zum Teil basiert, ist es Aufgabe der Befragung, den Kenntnisstand und die Einstellung der beteiligten Instanzen zum Institut der Vorbewährung zu ergründen sowie deren Einschätzung der Anwendungsform zu erfahren. Der damit gleichzeitig verbundene Vergleich mit den Ergebnissen der theoretischen Erörterung und der Aktenanalyse ergibt dann ein weitgehend umfassendes Bild des Instituts der Vorbewährung.

Die Auswahl der vier befragten Gruppen ergab sich aus dem vorgegebenen Verfahren und ihrer Stellung und Beteiligung in diesem Verfahren.

Richter und Staatsanwälte sind die Verfahrensbeteiligten (115), die letztlich darüber entscheiden, ob es überhaupt

zur Vorbewährung kommt oder nicht. Der Jugendgerichtshelfer ist derjenige, der durch seinen Vorschlag im Jugendgerichtshilfebericht die richterliche Entscheidung beeinflussen kann, indem er ein Vorgehen im Wege der Vorbewährung vorschlägt und damit zur Erörterung stellt. Dem Bewährungshelfer kommt die Aufgabe zu, den ihm für die Vorbewährungszeit zugeteilten Jugendlichen zu betreuen und im nachträglichen Beschlußverfahren ist seine Beurteilung des Jugendlichen von entscheidender Bedeutung, ob es zur anschließenden Strafaussetzung zur Bewährung kommt oder nicht.

So unterschiedlich die jeweilige Stellung der Beteiligten ist, so einflußreich und entscheidend ist aber auch ihre Funktion, aus der sich ihre jeweilige Bedeutung für das Verfahren und damit für die vorliegende Untersuchung ergibt.

3.2.1. Der Kenntnisstand der befragten Instanzen zum Institut der Vorbewährung und die Einschätzung der Anwendungshäufigkeit (116)

Gegenüber der ursprünglichen Annahme, daß die festgestellte unterschiedliche Anwendung (117) des Instituts der Vorbewährung in den drei ausgewählten Landgerichtsbezirken auf Unkenntnis bei den beteiligten Instanzen beruhe, zeigte die Frage nach dem Verständnis und der Vorstellung von dem Begriff der Vorbewährung ein nicht erwartetes und überraschendes Ergebnis.

Wie Tabelle 15 zeigt, ist der Kenntnisstand bei den Berufsgruppen Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte und Bewährungshelfer nahezu vollständig positiv, unabhängig von der Organisationsvariable "Gerichtsort", die in diesem Zusammenhang keine Rolle spielte. Lediglich bei den Jugendgerichtshelfern halten sich richtiges und falsches Verständnis die

Tab. 15: "Welche rechtliche Konstruktion oder welche Bedeutung verbinden Sie mit dem Begriff der Vorbewährung?"

	Begriff ist völlig neu	falsche Definition	insgesamt = Unkenntnis + falsche Definition	richtige Definition	N =	verweigert
Richter	1 (3 %)	- -	1 (3 %)	28 (97 %)	29 (100 %)	1 -
StA	2 (15 %)	- -	2 (15 %)	11 (85 %)	13 (100 %)	- -
Bewh.	3 (7 %)	2 (5 %)	5 (12 %)	37 (88 %)	42 (100 %)	9 -
JGH	36 (43 %)	8 (10 %)	44 (53 %)	40 (47 %)	84 (100 %)	3 -

Waage und hebt sich Freiburg mit nur 27 % richtigen Definitionen (KA 59 %/MA 85 %) deutlich von den beiden anderen Gerichtsorten ab.

Für die Gruppe der Jugendgerichtshelfer wird durch die Befragung der Befund der Aktenanalyse bestätigt. Schon dort (118) zeigte sich deren weitgehende Unkenntnis zum Institut der Vorbewährung.

Im übrigen muß nach dem fast identischen Bekanntheitsgrad davon ausgegangen werden, daß entgegen der ursprünglichen Annahme die nach der Aktenanalyse festgestellte unterschiedliche Anwendungspraxis nicht auf Unkenntnis beruht.

Auch die Befragung bestätigte aber nun - allerdings weniger deutlich - die zwischen den Landgerichtsbezirken differenzierende Anwendungshäufigkeit (Tab. 16).

Ebenso wie nach der Aktenanalyse wurde im Landgerichtsbezirk Karlsruhe am ehesten mit dem Institut der Vorbewährung gearbeitet und zeigte sich für den Landgerichtsbezirk Mannheim die geringste Bereitschaft, das Institut anzuwenden. Dieses insoweit verfestigte Ergebnis warf daher die Frage nach anderen Gründen für das abweichende Vorgehen im Wege des grundsätzlich bekannten Instituts der Vorbewährung auf.

Um hierüber mögliche Klarheit zu gewinnen, wurde eine erneute Umfrage unter den dreißig Richtern durchgeführt, die sich an der Fragebogenaktion beteiligt hatten. Hierdurch sollte versucht werden, andere Kriterien in Erfahrung zu bringen, die für die unterschiedliche Anwendungspraxis ausschlaggebend sein könnten. Die Gruppe der Richter wurde ausgewählt, da sie die Instanz sind, von der es letztendlich abhängt, ob es zur Vorbewährung kommt, sie sind diejenigen, die den größten Einfluß auf die Reaktionswahl besitzen.

Tab. 16: - Arbeiten Sie im Rahmen der Aussetzungsentscheidung mit dem Institut der Vorbewährung i.S.v. § 57 JGG? (Jugendrichter u. -staatsanwälte)

- Ist Ihnen als Bewährungshelfer schon ein Jugendlicher zur Vorbewährung zugeteilt worden?
- Haben Sie als Jugendgerichtshelfer eine Vorbewährung schon einmal vorgeschlagen?

(Die Tabelle enthält die Zusammenfassung der Antwortmöglichkeiten "gelegentlich/oft/immer".)

	KA ⁽¹⁾	FR ⁽²⁾	MA ⁽³⁾	insgesamt ⁽⁴⁾
Richter	6 (46 %)	3 (37 %)	3 (33 %)	12 (40 %)
StA	5 (100 %)	3 (100 %)	1 (20 %)	9 (69 %)
Bewh.	17 (94 %)	13 (76 %)	5 (31 %)	35 (69 %)
JGH	12 (39 %)	10 (23 %)	2 (15 %)	24 (27 %)

(1) Ri N = 13; StA N = 5; Bewh. N = 18; JGH N = 31

(2) Ri N = 8; StA N = 3; Bewh. N = 17; JGH N = 43

(3) Ri N = 9; StA N = 5; Bewh. N = 16; JGH N = 13

(4) Ri N = 30; StA N = 13; Bewh. N = 51; JGH N = 87

An dieser Befragung beteiligten sich insgesamt 16 Richter (119). Erfragt wurde, ob eine intensivere oder geringere Anwendungspraxis auf entsprechende (unverbindliche) Richtlinien innerhalb eines Gerichtsbezirks zurückzuführen sein könnte, auf einen Informationsaustausch unter den Jugendrichtern, auf reine Praxiserfahrung oder ob andere Gründe hierfür ausschlaggebend seien.

Die Frage nach bestehenden Richtlinien, die schon aus Gründen der richterlichen Unabhängigkeit Ablehnung hervorrief, wurde durchweg verneint. Ebenso - bis auf drei Ausnahmen - der Gedanke des Informationsaustausches. Hier wurde erneut die schon häufig und immer wieder beklagte fehlende Aus- oder Weiterbildung der Jugendrichter deutlich (120), die natürlich auch in der Bereitschaft zum kollegialen Gespräch und Gedankenaustausch zum Ausdruck kommen kann und sollte.

In allen drei Landgerichtsbezirken wurde das Vorgehen im Wege der Vorbewährung vor allem mit praktischen Erfahrungen begründet, die zum Teil ausgelöst wurden durch eine mehr oder weniger zufällige Begegnung mit der Möglichkeit der Vorbewährung, zum Teil auf der Initiative eines einzelnen beruhten, der seine Kollegen mit dieser Reaktionsform vertraut machte. Es zeigte sich also, daß das Interesse des einzelnen Jugendrichters an etwas neuem, sein Engagement, seine Aufgeschlossenheit und seine Bereitschaft zu experimentieren für die Anwendung des Instituts der Vorbewährung sprechen und die Ausprägung dieser Initiativen in den einzelnen Landgerichtsbezirken seine Anwendung beeinflussen.

Entsprechend dieser Erkenntnis erklärt sich die hohe Anwendung der Vorbewährung im Landgerichtsbezirk Karlsruhe aus der wiederholt als Grund angegebenen Arbeit zweier dortiger Richter, die vor ca. 10 Jahren den Grundstein für das Institut der Vorbewährung legten (121). Deren Vorschlag wurde beibehalten und ausgebaut.

Ähnlich verhält es sich in Freiburg. Hier ist es das Bemühen und das Einzelengagement eines Staatsanwaltes, seine Kollegen zur Praktizierung alternativer Behandlungsformen anzuhalten, das als Auslöser und Grund für die Durchführung einer Vorbewährungszeit angegeben wurde. Im Gegensatz zu Karlsruhe und Freiburg fehlen in Mannheim solche Anregungen gänzlich und ist hierin der Grund für die dortige niedrige Anwendungsquote zu sehen.

So einfach und plausibel somit die Erklärung der unterschiedlichen Anwendungspraxis ist, um so deutlicher wird aus den dafür ausschlaggebenden Gründen aber auch ein Problem. Obwohl auf breiter Ebene die theoretische Kenntnis zum Institut der Vorbewährung vorhanden zu sein scheint, scheitert seine Umsetzung in die Praxis an fehlender praktischer Kenntnis und Erfahrung. Dieses Defizit ist sicherlich darin begründet, daß die Vorbewährung ein Rechtsinstitut verkörpert, das, ohne gesetzlich ausgeformt zu sein, von der Praxis entwickelt wurde und auch nur durch sie - wie die Ergebnisse zeigen - weitergegeben werden kann.

Will man daher einer nur zufälligen Anwendung einer zu befürwortenden alternativen Reaktionsform entgegenwirken, ist auch hier zumindest als erste Stufe die Forderung nach einer gesetzlichen Ausformung aufzustellen. Diesmal nicht, um verfassungsrechtlichen oder rechtsdogmatischen Bedenken zu begegnen, sondern um den Abbau bestehender Unsicherheiten zu gewährleisten und dem Neuen den Charakter des lediglich praktischen Experiments zu nehmen und um ihm die Stellung einer normalen, weiteren anerkannten Reaktionsform zu geben. Nur so kann dem Institut der Vorbewährung eine lediglich von Einzelinitiativen abhängige Anwendungspraxis genommen werden.

3.2.2. Die Bewertung vorgegebener Anwendungsgründe für das Institut der Vorbewährung durch die befragten Instanzen (122)

Durch diese Frage soll ermittelt werden, inwieweit die von der Praxis vorgebrachten und durch die eigene theoretische Untersuchung durchleuchteten Aussagen, die ein Vorgehen im Wege der Vorbewährung als sinnvoll und nützlich erscheinen lassen, ihre Bestätigung im Urteil der befragten Instanzen erfahren.

Als Hauptkriterium für eine Vorbewährungszeit gilt der Umstand, daß zwar die Entscheidung über die zu verhängende Jugendstrafe gefallen ist, die Frage der Aussetzung dieser Strafe zur Bewährung jedoch noch nicht getroffen werden kann, aus Gründen, die in der Person des Jugendlichen liegen und die daher seine abschließende Einschätzung - als Voraussetzung einer möglichst zutreffenden Legalprognose - noch nicht erlauben. Dieser Punkt verdeutlicht zugleich den Gegensatz zwischen gesetzgeberischer Intention zu § 57 JGG und dem aus § 57 JGG entwickelten Institut der Vorbewährung.

Gegenüber stehen sich zum einen die Anwendung des nachträglichen Beschlußverfahrens zur Gewährleistung des Erfolgs der bereits positiv entschiedenen Strafaussetzung zur Bewährung - so die Intention des Gesetzgebers und die entsprechende Kommentar- und Lehrbuchliteratur (123) - und zum anderen die Einräumung einer Vorbewährungszeit zur Vorbereitung der Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung (124).

Im Anschluß an diese Unterscheidung und unter Verwertung der Ergebnisse der Aktenanalyse wurden daher Anwendungsgründe formuliert, die beiden Richtungen Rechnung tragen. Entsprechend ergeben sich zwei Gruppen von Aussagen, die für eine nachträgliches Beschlußverfahren i.S.v. § 57 JGG sprechen.

Die eine umfaßt die Gründe, die der tatsächlichen Ausgestaltung der Bewährungszeit oder der Vermeidung falscher Eindrücke des Jugendlichen von der Strafaussetzung zur Bewährung dienen, also nicht unbedingt oder nur unter anderem Auslöser für die Einräumung einer Vorbewährungszeit sind. Die andere beschreibt die Begründungen, die ein Vorgehen im Wege des Instituts der Vorbewährung in der hier vertretenen Form vorschlagen.

Zur ersten Gruppe gehören die Aussagen:

1. - "Die Vorbewährung ist im Einzelfall notwendig, um die Ausgestaltung der Bewährungszeit besser regeln zu können."
2. - "Für eine eventuelle Unterbringung des Jugendlichen in einer anderen Umgebung muß genügend Zeit vorhanden sein."
3. - "Die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz kann eine gewisse Zeit beanspruchen."
4. - "Für den Jugendlichen müssen noch familiäre oder sonstige Bindungen überprüft bzw. gefunden werden."
5. - "Die sofortige Aussetzung der Strafe könnte von dem Jugendlichen als Freispruch gewertet werden."
6. - "Die gleichzeitige Mitverurteilung von Mitangeklagten zu Jugendarrest verlangt ein nachträgliches Aussetzungsverfahren, um den unterschiedlichen Strafcharakter von Arrest und ausgesetzter Freiheitsstrafe zu verdeutlichen."

Zur zweiten Gruppe zählen:

7. - "Der Proband soll vor der Aussetzungsentscheidung noch eine Probezeit durchlaufen."
8. - "Der Proband soll sich seine endgültige Strafaussetzung erst durch gezeigtes Wohlverhalten verdienen."
9. - "Der Proband soll zur Mitarbeit angeregt werden."

10. - "Die Vorbewährung soll als symbolische Sühneleistung wirken."

Zur Ablehnung oder Befürwortung dieser Merkmale wurden den Befragten fünf Antwortkategorien vorgegeben, von denen zwei eine eher negative (125) und drei eine eher positive (126) Einstufung des betreffenden Items ermöglichten. Entsprechend dieser Kategorisierung wurden für die Auswertung die Antworten gebündelt, so daß sich je eine Gruppe von "Befürwortern" und eine von "Ablehnern" ergab. Zugleich wurde, um die Darstellung zu vereinfachen und zu verdeutlichen, das Antwortverhalten in eine Rangfolge gebracht, die sich an der überwiegend positiven Einschätzung des jeweiligen Merkmals orientiert. Auf diese Weise ist klar erkennbar, welche Gründe nach der Auffassung der verschiedenen Berufsgruppen am ehesten ein Vorgehen im Wege der Vorbewährung als sinnvoll erscheinen lassen.

3.2.2.1. Jugendrichter und -staatsanwälte

Die geringe Anzahl der erfaßten Jugendstaatsanwälte (N = 13) erlaubt bei einer Aufschlüsselung nach den Landgerichtsbezirken keine eigene Interpretation. Die Ergebnisse wären rein zufällig, da ein abweichendes Antwortverhalten von nur einem Jugendstaatsanwalt schon zu einem Unterschied von über 60 Prozentpunkten führen würde (127). Aus diesem Grunde wurden die Berufsgruppen Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte zusammengefaßt und werden gemeinsam dargestellt, was wegen der identischen Vorbildung auch sinnvoll ist.

Für die Gruppe der Juristen unter den Befragten zeigt Tabelle 17 eine nach den Anwendungsgründen dem hier vertretenen theoretischen Verständnis von der Vorbewährung entsprechende praktische Umsetzung.

Tab. 17: Bewertung vorgegebener Anwendungsgründe durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte (Antwortverhalten der "Befürworter" in Prozent) (1)

Rangfolge	KA N = 18	FR N = 11	MA N = 14	insgesamt N = 43
1.	9 = 95	3 = 82	9 = 86	9 = 86
2.	7 = 89	7 = 82	2 = 79	7 = 79
3.	8 = 89	4 = 73	7 = 64	8 = 70
4.	2 = 71 ⁽²⁾	9 = 73	3 = 50	2 = 69 ⁽⁴⁾
5.	4 = 71 ⁽²⁾	1 = 64	4 = 50	3 = 62 ⁽⁴⁾
6.	3 = 59 ⁽²⁾	8 = 64	8 = 50	4 = 60 ⁽⁴⁾
7.	5 = 59 ⁽²⁾	2 = 55	1 = 36	5 = 50 ⁽⁴⁾
8.	1 = 50	5 = 55	5 = 36	1 = 49
9.	6 = 18 ⁽²⁾	6 = 9	6 = 21	6 = 17 ⁽⁴⁾
10.	10 = 6 ⁽³⁾	10 = 9	10 = 14	10 = 10 ⁽⁵⁾

(1) Die erste Zahl entspricht der Numerierung der Anwendungsgründe im Text (vgl. oben S. 163/164).

(2) N = 17

(3) N = 16

(4) N = 42

(5) N = 41

In der Gesamtbeurteilung dieser Berufsgruppe nehmen die Merkmale Mitarbeit des Jugendlichen (Nr. 9), Probezeit (Nr. 7) und Wohlverhalten (Nr. 8) die drei ersten Positionen ein. Dadurch erfolgte eine klare Trennung (bis auf Nr. 8) von den Items, die lediglich der tatsächlichen Ausformung der späteren Strafaussetzung zur Bewährung dienen und insoweit nicht als alleinige Legitimation für eine Vorbewährungszeit herangezogen werden können. Letzteres geht auch aus der Stellung des Vorschlags Nr. 1 (Vorbewährung zur Ausgestaltung der Bewährungszeit) hervor, der erst an achter Position erscheint. Auch den Merkmalen, die die Vermeidung eines falschen Eindrucks bei dem Jugendlichen von der getroffenen Maßnahme zum Ziel haben oder strafenden Charakter zum Ausdruck bringen (Nr. 5, 6 und 10) wurde eine geringe Bedeutung beigemessen.

Diese Einstufung läßt im Ansatz auch das erzieherische Element der Vorbewährung erkennen. Die Vorbewährung soll nicht dazu herhalten, eine bestehende Störung der erzieherisch angezeigten Vermittlung der die Entscheidung tragenden Gesichtspunkte zu beseitigen oder zu verdecken (128), sondern als eigene Reaktionsart erzieherisch wirksam werden.

Insgesamt kann nach dieser Einschätzung der Anwendungsgründe gesagt werden, daß die befragten Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in dem Institut der Vorbewährung nicht nur eine faktische Vorbereitung auf die Bewährungszeit sehen, sondern darüber hinaus die Vorbewährungszeit als Test für den Jugendlichen betrachten, der durch seine Mitarbeit zeigen soll, daß er eine Chance wahrnehmen will, die die Prognose einer wahrscheinlich erfolgreichen Bewährungszeit unterstützen und rechtfertigen kann.

Betrachtet man nun das Antwortverhalten in den einzelnen Gerichtsbezirken, so verschiebt sich das Bild zum Teil, ohne jedoch die Grundaussage der Gesamtbetrachtung entscheidend zu verändern.

Im Landgerichtsbezirk Karlsruhe, in dem auch die Anwendung des Instituts der Vorbewährung am ausgeprägtesten war, ist die Abgrenzung der für eine ausdrückliche Vorbewährungszeit sprechenden Gründe gegenüber tatsächlichen Ausgestaltungsmomenten sogar noch klarer als nach dem Gesamtbild. Lediglich in Freiburg und Mannheim erscheinen in den vorderen Positionen auch Gesichtspunkte, die nicht direkt mit der Idee der Vorbewährung in Verbindung stehen müssen. Allerdings gilt auch für diese Bezirke die starke Betonung der Probezeit (Nr. 7) und die Hervorhebung der Mitarbeit des Jugendlichen (Nr. 9).

Auch in dieser Ausprägung ist den Zahlen aus Mannheim und Freiburg allerdings kein gänzlich anderes Verständnis zur Vorbewährung zu entnehmen. Durch sie wird vielmehr lediglich deutlich, daß im Gegensatz zu Karlsruhe, wo die Vorbewährung sich durch lange und intensive Praxis zu einer selbständigen, anerkannten Reaktionsmöglichkeit entwickelt zu haben scheint, es in Freiburg und Mannheim zu dieser völligen Akzeptierung noch nicht gekommen ist. Dort scheint, was sich auch schon in der bedeutend geringeren Anwendungspraxis andeutete (121), die Einräumung einer Vorbewährungszeit noch eher mit dem Gedanken verbunden zu sein, eine rein praktische Vorbereitungsphase für die Bewährungszeit darzustellen. Hierfür spricht auch die in Freiburg kürzere Dauer der tatsächlichen Vorbewährungszeit (130).

Die Vermengung beider Anwendungsmöglichkeiten des nachträglichen Beschlußverfahrens nach § 57 JGG - im Sinne der Intention des Gesetzgebers oder einer Vorbewährung - verstärkt wieder das Bedürfnis nach einer klaren Einordnung und Definierung des Instituts der Vorbewährung. Zwar ist das Institut von seinem theoretischen Ansatz her bekannt, seine praktische Umsetzung wird aber zum Teil nicht in einer den theoretischen Anforderungen entsprechenden Form vollzogen.

Auch in diesem Punkt zeigt sich somit, daß ohne eine gesetzliche Ausformung und die dadurch gegebene Sicherheit für die Anwendung, es zum einen unter Umständen erst gar nicht zur Anwendung kommt oder zum anderen diese in einer Form geschieht, die die positiven Ansätze und Möglichkeiten des Vorgehens aushöhlt und damit in ihr Gegenteil verkehrt.

3.2.2.2. Die Bewährungshelfer

Ebenso eindeutig wie die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte stellen auch die Bewährungshelfer (Tab. 17a) in erster Linie auf die Mitarbeit des Jugendlichen ab (Nr. 9) und sehen in der Vorbewährungszeit eine Probezeit (Nr. 7) für den Jugendlichen. In der Gesamtbetrachtung heben sich diese beiden Merkmale deutlich von den übrigen ab. Mit der gleichen Konsequenz werden die Merkmale Nr. 5, 6 und 10 als Anwendungsgrund für die Vorbewährung abgelehnt. Insoweit ergeben sich auch nur geringfügige Wertungsunterschiede zwischen den einzelnen Landgerichtsbezirken.

Aus der Stellung des Merkmals Nr. 1 - "Die Vorbewährung ist im Einzelfall notwendig, um die Ausgestaltung der Bewährungszeit besser regeln zu können" - läßt sich die schon bei den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten festgestellte unterschiedliche Konsequenz im konkreten Verständnis der Vorbewährung feststellen. Dieses Merkmal, das gerade dem Sinn der Vorbewährung widerspricht, die ja die Entscheidung über das "Ob" einer späteren Strafaussetzung erst vorbereiten soll, wird in Karlsruhe erst an siebter Stelle genannt, in Freiburg schon an fünfter und in Mannheim, dem Bezirk mit der geringsten praktischen Erfahrung mit dem Institut der Vorbewährung, bereits an dritter Stelle.

Auch im Antwortverhalten der Bewährungshelfer zeigt sich somit wiederum die Diskrepanz zwischen richtiger theoretischer

Tab. 17a: Bewertung vorgegebener Anwendungsgründe durch die Bewährungshelfer (Antwortverhalten der Befürworter in Prozent) (1)

Rangfolge	KA N = 18	FR N = 17	MA N = 16	insgesamt N = 51
1.	9 = 94	7 = 94	9 = 75	7 = 84
2.	7 = 89	9 = 71	7 = 69	9 = 80
3.	4 = 83	2 = 59	1 = 63	2 = 63
4.	2 = 78	3 = 53	3 = 56	3 = 63
5.	3 = 78	1 = 47	4 = 56	4 = 61
6.	8 = 67	8 = 47	2 = 50	1 = 51
7.	1 = 44	4 = 41	5 = 37	8 = 49
8.	6 = 39	5 = 41	8 = 31	5 = 33
9.	5 = 22	6 = 29	6 = 25	6 = 31
10.	10 = 6	10 = 6	10 = 12	10 = 8

(1) Die erste Ziffer entspricht der Numerierung der Anwendungsgründe im Text (vgl. oben S. 163/164).

scher Auffassung vom Institut der Vorbewährung und fehlender Konsequenz bei der Umsetzung dieses Gedankens in die praktische Anwendung, bei der die zugrunde liegende Idee zum Teil wieder verlorengeht.

Für beide Gruppen - Jugendrichter/Jugendstaatsanwälte und Bewährungshelfer gilt daher, daß zumindest in den Landgerichtsbezirken Freiburg und Mannheim das Institut der Vorbewährung zwar bekannt ist, aber nicht in letzter Konsequenz in dem hier vertretenen Sinn angewandt wird. Dies legt die Vermutung nahe, daß in der Vorbewährung dort weniger eine eigenständige - wenn auch von vorläufigem Charakter - Reaktionsform gesehen wird, als vielmehr eine praktische "Wartezeit" zur Vorbereitung der Strafaussetzung zur Bewährung, was dem Sinn der Vorbewährung aber zum Teil widersprechen würde.

3.2.2.3. Die Jugendgerichtshelfer

Die Gruppe der Jugendgerichtshelfer (Tab. 17b) unterscheidet sich in ihrem Antwortverhalten, bis auf die sich auch hier zeigende Ablehnung der Merkmale Nr. 5, 6 und 10, grundsätzlich von den beiden anderen Berufsgruppen.

Zwar nimmt das Merkmal Nr. 9, das auf die Mitarbeit des Jugendlichen abstellt, sowohl insgesamt als auch innerhalb der einzelnen Bezirke die erste Position der für die Anwendung der Vorbewährung sprechenden Gründe ein, jedoch kann wegen der nachfolgenden Prioritäten diesem Umstand nicht die gleiche Bedeutung beigemessen werden wie bei den übrigen Berufsgruppen. Dort bildete dieses Merkmal zusammen mit anderen der Grundidee der Vorbewährung entsprechenden Kriterien eine weitgehend deutlich von den übrigen Anwendungsgründen abgesetzte Gruppe. Bei den Jugendgerichtshelfern folgen jedoch in den nächsten Positionen durchweg Kriterien, die der tatsächlichen Vorbereitung der Ausgestaltung

Tab. 17b: Bewertung vorgegebener Anwendungsgründe durch die Jugendgerichtshelfer (Antwortverhalten der Befürworter in Prozent) (1)

Rangfolge	KA N = 30	FR N = 43	MA N = 13	insgesamt N = 86
1.	9 = 93	9 = 98 ⁽⁴⁾	9 = 92	9 = 95 ⁽⁵⁾
2.	3 = 86 ⁽²⁾	2 = 91	2 = 77	3 = 85 ⁽⁶⁾
3.	1 = 80	3 = 89	3 = 69	2 = 81
4.	8 = 79 ⁽²⁾	4 = 81	7 = 61	4 = 81
5.	7 = 77	1 = 71 ⁽⁴⁾	1 = 54	1 = 71 ⁽⁵⁾
6.	2 = 70	7 = 68	4 = 46	7 = 70
7.	4 = 67	5 = 60	8 = 46	5 = 52
8.	5 = 54	6 = 58	5 = 23	8 = 52
9.	6 = 44 ⁽³⁾	8 = 35	6 = 23	6 = 48 ⁽⁷⁾
10.	10 = 27	10 = 18	10 = 15	10 = 21

(1) Die erste Ziffer entspricht der Numerierung der Anwendungsgründe im Text (vgl. oben S. 163/164).

(2) N = 29

(3) N = 27

(4) N = 41

(5) N = 84

(6) N = 85

(7) N = 83

der eigentlichen Bewährungszeit dienen und nicht spezifisch für die Einräumung einer Vorbewährungszeit sind. Dies gilt für alle Gerichtsbezirke in gleichem Ausmaß. In einem solchen Zusammenhang wird aber dem Merkmal der Mitarbeit der Jugendlichen, der speziell für die Vorbewährung sprechende Charakter genommen und wird es auf eine für jede erfolgreiche Bewährungsarbeit bedeutsame Funktion reduziert.

Im Gegensatz zu den anderen Berufsgruppen, bei denen zumindest teilweise eine dem Gedanken der Vorbewährung entsprechende Einstufung der Anwendungsgründe erfolgte, bestätigt das Antwortverhalten der Jugendgerichtshelfer dagegen deren bereits festgestellte mangelnde Kenntnis (131) und Einschätzung der Aufgabe des Instituts der Vorbewährung. Ihre Bewertung zeigt, daß sie einer Vorbewährungszeit in erster Linie die Funktion einer tatsächlichen Vorbereitung der Bewährungszeit einräumen, ohne einer darüber hinausgehenden Bedeutung besonderen Stellenwert beizumessen.

3.2.2.4. Zusammenfassung

Das Antwortverhalten aller Berufsgruppen bestätigte die Forderung nach Klarheit und eindeutiger Abgrenzung für das Institut der Vorbewährung, ohne die dessen wirksame Realisierung nur bruchstückhaft bleibt.

Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte bekräftigten durch ihre Bewertung der Anwendungsgründe die auch nach der Auswertung der Urteilsgründe (132) als vorrangig eingestufte Funktion der Vorbewährung als Vorbereitung der Entscheidung des "Ob" einer Strafaussetzung zur Bewährung. Durch die so vorgenommene Einstufung des Instituts wird gleichzeitig den von der Literatur angeführten mehr tatsächlichen Anwendungsgründen für ein nachträgliches Beschlußverfahren im Sinne von § 57 JGG, die auf der Linie der gesetzgeberi-

schen Intention liegen, eine weitgehende Ablehnung erteilt und die Eigenständigkeit des Instituts der Vorbewährung betont.

Die bei den Bewährungshelfern und besonders den Jugendgerichtshelfern festgestellte fehlende eindeutige Abgrenzung des Instituts der Vorbewährung von der Strafaussetzung zu Bewährung erklärt sich zum Teil aus deren zu Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten verschiedenen beruflichen Aufgabe. Diese lenkt das Interesse mehr auf die tatsächliche Gestaltung der Bewährungszeit als auf die Vorbereitung einer für diese notwendigen positiven Beurteilung des künftigen Legalverhalten der Jugendlichen. Für die Gruppe der Jugendgerichtshelfer kommt hinzu, daß sie, als das Verfahren vorbereitende Instanz, nur seltener Kontakt mit Vorbewährungsprobanden erhalten, da sie selbst nicht in der Bewährungshilfe tätig sind.

Insgesamt bedeutet die Bewertung der Anwendungsgründe jedoch keine Ablehnung des Instituts der Vorbewährung. Dafür war die Gesamttendenz zu positiv. Die Einstufung beinhaltet bei sich bestätigender Befürwortung vielmehr die Anforderung nach gesetzlicher Ausformung des Instituts.

3.2.3. Die Einschätzung der erzieherischen Funktion des Instituts der Vorbewährung (133)

In der Beantwortung der Frage nach der stärkeren Ausprägung des Erziehungsgedankens durch das Institut der Vorbewährung verfestigt sich die schon bei der Einschätzung der Anwendungsgründe festgestellte Tendenz zur Bejahung der erzieherischen Funktion der Vorbewährung.

Für alle Berufsgruppen gemeinsam gilt die ausdrückliche Betonung des erzieherischen Elements durch die Vorbewährung. Für 80 % (N = 30) der Jugendrichter, alle Jugendstaatsan-

wälte, 78 % (N = 51) der Bewährungshelfer und 79 % (N = 87) der Jugendgerichtshelfer hat die Anwendung des Instituts der Vorbewährung eine stärkere Ausprägung des jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedankens zur Folge.

Betrachtet man die einzelnen Landgerichtsbezirke, so ergibt sich das schon bekannte in Abhängigkeit von der unterschiedlichen Anwendungshäufigkeit verschobene Bild.

In Karlsruhe, dem Bezirk mit der größten praktischen Erfahrung zum Institut der Vorbewährung, ist die Überzeugung, durch die Vorbewährung dem Erziehungsgedanken stärker gerecht zu werden, fast einhellig. Lediglich ein Richter (8 %; N = 13), drei Bewährungshelfer (17 %; N = 18) und 3 Jugendgerichtshelfer (10 %; N = 31) sind nicht dieser Auffassung.

Diesem Ergebnis ist starke Bedeutung beizumessen. Durch die Einschätzung der Praktiker wird der lediglich auf theoretischer Basis festgestellten erzieherischen Funktion der Vorbewährung eine aus praktischer Erfahrung gewonnene ebenso positive Einstellung zugeordnet. Einer Hauptidee für die Anwendung des Instituts der Vorbewährung ist somit das notwendige praktische Fundament gegeben worden. Auch durch das Antwortverhalten im Landgerichtsbezirk Freiburg, das dem Gesamtbild entspricht, wird dieses Fundament untermauert.

Der insoweit bestätigenden Beurteilung kann auch die weniger positive Beurteilung im Bezirk Mannheim keinen Abbruch tun. Zwar sind hier lediglich 56 % (N = 9) der Jugendrichter und 54 % (N = 13) der Jugendgerichtshelfer - die Bewährungshelfer (81 %; N = 16) sahen eine erzieherische Funktion der Vorbewährung - davon überzeugt, durch die Vorbewährung eine stärkere Verwirklichung des Erziehungsgedankens erreichen zu können, aber in diesem Antwortverhalten spiegelt sich kein praktischer Erfahrungswert wider, sondern eine auf theoretischer Basis gewonnene Einschätzung.

Dies wird besonders deutlich, wenn man die Einzelbegründung für die Ablehnung der erzieherischen Funktion betrachtet.

Durch Argumente, wie "mit Mitteln der Bewährung ist das gleiche Ziel erreichbar", "es erfolgt nur ein kurzfristig angepaßtes Verhalten", "dem Jugendlichen wird durch die Vorbewährung keine Entwicklungschance gegeben" oder dem "Jugendlichen kommt durch die Vorbewährung kein 'Mehr' an Erziehung zu" wird deutlich, daß es in Mannheim an der klaren theoretischen Erkenntnis des Unterschiedes zwischen Vorbewährung und Strafaussetzung und der daraus resultierenden verschiedenen Zielsetzung beider Reaktionsformen fehlt.

Theoretisch unrichtiges Verständnis spricht zwar auch aus den ablehnenden Begründungen in Freiburg und Karlsruhe. Die Kritikpunkte konzentrierten sich hier jedoch mehr auf praktische Gesichtspunkte. So wurde in der neuen Reaktionsform eine weitere Verwirrung für den Jugendlichen gesehen, die erzieherisch nicht fördernd sein könne, ebensowenig wie das Hinausschieben der endgültigen Entscheidung.

Allen Argumenten ist aber entgegenzuhalten, daß es Aufgabe eines unter dem Leitgedanken der Erziehung stehenden Jugendstrafrechts sein muß, Angebote für eine möglichst individuelle und flexible Reaktion zur Verfügung zu stellen. Dazu bedarf es der Bereitstellung entsprechender alternativer Reaktionsformen. Aufgabe der Instanzen ist es, ihre getroffene Auswahl dem Jugendlichen verständlich zu machen.

Im Sinne dieses Verständnisses liegt dann in der Wahl der Vorbewährung auch kein Aufschub der Entscheidung, sondern ist die Entscheidung für die richtige Reaktionsform getroffen worden.

Der Gedanke einer gewinnbringenden Erweiterung des Reaktionskatalogs findet sich bei den Befürwortern des erzieherischen Potentials der Vorbewährung wieder in Formulierungen wie "durch die Vorbewährung wird ein besserer Maßnahmenka-

atalog geschaffen", "es kann besser auf die persönliche Lebenssituation eingegangen werden" oder "die Vorbewährung erweitert den Spielraum, eine Strafe zur Bewährung aussetzen zu können".

Auch die weiteren Argumente, die für eine stärkere Ausprägung des Erziehungsgedankens durch ein Vorgehen im Wege der Vorbewährung angeführt wurden, bestätigten die theoretischen Erörterungen nicht nur in ihrem Ergebnis, sondern auch in ihren Begründungen. So stand an erster Stelle die stärkere Motivierung des Jugendlichen und die Förderung seiner Eigeninitiative, gefolgt von der Hervorhebung des Einflusses der Vorbewährung auf die Mitarbeit des Jugendlichen, der durch die Vorbewährung dazu angeleitet wird, eine Verhaltensänderung anzustreben. Dies wurde deutlich in Formulierungen wie "durch die Vorbewährung kann der Jugendliche sich Klarheit verschaffen von der Notwendigkeit seiner eigenen Anstrengungen und Mitarbeit", "der Jugendliche erhält die Chance, durch eine erzieherische Maßnahme an seinem Verhalten zu arbeiten", "die Jugendlichen erkennen den Ernst der Lage besser und sind stärker motiviert im Wohlverhalten" oder "der Proband kann aktiv an der Erstellung des Bewährungsplanes mitarbeiten". Darüber hinaus wurden die erzieherischen Vorteile in der Einräumung einer Beobachtungszeit für den Richter oder der möglichen Berücksichtigung des Eindrucks der Hauptverhandlung gesehen.

Die Begründungen der befragten Instanzen, bei denen sich ein unterschiedliches Antwortverhalten nach Gerichtsbezirk oder Berufsgruppe nicht herauskristallisierte, runden somit das theoretisch gewonnene Bild von der stärkeren Ausprägung des Erziehungsgedankens durch das Institut der Vorbewährung ab. Sie bestätigen die theoretischen Vorgaben und bestärken so die Forderung nach einer gesetzlichen Verankerung des insoweit als wertvoll und weiterführend anzuerkennenden Instituts der Vorbewährung.

3.2.4. Die Vorbewährung als Hilfe bei der Legalprognose

Die Probleme, die sich für den Jugendrichter bei seiner Prognose zum künftigen Legalverhalten des Jugendlichen ergeben, sind, wie die Erörterungen gezeigt haben (134), vielschichtig. Sie verteilen sich auf alle Bereiche des jugendrechtlichen Strafverfahrens. Sowohl die Ausbildung der beteiligten Instanzen, deren Informationsgewinnung, das Verfahren selbst, insbesondere Durchführung und Struktur der Hauptverhandlung, als auch die Bandbreite der zur Verfügung stehenden Reaktionsmöglichkeiten auf jugendliches Fehlverhalten sind der ständigen Kritik ausgesetzt, die nicht selten zu negativen Erkenntnissen führt.

Innerhalb dieser Diskussion soll es Aufgabe des Instituts der Vorbewährung sein, neben der stärkeren Ausprägung des Erziehungsgedankens, dem Jugendrichter ein eingehenderes Kennenlernen des Jugendlichen zu ermöglichen, das eine zuverlässigere Legalprognose erlaubt.

Nach der theoretischen Bejahung dieses zweiten Hauptanliegens der Vorbewährung soll nun durch die Befragung festgestellt werden, welchen Stellenwert die beteiligten Instanzen der Vorbewährung im Rahmen ihrer Prognosebildung einräumen. Um dies beurteilen zu können, bedurfte es zunächst der Auskunft über die tatsächlich angewandten Informationsquellen, der Beurteilung deren Aussagekraft und der Einschätzung anderer Informationsmöglichkeiten, um dann feststellen zu können, inwieweit ein Bedürfnis nach darüber hinausgehender Unterstützung bei der Legalprognose durch das Institut der Vorbewährung besteht, dessen erzieherische Funktion auch durch die befragten Instanzen bestätigt wurde.

3.2.4.1. Die von den Instanzen herangezogenen Informationsquellen (135)

Die Frage, auf welche Informationsquellen die befragten Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte am ehesten zur Vorbereitung einer Aussetzungsentscheidung und damit zur Bildung der notwendigen Legalprognose zurückgreifen, brachte keine auffallenden Ergebnisse oder Besonderheiten.

Tab. 18a: Einstufung der Informationsquellen für eine Aussetzungsentscheidung durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte (durchschnittliche Rangziffern)

	KA	FR	MA	insgesamt
Bericht der Jugendgerichtshilfe	1.8	1.9	2.2	1.9
Informationen aus der Akte	2.8	2.9	3.1	2.9
Gespräch mit dem Jugendlichen vor der Hauptverhandlung	4.6	4.0	4.7	4.5
Eindruck während der Hauptverhandlung	2.1	2.3	1.9	2.0
Sachverständigen-gutachten	3.3	2.7	2.4	2.8

Da außer den in Tabelle 18a angeführten Quellen keine weiteren genannt wurden, muß man davon ausgehen, daß dieser Katalog abschließend ist. Innerhalb dieser Aufstellung wich die Prioritätensetzung nur geringfügig von anderen Untersuchungen ab. Ebenso wie in der Untersuchung von Fenn (136) rangieren an den ersten beiden Stellen der "Eindruck

während der Hauptverhandlung" und der Bericht der Jugendgerichtshilfe, gefolgt von Sachverständigengutachten und Akteninformation.

Obwohl diese Informationsquellen ständiger und stark negativ ausgeprägter Kritik (137) ausgesetzt sind, die insbesondere die Schwierigkeit der Erfassung der Täterpersönlichkeit betont, wird dem Gespräch mit dem Jugendlichen vor der Hauptverhandlung keine besondere Bedeutung beigemessen. Ebenso wie in der Untersuchung von Fenn (138) wird von allen Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten der persönlichen Kontaktaufnahme mit dem Jugendlichen mit deutlichem Abstand die letzte Stelle eingeräumt. Im Gegensatz zu Fenn (139) konnte auch nicht für die Gruppe der Jugendstaatsanwälte, für die aus ihrer beruflichen Praxis die Möglichkeit des Gesprächs eher gegeben wäre, eine stärkere Betonung dieses Gesichtspunktes festgestellt werden.

Gerade im Gespräch mit dem Jugendlichen bestünde aber die Chance eines besseren Kennenlernens des jugendlichen Täters, die scheinbar aber ungenutzt bleibt. Hier könnte das Institut der Vorbewährung - zur Schließung dieser Lücke - zumindest für einen Teil der Verfahren eine Alternative bieten.

Auch das Antwortverhalten der Jugendgerichtshelfer (140) entspricht den Erwartungen (Tab. 18b).

In allen drei Gerichtsbezirken gleichermaßen wird die Hauptbedeutung dem Gespräch mit dem Jugendlichen selbst und dem mit seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten beigemessen, gefolgt von Akteninformation, Sachverständigengutachten und dem Gespräch mit der Schulleitung und/oder dem Arbeitgeber. Zu dem gleichen Ergebnis kam die Untersuchung Janssen (141).

Tab. 18b: Einstufung der Informationsquellen für einen Vorschlag zur Rechtsfolgewahl durch die Jugendgerichtshelfer (durchschnittliche Rangziffern)

	KA	FR	MA	insgesamt
Informationen aus der Akte	3.1	3.5	3.5	3.3
Gespräch mit dem Jugendlichen	1.3	1.1	1.0	1.1
Sachverständigen-gutachten	3.7	3.5	3.6	3.5
Gespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten	2.1	2.1	2.2	2.1
Gespräch mit der Schulleitung und/oder dem Arbeitgeber	4.1	4.0	4.5	4.1

Bei dieser Einstufung der Informationsquellen, die dem Gespräch mit dem Jugendlichen, durch das die Erfassung der Täterpersönlichkeit am ehesten erfolgen kann, die erste Position einräumt, muß allerdings berücksichtigt werden, daß oft lediglich ein Gespräch mit dem Jugendlichen stattfindet (142) und zudem bei wiederholt Auffälligen die Akten als Informationsquelle eine größere Bedeutung erlangen (143). Gerade letzteres gilt insbesondere für Probanden, bei denen die Frage einer Strafaussetzung zur Bewährung ansteht, in verstärktem Maße, da es sich bei ihnen im Regelfall nicht um Ersttäter handelt. Dies macht deutlich, daß der dann auch wieder auf Aktenbasis gegründete Vorschlag der Jugendgerichtshilfe zur Rechtsfolgewahl dem Jugendrichter kein klareres Bild von der Täterpersönlichkeit verschaffen kann. Das Antwortverhalten der Jugendgerichtshel-

fer vermittelt somit nur scheinbar ein Bild eines aufschlußreichen Jugendgerichtshilfeberichtes und kann die Kritik an diesem nicht beseitigen.

Bei seiner Legalprognose sollte sich der Jugendrichter, der sich auf den Jugendgerichtshilfebericht stützt, dieses Mangels bewußt sein. An diesem Bewußtsein scheint es allerdings, wenn man die Wertung des Berichtes als Informationsquelle betrachtet, zu fehlen (144).

3.2.4.2. Die Wertung des eigenen Informationsstandes und eventueller Verbesserungsvorschläge durch die befragten Instanzen

Bei der Frage, inwieweit die vorhandene Information bei der Aussetzungsentscheidung - für die notwendige Prognose über das zukünftige Legalverhalten des jungen Straffälligen - als ausreichend angesehen wird (145), hielt der überwiegende Teil der Befragten sich, beziehungsweise im Urteil der Bewährungshelfer und Jugendgerichtshelfer den Jugendrichter, für ausreichend informiert. Allerdings war diese Einschätzung zwischen den Berufsgruppen unterschiedlich stark.

So betrachteten 64 % (= 18; N = 28) der Jugendrichter, hingegen alle Staatsanwälte (N = 13) sich für ausreichend informiert. Diese Selbsteinschätzung wurde lediglich von 58 % (= 22; N = 38) der Bewährungshelfer, aber von 83 % (= 69; N = 83) der Jugendgerichtshelfer bestätigt.

Für die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte belegt das Ergebnis das bekannte Phänomen eines hohen Zufriedenheitsgrades dieser Berufsgruppen in Bezug auf ihre Arbeit, auch wenn das positive Selbstbildnis oft nicht mit der Wirklichkeit in Einklang zu bringen ist (146). Gerade auch bei der Entscheidung über Jugendstrafe mit Bewährung sind Richter und Staatsanwälte sich besonders sicher, ein prognostisch

eindeutiges Urteil abgeben zu können (147), und somit ist ihr vorliegendes Antwortverhalten verständlich.

Überraschend ist allerdings, daß 83 % der Jugendgerichtshelfer die Informationen, die dem Jugendrichter für seine Entscheidung über eine mögliche Strafaussetzung zur Verfügung stehen, für ausreichend hielten. Überraschend insofern, als sich demgegenüber bei Hauser (148) gezeigt hat, daß dreiviertel der dort befragten Jugendgerichtshelfer den gesetzlichen Auftrag zur gründlichen Erforschung der Täterpersönlichkeit, dem gerade bei der Strafaussetzung zur Bewährung besondere Bedeutung zukommt, im Jugendgerichtsverfahren nicht verwirklicht sehen.

Erklärbar ist diese Divergenz wohl nur aus dem unterschiedlichen Aufgabenverständnis zwischen Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten einerseits und Jugendgerichtshelfern andererseits. So scheinen die Jugendgerichtshelfer - ohne die organisatorischen und personellen Mängel zu übersehen - davon überzeugt zu sein, durch ihre Arbeit, die den größten Teil der Informationsquelle für den Richter ausmacht, für die richterliche Entscheidungsvorbereitung ausreichende Informationen anzubieten. Sie vermissen aber die Umsetzung, Aufarbeitung und Akzeptanz ihrer Bemühungen auf der zur Zusammenarbeit nur wenig bereiten Gegenseite, die ihre sozialpädagogischen Anliegen zu wenig aufgreift (149).

Hieraus erklärt sich auch die eher kritische Haltung der Bewährungshelfer, von denen immerhin 42 % (= 16; N = 38) den Richter für nicht genügend informiert hielten.

Die Aufschlüsselung des Antwortverhaltens nach den einzelnen Landgerichtsbezirken führt - wie Tabelle 19 zeigt - zu keinen auffallend anderen Ergebnissen. Lediglich die kritischere Einstellung der Bewährungshelfer im Landgerichtsbezirk Karlsruhe und die insgesamt differenziertere Einstellung der Instanzen in Mannheim sind hier erwähnenswert.

Tab. 19: "Halten Sie die vorhandene Information (Ri u. StA), die dem Jugendrichter zur Verfügung stehende Information (Bewh. u. JGH), für eine Entscheidung über das künftige Legalverhalten des jungen Straffälligen für ausreichend?"

	Karlsruhe (1)			Freiburg (2)			Mannheim (3)		
	ja	nein	verw.	ja	nein	verw.	ja	nein	verw.
Richter u. StA	15 (83 %)	3 (17 %)	- -	7 (78 %)	2 (22 %)	2 -	9 (64 %)	5 (36 %)	- -
Bewh.	6 (38 %)	10 (62 %)	2 -	10 (83 %)	2 (17 %)	5 -	6 (60 %)	4 (40 %)	6 -
JGH	24 (89 %)	3 (11 %)	4 -	37 (86 %)	6 (14 %)	- -	8 (62 %)	5 (38 %)	- -

(1) Ri u. StA N = 18; Bewh. N = 16; JGH N = 27

(2) Ri u. StA N = 9; Bewh. N = 12; JGH N = 43

(3) Ri u. StA N = 14; Bewh. N = 10; JGH N = 13

Die nach diesen Zahlen sehr weitreichende Zufriedenheit der befragten Instanzen mit der derzeitigen Situation läßt es nun fast als überflüssig erscheinen, den Beteiligten durch das Institut der Vorbewährung eine weitere Hilfe für ihre Entscheidungsbildung anzubieten und zu empfehlen.

Zielsetzung, Bedeutung und Aufgabenbereich einer Vorbewährungszeit werden jedoch - gerade im Bereich der Strafaussetzung zur Bewährung - klarer erkennbar, betrachtet man die einzelnen Begründungen, nach denen die vorhandene Informationsbasis gerade als nicht ausreichend angesehen wurde und die als Verbesserungsvorschläge für eine günstigere Entscheidungsgrundlage ausgeführt wurden (150).

Zwar bezog sich die Mehrzahl der Vorschläge auf die hinlänglich bekannte und kritisierte fehlende pädagogische Ausbildung der Jugendrichter und die notwendige fachliche und personelle Erweiterung des Aufgabenbereichs der Jugendgerichtshilfe, aber gleichzeitig wurde die schwierige Erfassung der Täterpersönlichkeit, insbesondere unter Einbeziehung der sie prägenden Umwelteinflüsse, hervorgehoben.

Für die Jugendrichter zeigten sich diese Schwierigkeiten insbesondere in der zu kurzen Hauptverhandlung, die eine eingehende Kontaktaufnahme und intensive Befassung mit dem Jugendlichen nicht zuläßt. Die Hauptverhandlung wurde als Momentaufnahme bezeichnet, die eine Beurteilung der Persönlichkeit des Täters und ein Erkennen der Gesichtspunkte, unter welchen Gebenheiten Einstellungs- und Verhaltensänderungen eintreten, nicht erlaubt oder gar ermöglicht.

Die Herstellung einer Beobachtungsmöglichkeit des Jugendlichen in seinem sozialen Umfeld war in diesem Zusammenhang auch das Hauptanliegen der Bewährungshelfer und Jugendgerichtshelfer. Nur in einer Beobachtung des Jugendlichen in dem Umfeld und einem stärkeren Kontakt mit dem Umfeld, in das man den Jugendlichen entläßt, wurde die Chance gesehen,

Bedingungen möglicher Verhaltensänderungen zu erkennen und entsprechend reagieren zu können.

Insgesamt verdeutlichte die Argumentation, daß es zumindest einem Teil der Verfahrensbeteiligten unter den gegebenen Umständen sehr schwerfällt, die Täterpersönlichkeit in dem dem erzieherischen Gedanken entsprechenden Umfang kennenzulernen.

Zwar wurden diese Probleme nur von einem geringen Teil der Befragten angesprochen, die Probleme selbst stellen aber einen wichtigen Teil der jugendrechtlichen Diskussion dar. Themen wie die Anwendung von Prognoseverfahren, die Umgestaltung und Neugliederung der Hauptverhandlung oder eine stärkere Beteiligung des Sachverständigen beherrschen die Auseinandersetzung und haben alle das Ziel, der Persönlichkeit des Täters gerecht oder doch zumindest gerechter zu werden. Hierin zeigt sich, daß die durch die Befragung zum Ausdruck gekommene Zufriedenheit mit den gegebenen Verhältnissen nur auf fehlendem Problembewußtsein beruhen kann oder - was wahrscheinlicher ist - nur eine scheinbare ist.

Demgegenüber besteht nämlich vielmehr ein Bedürfnis nach Alternativen, die eine stärkere Erfassung der Täterpersönlichkeit erlauben, und als eine solche bietet sich das Institut der Vorbewahrung an, das - wie die theoretischen Erörterungen gezeigt haben - Ergänzung oder eigenständiger Ersatz gegenüber den bestehenden oder diskutierten Hilfsmöglichkeiten für den Jugendrichter bei seiner Legalprognose sein kann.

Die positive Beurteilung des vorhandenen Informationsstandes durch die Instanzen berechtigt daher nicht zu der Annahme, ein weiteres Angebot zur Verbesserung der Informationsbasis sei überflüssig, sondern leitet vielmehr über zu der Frage nach der Bereitschaft der Instanzen, eher in

dem Institut der Vorbewährung eine weiterführende Hilfe zu sehen als in anderen Alternativen.

Entsprechend dieser Fragestellung wurde von den Verfahrensbeteiligten die Beurteilung möglicher weiterführender Hilfestellungen für die Prognoseentscheidung und die Rechtsfolgewahl erfragt (151). In Anlehnung an die theoretischen Erörterungen waren dies die allgemeine, stärkere Beteiligung eines Sachverständigen im Jugendstrafverfahren, eine spezielle Hinzuziehung eines Sachverständigen lediglich bei der Frage der Festlegung der Rechtsfolgewahl, die Verwendung statistischer Prognoseverfahren, die Einführung des Schuld- oder Tatinterlokuts und die Anwendung der klinischen Prognose.

Der Vergleich des Instituts der Vorbewährung mit diesen Alternativen hatte gezeigt, daß die Vorbewährungszeit es ermöglicht, Teilaspekte aller Angebote zu verwirklichen und in sich aufzunehmen, ohne gleichzeitig der zum Teil starken Kritik gegenüber diesen Vorschlägen eine entsprechende Angriffsfläche zu bieten. Durch die Vorbewährung könnte diese Kritik vielmehr aufgefangen werden und das Institut zu einem positiven Element sowohl für den Jugendlichen als auch für die richterliche Entscheidungsfindung werden.

Um bei der Darstellung der nun folgenden drei Tabellen (152) ein deutliches und leichtes Erkennen des Antwortverhaltens zu ermöglichen, wurden die Antwortkategorien "stimmt mittelmäßig", "stimmt ziemlich", "stimmt sehr" zusammengefaßt und erscheint in den Tabellen jeweils nur die Gruppe der "Befürworter" des jeweiligen vorgegebenen Verbesserungsvorschlags.

Für die Gruppe der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte (Tab. 20) bestätigt das Gesamtbild die festgestellte Zufriedenheit der juristischen Praxis mit ihrer Arbeit und deren Unterstützungsmöglichkeiten. Lediglich im Landgerichtsbezirk Mannheim besteht, was sich auch schon bei der

Tab. 20: Beurteilung einzelner Verbesserungsvorschläge zur Unterstützung der Legalprognose - Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte ("Befürworter")

	KA N = 18	FR N = 10	MA N = 14	insgesamt N = 42
1) Zu seltene Heranziehung eines Sachverständigen im Jugendgerichtsverfahren	3 (17 %)	2 (20 %)	7 ⁽¹⁾ (54 %)	12 ⁽²⁾ (29 %)
2) Anhörung eines Sachverständigen auch lediglich zur Festlegung der geeignetsten Rechtsfolge	3 (17 %)	1 (10 %)	5 (36 %)	9 (21 %)
3) Statistische Prognosetabellen erlauben zuverlässigere Aussagen als die intuitive Prognose	6 (33 %)	1 (10 %)	5 (36 %)	12 (29 %)
4) Einführung des Schuld- oder Tatinterlokuts im Jugendstrafverfahren ist für die Prognoseentscheidung unerlässlich	3 (17 %)	1 (10 %)	6 (43 %)	10 (24 %)
5) Die klinische Prognose erlaubt <u>keine</u> eindeutigeren Aussagen als die intuitive Prognose	9 (50 %)	6 (60 %)	5 (36 %)	20 (48 %)

(1) N = 13; (2) N = 41

Frage nach der Beurteilung der eigenen Informationsgrundlage andeutete, ein gegenüber den anderen Bezirken stärkeres Bedürfnis nach zusätzlicher Informationsgewinnung durch intensivere Ausnutzung vorhandener Informationsquellen.

Besonders deutlich wird dies darin, daß in diesem Bezirk 54 % der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte der Meinung sind, die Beteiligung des Sachverständigen müsse verstärkt werden. In den anderen Bezirken stieß diese Erweiterungsmöglichkeit der Informationsbasis auf Ablehnung. Gleiches gilt für die einer Beteiligung des Sachverständigen sehr ähnliche Anwendung der klinischen Prognose.

Hinsichtlich der Benutzung statistischer Prognoseverfahren bestätigt sich zum einen die bekannte Tatsache, daß weder Richter noch Staatsanwälte sich derartiger Verfahren bedienen (153), zum anderen aber - bis auf den Landgerichtsbezirk Freiburg -, daß ein Drittel der Befragten bereit wäre (154), Prognoseinstrumente zu verwenden. Sie sind der Meinung, hierdurch zu einer zuverlässigeren und treffsicheren Aussage über das künftige Legalverhalten zu gelangen, als durch intuitive Prognosen, obgleich gerade diese Möglichkeit den Prognoseverfahren heute überwiegend abgesprochen wird (155). Im Einklang mit dem deutschen Richterbund (156) steht die Beurteilung zur Einführung des Schuld- oder Tatinterlokuts. Hier wie dort stößt die Umgestaltung der Hauptverhandlung auf Ablehnung. Nach dem Ergebnis der Befragung insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt einer Unterstützung bei der Prognoseentscheidung. Lediglich Mannheim macht hier die schon erwähnte Ausnahme.

Die Bewährungshelfer (Tab. 20a) unterscheiden sich in ihrem Antwortverhalten zum Teil erheblich von den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, zum Teil gehen sie mit ihnen konform. So werden sie statistischen Prognoseverfahren und die klinische Prognose abgelehnt, der Hinzuziehung eines Sachverständigen jedoch größere Bedeutung beigemessen. Letzteres ist wohl daraus erklärlich, daß aus der Sicht der Sozialar-

Tab. 20a: Beurteilung einzelner Verbesserungsvorschläge zur Unterstützung der Legalprognose - Bewährungshelfer ("Befürworter")

	KA N = 16	FR N = 16	MA N = 12	insgesamt N = 44
1) Zu seltene Heranziehung eines Sachverständigen im Jugendgerichtsverfahren	11 (69 %)	6 (38 %)	7 (58 %)	24 (55 %)
2) Anhörung eines Sachverständigen auch lediglich zur Festlegung der geeignetsten Rechtsfolge	9 ⁽¹⁾ (60 %)	5 (31 %)	6 (50 %)	20 ⁽³⁾ (47 %)
3) Statistische Prognosetabellen erlauben zuverlässigere Aussagen als die intuitive Prognose	2 (13 %)	2 (13 %)	3 (25 %)	7 (16 %)
4) Einführung des Schuld- oder Tatinterlokuts im Jugendstrafverfahren ist für die Prognoseentscheidung unerlässlich	14 (88 %)	10 (63 %)	11 ⁽²⁾ (100 %)	35 ⁽³⁾ (81 %)
5) Die klinische Prognose erlaubt <u>keine</u> eindeutigeren Aussagen als die intuitive Prognose	11 (69 %)	10 (63 %)	9 (75 %)	30 (68 %)

(1) N = 15; (2) N = 11; (3) N = 43

beiter der lediglich juristisch ausgebildete Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt in vielen die Einschätzung der Täterpersönlichkeit betreffenden Fragen als nicht genügend ausgebildet und kompetent angesehen wird. Neben diesen mehr oder weniger erwarteten Einstufungen, bei denen die Bewährungshelfer im Landgerichtsbezirk Freiburg eine etwas zurückhaltendere Einordnung vornehmen, dürfte für die Gruppe der Bewährungshelfer jedoch das interessanteste Ergebnis sein, daß im extremen Widerspruch zu den "Juristen", der Zweiteilung der Hauptverhandlung eine für die Prognoseentscheidung unerläßliche Funktion eingeräumt wird. Hier wird die Forderung nach mehr Offenheit, Klarheit und Täterbezogenheit der Hauptverhandlung deutlich, die aus der Sicht der Bewährungshelfer darin mündet, sie selbst stärker im und am Verfahren zu beteiligen (157).

Auch die Gruppe der Jugendgerichtshelfer (Tab. 20b) sieht in der Einführung der Zweiteilung der Hauptverhandlung eine Verbesserung für die richterliche Prognoseentscheidung, allerdings mit geringerer Deutlichkeit als die Bewährungshelfer. Insgesamt ist das Antwortverhalten der Jugendgerichtshelfer auch weniger klar im Vergleich zu den beiden anderen Berufsgruppen. Zwar wird den statistischen Prognoseverfahren und der Anhörung des Sachverständigen lediglich zur Rechtsfolgewahl - wohl weil hierdurch ein von den Jugendgerichtshelfern selbst in Anspruch genommenes Aufgabenfeld berührt wird - eine Absage erteilt, in den übrigen Punkten ist die Befürwortung oder Ablehnung jedoch innerhalb der einzelnen Gerichtsorte sehr gegensätzlich, ohne daß hierfür besondere Gründe erkennbar wären. Lediglich für den Landgerichtsbezirk Mannheim ist eine dem Antwortverhalten der Richter ähnliche Tendenz feststellbar, die auf eine Intensivierung vorhandener Hilfsmöglichkeiten hinausläuft.

Tab. 20b: Beurteilung einzelner Verbesserungsvorschläge zur Unterstützung der Legalprognose - Jugendgerichtshelfer ("Befürworter")

	KA N = 31	FR N = 43	MA N = 13	insgesamt N = 87
1) Zu seltene Heranziehung eines Sachverständigen im Jugendgerichtsverfahren	13 ⁽¹⁾ (43 %)	12 (28 %)	8 (62 %)	33 ⁽⁴⁾ (38 %)
2) Anhörung eines Sachverständigen auch lediglich zur Festlegung der geeignetsten Rechtsfolge	10 (32 %)	9 ⁽²⁾ (21 %)	4 (31 %)	23 ⁽⁴⁾ (27 %)
3) Statistische Prognosetabellen erlauben zuverlässigere Aussagen als die intuitive Prognose	10 (32 %)	8 (19 %)	4 ⁽³⁾ (33 %)	22 ⁽⁴⁾ (26 %)
4) Einführung des Schuld- oder Tatinterlokuts im Jugendstrafverfahren ist für die Prognoseentscheidung unerlässlich	20 (65 %)	24 (56 %)	6 (46 %)	50 (58 %)
5) Die klinische Prognose erlaubt <u>keine</u> eindeutigeren Aussagen als die intuitive Prognose	12 (69 %)	22 (51 %)	7 (54 %)	41 (47 %)

(1) N = 30; (2) N = 42; (3) N = 12; (4) N = 86

Der Überblick über die Beurteilung der einzelnen Verbesserungsvorschläge durch die befragten Instanzen hat bei allem unterschiedlichen Antwortverhalten eines deutlich gemacht. Bei allen Berufsgruppen werden die vorgeschlagenen Hilfsmöglichkeiten mit teils erheblicher, teils geringfügiger, aber doch durchweg bestehender Skepsis betrachtet. Insbesondere Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte sehen in keinem dieser Vorschläge einen zuverlässigen Weg, ihrer Prognoseentscheidung eine fundiertere Grundlage zu geben. Bewährungshelfer und Jugendgerichtshelfer räumen lediglich der Zweiteilung der Hauptverhandlung und der stärkeren Beteiligung des Sachverständigen eine helfende Stellung ein, beides Alternativen, denen auch im Rahmen der eigenen theoretischen Erörterungen eine weiterführende Funktion zugesprochen wurde.

Abgesehen von der Frage einer Einführung eines Schuld- oder Tatinterlokuts - die in der wissenschaftlichen Diskussion inzwischen auch ausschließlich bejaht wird (158) - überwog daher die weitgehend negative Beurteilung dieser Hilfsmöglichkeiten für eine Legalprognose des Jugendrichters und wurde in ihnen nur eine geringe weiterführende Unterstützung für den Jugendrichter gesehen.

Angesichts der bereits erörterten bestehenden - teilweise erheblichen - Bedenken gegenüber diesen Alternativen, ist eine solche Einstellung verständlich und leitet über zu der Frage, ob die befragten Instanzen demgegenüber von dem Institut der Vorbewährung eine Möglichkeit für eine bessere und treffsicherere Prognose über das zukünftige Legalverhalten des jungen Straffälligen erwarten (159) (Tab. 21).

Im Gegensatz zur Beurteilung der vorherigen Vorschläge zeigt sich bei der Einschätzung des Instituts der Vorbewährung nicht nur eine umgekehrte Tendenz zum positiven, sondern wird von allen Befragten gleichermaßen der Möglichkeit, eine Vorbewährungszeit anzuordnen, in starkem Maße eine für die richterliche Entscheidungsfindung gewinnbrin-

Tab. 21: "Glauben Sie, daß durch das Institut der Vorbewährung eine bessere und treffsicherere Prognose über das künftige Legalverhalten des jungen Straffälligen möglich ist?" (positive Beantwortung)

	KA ⁽¹⁾	FR ⁽²⁾	MA ⁽³⁾	(4) insgesamt
Richter u. StA	16 (89 %)	9 (82 %)	8 (57 %)	33 (77 %)
Bewh.	14 (78 %)	12 (71 %)	11 (73 %)	37 (74 %)
JGH	24 (77 %)	28 (65 %)	7 (54 %)	59 (68 %)

(1) Ri u. StA N = 18; Bewh. N = 18; JGH N = 31

(2) Ri u. StA N = 11; Bewh. N = 17; JGH N = 43

(3) Ri u. StA N = 14; Bewh. N = 15; JGH N = 13

(4) Ri u. StA N = 43; Bewh. N = 50; JGH N = 87

gende Funktion zugesprochen. Insoweit spricht die Tabelle 21 für sich selbst.

Betrachtet man das Antwortverhalten in den einzelnen Landgerichtsbezirken, so spiegeln sich schon bekannte Ergebnisse wider. In den Bezirken Karlsruhe und Freiburg, in denen intensiv von der Vorbewährung Gebrauch gemacht wird, hebt sich erwartungsgemäß auch die Überzeugung von deren Nützlichkeit von der in Mannheim ab.

Die zurückhaltendere Einschätzung in Mannheim - insbesondere durch die Jugendrichter/Jugendstaatsanwälte und Jugendgerichtshelfer - bestätigt und vervollkommen das Bild

der Favorisierung bestehender und bekannter Hilfsmöglichkeiten in diesem LG-Bezirk, das sich schon bei der Beurteilung der bestehenden Alternativen abzeichnete. Für diesen Landgerichtsbezirk scheint daher zuzutreffen, daß man sich dort eher auf Vorhandenes verläßt und sich an diesem orientiert, als über das Gegebene hinaus zu experimentieren.

Die Gruppe der Bewährungshelfer in Mannheim ist allerdings von dieser Einschätzung auszunehmen, ebenso wie schon bei der Frage nach der stärkeren Ausprägung des Erziehungsge-dankens (160). Wie die übrigen Befragten messen sie dem Vorgehen im Wege der Vorbewährung auch Bedeutung für die richterliche Prognosebildung zu. Auch in Mannheim werden somit die beiden Hauptanliegen des Instituts der Vorbewäh-rung von der Berufsgruppe unterstützt und anerkannt, die zum einen am engsten mit dem straffällig gewordenen Jugend-lichen zusammenarbeitet und zum anderen eben aus dieser ihrer Aufgabenstellung heraus, die auch die Betreuung des Jugendlichen während einer Vorbewährungszeit einschließen würde, am ehesten beurteilen kann, inwieweit durch eine solche zusätzliche Beobachtungszeit eine präzisere Beurtei-lung der Täterpersönlichkeit möglich ist.

Innerhalb der drei Landgerichtsbezirke ist somit die Ein-stufung der Vorbewährung als Unterstützung für die rich-terliche Legalprognose zwar nicht einheitlich, aber unter der Berücksichtigung der dafür ausschlaggebenden Gründe bleibt es bei der Feststellung, daß entsprechend den theoretischen Erwägungen auch von der Praxis eher dem Institut der Vorbe-währung die Erfüllung einer solchen Hilfsfunktion zugespro-chen wird, als den übrigen zur Diskussion gestellten Alter-nativen.

Neben dieser grundsätzlichen Anerkennung bestätigen auch die sie tragenden Begründungen die Annahme, in dem Institut der Vorbewährung eine mögliche Hilfe für den Jugendrichter bei seiner Legalprognose zu sehen.

So war das Hauptargument der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, daß der durch eine Vorbewährungszeit sich ergebende Betreuungsverlauf in der für den Probanden gewohnten Umgebung präzisere Beobachtungen und Erfahrungen sowie eine gründlichere und intensivere Kenntnis des Probanden ermöglicht, durch die dann unter Berücksichtigung der Wirkung von Hauptverhandlung und Verurteilung ein Lernprozeß beschrieben werden kann. Zudem wurde in der Vorbewährung die Chance für den Jugendlichen zur Perspektivfindung und daraus resultierender Verhaltensänderung gesehen.

Diese auch von Bewährungshelfern und Jugendgerichtshelfern am häufigsten und an erster Stelle angeführten Begründungen werden von diesen noch dahingehend erweitert, daß die Zeitspanne der Vorbewährungszeit der Initialphase der normalen Aussetzung entspreche und in dieser Zeit die Weichen für eine erfolgreiche Bewährung gestellt werden.

Demgegenüber blieben die ablehnenden Begründungen mehr an der Oberfläche und entsprachen daher auch eher einem Festhalten an und Vertrauen auf Gegebenem. Hauptargumente waren hier, daß bis zur Hauptverhandlung alle Entscheidungen getroffen sein sollten und ein Unterschied oder Vorteil der Vorbewährung zur eigentlichen Strafaussetzung zur Bewährung nicht erkennbar sei.

3.2.4.3. Zusammenfassung

Nachdem im Urteil der befragten Instanzen eine stärkere Verwirklichung des jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedankens durch das Institut der Vorbewährung anerkannt worden war, bescheinigten die Verfahrensbeteiligten auch dem zweiten Hauptanliegen der Vorbewährung - der Unterstützung der jugendrichterlichen Legalprognose - eine gewinnbringende Funktion und weiterführende Hilfestellung.

Auch unter Berücksichtigung des Antwortverhaltens zu den vorhandenen Informationsquellen und zur eigenen Informationsbasis ist diese positive Einstufung berechtigt.

Die Befragung hat gezeigt, daß alle Instanzen in allen Gerichtsbezirken sich bei ihrer Informationsgewinnung grundsätzlich an den bekannten Informationsquellen orientieren und sich - im Bewußtsein der diesen anhaftenden Mängel - auf der Grundlage der bestehenden Informationsbasis für ausreichend unterrichtet halten, die Legalprognose treffen zu können.

Dieser Zufriedenheit mit dem Gegebenen entsprach die Ablehnung der Erweiterung der Meinungsbildung durch eine stärkere Anhörung eines Sachverständigen, Umstrukturierung der Hauptverhandlung oder Anwendung entwickelter Prognoseverfahren. Insgesamt Vorschläge, die zum größten Teil lediglich eine Intensivierung des Vorhandenen beabsichtigen. Lediglich die Einführung der Zweiteilung der Hauptverhandlung wurde von den Bewährungshelfern und Jugendgerichtshelfern befürwortet.

Insoweit ließen die Ergebnisse den Gedanken aufkommen, es bestehe kein Interesse und auch keine Notwendigkeit an einer zusätzlichen, die Bildung der Legalprognose unterstützenden Hilfe. Einer solchen Folgerung widersprach nun aber die allgemeine Befürwortung der Vorbewährung und Bestätigung ihrer fördernden Funktion für eine bessere und treffsicherere Legalprognose.

Das hierin zum Ausdruck kommende scheinbare Mißverhältnis ist nur aus dem Gesamtzusammenhang zu erklären.

Die Ablehnung der vorgegebenen Verbesserungsvorschläge geht parallel mit der ihnen anhaftenden Kritik, die oben ausführlich dargestellt wurde und auch von den Instanzen gesehen wird. Ohne bereit zu sein, diese äußere Kritik zur Eigenkritik werden zu lassen, was sich in der allgemeinen Zufriedenheit mit dem Vorhandenen andeutet, offenbart

demgegenüber die Bejahung des Instituts der Vorbewährung das sich auch in der theoretischen Diskussion zeigende Bedürfnis nach alternativen Hilfsmöglichkeiten.

In der Ablehnung der Unterstützung der Legalprognose durch die intensivere Anwendung des Bestehenden kommt daher die Kritik am Bestehenden und die Einsicht, auf diesem Wege nicht weiterzukommen, zum Ausdruck, verbunden mit der Suche nach Alternativen. Aus der Befürwortung des Instituts der Vorbewährung ergibt sich entsprechend, daß auch aus der Sicht der Praxis mit diesem Institut ein Weg gefunden worden ist, der sich als sinnvolle Ergänzung anbietet.

Der positiven Einschätzung in den Landgerichtsbezirken Karlsruhe und Freiburg kommt hier besondere Bedeutung zu. Im Gegensatz zu Mannheim wird in diesen Bezirken bereits intensiv mit der Vorbewährung gearbeitet und resultiert daher die Bejahung nicht nur auf theoretischen Überlegungen, sondern auf praktischer Erfahrung.

3.2.5. Die Handhabung des Instituts der Vorbewährung im Urteil der befragten Instanzen

Die Bestätigung der Verwirklichung der erzieherischen und prognostischen Anliegen des Instituts der Vorbewährung durch die befragten Instanzen leitet über zu der Frage nach den Vorstellungen der Verfahrensbeteiligten über die Handhabung der Vorbewährung. Nachdem aufgrund der Aktenanalyse ein Bild der tatsächlichen Anwendung erstellt werden konnte, soll es nun Aufgabe der Befragung sein festzustellen, inwieweit sich die Einstellung der Befragten mit dem dortigen Ergebnis deckt. Der Vergleich ermöglicht dann eine abschließende Stellungnahme zur Anwendung und Handhabung des Instituts der Vorbewährung.

3.2.5.1. Die Vorstrafenbelastung der Probanden (161)

Nach den Ergebnissen der Aktenanalyse (162) ergab sich bei der Anwendung des Instituts der Vorbewährung eine leichte Bevorzugung von stärker vorbelasteten Jugendlichen, begründet mit der Einräumung einer zusätzlichen Beobachtungszeit, um bestehende Unsicherheiten bei der Legalprognose und damit der Reaktionswahl zu beseitigen.

Das Antwortverhalten der Befragten bringt nun keine eindeutige Bestätigung oder Ablehnung dieser Tendenz, führt jedoch zu einer Verstärkung der getroffenen Annahme.

Tab. 22a: "Gerade bei Vorstrafen eignet sich die Vorbewährung besonders"

	KA ⁽¹⁾	FR ⁽²⁾	MA ⁽³⁾	insgesamt ⁽⁴⁾
Richter u. StA	11 (61 %)	5 (50 %)	6 (43 %)	22 (52 %)
Bewh.	10 (56 %)	6 (38 %)	6 (43 %)	22 (46 %)
JGH	14 (50 %)	22 (57 %)	5 (38 %)	41 (51 %)

(1) Ri u. StA N = 18; Bewh. N = 18; JGH N = 28

(2) Ri u. StA N = 10; Bewh. N = 16; JGH N = 39

(3) Ri u. StA N = 14; Bewh. N = 14; JGH N = 13

(4) Ri u. StA N = 42; Bewh. N = 48; JGH N = 80

So waren, wie Tabelle 22a zeigt, die Hälfte der Befragten der Meinung, gerade bei Vorstrafen eigne sich die Vorbewährung besonders. Dem standen lediglich 12 % (N = 42) der Ju-

gendrichter und Jugendstaatsanwälte, 2 % (N = 48) der Bewährungshelfer und 5 % (N = 80) der Jugendgerichtshelfer gegenüber, die es ablehnten, bei Vorstrafenbelastung im Wege der Vorbewährung vorzugehen.

In Verbindung mit der festgestellten überwiegenden Befürwortung der Unterstützung der jugendrichterlichen Legalprognose durch das Institut der Vorbewährung und der zum Teil immer noch vorherrschenden Ansicht, gerade der Vorstrafenbelastung komme bei der Entscheidung über einen künftigen rechtschaffenen Lebenswandel des Jugendlichen besonderes Gewicht zu (163), kann das vorliegende Antwortverhalten daher in dem Sinne interpretiert werden, daß in der Vorbewährung eine Vorbereitungsphase für den Jugendlichen einerseits und insbesondere für die Prognoseentscheidung des Jugendrichters andererseits gesehen wird. Gerade Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte waren es, die sich am häufigsten für eine Anwendung der Vorbewährung bei vorbestraften Jugendlichen aussprachen.

Abgelehnt wurde die Einräumung einer Vorbewährungszeit nur dann - bei grundsätzlicher Befürwortung -, wenn schon nach Art und Umfang der Vorstrafen eine günstige Prognose ausgeschlossen ist. Insoweit entsprach die Argumentation derjenigen, die auch für die Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung ausschlaggebend ist.

Die nahe Verwandtschaft von Vorbewährung und Strafaussetzung zur Bewährung, die sich sowohl aus der Stellung im Reaktionenkatalog als auch von der Rechtsnatur her ergab, spiegelt sich auch im Antwortverhalten aus Tabelle 22b wieder.

Die bloßen Zahlen sagen hier wenig, jedoch wurde die Entscheidung für dieses Item in der Regel ausführlich - mit unterschiedlichen Schwerpunkten zwischen den Berufsgruppen - begründet. Für Bewährungshelfer und Jugendgerichtshelfer, die sich allgemein eher für die Nichtberücksichti-

Tab. 22b: "Bei der Entscheidung für oder gegen die Vorbe-
wahrung spielt es keine Rolle, ob der Jugendliche
vorbestraft ist."

	KA ⁽¹⁾	FR ⁽²⁾	MA ⁽³⁾	⁽⁴⁾ insgesamt
Richter u. StA	3 (17 %)	3 (30 %)	5 (36 %)	11 (26 %)
Bewh.	8 (44 %)	9 (56 %)	8 (57 %)	25 (52 %)
JGH	12 (43 %)	13 (33 %)	8 (61 %)	33 (41 %)

(1) Ri u. StA N = 18; Bewh. N = 18; JGH N = 28

(2) Ri u. StA N = 10; Bewh. N = 16; JGH N = 39

(3) Ri u. StA N = 14; Bewh. N = 14; JGH N = 13

(4) Ri u. StA N = 42; Bewh. N = 48; JGH N = 80

gung von Vorstrafen aussprachen, waren die hierfür ausschlaggebenden Gründe, daß die Aussetzungsentscheidung nicht von Vorstrafen abhängt, sondern entscheidend die pädagogische, psychologische und soziale Begründung sei. Nicht das vergangene, sondern das zukünftige Verhalten sei zu beurteilen. Im Mittelpunkt stehe der Jugendliche selbst und dessen Entwicklung.

Im Unterschied zu diesen in gleicher Weise für eine Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewahrung geltenden Begründungen (164), spielte bei der Argumentation der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, den Gruppen, bei denen zumindest die Jugendrichter entscheidend auf Unterstützung ihrer Prognosebildung angewiesen sind, auch wieder das Vertrauen in die für die Prognose hilfreiche Funktion

der Vorbewährung eine entscheidende Rolle. Neben der Feststellung, die Entscheidung habe unabhängig von Vorstrafen auf die persönliche Situation abzustellen, wurde hervorgehoben, in erster Linie gehe es um die Bildung einer Zukunftsprognose unter Berücksichtigung aller Entwicklungs- und Einwirkungsmöglichkeiten, zu denen eben auch die Vorbewährung gehöre.

Neben den Parallelen zur Strafaussetzung zur Bewährung und der wiederholten Betonung der für die Legalprognose wichtigen Funktion der Vorbewährung machte die Argumentation noch folgendes deutlich. Das Eintreten für eine Nichtberücksichtigung von Vorstrafen bei der Entscheidung für oder gegen das Institut der Vorbewährung beinhaltete nicht gleichzeitig eine Entscheidung gegen die Kombination von Vorstrafen und Vorbewährung. Es wurde lediglich Wert auf die gegenseitige Unabhängigkeit gelegt, wobei allerdings auch hier die Geeignetheit der Vorbewährung gerade für vorbestrafte Jugendliche Einfluß auf die Argumentation hatte.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte kommt der Aussagekraft nach Tabelle 22a, nach der fast die Hälfte der Befragten gerade bei Vorstrafen die Vorbewährung für besonders geeignet hielten, eine über die rein statistische Wertung hinausgehende Bedeutung zu. Grundposition und Argumentation verstärken die Annahme, daß die Mehrheit der Befragten in der Vorbewährung einen Weg sehen, gerade auch dem vorbelasteten Jugendlichen, dessen rechtschaffener Lebenswandel unsicher und fraglich ist, eine Chance zu geben, selbst beim Abbau dieser Unsicherheit bei der Prognosestellung mitzuwirken.

Insgesamt ist daher die Annahme sicher nicht falsch, daß auch die hier befragten Verfahrensbeteiligten - entsprechend der Interpretation nach der Aktenanalyse - in dem Institut der Vorbewährung - speziell bei vorbestraften Jugendlichen, deren zukünftige Entwicklung nur schwer zu be-

urteilen ist - eine Klärungsstufe sehen für die Wahl zwischen endgültiger Aussetzung oder Vollzug der ausgesprochenen Jugendstrafe.

3.2.5.2. Die Beschränkung der Vorbewährung auf bestimmte Deliktstypen (165)

Die Frage der Beschränkung der Anwendung der Vorbewährung auf einen bestimmten Delikttypus wurde von allen Befragten mit einem klaren nein beantwortet. 91 % (N = 43) der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, 96 % (N = 51) der Bewährungshelfer und 87 % (N = 83) der Jugendgerichtshelfer waren dieser Meinung. Die Gegenpositionen beschränkten sich auf den eher selbstverständlichen Hinweis, bei Schwerekriminalität mit hoher krimineller Energie sei eine Vorbewährung nicht mehr vertretbar.

Die Einstellung der befragten Instanzen deckt sich somit in diesem Punkt mit der Aussage der Aktenanalyse, nach der die Art des der Verurteilung zugrunde liegenden Delikts keinen entscheidenden Einfluß auf die Wahl des Vorgehens hatte (166).

Nur eine von der Deliktsart unabhängige Handhabung entspricht auch den mit dem Institut der Vorbewährung verbundenen Zielsetzungen. Im Mittelpunkt steht der Jugendliche und dessen Motivierung zur Verhaltensänderung und nicht die Ahndung einer spezifischen Straftat.

3.2.5.3. Die Höhe der zugrunde liegenden Jugendstrafe (167)

Das tatsächliche Bild der Handhabung der Vorbewährung unter Berücksichtigung der Dauer der verhängten Jugendstrafe ließ nach der Aktenanalyse keine allgemeine Schlußfolgerung

zu (168). Lediglich im Landgerichtsbezirk Karlsruhe schien dieses Kriterium eine Rolle zu spielen. Dort hatte sich gezeigt, daß es bei den Vorbewährungsprobanden in einem erheblich größeren Umfang zur Verhängung einer zwölf Monate übersteigenden Jugendstrafe gekommen war als bei den Bewährungsprobanden. Die Interpretation konnte entsprechend nur für diesen Bezirk gelten.

Die Befragung der Verfahrensbeteiligten macht nun aber deutlich, daß die oben für Karlsruhe angestellten Vermutungen sich zum einen als richtig erweisen und zum anderen auch über Karlsruhe hinaus Gültigkeit besitzen.

Tab. 23: Bis zu welcher Höhe der Jugendstrafe sollte von der Vorbewährung Gebrauch gemacht werden? (Durchschnittswerte in Monaten)

	KA ⁽¹⁾	FR ⁽²⁾	MA ⁽³⁾	⁽⁴⁾ insgesamt
Richter	19.3	22.5	22.0	20.9
StA	24.0	23.3	22.8	23.3
Bewh.	24.0	22.2	20.3	22.3
JGH	24.2	20.1	22.8	22.2

(1) Richter N = 13; StA N = 5; Bewh. N = 17; JGH N = 28

(2) Richter N = 8; StA N = 3; Bewh. N = 13; JGH N = 28

(3) Richter N = 8; StA N = 5; Bewh. N = 13; JGH N = 10

(4) Richter N = 29; StA N = 15; Bewh. N = 43; JGH N = 66

Alle Berufsgruppen sind sich darin einig, bei der Handhabung der Vorbewährung die in § 21 Abs. 1 JGG festgelegte Höchstdauer der Jugendstrafe von zwölf Monaten zu überschreiten, die grundsätzlich den Rahmen für eine Strafaussetzung zur Bewährung absteckt.

Mit ihrem Vorschlag zur Höhe der einer Vorbewährung zugrunde liegenden Jugendstrafe liegen sie im Durchschnitt nahe bei der Zweijahresgrenze des § 21 Abs. 2 JGG, bis zu der unter erschwerten Bedingungen noch eine Strafaussetzung möglich ist. 24 Monate werden am häufigsten vorgeschlagen.

Vergegenwärtigt man sich nun, daß nach der Bewährungshilfestatistik 1980 (169) die Unterstellungen nach § 21 Abs. 2 JGG lediglich 9.5 % (170) der Unterstellung nach § 21 JGG betragen, so wird leicht erkennbar, in welchem Bereich die befragten Instanzen eine Lücke und damit eine Aufgabe für die Vorbewährung sehen (171).

Aus den Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 JGG, nach denen für eine Strafaussetzung im Bereich einer 12 Monate übersteigenden Jugendstrafe besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Jugendlichen vorliegen müssen, wird dann gleichzeitig deutlich, daß für den Jugendrichter und auch alle anderen Beteiligten in diesen Fällen die Stellung einer Legalprognose schwieriger wird.

Neben der damit vielleicht auch zum Ausdruck kommenden Unterstützung der Reformtendenzen zur Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Strafaussetzung im Jugendstrafrecht (172) bestätigt die hier vorgenommene Einordnung gleichzeitig die nach der Aktenanalyse lediglich vermutete Annahme, daß die Vorbewährung bevorzugt dazu dienen soll, bei schwieriger gelagerten Fällen, die Legalprognose zu erleichtern. Im Landgerichtsbezirk Karlsruhe war diese Erkenntnis schon in die Praxis umgesetzt worden, für die beiden anderen Bezirke existiert sie zumindest in der Theorie.

Entsprechend der mit dem Institut der Vorbewährung verfolgten Idee - der Hilfe für den Richter bei seiner Prognose - fügt sich die von den Instanzen so beabsichtigte Handhabung auch nahtlos in das Bild der Vorbewährung als Klärungsstufe zwischen Strafaussetzung zur Bewährung und Vollzug ein.

3.2.5.4. Die Drogenabhängigkeit der Probanden (173)

Nach dem Ergebnis der Aktenanalyse war das Merkmal der Drogenabhängigkeit nicht ursächlich für die Entscheidung, im Wege der Vorbewährung zu reagieren. Gegenüber den Bewährungsprobanden war der Anteil der Vorbewährungsprobanden, die gelegentlich oder regelmäßig Drogen nahmen, sogar geringer (174). Unabhängig von dieser Feststellung haben jedoch andere Untersuchungen gezeigt, daß der Faktor "Drogenabhängigkeit" einer der wichtigsten Gesichtspunkte für den Richter in der Bewertung rückfallverursachender Merkmale der Sozialbiographie des Jugendlichen ist (175).

Gleichzeitig beeinflußt das Kriterium "Drogenabhängigkeit" - nach dem Faktor "vorangegangene Jugendstrafe" an zweiter Stelle - auch besonders stark das Entscheidungsverhalten des Jugendrichters bei der Wahl zwischen Jugendstrafe mit oder ohne Bewährung. Bei Vorliegen von Drogenabhängigkeit neigen die Richter eher dazu, eine Jugendstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung auszusprechen (176).

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte war es daher interessant zu erfahren, ob die am Verfahren beteiligten Instanzen in der Vorbewährung einen Weg sehen, dem grundsätzlich wegen seiner Drogenabhängigkeit negativ geprägten Jugendlichen durch die Vorbewährungszeit eine Möglichkeit zu geben, dieses Erscheinungsbild durch eine Verhaltensänderung zu korrigieren. Gerade der straffällig gewordene, drogenabhängige Jugendliche erhielte so eine Chance, über Beteuerungen

in der Hauptverhandlung hinaus, seine Entschlossenheit zu zeigen, an sich zu arbeiten.

Das Antwortverhalten der hier befragten Instanzen spricht dem Institut der Vorbewährung eine solche Funktion zu. Lediglich 14 % (N = 43) der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, 4 % (N = 50) der Bewährungshelfer und 5 % (N = 84) der Jugendgerichtshelfer hielten die Vorbewährung bei drogenabhängigen Jugendlichen für ungeeignet. Auch die Zahl derer, für die das Vorliegen eines Drogenkonsums keinen Einfluß auf ihre Entscheidung für oder gegen die Vorbewährung hat, war sehr gering. Nur 7 % (N = 43) der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, 26 % (N = 50) der Bewährungshelfer und 21 % (N = 84) der Jugendgerichtshelfer waren dieser Meinung, wobei innerhalb der Landgerichtsbezirke diese Auffassung um so stärker galt, je weniger es bisher zur tatsächlichen Anwendung des Instituts der Vorbewährung in dem jeweiligen Bezirk gekommen war. Das Gefälle verdeutlicht, daß die Befragten, die schon mit der Vorbewährung gearbeitet haben, diesem Institut gegenüber eine differenziertere Einstellung besitzen.

In welche Richtung die Einstellung bei vorliegender Drogenabhängigkeit des Jugendlichen tendiert, erkennt man aus dem weiteren Antwortverhalten der Instanzen (Tab. 24).

Zwei Drittel der Befragten sehen in der Vorbewährung die Möglichkeit, dem Jugendlichen einen Weg zur Verhaltensänderung anzubieten, der ihm die Chance gibt, seinen Willen zur Therapie zu dokumentieren (177).

Auch hier zeigt sich, daß auf den damit verbundenen Motivationsanreiz für den Jugendlichen besonders stark in den Landgerichtsbezirken vertraut wird, in denen die Beteiligten schon Erfahrung mit dem Institut der Vorbewährung besitzen. In Mannheim ist die Befürwortung erheblich geringer. Praxiserfahrung intensiviert scheinbar - wie schon wiederholt festgestellt - die positive Einstellung zum Insti-

Tab. 24: Bei Drogenabhängigkeit dient die Vorbewährung dazu, daß der Jugendliche seinen Willen dokumentieren kann, eine Therapie zu beginnen (positive Antworten).

	KA ⁽¹⁾	FR ⁽²⁾	MA ⁽³⁾	insgesamt ⁽⁴⁾
Richter u. StA	15 (83 %)	10 (91 %)	9 (64 %)	34 (79 %)
Bewh.	14 (78 %)	10 (63 %)	8 (50 %)	32 (64 %)
JGH	24 (80 %)	29 (69 %)	7 (58 %)	60 (72 %)

(1) Ri u. StA N = 18; Bewh. N = 18; JGH N = 30

(2) Ri u. StA N = 11; Bewh. N = 16; JGH N = 42

(3) Ri u. StA N = 14; Bewh. N = 16; JGH N = 12

(4) Ri u. StA N = 43; Bewh. N = 50; JGH N = 84

tut der Vorbewährung. Ein wichtiges Indiz für dessen tatsächliche Brauchbarkeit in diesem Zusammenhang.

Neben der allgemeinen Befürwortung fällt darüber hinaus noch besonders auf, daß gerade die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte für den drogenabhängigen Jugendlichen in der Vorbewährung eine Hilfe sehen. Die Berufsgruppen also, die letztendlich die Prognose stellen und insbesondere die Reaktionswahl treffen müssen, wobei letztere bei Drogenabhängigkeit nach ihrer überkommenen Auffassung eher gegen eine Bewährungszeit ausfallen müßte.

Über die allgemeine Aussage, durch das Institut der Vorbewährung den Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts im Bereich einer Bewährungszeit zu verstärken und der Unterstützung der jugendrichterlichen Legalprognose, ergibt sich nach dem vorliegenden Antwortverhalten somit auch ein spezielles Aufgabenfeld für die Handhabung des Instituts, das zwar aus der bisherigen Praxis noch nicht abgeleitet werden konnte, aber durch die Befragung deutlich aufgezeigt wurde.

3.2.5.5. Zusammenfassung

Die Vorstellungen der Instanzen zur Anwendung und Handhabung des Instituts der Vorbewährung führten zur Bestätigung der nach der Aktenanalyse festgehaltenen Anwendungsmodalitäten.

Die Vorbewährung ist danach als Reaktionsform anzusehen, die - entsprechend den theoretischen Überlegungen - ihr Anwendungsgebiet und ihren Aufgabenbereich zwischen Strafaussetzung zur Bewährung und Vollzug der Jugendstrafe hat. Dies kommt zum Ausdruck in der Bevorzugung des Instituts bei vorbestraften Jugendlichen, gegen die eine verhältnismäßig lange Jugendstrafe verhängt wurde. Beides Merkmale, die die positive Entscheidung des Jugendrichters für eine Strafaussetzung zur Bewährung belasten und bei denen er infolgedessen auf intensivere Information zur Täterpersönlichkeit angewiesen ist, um eine endgültige Aussetzungsentcheidung rechtfertigen zu können.

Neben dieser Beschränkung der Handhabung der Vorbewährung auf Jugendliche, deren vergangene Entwicklung negativ geprägt war, deren zukünftiger Lebensweg aber noch nicht durch den Vollzug belastet werden soll, betont die Hervorhebung der speziellen Anwendung bei drogenabhängigen Jugendlichen den durch die Vorbewährung möglichen Anreiz zur

eigenverantwortlichen Verhaltensänderung und entspricht damit dem auch mit der Vorbewährung verbundenen Gedanken der Verstärkung der erzieherischen Einflußnahme.

Insgesamt deckt sich somit die von der Praxis vorgenommene und vorgeschlagene Handhabung des Instituts mit dessen theoretisch vorgedachter Stellung im Reaktonenkatalog und der dieser zugrunde liegenden Zielsetzung.

3.2.6. Die Ausgestaltung des Instituts der Vorbewährung im Urteil der befragten Instanzen

Die sich nach der Aktenanalyse abzeichnende Handhabung des Instituts der Vorbewährung entsprach weitgehend den für das Institut aufgestellten Aufgabenbereichen und Zielsetzungen.

Bei der tatsächlichen Ausgestaltung der Vorbewährungszeit zeigten sich demgegenüber Vorgehensweisen, die die beabsichtigte Grundidee des Instituts der Vorbewährung zum Teil unterliefen (178). An diesen Punkten trat besonders deutlich die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung in den Vordergrund, ohne die eine den Zielen der Vorbewährung gerecht werdende Ausgestaltung nicht erreichbar erscheint.

Das Antwortverhalten der Instanzen soll nun zeigen, inwieweit die an der Ausgestaltung geübte Kritik ihre Berechtigung hat.

3.2.6.1. Die Dauer der Vorbewährungszeit (179)

Die tatsächliche Dauer der Vorbewährungszeit entsprach nach der Aktenanalyse nur in den wenigsten Fällen der im Urteil angeordneten Zeitspanne. Im Landgerichtsbezirk Karlsruhe lagen die Durchschnittswerte bei 4.5 beziehungsweise 7.6 Monaten und in Freiburg bei 3.1 und 4.7 Monaten.

Aus den von den Instanzen angegebenen Werten läßt sich nun ablesen, daß eine solche Diskrepanz zwischen ursprünglich für angemessen gehaltener Dauer der Vorbewährungszeit und deren tatsächlicher Länge, durch die dem Erziehungsziel der Vorbewährung seine Bedeutung wieder genommen werden kann, nicht für nützlich gehalten wird. Dies wird deutlich aus dem Vergleich der Einschätzung der tatsächlichen Dauer und der für angemessen und nützlich erachteten Länge für die Vorbewährungszeit.

Tab. 25 a: Durchschnittliche tatsächliche Dauer der Vorbewährungszeit nach Einschätzung der Instanzen
(\bar{x} = Monate)

	KA ⁽¹⁾	FR ⁽²⁾	MA ⁽³⁾	(4) insgesamt
Richter u. StA	5.4	4.8	5.8	5.3
Bew.	5.8	4.2	5.9	5.2
JGH	5.3	3.7	5.4	4.7

(1) Ri u. StA N = 16; Bewh. N = 17; JGH N = 16

(2) Ri u. StA N = 10; Bewh. N = 16; JGH N = 14

(3) Ri u. StA N = 8; Bewh. N = 12; JGH N = 10

(4) Ri u. StA N = 34; Bewh. N = 45; JGH N = 40

Die geringe Zahl der JGH ist bedingt durch deren Funktion. Bei der eigentlichen Bewährungszeit treten sie grundsätzlich nicht mehr in Erscheinung.

Zunächst bestätigt Tabelle 25a die unterschiedliche Ausgestaltung in Karlsruhe und Freiburg. Auffallend ist hierbei aber, daß die Einschätzung der Freiburger Instanzen, zumindest bei Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, aber auch noch bei den Bewährungshelfern, also den Instanzen, die

direkt mit dem Institut der Vorbewährung arbeiten, fast den nach der Aktenanalyse festgestellten Werten entspricht.

In Karlsruhe hingegen liegen die Vorstellungen der Instanzen über die tatsächliche Dauer weit unter den tatsächlichen Gegebenheiten.

Stellt man nun diesen Zahlen die Vorschläge für eine angemessene und nützliche Dauer für die Vorbewährungszeit gegenüber, so wird die den tatsächlichen Werten widersprechende Einschätzung der Karlsruher Beteiligten verständlich und erklärbar. Darüber hinaus - und das ist entscheidend - zeichnet sich ein einheitliches Bild für die Länge der Vorbewährungszeit ab, das deren Zielvorstellungen entspricht.

Tab. 25b: Angemessene und nützliche Dauer der Vorbewährungszeit (\bar{x} = Monate)

	KA ⁽¹⁾	FR ⁽²⁾	MA ⁽³⁾	insgesamt ⁽⁴⁾
Richter u. StA	5.2	5.2	6.3	5.5
Bewh.	5.5	4.6	5.7	5.3
JGH	5.7	5.0	5.3	5.4

(1) Ri u. StA N = 17; Bewh. N = 17; JGH N = 29

(2) Ri u. StA N = 11; Bewh. N = 14; JGH N = 31

(3) Ri u. StA N = 12; Bewh. N = 13; JGH N = 9

(4) Ri u. StA N = 40; Bewh. N = 44; JGH N = 69

Im Landgerichtsbezirk Karlsruhe sind Einschätzung der tatsächlichen Wirklichkeit und die für nützlich gehaltene Dauer einer Vorbewährungszeit fast identisch. Ähnlich verhält es sich in den übrigen Bezirken, wenn man von den Jugendgerichtshelfern in Freiburg absieht.

Bei dieser Übereinstimmung liegt der Schluß nahe, daß die Beurteilung der tatsächlichen Gegebenheiten, die lediglich Erfahrungswerte zum Ausdruck bringt, stark beeinflußt wurde durch die Vorstellungen über eine angemessene Dauer. Hier dürfte der Grund für die Abweichung im Landgerichtsbezirk Karlsruhe liegen.

Wichtiger als die Erklärung für diesen Unterschied ist aber die bei allen Berufsgruppen und in allen Gerichtsbezirken gleichermaßen vorgenommene Begrenzung der Vorbewährungszeit auf 5-6 Monate.

Im Gegensatz zur Aktenanalyse - dort lagen den Durchschnittszahlen zum Teil extreme Werte zugrunde (180) - konzentrieren sich nach der Befragung die Angaben auch eindeutig auf den erwähnten Bereich.

Ein solcher Zeitrahmen, der als Höchstdauer angesehen werden muß, widerspricht dann auch nicht den mit dem Institut der Vorbewährung verbundenen Zielvorstellungen. Als Vorbereitungsphase für die Entscheidung des Jugendrichters zur Klärung der Frage der endgültigen Art der Vollstreckung der ausgesprochenen Jugendstrafe und als Motivationsanreiz für den Jugendlichen selbst ist ein Zeitraum von bis zu einem halben Jahr ausreichend. Darüberhinausgehende Verlängerungen nehmen durch die dann auch zu lange Ungewißheit über die endgültige Entscheidung dem Anreiz für den Jugendlichen seine Funktion. Für den Jugendlichen wäre dann kein Unterschied zur eigentlichen Strafaussetzung zur Bewährung mehr erkennbar. Das Erreichen der Strafaussetzung zur Bewährung soll jedoch das Ziel für eine Verhaltensänderung darstellen, das nur durch motivierte Mitarbeit des Jugendlichen erlangt werden kann.

Hinzu kommt, daß der Zeitraum von 6 Monaten für einen großen Teil der Probanden die Phase ist, in der verstärkt Wiederrufsgründe auftreten (181).

Der festgestellte gegensätzliche Zeitrahmen für die Dauer der Vorbewährungszeit - nach den Ergebnissen der Aktenanalyse und dem Antwortverhalten in der Befragung - weist auch erneut auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Ausformung des Instituts der Vorbewährung hin. Die Einhaltung der für angemessen gehaltenen Dauer von sechs Monaten und damit auch die nur so mögliche Verwirklichung des Anliegens der Vorbewährung ist nur über eine gesetzliche Ausformung gewährleistet. Hierdurch wird dann nicht nur ein Aushöhlen des erzieherischen Potentials vermieden, sondern auch gleichzeitig die rechtliche Stellung des Jugendlichen gestärkt, deren Berücksichtigung bisher allein in der Hand des jeweiligen Jugendrichters liegt.

3.2.6.2. Die Anrechnung der Vorbewährungszeit auf die Bewährungszeit (182)

Im engen Zusammenhang mit dem Problem der zeitlichen Begrenzung der Vorbewährungszeit steht die Frage nach deren Anrechnung auf die sich anschließende Bewährungszeit. Lediglich in vier Fällen der Aktenanalyse (183) wurde die Vorbewährungszeit angerechnet. Die fehlende Anrechnung in Kombination mit oft sehr ausgedehnten Vorbewährungszeiten führte daher zum Teil zu Gesamtbewährungszeiten, die häufig weit über drei Jahren lagen und damit die grundsätzlich vorgesehene Höchstdauer für die Bewährungszeit überschritten (184). Um jedoch bei dem Jugendlichen nicht durch wiederholte Verlängerungen und damit ausgedehnte Bewährungszeiten Resignation statt Motivation auszulösen, lag der Vorschlag nahe, bei positivem Verlauf der Vorbewährungszeit diese ganz oder zumindest teilweise auf die Bewährungszeit anzurechnen.

Neben der Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Bewährungszeit würde durch eine Anrechnung zudem dem Jugendlichen ein weiteres pädagogisch wichtiges Anerkenntnis für seine Bemühungen geboten, das seine Motivation unterstützt, indem es seinen Erfolg zusätzlich bestätigt.

Der eigenständige Charakter der Vorbewährung gegenüber der Strafaussetzung zur Bewährung würde durch eine Anrechnung auch nicht verwischt, da sie ihre Funktion als Vorbereitungs- und Klärungsstufe nicht verliert. Im Unterschied zur sofortigen Strafaussetzung bleibt es auch bei einer anzurechnenden Vorbewährungszeit bei deren zunächst vorläufigem Angebot an den Jugendlichen, das erst durch seine Mitarbeit zu einem endgültigen Erfolg führt. Ganz abgesehen davon, daß zum Zeitpunkt der Entscheidung für die Vorbewährung der Jugendrichter gerade die für eine endgültige Strafaussetzung zur Bewährung notwendige günstige Legalprognose noch nicht treffen kann, sondern hierfür noch weiterer Informationen über und Eindrücke von dem Jugendlichen bedarf, die ihm die Vorbewährung erst noch vermitteln soll.

Entgegen der festgestellten tatsächlichen Praxis sollte es daher nicht nur zu einer Anrechnung kommen, sondern diese grundsätzlich verpflichtend sein.

Nach den dieser Forderung widersprechenden Ergebnissen der Aktenanalyse war nun die Haltung der befragten Instanzen zu dieser Frage etwas überraschend, indem sie im Gegensatz zu den Ergebnissen der Aktenanalyse die vorausgegangenen Überlegungen bestätigte und eine Anrechnung der Vorbewährungszeit auf die Bewährungszeit überwiegend befürwortete (Tab. 26).

Lediglich ein knappes Drittel der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, ein Bewährungshelfer und 12 % der Jugendgerichtshelfer sprachen sich gegen eine Anrechnung aus.

Tab. 26: Sollte die Zeit der Vorbewährung auf die sich anschließende
Bewährungszeit angerechnet werden?

	Karlsruhe ⁽¹⁾			Freiburg ⁽²⁾			Mannheim ⁽³⁾			insgesamt ⁽⁴⁾		
	ja	teilw	nein	ja	teilw	nein	ja	teilw	nein	ja	teilw	nein
Richter u. StA	9 (50%)	2 (11%)	7 (39%)	7 (64%)	1 (9%)	3 (27%)	10 (72%)	2 (14%)	2 (14%)	26 (60%)	5 (12%)	12 (28%)
Bewh.	11 (61%)	6 (33%)	1 (6%)	15 (88%)	2 (12%)	-	14 (88%)	2 (12%)	-	40 (78%)	10 (20%)	1 (2%)
JGH	19 (61%)	9 (29%)	3 (10%)	31 (73%)	4 (10%)	7 (17%)	12 (100%)	-	-	62 (73%)	13 (15%)	10 (12%)

(1) Ri u. StA N = 18; Bewh. N = 18; JGH N = 31

(2) Ri u. StA N = 11; Bewh. N = 17; JGH N = 42

(3) Ri u. StA N = 14; Bewh. N = 16; JGH N = 12

(4) Ri u. StA N = 43; Bewh. N = 51; JGH N = 85

Besonders aussagekräftig ist hier die Befürwortung durch die Bewährungshelfer, da sie die Berufsgruppe sind, die durch ihren engen Kontakt mit dem Jugendlichen am ehesten die Auswirkungen einer Anrechnung für den Jugendlichen beurteilen können.

Im Vergleich der Landgerichtsbezirke ist die im übrigen fast uneingeschränkte Befürwortung einer Anrechnung im Landgerichtsbezirk Karlsruhe etwas differenzierter. Dort sind 39 % der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte gegen eine Anrechnung. Bewährungshelfer und Jugendgerichtshelfer sind zwar nicht so negativ eingestellt, allerdings sind ca. 30 % lediglich für eine teilweise Anrechnung. Beide Ergebnisse bringen zum Ausdruck, es nicht zu einer kategorischen Anrechnung kommen zu lassen, sondern deren Ausformung flexibel zu gestalten.

Unter Berücksichtigung, daß Karlsruhe der Bezirk mit der größten praktischen Erfahrung zur Vorbewährung ist, muß dieser Einstellung bei der Festlegung der Ausgestaltung der Anrechnung Bedeutung beigemessen werden. Dies kann in der Form geschehen, daß es zwar grundsätzlich zu einer Anrechnung der Vorbewährungszeit auf die Bewährungszeit kommt, jedoch dann, wenn besondere Gründe vorliegen, lediglich ein Teil angerechnet wird.

Die Möglichkeit einer fakultativen Anrechnung kann aus den oben dargelegten Gründen nicht befürwortet werden. Hält der Richter eine drei Jahre übersteigende Bewährungszeit für notwendig, so bleibt ihm immer noch der erziehungspsychologisch allerdings bedenkliche Weg (185) einer Verlängerung entsprechend § 22 Abs. 2 JGG.

Ebenso wie bei einer Begrenzung der Dauer der Vorbewährungszeit ist auch das Erreichen einer einheitlichen Ausgestaltung der Anrechnung ohne eine gesetzliche Ausformung nicht möglich. Gerade die Diskrepanz zwischen tatsächlicher Ausgestaltung - in der Regel keine Anrechnung - und der

durch die Befragung zum Ausdruck gekommenen Befürwortung einer Anrechnung zeigt deutlich die Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung auf.

3.2.6.3. Zusammenfassung

Durch die Befragung fanden nicht nur die nach der Aktenanalyse geäußerten Bedenken gegenüber der Ausgestaltung des Instituts der Vorbewährung eine Bestätigung, sondern darüber hinaus belegte das Antwortverhalten der befragten Instanzen auch die im Anschluß an die Bedenken formulierten Verbesserungsvorschläge.

Eine den Zielsetzungen der Vorbewährung gerecht werdende Ausgestaltung, die gleichzeitig die rechtliche Stellung des Probanden festigt und damit auch der gesetzlichen Vorstellung zur Bewährung entspricht, bedarf der Festlegung der Dauer der Vorbewährungszeit auf höchstens sechs Monate und der zumindest teilweisen Einbeziehung dieser Zeit in die anschließende Bewährungszeit. Ohne die Verankerung dieser Punkte im Gesetz ist weder eine einheitliche, weitgehend vom Ermessen des Jugendrichters unabhängige Ausgestaltung möglich, noch die Verwirklichung und Umsetzung der Zielvorstellungen des Instituts der Vorbewährung erreichbar.

3.2.7. Die Stellung des Bewährungshelfers im Rahmen des Instituts der Vorbewährung aus der Sicht der befragten Instanzen

Ohne die Bestellung eines Bewährungshelfers würde die Idee der Vorbewährung - beratend und betreuend den Jugendlichen zu fördern - sowohl ihre Wirkung als auch ihre Rechtfertigung verlieren. Gerade die Zuteilung des Bewährungshelfers, dessen Funktion und Aufgabe während der Vorbewährungszeit zum Teil weitreichender ist als bei der eigentlichen Straf-

aussetzung zur Bewährung, führte aber zu verfassungsrechtlichen Bedenken, da es an ausreichenden gesetzlichen Ermächtigungen für sein Tätigwerden fehlt (186).

Neben der das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit des Jugendlichen beeinträchtigenden Auswirkung der Unterstellung unter einen Bewährungshelfer besteht auch für den Bewährungshelfer selbst keine gesetzliche Grundlage, aus der er die Legitimation für seine Arbeit während der Vorbewährungszeit ableiten könnte (187).

Die bisherige Praxis löst diese Problematik durch Hinweise auf eine entsprechende Anwendung vorhandener Vorschriften, übersieht dabei aber die entscheidenden Gesichtspunkte, die eine Ausgestaltung des Instituts der Vorbewährung in der beabsichtigten Form nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen nicht zulassen.

3.2.7.1. Die rechtliche Einordnung der Zuteilung eines Bewährungshelfers (188)

Angesichts der scheinbar bestehenden Überzeugung der Praxis, bei der Zuteilung eines Bewährungshelfers in gesetzlich abgesichertem Rahmen zu arbeiten, war es daher interessant zu erfahren, wie weit diese Überzeugung reicht, beziehungsweise geteilt wird und auf welchen Vorschriften sie basiert. Letzteres, um eventuelle Unsicherheiten in der Begründung aufdecken zu können.

Das in Tabelle 27 zum Ausdruck kommende Bild bestätigt eine im gesamten Bereich der Fortentwicklung ambulanter Maßnahmen für das Jugendstrafrecht sich abzeichnende Tendenz. Bei dem Bestreben, neue Wege einzuschlagen, die bestehenden Reaktionsmöglichkeiten an Effizienz überlegen sein könnten, wird das Gebot der Beachtung und Wahrung rechtsstaatlicher Garantien bagatellisiert oder nicht gesehen (189).

Tab. 27: "Halten Sie es für rechtlich zulässig, ohne vorherige Entscheidung über die Strafaussetzung, dem Jugendlichen einen Bewährungshelfer zuzuteilen?"
(Bejahende Antworten)

	KA ⁽¹⁾	FR ⁽²⁾	MA ⁽³⁾	(4) insgesamt
Richter u. StA	17 (94 %)	10 (91 %)	7 (54 %)	34 (81 %)
Bewh.	16 (89 %)	10 (77 %)	11 (92 %)	37 (86 %)
JGH	17 (68 %)	30 (86 %)	8 (67 %)	55 (76 %)

(1) Ri u. StA N = 18; Bewh. N = 18; JGH N = 25

(2) Ri u. StA N = 11; Bewh. N = 13; JGH N = 35

(3) Ri u. StA N = 13; Bewh. N = 12; JGH N = 12

(4) Ri u. StA N = 42; Bewh. N = 43; JGH N = 72

Entsprechend dieser Einstellung ist die Bejahung der rechtlichen Möglichkeit, einen Bewährungshelfer ohne vorherige Entscheidung über die Strafaussetzung zuteilen zu können, in den Landgerichtsbezirken fast einhellig, in denen mit dem Institut der Vorbewährung gearbeitet wird. In Mannheim sehen dagegen lediglich 54 % der "Juristen" diese Möglichkeit, die übrigen verneinten ausdrücklich - unter Hinweis auf den entgegenstehenden Wortlaut von § 24 und § 25 JGG und die fehlende Aussetzungsentscheidung - die rechtliche Zulässigkeit eines solchen Vorgehens.

Die angesprochene mögliche Unsicherheit in der Begründung, die zugleich auf eine leicht sich einstellende und zu er-

reichende Zufriedenheit hinweist, wird deutlich aus der Vielzahl der vorgeschlagenen rechtlichen Wege für eine Zuteilung.

Bevorzugt genannt wurde § 10 JGG in Verbindung mit Richtlinie 3, wohl in Anlehnung an die hieraus entwickelte "Bewährungsweisung". An zweiter Stelle wurde die analoge Anwendung der Bewährungsvorschriften (§§ 21 ff. JGG) vorgeschlagen, gefolgt von der Kombination des § 57 in Verbindung mit § 10 JGG. Andere leiteten die rechtliche Zulässigkeit allein aus § 57 JGG ab oder aus § 71 JGG (Vorläufige Anordnung über die Erziehung); es wurde § 30 JGG in analoger Anwendung angeführt, § 8 JGG (Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe) in Verbindung mit § 10 (Weisung) und § 15 JGG (Auflagen) als Lösungsweg angesehen und die Herleitung aus den §§ 45/47 JGG (Absehen von der Verfolgung) empfohlen.

Allein diese noch nicht vollständige Aufzählung der vorgeschlagenen Lösungswege offenbart die bestehende Verwirrung und Unsicherheit in der Begründung eines rechtlich zulässigen Weges für die Zuteilung eines Bewährungshelfers während der Vorbewährungszeit, wobei ein Unterschied zwischen Juristen und Nichtjuristen nicht festgestellt werden konnte.

Zwar enthalten einige der Vorschläge - andere scheiden schon von ihrem Wortlaut her aus - Hinweise auf eventuelle Lösungsansätze, allen gemeinsam ist jedoch, daß sich aus ihnen für die Vorbewährungszeit die Zuteilung eines Bewährungshelfers in der vollen Konsequenz seines Aufgabengebietes nicht ableiten läßt.

Sowohl die Vielzahl der Angebote als auch deren letztlich Unbrauchbarkeit (190) unterstreichen daher die geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken und verleihen der Forderung nach einer gesetzlichen Ausformung des insgesamt als sinnvoll angesehenen Instituts der Vorbewährung besonderen Nachdruck.

3.2.7.2. Die Einstufung der zusätzlichen Belastung des Bewährungshelfers (191)

Das Wissen um die zur Zeit noch zu hohe Fallbelastung des einzelnen Bewährungshelfers (192), durch die eine effektive Arbeit mit dem einzelnen Probanden oft erschwert wird, wirft die Frage auf, ob die oben (193) vertretene Auffassung, durch das Institut der Vorbewährung komme es lediglich zu einer geringen und damit vertretbaren Zusatzbelastung, auch von den am Verfahren beteiligten Instanzen geteilt wird.

Tab. 28a: "Halten Sie die mit der Vorbewährung verbundene Mehrbelastung für den Bewährungshelfer für vertretbar"? ("Befürworter")

	KA ⁽¹⁾	FR ⁽²⁾	MA ⁽³⁾	insgesamt ⁽⁴⁾
Richter u. StA	15 (83 %)	7 (64 %)	12 (86 %)	34 (79 %)
Bewh.	15 (83 %)	13 (77 %)	8 (53 %)	36 (72 %)
JGH	23 (82 %)	22 (67 %)	7 (58 %)	52 (71 %)

(1) Ri u. StA N = 18; Bewh. N = 18; JGH N = 28

(2) Ri u. StA N = 11; Bewh. N = 17; JGH N = 33

(3) Ri u. StA N = 14; Bewh. N = 15; JGH N = 12

(4) Ri u. StA N = 43; Bewh. N = 50; JGH N = 73

Wie aus Tabelle 28a ersichtlich, in der die Antwortkategorien "mittelmäßig", "ziemlich", und "sehr" zusammengefaßt wurden, hält der überwiegende Teil aller Berufsgruppen in allen Landgerichtsbezirken die mit der Vorbewährung verbundene Mehrbelastung für vertretbar.

Besonders aussagekräftig ist in diesem Zusammenhang das Antwortverhalten der betroffenen Bewährungshelfer selbst, das deshalb in Tabelle 28b detailliert dargestellt wird.

Tab. 28b: "Halten Sie die mit der Vorbewährung verbundene Mehrbelastung für den Bewährungshelfer für vertretbar?" - Bewährungshelfer -

	KA	Fr	MA	insgesamt
nicht	1 (6 %)	2 (12 %)	7 (46 %)	10 (20 %)
wenig	2 (11 %)	2 (12 %)	- -	4 (8 %)
mittelmäßig	7 (39 %)	4 (24 %)	1 (7 %)	12 (24 %)
ziemlich	4 (22 %)	4 (24 %)	4 (27 %)	12 (24 %)
sehr	4 (22 %)	5 (28 %)	3 (20 %)	12 (24 %)

Zwei Dinge sind hier erwähnenswert. Zum einen, daß zwar auch die Bewährungshelfer immer wieder auf die zu hohe Fallzahl hinwiesen, aber in allen drei Landgerichtsbezirken fast 50 % der Befragten trotzdem die Zusatzbelastung

als "ziemlich" und "sehr" vertretbar einstufen. Das andere sind die hohen positiven Beurteilungen in den Landgerichtsbezirken Karlsruhe und Freiburg (194). Gerade in diesen Bezirken gibt Tabelle 28b die Einschätzung solcher Beteiligten wieder, die tatsächlich schon mit einer - wenn auch noch nicht stark ausgeprägten - durch die dort praktizierte Vorbewährung ausgelösten Zusatzbelastung arbeiten müssen. Auch aus dieser Praxiserfahrung heraus halten sie die zusätzliche Belastung für vertretbar.

Angesichts dieser Einstellung ist davon auszugehen, daß durch zusätzliche Vorbewährungsprobanden auch nach Meinung der befragten Instanzen die Arbeit des Bewährungshelfers nicht "unmöglich" gemacht wird und damit einer Einführung des Instituts auch keine praktische Undurchführbarkeit entgegensteht.

Hiermit ist der Forderung nach einer verminderten Fallzahl allerdings nicht der Boden entzogen, sie bleibt nach wie vor aktuell und wichtig.

3.2.8. Die Beurteilung des Fehlens der Schöffen im nachträglichen Beschlußverfahren (195)

Sieht man in § 57 JGG nicht nur die Möglichkeit, wie es der Intention des Gesetzgebers entspricht (196), bei der Entscheidung über die Ausgestaltung der Bewährungszeit ein Beschlußverfahren durchzuführen, sondern die gesamte Entscheidung über die Strafaussetzung vorzubehalten, so hat dies zur Folge, daß im Jugendstrafrecht - im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht, in dem eine solche Regelung nicht existiert (197) - die Schöffen an dieser Entscheidung nicht mehr beteiligt sind (198).

Die Funktion der Schöffen, insbesondere auch soziale Hintergründe und Interessenlagen aus der Sicht des Laien zur Grundlage einer sachgerechten Entscheidung beizusteuern

(199), würde damit bei der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung nicht mehr gegeben sein. Gleichzeitig würde für die Fälle, in denen im Hinblick auf die Rechtsfolgenerwartung die Zuständigkeit eines Kollegialgerichts begründet worden ist, die Laienbeteiligung eingeschränkt (200). Bei der Vorbewährung würde dies dann fast zur Regel, da die Vorbewährungsprobanden häufig eine zwölf Monate übersteigende Jugendstrafe zu erwarten haben. Nach der Aktenanalyse waren 89 % der Fälle durch ein Jugendschöffengericht entschieden worden.

Aus der Stellung der Schöffen im Beschlußverfahren und der eingeschränkten Rechtsfolgenkompetenz des Jugendrichters als Einzelrichter (§ 39 Abs. 2 JGG), die im allgemeinen Strafverfahren nicht gilt, sind zudem zwei Erkenntnisse abzuleiten. Zum einen unterstützt diese gesetzliche Regelung die in § 57 JGG gesehene gesetzgeberische Intention. Es war sicher nicht die Absicht des Gesetzgebers, auf dem Umweg über das Beschlußverfahren nach § 57 JGG, die speziell für das Jugendstrafverfahren festgelegten Entscheidungen durch ein Kollegialgericht wieder zur Entscheidung des "Einzelrichters" werden zu lassen, auch wenn nur noch die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung offen ist. Dieser Gedanke unterstützt die oben (201) angestellten Überlegungen, daß nach den Vorstellungen des Gesetzgebers bei § 57 JGG die Entscheidung über das "Ob" der Strafaussetzung zur Bewährung bereits gefallen ist und das nachträgliche Beschlußverfahren lediglich die Möglichkeit einräumen soll, noch Fragen der Ausgestaltung der Bewährungszeit abzuklären.

Zum anderen zeigt sich auch an dieser Stelle wieder, daß eine gesetzliche Ausformung des Instituts der Vorbewährung angebracht erscheint, zumindest dann, wenn die Schöffenbeteiligung als notwendig angesehen wird. Zwar kann diese Notwendigkeit bei der heutigen Aufgabenstellung, Funktion und Auswahl der Schöffen nicht mehr uneingeschränkt bejaht

werden (202), aber nach der derzeitigen Regelung entspricht die Nichtbeteiligung der Laienrichter nicht der Intention des Gesetzgebers.

Für eine vorzuschlagende gesetzliche Ausformung des Instituts der Vorbewährung war es daher wichtig zu wissen, inwieweit die Verfahrensbeteiligten bei ihrer Entscheidung im Anschluß an die Vorbewährungszeit die Schöffenbeteiligung für fördernd oder entbehrlich halten.

Tab. 29: "Gegen die Nichtbeteiligung der Schöffen im Beschlußverfahren nach § 57 JGG bestehen keine Bedenken."

	KA ⁽¹⁾	FR ⁽²⁾	MA ⁽³⁾	⁽⁴⁾ insgesamt
Richter u. StA	13 (72 %)	9 (82 %)	7 (50 %)	29 (68 %)
Bewh.	10 (63 %)	13 (76 %)	6 (40 %)	29 (60 %)
JGH	16 (55 %)	11 (27 %)	5 (42 %)	32 (39 %)

(1) Ri u. StA N = 18; Bewh. N = 16; JGH N = 29

(2) Ri u. StA N = 11; Bewh. N = 17; JGH N = 41

(3) Ri u. StA N = 14; Bewh. N = 15; JGH N = 12

(4) Ri u. StA N = 43; Bewh. N = 48; JGH N = 82

In den Landgerichtsbezirken Karlsruhe und Freiburg, in denen mit dem Institut gearbeitet wird, bestehen bei den Berufsgruppen der Jugendrichter/Jugendstaatsanwälte und Bewährungshelfer weitgehend keine Bedenken gegen einen Ver-

zicht auf die Schöffenbeteiligung bei der Entscheidung über die endgültige Strafaussetzung zur Bewährung.

Dieser aus praktischer Erfahrung gewonnenen Überzeugung, die eine Zusammenarbeit von Jugendrichtern und Bewährungshelfern zur Grundlage hat (203), steht die mehr auf theoretischer Überlegung basierende Entscheidung der Mannheimer Beteiligten und die Einstufung aller Jugendgerichtshelfer - als "nicht-mehr-Beteiligte" - gegenüber, von denen ein bedeutend geringerer Anteil die Schöffenbeteiligung für entbehrlich hält. Die Mehrheit sah hier in dem Ausschluß der Schöffen eine Aushöhlung der Schöffenfunktion und bemängelte das damit verbundene Fehlen der als erzieherisch wertvoll erachteten laienrichterlichen Einflußnahme.

Vergegenwärtigt man sich nun die Entscheidungssituation zum Ende der Hauptverhandlung und die Funktion der Vorbewährungszeit, so sprechen die überzeugenderen Gründe, die auch in den ausführlichen Stellungnahmen der befragten Instanzen angeführt wurden, für einen Verzicht auf die Beteiligung der Laienrichter bei der nachträglichen Entscheidung über die endgültige Strafaussetzung zur Bewährung.

In erster Linie ist es Aufgabe der Vorbewährungszeit, Voraussetzungen für eine positive Aussetzungsentscheidung zu schaffen, die zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch nicht in der notwendigen Klarheit erkennbar sind. Alle Beteiligten an der Hauptverhandlung - zu denen auch die Schöffen gehören - bringen durch ihre Entscheidung für die Vorbewährung zum Ausdruck, daß grundsätzlich der Vollzug nicht gewollt ist.

Durch die Auswahl der Auflagen und Weisungen für die Vorbewährungszeit verdeutlicht das Gericht zudem die Punkte, die einer Aussetzungsentscheidung noch entgegenstehen und zeigt dem Jugendlichen zugleich den Weg auf, wie er durch seine Mitarbeit die für ihn günstigere Entscheidung beeinflussen kann.

Unter Beteiligung der Schöffen wird somit zum Ende der Hauptverhandlung sowohl die Entscheidung für die Vorbewährung getroffen, die grundsätzlich eine spätere Aussetzung zum Ziel hat, und es findet eine "Vorabklärung" statt, die die richtungsweisenden Voraussetzungen für die spätere Entscheidung festlegt. Alle grundlegenden Entscheidungen werden somit durch das Schöffengericht als ganzes getroffen und dem Jugendrichter obliegt es lediglich - wie bei der eigentlichen Strafaussetzung zur Bewährung - in Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer die Erfüllung der Anforderungen durch den Jugendlichen zu überwachen. Insoweit wird durch ein Beschlußverfahren ohne Schöffenbeteiligung deren Funktion nicht unterlaufen, sondern bleibt der Einfluß der Schöffen auch bei der Vorbewährung erhalten.

Dieser Sicht entsprach auch die inhaltliche Argumentation der befragten Instanzen. Neben der Befürchtung einer unnötigen Verkomplizierung des Verfahrens waren die Hauptbegründungen, daß die Voraussetzungen für das spätere Beschlußverfahren durch alle Beteiligten gemeinsam geklärt würden, die grundsätzliche Entscheidung damit feststehe, durch den späteren Beschluß die ursprüngliche Entscheidung in ihrer Substanz nicht berührt werde oder daß die Schöffen durch ihr Mitwirken bei der Wahl für die Vorbewährung dem Richter - wie im Bewährungsverfahren - die weiteren Entscheidungen übertragen hätten.

Der somit vertretbare Verzicht auf eine Schöffenbeteiligung im nachträglichen Beschlußverfahren beeinflusst aber gleichzeitig die gesetzliche Ausformung des Instituts der Vorbewährung. Die Einflußnahme der Schöffen ist nur gewährleistet, wenn die Festlegung der Bedingungen und Anforderungen für die Vorbewährungszeit - Auflagen und Weisungen - bereits im Urteil erfolgt. Zwar wird - wie die Aktenanalyse gezeigt hat (204) - in der Praxis schon so verfahren, jedoch widerspricht dieses Vorgehen dem Wortlaut von § 58

Abs. 1 JGG, nach dem für Entscheidungen "infolge der Aussetzung" wiederum ein Beschlußverfahren vorgesehen ist (205).

Um die vom Gesetzgeber vorgesehene Beteiligung der Schöffen sicherzustellen, bedarf es daher der Festlegung der Auflagen und Weisungen für eine Vorbewährungszeit schon im Urteilstenor. Dies würde auch eine sonst mögliche erzieherisch aber nicht wünschenswerte Verfahrensverzögerung ausschließen.

3.2.9. Zusammenfassung

Die Ergebnisse der Instanzenbefragung reihen sich nahtlos in die Erkenntnisse der Aktenanalyse ein, festigen wie diese die Schlußfolgerungen der theoretischen Erörterungen und komplettieren so das Gesamtbild des Instituts der Vorbewährung.

Neben der bejahenden Einstellung der hier befragten Instanzen zu den Grundideen des Instituts der Vorbewährung, die auf einem hohen Kenntnisstand zum Institut basierte, bestätigt die Befragung auch ein vorhandenes Bedürfnis nach einer der Vorbewährung entsprechenden Reaktionsform zwischen Strafaussetzung zur Bewährung und Vollzug der Jugendstrafe.

Trotz einer scheinbar starken Zufriedenheit mit dem Vorhandenen und bei gleichzeitiger Skepsis gegenüber der Intensivierung bestehender oder anderer diskutierter Alternativen zur Ausprägung des Erziehungsgedankens und Unterstützung der jugendrichterlichen Legalprognose, fand gerade die Idee der Vorbewährung eine breite positive Bewertung.

Auch durch die Hervorhebung der Mitarbeit des Jugendlichen, der Probezeit für den Jugendlichen und der Beobachtungsmöglichkeiten des Jugendlichen in einer veränderten Umwelt

entsprach das Antwortverhalten nicht nur den mit dem Institut der Vorbewährung verbundenen Vorstellungen, sondern bestätigte zugleich die ergänzende und erweiternde Funktion der Vorbewährung im Vergleich zu anderen Alternativen. Gerade in den Landgerichtsbezirken mit praktischer Erfahrung zum Institut der Vorbewährung fanden diese Gedanken eine ausgeprägte Befürwortung.

Insgesamt wurde durch die Einschätzung der befragten Instanzen damit dem theoretisch als wertvoll und sinnvoll erachteten Verbesserungsvorschlag auch seine praktische Brauchbarkeit und Nützlichkeit bescheinigt.

Bei der Umsetzung des somit akzeptierten Instituts der Vorbewährung in die forensische Praxis zeigten sich in der Einstellung der befragten Instanzen die auch schon vorher festgestellten Ansatzpunkte, die die gesetzliche Ausformung des Instituts der Vorbewährung notwendig machen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung und der Handhabung des Instituts ist dies die Festlegung einer Höchstdauer für die Vorbewährungszeit und die zwingend vorzuschreibende - zumindest teilweise - Anrechnung der Vorbewährungszeit auf die sich anschließende Bewährungszeit.

Die vorgeschriebene Beteiligung der Laienrichter im Verfahren vor dem Schöffengericht verlangt die Sicherstellung ihrer Einflußnahme durch einen Ausspruch der für die Vorbewährungszeit vorgesehenen Auflagen und Weisungen schon im Urteil.

Über diese Detailfragen hinaus ist allerdings in erster Linie die Verankerung des Instituts der Vorbewährung als solches im Gesetz zu fordern. Auch die Befragung machte erneut deutlich, daß derzeit eine Praktizierung dieser sinnvollen Reaktionsform auf starke verfassungsrechtliche Bedenken stößt, die durch die notwendige Zuteilung eines Bewährungshelfers ausgelöst werden.

3.3. Der Vergleich von Bewährungs- und Vorbewährungsprobanden anhand von Widerrufsquoten und Registereintragungen

Der Vergleich der Probanden beinhaltet gleichzeitig den Vergleich beider Rechtsinstitute. Letzterer kann und soll aber nicht die Aufgabe haben, zu einer Aussage über die größere oder geringere Wirkung oder Wirksamkeit beider Vollstreckungsarten zu gelangen.

Wie auch immer der Mißerfolg oder Erfolg einer Maßnahme nämlich definiert wird, enthält diese Definition immer nur ein Urteil über den Probanden selbst und seine soziale Anpassung im Sinne legalen Verhaltens und nur in zweiter Linie ein Urteil über die Effizienz der Maßnahme (206).

Gerade in Bewährungsfällen, die durch konkrete Maßnahmen - Erlaß/Widerruf - beendet werden, ist man aber leicht geneigt, in dem Verhältnis der Beendigungsgründe ein Erfolgskriterium zu suchen. Berücksichtigt man allerdings die Umstände, die eine Beendigung in der einen oder anderen Form beeinflussen, so wird leicht erkennbar, daß eine Wertung der spezialpräventiven Wirksamkeit der verschiedenen Reaktionen lediglich aufgrund dieser Kriterien nicht erfolgen kann. So ist die "Widerrufsquote" abhängig von den Sanktionsentscheidungen der Instanzen, der davon beeinflussten qualitativen Auswahl der Probanden, der individuellen Entwicklung der Probanden, die wiederum geprägt wird durch die Intensität der Stützung durch den Bewährungshelfer. Hinzu kommen die unterschiedlichen Umweltverhältnisse in der jeweiligen Bewährungs- und Beobachtungszeit und auch die Tatsache, daß Auflagenverstöße und/oder Straftaten zum Widerruf führen können, aber nicht müssen. Zudem kann auch der Widerruf selbst eine für die Integration des Probanden notwendige und sinnvolle Maßnahme darstellen (207).

Der Vergleich des späteren Legalverhaltens der Bewährungs- und Vorbewährungsprobanden kann daher nicht dazu dienen, den Erfolg der Reaktionsformen zu beurteilen. Aufgabe die-

ser Gegenüberstellung ist vielmehr der Versuch aufzuzeigen, daß die Gewährung der Vorbewährung tatsächlich für den sonst in den Vollzug überführten Probanden eine Chance ist, die er ebenso wahrnimmt wie der Proband, der sofort Strafaussetzung zur Bewährung erhalten hat.

Die Vergleichszahlen sollen daher lediglich verdeutlichen, daß die Einräumung einer Vorbewährungszeit auch bei solchen Probanden, deren Vorleben eher gegen eine Strafaussetzung spricht, kein "Risiko" bedeutet, sondern eine wertvolle Alternative, durch die der schädliche Vollzug vermieden werden kann und durch die so ein Beitrag zur Verstärkung ambulanter Reaktionsformen geleistet wird. Im Mittelpunkt steht die Annahme der eingeräumten Vorbewährungschance durch den Probanden im Vergleich zur Strafaussetzung zur Bewährung und weniger die Effizienz der Maßnahme selbst.

In diesem Sinne ist auch der im folgenden verwandte Begriff der Legalbewährung in Bezug auf den Rückfall zu verstehen, der aus dem Bereich der Behandlungsforschung stammt und dort als Erfolgskriterium für ein erfolgreiches Behandlungskonzept dient (208). In der vorliegenden Untersuchung orientiert sich der Begriff der Legalbewährung allein an der aus dem Register offiziell bekannt gewordenen Auffälligkeit und gibt somit lediglich Reaktionsprozesse sozialer Kontrollen wider, ohne Rücksicht auf eine Integration des Probanden im sozialen Nahraum und unter außer acht lassen des Dunkelfeldes (209).

Unter Berücksichtigung dieser Prämissen und der Erkenntnis, daß allein aus einem prädikatorisch festgestellten hohen Bewährungsrisiko noch kein Argument gegen eine Strafaussetzung abgeleitet werden kann, sondern allenfalls Einsichten für die Wahl, Bedeutung und Ausgestaltung der zu treffenden Maßnahme (210), ist die folgende beschreibende und informativen Charakter beanspruchende Analyse zu sehen. Auch die gemachten Aussagen können über eine beschreibende und lediglich tendenzielle Interpretation nicht hinausgehen. Das vorgegebene geringe Datenmaterial läßt weitergehende Schlüsse oder gar endgültige Ergebnisse nicht zu.

3.3.1. Der Vergleich der Widerrufsquoten

Vor dem eigentlichen Vergleich des Verlaufs der Bewährungszeit bedarf es noch eines kurzen Eingehens auf die Vorbewährungsprobanden, bei denen es nicht zu einer anschließenden Strafaussetzung gekommen ist.

Tab. 30: Verteilung der Bewährungs- und Vorbewährungsprobanden auf die drei Landgerichtsbezirke

	KA	FR	MA	insgesamt
Strafaussetzung zur Bewährung	23	55	20	98
Vorbewährung und anschließende Strafaussetzung	27 (64 % von 42)	15 (79 % von 19)	1	43 (68 % von 63)
Vorbewährung ohne anschließende Strafaussetzung	15 (36 % von 42)	4 (21 % von 19)	1	20 (32 % von 63)
total	65	74	22	161

Von den insgesamt 63 Vorbewährungsprobanden verlief für 20 (32 %) die Vorbewährungszeit negativ. In Karlsruhe waren es 36 % und in Freiburg lediglich 21 %. Die hohe Zahl der zunächst günstig abgeschlossenen Vorbewährungszeiten in Freiburg dürfte auf die dort insgesamt bestehende liberalere Aussetzungspraxis zurückzuführen sein (211).

Wie oben (212) erwähnt, war in 15 Fällen der Grund für die Versagung der anschließenden Strafaussetzung eine erneute Straftat. Die übrigen Probanden waren den für die Vorbewährungszeit aufgegebenen Auflagen und Weisungen nicht nachgekommen.

Interessant ist, daß die Sozialbiographie der Probanden, deren Vorbewährungszeit negativ verlief, deutlich ungünstiger war als bei den übrigen (213). So waren z.B. 25 % (N = 20) unehelich geboren im Gegensatz zu 14 % (N = 43) der Vorbewährungsprobanden mit positivem Vorbewährungsverlauf. Lediglich 35 % (N = 20) lebten bis zur Tatzeit überwiegend im gemeinsamen Haushalt der Eltern (43 %; N = 42 bei positivem Verlauf); der Vater war in 75 % (N = 12) der Fälle berufstätig (85 %; N = 27), die Mutter bei 47 % (N = 15) der Probanden (39 %; N = 31). Eine Trennung der Eltern lag bei 67 % (N = 12) der Probanden vor (54 %; N = 24) und einen festen Wohnsitz hatten lediglich 85 % (N = 20) der Probanden (98 %; N = 43).

Auch im schulischen Bereich zeichnete sich eine Tendenz zum schlechteren Sozialprofil ab. 50 % (N = 18) hatten keinen Schulabschluß, bei den Probanden mit positivem Verlauf waren dies nur 26 % (N = 38). Ebenso verhält es sich mit dem Schulbesuch. Lediglich 17 % (N = 12) der Probanden ohne anschließende Strafaussetzung besuchten die Schule regelmäßig im Gegensatz zu 39 % (N = 23) der Probanden mit anschließender Strafaussetzung.

Hinsichtlich der Vorstrafenbelastung und der Höhe der zugrunde liegenden Jugendstrafe zeigten sich zwischen diesen beiden Gruppen keine Unterschiede.

In diesen Zahlen bestätigt sich die Aufgabe der Vorbewährungszeit als Klärungs- und Filterstufe zwischen Vollzug der Jugendstrafe und deren sofortiger Aussetzung. Die Probanden, die von ihrem Sozialprofil fast den Bewährungsprobanden entsprechen (214), bei denen aber aus sonstigen Gründen (Vorstrafe, Höhe der Jugendstrafe oder Drogenkonsum) die Entscheidung für eine direkte Aussetzung zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch nicht getroffen werden konnte, erhalten die ihnen sonst zu versagende Bewährungschance. 68 % (N = 63) der Vorbewährungsprobanden erhielten

eine solche Chance. Eine Zahl, die die Richtigkeit eines Vorgehens im Wege der Vorbewährung bestätigt.

Der Vergleich der Widerrufsquoten basiert nun auf diesen 43 (= 68 %) Vorbewährungsprobanden und den 98 Bewährungsprobanden. Um eine Einordnung der Zahlen beider Gruppen im Gesamtbild der Widerrufsfälle vornehmen zu können, bedarf es allerdings weiterer Vergleichszahlen. Hier bot sich die Bewährungshilfestatistik an, in der die jährlich beendeten Unterstellungen nach Beendigungsgrund aufgeführt sind.

Tab. 31: Prozentualer Anteil der durch Widerruf beendeten Unterstellungen männlicher, nach Jugendstrafrecht verurteilter Probanden, an den jährlichen Beendigungen einer Unterstellung nach § 21 Abs. 1 od. 2 JGG (Bundesgebiet) (1)

	§ 21 Abs. 1	§ 21 Abs. 2	§ 21 Abs. 1u.2
1975	41 %	39 %	41 %
1976	40 %	37 %	40 %
1977	42 %	40 %	42 %
1978	41 %	44 %	41 %
1979	37 %	38 %	37 %
1980	36 %	42 %	37 %

(1) Bewährungshilfestatistik - Statistisches Bundesamt Wiesbaden; Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 5, Bewährungshilfe

Ein Nachteil der Zahlen aus Tabelle 31 besteht darin, daß sie nicht auf einer Langzeitbeobachtung basieren, d.h. die prozentuale Widerrufsquote kann nicht von einer bekannten und zum Zeitpunkt der Beendigung identischen Ausgangsgruppe errechnet werden (215). Da aber lediglich in der Bewährungshilfestatistik eine Aufschlüsselung nach § 21 Abs. 1 und 2 JGG erfolgt, sollen die Zahlen - mit der gebotenen Vorsicht - als Vergleich dienen. Um darüber hinaus annähernd der tatsächlichen Situation entsprechende Werte zu erhalten, wurden zusätzlich die Widerrufsquoten verschiedener Langzeitstudien in einer Tabelle zusammengefaßt (Tab. 32).

Vergleicht man nun die Gesamtwiderrufsquote aus Tabelle 31 und 32, so kann man davon ausgehen, daß der tatsächliche Widerruf bei der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung bei 40 bis 45 % aller Strafaussetzungen liegt.

Obwohl bei der vorliegenden Untersuchung durch die Anordnung von Untersuchungshaft schon eine Auslese nach Kriterien der sozialen Desintegration erfolgte und dadurch gegenüber den anderen Arbeiten die Probanden nach üblicher Auffassung stärker "widerrufsgefährdet" waren, entspricht die Widerrufsquote (216) den ermittelten Durchschnittswerten (Tab. 33).

Bei 45 % der Bewährungsprobanden kam es zum Widerruf der Strafaussetzung, wobei für den Landgerichtsbezirk Freiburg sich die grundsätzlich liberalere Aussetzungspraxis beim Widerruf nicht negativ niederschlug, sondern sogar günstigere Ergebnisse gegenüber Karlsruhe aufzeigte (217).

Auffallend ist weiter, daß nach den Gesamtzahlen sich die Widerrufsquote ständig erhöht, je länger die zugrunde liegende Jugendstrafe bemessen war (bis 11 Mon. einschließlich = 40 % (N = 52); 12 Mon. = 47 % (N = 32); bis 24 Monate = 67 % (N = 6)). Ein Ergebnis, das in dieser Deutlich-

Tab. 32: Widerrufsquoten in einzelnen Untersuchungen (Angaben in Prozent) bei Strafaussetzung zur Bewährung im Jugendstrafrecht (1)

Untersuchung	Widerrufsquote in %	N =
Erber 1961, 317	37	111
Gütt 1964, 4	43	136
Bindzus 1966, 81	44	120
Meyer- Wentrup 1966, 221	47	611
Nerlich 1966, 11	53	165
Ulmschneider 1966, 191	36	343
Schünemann 1971, 39	42	180
Vogt 1972, 114	38	200
Lange, P. 1973, 148	47	144
Rohnfelder 1974, 87 FN 328	38	21
Spieß 1980, 428	44	170
Meyer, K.-P. 1981a, 373	44	51

(1) vgl. hierzu Heinz 1977, 296 ff. insbesondere die Anmerkungen S. 311 m.w. Hinweisen.

Zum Teil handelt es sich um Untersuchungen zu § 20 JGG a.F. und zum Teil wurden auch Verurteilungen nach § 27 JGG einbezogen (Gütt; Meyer-Wentrup; Ulmschneider, Lange, P.; Spieß).

Tab. 33: Widerruf der Strafaussetzung bei sofortiger Strafaussetzung zur Bewährung
(Dauer der zugrunde liegenden Jugendstrafe)

	Karlsruhe ⁽¹⁾		Freiburg ⁽¹⁾		Mannheim		insgesamt ⁽¹⁾	
	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
bis 11 Mon. einschließlich	4 (21 %)	5 (26 %)	10 (19 %)	21 (41 %)	7 (35 %)	5 (25 %)	21 (23 %)	31 (34 %)
12 Mon.	6 (32 %)	3 (16 %)	5 (10 %)	11 (22 %)	4 (20 %)	3 (15 %)	15 (17 %)	17 (19 %)
über 12 Mon. bis 24 Mon.	-	1 (5 %)	3 (6 %)	1 (2 %)	1 (5 %)	-	4 (5 %)	2 (2 %)
insgesamt	10 (53 %)	9 (47 %)	18 (35 %)	33 (65 %)	12 (60 %)	8 (40 %)	40 (45 %)	50 (55 %)
total	19 (100 %)		51 (100 %)		20 (100 %)		90 (100 %)	
ausgewiesen oder verstorben	3		3		-		6	

(1) bei 2 Probanden dauerte die Bewährungszeit noch an; einmal in KA und einmal in FR.

keit aus der Bewährungshilfestatistik (218) nicht abzulesen ist. Vergleicht man nun diese Zahlen mit den Widerrufsquoten der Vorbewährungsprobanden, ergeben sich auf den ersten Blick zwar insgesamt - wenn man den Widerruf als "Gütekriterium" ansieht - schlechtere Resultate, die bei genauerer Analyse jedoch Momente enthalten, die zum einen aufzeigen, in welchem Bereich ein Vorgehen im Wege der Vorbewährung seine Berechtigung besitzt und zum anderen belegen, daß die durch das Institut der Vorbewährung dem Jugendlichen angebotene Bewährungschance von diesem in der erhofften Weise angenommen und genutzt wird (Tab. 34).

So liegt die Widerrufsquote der Vorbewährungsprobanden mit 50 % nur 5 Prozentpunkte über der der Bewährungsprobanden. Unter Berücksichtigung des gegenüber den Bewährungsprobanden festgestellten ungünstigeren Sozialprofils dieser Fälle, der längeren Dauer der Jugendstrafe und der stärkeren Vorstrafenbelastung ist dieser Wert mit dem der Bewährungsprobanden ohne weiteres gleichzusetzen. Das bedeutet, daß durch die Einräumung der Vorbewährungszeit für den Jugendrichter eine Beobachtungszeit entsteht, durch die er seine Legalprognose auch in den Fällen, die zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung eine Prognose entsprechend § 21 JGG noch nicht erlauben, zumindest insoweit absichern kann, daß der anschließende Bewährungsverlauf dem bei einer sofortigen Strafaussetzung entspricht. Die Vorbewährungsprobanden nutzen die ihnen gebotene Chance in gleicher Form wie die Bewährungsprobanden.

Die Vorbewährung stellt somit nicht nur eine Klärungsstufe hinsichtlich des Erkennens der für eine Bewährung nicht geeigneten Probanden dar, sondern ermöglicht zudem die Auswahl geeigneter Probanden für eine Strafaussetzung zur Bewährung mit einem identischen "Risiko". Ein Fehlen der Vorbewährung hätte für alle Probanden den Vollzug der Jugendstrafe bedeutet, mit all den dieser Vollstreckungsart an-

Tab. 34: Widerruf der Strafaussetzung bei Vorbewährung und anschließender Strafaussetzung zur Bewährung (Dauer der zugrunde liegenden Jugendstrafe)

	Karlsruhe ⁽¹⁾		Freiburg		Mannheim		insgesamt ⁽¹⁾	
	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
bis 11 Mon. einschließlich	2 (8 %)	3 (12 %)	2 (14 %)	5 (36 %)	-	-	4 (10 %)	8 (20 %)
12 Mon.	3 (12 %)	2 (8 %)	5 (36 %)	2 (14 %)	-	-	8 (20 %)	4 (10 %)
über 12 Mon. bis 24 Mon.	8 (32 %)	7 (28 %)	-	-	-	1	8 (20 %)	8 (20 %)
insgesamt	13 (52 %)	12 (48 %)	7 (50 %)	7 (50 %)	-	1	20 (50 %)	20 (50 %)
total	25 (100 %)		14 (100 %)		1		40 (100 %)	
ausgewiesen oder verstorben	1		1		-		2	

(1) Bei 1 Probanden (in KA) dauerte die Bewährungszeit noch an.

haftenden schädlichen und einer Integration des Jugendlichen entgegenwirkenden Folgen (219).

Der Vergleich der Widerrufsquoten veranschaulicht damit, daß das Institut der Vorbewährung für die Legalitätsentwicklung der Probanden gegenüber der Strafaussetzung zur Bewährung nicht etwa etwas negatives ist, sondern für sie eine positive Stufe weg vom Vollzug und hin zur "milderen" ambulanten Reaktionsform bedeutet.

Neben dieser grundsätzlichen Bestätigung der begründeten und notwendigen Existenz des Instituts der Vorbewährung im Rahmen der Legalprognose des Jugendrichters zeichnet sich aus dem Vergleich der Widerrufsquoten auch ein spezieller Bereich der Anwendung für die Vorbewährung ab, der schon wiederholt Gegenstand der Erörterungen war.

Sowohl nach der Aktenanalyse (220) als auch im Antwortverhalten der befragten Instanzen (221) wurde die Handhabung des Instituts der Vorbewährung insbesondere in den Fällen befürwortet, deren Jugendstrafe den durch § 21 Abs. 1 JGG festgelegten Rahmen überschreitet, das heißt mehr als 12 Monate betrug und die besonderen Bedingungen des § 21 Abs. 2 JGG für eine Aussetzung geprüft werden müssen.

Auch für diesen Bereich ergibt sich nun - vgl. Tabelle 34 - eine Widerrufsquote von 50 %, die im Vergleich zur Bewährungshilfestatistik - vgl. Tabelle 31 - zwar höher ausfällt, jedoch unter Berücksichtigung der Unzulänglichkeiten der amtlichen Statistik und der speziellen Auswahl-situation der hier untersuchten Probanden - Untersuchungshaft/ungünstiges Sozialprofil - noch als durchaus "normal" angesehen werden kann. Bei den Bewährungsprobanden der eigenen Untersuchung lag der Widerrufsanteil in diesem Bereich sogar bei 67 %. Die vorhandenen Ergebnisse besitzen zwar für sich genommen keine hohe Aussagekraft, da hierfür die Probandenzahl zu gering war (222). Die Erwähnung dieser Zahlen beansprucht aber auch keine Allgemeingültigkeit, sondern es

soll nur aufgezeigt werden, daß in dem sich als bevorzugt herausgestellten Bereich für eine Anwendung des Instituts der Vorbewährung sich zumindest eine Tendenz abzeichnet, die auch für diesen speziellen Bereich ein Vorgehen im Wege der Vorbewährung rechtfertigt.

Insgesamt kann nach dem Vergleich der Widerrufsquoten festgehalten werden, daß die als vorteilhaft und gewinnbringend eingestufte Zielsetzung des Instituts der Vorbewährung sich in der Praxis nicht in ihr Gegenteil verkehrt hat. Die Vorbewährung stellt sich auch beim Praxisvergleich als die auswählende und vorbereitende Klärungsstufe dar, die zum einen das Vertrauen des Jugendrichters in diese Reaktionsform rechtfertigt und zum anderen bestätigt, daß die durch die Vorbewährung dem Jugendlichen eingeräumte Chance der Strafaussetzung von diesem ebenso angenommen und genutzt wird, wie von dem Probanden, der sofort Strafaussetzung zur Bewährung erhalten hatte.

3.3.2. Der Vergleich der Registereintragungen (Auffälligkeiten)

Zunächst schließt der Vergleich der Registereintragungen an die Aussage des Vergleichs der Widerrufsquoten an. Danach war festgestellt worden, daß die Vorbewährungsprobanden, die die Vorbewährungszeit erfolgreich absolviert hatten, sich in ihrem anschließenden Bewährungsverhalten nicht wesentlich von den Bewährungsprobanden unterschieden.

Die Frage ist nun, ob diese Erkenntnis auch für die Rückfälligkeit (= jede Auffälligkeit nach der zugrunde liegenden Verurteilung, die zu einem Registereintrag führte) der Probanden gilt (223).

Zur Beantwortung dieser Frage wurde eine Aufteilung der Auffälligkeiten in "nicht ganz unerheblich" und andere vorgenommen, die in etwa ähnlichen Abgrenzungen entspricht,

so daß auch andere Untersuchungen in die Gegenüberstellung einbezogen werden konnten.

Die Zahlen in Tabelle 35 bestätigen nun das Ergebnis des Vergleichs der Widerrufsquoten, wenn man von den Bewährungsprobanden der eigenen Untersuchung vorerst absieht.

Sowohl der prozentuale Anteil der Gesamtauffälligkeiten als auch die Zahl der nicht ganz unerheblichen Auffälligkeiten sind weitgehend identisch (224). Lediglich die Arbeit Vogt weist für letztere einen geringeren Prozentsatz auf, was aber auf die etwas abweichende Definierung dieser Kategorie zurückzuführen sein dürfte.

Das Gesamtbild der Legalbewährung verdeutlicht somit aufs neue, daß durch die Vorbewährungszeit eine Auswahl getroffen werden kann, durch die Probanden dem Bewährungshelfer endgültig unterstellt werden können, an deren Bewährungseignung zuvor erhebliche Bedenken bestanden, ohne daß eine solche Unterstellung mit geringeren Erwartungen für einen künftig rechtschaffenen Lebenswandel verbunden sein müßte.

Zugleich erweist sich durch den mit der Gesamtzahl identischen hohen Prozentsatz der nicht ganz unerheblichen Auffälligkeiten bei den negativ verlaufenen Vorbewährungszeiten auch die andere der Vorbewährung zugeschriebene Funktion als richtig, nämlich die Probanden zu erkennen, die sich nicht für eine Strafaussetzung zur Bewährung eignen.

Einer Erklärung bedarf nun noch der hohe Prozentsatz der Auffälligkeiten der Bewährungsprobanden der eigenen Untersuchungen. Hier bietet sich eine Interpretationsmöglichkeit an, die im Bewußtsein der eingeschränkten Aussagekraft der vorliegenden Daten zwar voreilig sein kann, aber doch vertretbar erscheint.

Für sich gesehen resultiert die hohe Abweichung gegenüber den anderen Untersuchungen sicher - zumindest zum überwiegenden Teil - aus der speziellen Auswahl der eigenen Pro-

Tab. 35: Unterscheidung nach Schwere der Auffälligkeit im Vergleich zu anderen Untersuchungen (Auswertung aller Auffälligkeiten im Beobachtungszeitraum unabhängig von der Anzahl)

	Probanden	Auffälligkeiten	
		insgesamt	nicht ganz unerhebliche Auffälligkeit
sof. Straf- aussetzung z. Bewährung	92 (1) (100 %)	76 (83 %)	66 (2) (72 %)
Vorbewährung + Bewährung	41 (1) (100 %)	29 (71 %)	25 (2) (61 %)
Vorbewährung ohne Bewährung	19 (1) (100 %)	16 (84 %)	16 (2) (84 %)
Vorbewährung insgesamt	60 (1) (100 %)	45 (75 %)	41 (2) (68 %)
Bindzus 1966, 101	103 (100 %)	81 (78 %)	60 (3) (58 %)
Meyer-Wen- trup 1966, 16	611 (100 %)	409 (67 %)	374 (4) (61 %)
Vogt 1972, 179	200 (100 %)	143 (72 %)	105 (5) (53 %)
Lange 1973, 136	144 (100 %)	105 (73 %)	94 (4) (65 %)

- (1) 6 Bewährungsprobanden und 3 Vorbewährungsprobanden sind verstorben oder ausgewiesen worden.
- (2) Ohne leichte Verkehrsdelikte und Körperverletzungsdelikte, die nur mit Geldstrafe geahndet wurden.
- (3) Außer Übertretungen, kleinen Verkehrsdelikten, fahrlässigen Delikten, die mit Geldstrafe geahndet wurden.
- (4) Geldstrafen mit leichten Verkehrsvergehen, fahrlässige Körperverletzungen oder Steuerstraftaten ausgenommen.
- (5) Außer einmaligen erneuten Verurteilungen wegen eines geringfügigen Delikts zu einer Geldstrafe von höchstens 100,-- DM, Freiheitsstrafen bis 1 Mon. oder bis 2 Mon. bei Mehrfachverurteilungen.

banden, bei denen es sich ausschließlich um Untersuchungshäftlinge handelte. Einer Auslese also, die schon nach Kriterien der sozialen Desintegration erfolgte. Dieser Gesichtspunkt gilt aber ebenso für die Vorbewährungsprobanden. Bei denen entspricht allerdings die Rückfälligkeit den übrigen Untersuchungen.

In der insoweit unterschiedlichen Legalbewährung der Bewährungs- und erfolgreichen Vorbewährungsprobanden der eigenen Untersuchung kann man nun einen möglichen Beleg für die Auswirkung der erzieherischen Funktion des Instituts der Vorbewährung sehen. Durch die vorgeschaltete Vorbewährungszeit, die von dem Jugendlichen Mitarbeit und Eigeninitiative fordert, wurde erreicht, daß diese Jugendlichen - trotz eines belastenderen Vorlebens - ein den übrigen Bewährungsprobanden entsprechendes Legalverhalten entwickeln konnten. Ein Entwicklungsprozeß, der bei den Bewährungsprobanden der eigenen Untersuchung, die ebenfalls aus der Gruppe der Untersuchungshäftlinge stammen, nicht erzielt wurde. Relativiert wird diese Aussage allerdings, betrachtet man die Legalbewährung aller Vorbewährungsprobanden. Bei den Auffälligkeiten "insgesamt" beträgt der Unterschied gegenüber den Bewährungsprobanden dann lediglich noch 8 Prozentpunkte (vgl. Tab. 35) und gibt damit kaum Raum für eine entsprechende Interpretation.

Der Gesichtspunkt einer Ausprägung des Erziehungsgedankens durch die Vorbewährung kommt aber neben dem bloßen Vergleich der Auffälligkeiten auch dann tendenziell zum Ausdruck, wenn man die Zeitspannen betrachtet, innerhalb derer es zu einer neuen Auffälligkeit nach der zugrunde liegenden Verurteilung kam (Tab. 36).

Innerhalb der ersten sechs Monate kam es nur bei 20 % der erfolgreichen Vorbewährungsprobanden (alle = 26 %) zu einem Registereintrag im Gegensatz zu 43 % der Bewährungsprobanden. Auch nach zwölf Monaten, nachdem also beim Großteil der Vorbewährungsprobanden die eigentliche Bewährungszeit bereits begonnen hatte, ist noch eine deutliche Differenz erkennbar, die letztlich durch den höheren Anteil der Pro-

Tab. 36: Zeitraum bis zu einer neuen Auffälligkeit, die zu einem Registereintrag im Anschluß an die zugrunde gelegte Verurteilung führte (unabhängig vom Widerruf)

	innerhalb 6 Mon.	innerhalb 12 Mon.		nach 12 Mon.	keine neue Auffälligkeit	insgesamt	ausgewiesen verstorben
sof. Strafaussetzung	39 (43 %)	15 (16 %)	54 (59 %)	22 (24 %)	16 (17 %)	92 (100 %)	6
Vorbew. + Aussetzung	8 (20 %)	9 (22 %)	17 (42 %)	12 (29 %)	12 (29 %)	41 (100 %)	2
Vorbew. ohne Aussetzung	8 (42 %)	4 (21 %)	12 (63 %)	4 (21 %)	3 (1) (16 %)	19 (100 %)	1
Vorbew. insgesamt	16 (26 %)	13 (22 %)	29 (48 %)	16 (27 %)	15 (25 %)	60 (100 %)	3

(1) Keine Strafaussetzung zur Bewährung, da die erteilten Auflagen und Weisungen für die Vorbewährungszeit nicht erfüllt wurden.

banden ohne Auffälligkeit bestätigt wird. Auch in dieser Entwicklung kann somit ein erzieherischer Einfluß der Vorbewährung gesehen werden.

Neben der sich darüber hinaus auch wieder abzeichnenden Klärungsfunktion der Vorbewährung bei der Entscheidung zwischen Aussetzung oder Vollzug der Jugendstrafe ist aus Tabelle 36 zudem die bestätigende Tendenz abzulesen, daß ein Vorbewährungszeitraum von bis zu sechs Monaten als ausreichend anzusehen ist, um die endgültige Reaktionswahl treffen zu können.

42 % der Vorbewährungsprobanden, die keine Strafaussetzung erhielten, weisen Auffälligkeiten in den ersten sechs Monaten nach der zugrunde liegenden Verurteilung auf. In allen Fällen war diese Auffälligkeit auch der Auslöser, die Vorbewährungszeit zu beenden, ohne es zu einer Strafaussetzung kommen zu lassen. Für die Entscheidung der Jugendrichter bedeutet das, daß der größte Teil der für eine Strafaussetzung nicht geeigneten Jugendlichen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten zu erkennen ist.

Ähnliche Ergebnisse liegen auch aus Untersuchungen über den Zeitpunkt der den Widerruf der Strafaussetzung auslösenden Auffälligkeit vor. So erfolgten in der Arbeit Bindzus (225) 55,7 % der widerrufsauslösenden Auffälligkeiten innerhalb der ersten sechs Monate nach der Verurteilung und bei Vogt (226) waren es 59,2 %.

Auch diese Zahlen sprechen dafür - abgesehen von den oben erörterten weitergehenden Bedenken (227) -, einen Beobachtungszeitraum von sechs Monaten als ausreichende Grundlage anzusehen, da es sich gezeigt hat, daß gerade in den ersten Monaten nach der Verurteilung eine gewisse Krisenneigung besteht (228), deren Manifestation in die eine oder andere Richtung sich nach einem halben Jahr bei den meisten Probanden abzeichnet.

3.3.3. Zusammenfassung

Die Analyse der Widerrufsquoten und Registereintragungen bestätigte die mit dem Institut der Vorbewährung verfolgten Zielsetzungen. Die Vorbewährungszeit selbst besitzt die ihr zugeschriebene Klärfunktion für die Auswahl der für eine Strafaussetzung geeigneten Probanden. Das Vertrauen des Jugendrichters auf diese Unterstützung seiner Legalprognose findet seine Berechtigung in dem Bewährungsverlauf der erfolgreichen Vorbewährungsprobanden, bei denen sowohl der Widerrufsanteil dem bei anderen Bewährungsprobanden entspricht als auch die an der Rückfälligkeit gemessene Legalbewährung keine ungünstigere Entwicklung aufzeigt.

Auch das zweite Hauptanliegen der Vorbewährung - neben der Unterstützung der jugendrichterlichen Legalprognose - fand zumindest ansatzweise in den Ergebnissen des Vergleichs seinen Niederschlag. Innerhalb der untersuchten Probandengruppen deutete sich für die erfolgreichen Vorbewährungsprobanden eine mögliche erzieherische Auswirkung der Vorbewährung an, indem diese Probanden zum einen weniger auffällig wurden als die Bewährungsprobanden und zum anderen die Zeitspanne bis zur ersten Auffälligkeit weiter hinausgeschoben war.

Neben der Festigung der theoretischen Leitideen der Vorbewährung bestärkte die Gegenüberstellung zugleich auch die Forderung nach einer Beschränkung der Vorbewährungszeit auf sechs Monate und gab der Befürwortung der Anwendung des Instituts der Vorbewährung im Bereich längerfristiger Jugendstrafen eine praxisorientierte Grundlage.

Anmerkungen zu Teil III

- 1) Kaiser 1981a, 3.
- 2) Sonnen 1978, 14.
- 3) Mayntz/Holm/Hübner 1974; 29; Atteslander 1975, 43; Janssen 1980, 12; Kaiser 1982c, 15.
- 4) Die Aussagen zur Wirkung des Instituts der Vorbewährung (unten Seite 230 ff.) beanspruchen lediglich beschreibende und informative Qualität; vgl. näher ebenda.
- 5) Mayntz/Holm/Hübner 1974, 25.
- 6) Müller, S. 1980, 93.
- 7) Schöch 1982, 19.
- 8) Heinz 1975, 19.
- 9) Mayntz/Holm/Hübner 1974, 24.
- 10) Kury 1980b, 371 ff.
- 11) Kury 1980b, 378.
- 12) Kury 1980b, 381.
- 13) vgl. hierzu ausführlich: Mayntz/Holm/Hübner 1974, 151 ff.; Atteslander 1975, 62 ff.; zu den Vor- und Nachteilen einer Aktenanalyse vgl. Müller, S. 1980, 29/39.
- 14) Atteslander 1975, 78.
- 15) vgl. Anhang S. 280 ff.
- 16) Kübel/Wollentin 1970, 215 ff.; Wollny 1970, 17 ff.
- 17) Zum Problem der Dokumentenanalyse anhand von Strafregisterauszügen vgl. Dünkel 1980, 160 f.
- 18) Daten der Verurteilung zur Strafaussetzung zur Bewährung beziehungsweise der Anordnung der Vorbewährung: vor 1975 = 3 Probanden; 1975 = 13; 1976 = 60; 1977 = 71; 1978 = 13; 1979 = 1.
Zur Frage der Länge der Beobachtungszeit vgl.: Schaffstein 1967, 214; Müller, E. 1969, 138 m.w.Hinw.; Heinz 1977, 309.
- 19) Dünkel 1980, 161.
- 20) Blankenburg 1975, 197.

- 21) Blankenburg 1975, 197.
- 22) Dünkel 1980, 162.
- 23) vgl. hierzu Schaffstein 1967, 212.
- 24) Schöch 1982, 20.
- 25) vgl. zur postalischen/schriftlichen Befragung Wieken 1974 und Wilk 1982.
- 26) Wilk 1982, 188.
- 27) Goode/Hatt 1969, 166; Wieken 1974, 157; Friedrichs, J. 1981, 237; Wilk 1982, 189.
- 28) Goode/Hatt 1969, 165; vgl. auch Fenn 1981, 81.
- 29) Wilk 1982, 189.
- 30) Allgemein zur Gestaltung eines Fragebogens vgl.: Rugg/Cantril 1969, 86 ff.; Richter 1970, 210 ff.; Kreutz/Titscher 1974, 146 ff.
- 31) vgl. u.a. Wieken 1974, 148.
- 32) Mayntz/Holm/Hübner 1974, 109; Friedrichs, J. 1981, 199 und 239.
- 33) Friedrichs, J. 1981, 245.
- 34) vgl. Anhang S. 291 ff.
- 35) Die Fragebogenaktion wurde in der Zeit von Juni bis Dezember 1981 durchgeführt.
- 36) Zwei Jugendrichter konnten nicht in die Befragung einbezogen werden, da sie mit der Bekanntgabe ihrer Namen und Adressen nicht einverstanden waren.
- 37) Die Verteilung in den einzelnen LG-Bezirken ergibt sich aus Tabelle 2, S. 114.
- 38) vgl. Anhang S. 287 ff.
Zum Zweck und zur Gestaltung eines Begleitbriefes: Richter, H.-J. 1970, 148 f.; Wieken 1974, 149.
- 39) Dies ist wichtig zur Erhöhung des Rücklaufs; vgl. Friedrichs, J. 1981, 238.
- 40) Goode/Hatt 1969, 172; Wieken 1974, 152; nach Blass-Wilhelms 1982, 65 ist der Rücklauf 4 mal höher.
- 41) Richter, H.-J. 1970, 236.

- 42) Dies ist bei homogenen Gruppen mit prägnantem Selbstverständnis sehr wichtig - Richter, H.-J. 1970, 166.
- 43) Wieken 1974, 151.
- 44) vgl. Anhang, S. 289.
vgl. hierzu Friedrichs, J. 1981, 239.
- 45) vgl. Anhang S. 290.
- 46) Ausfälle: 3 Richter waren erst kurze Zeit im Amt, einer nur im Erwachsenenrecht tätig und einer hielt die Thematik des Fragebogens für überflüssig; von den Bewährungshelfern war einer krank, einer im Urlaub und einer erst zu kurz im Amt; zwei Jugendgerichtshelfer waren ebenfalls erst zu kurz im Beruf, drei verweigerten die Ausfüllung, drei waren krank und fünf arbeiteten nur mit Erwachsenen.
- 47) vgl. die Zahlen bei Fenn 1981, 74 - FN 4, die Auswertungsquoten lagen bei ca. 60 %.
- 48) Richter, H.-J. 1970, 225 ff.; Wilk 1982, 192 ff. m.w.Hinw.
- 49) Janssen 1980, 85.
- 50) Goode/Hatt 1969, 174.
- 51) Scheuch 1974, 58.
- 52) Zu einem ähnlichen Ergebnis kam die Untersuchung von Fenn 1981, 75.
In Mannheim waren alle Staatsanwälte ausschließlich mit Jungsachen befaßt.
- 53) Dies Verhältnis kommt in den weiteren Zahlen auch zum Ausdruck. Das Durchschnittsalter der Staatsanwälte (Tab. 4) betrug in Mannheim lediglich 33.2 Jahre.
- 54) Das sind 55 % der in Karlsruhe tätigen Bewährungshelfer (N = 18).
- 55) Zusatztätigkeit der übrigen Jugendgerichtshelfer: 41 waren als Bezirkssozialarbeiter tätig; 10 in der Familiengerichtshilfe, Vormundschaftshilfe und der Sozialhilfe; 1 in der Bewährungshilfe; 7 als Erziehungsbeistand; 1 als Ausbildungsleiter; 1 in der Ortsverwaltung; 1 mit Heimunterbringungen beauftragt.
- 56) Mayntz/Holm/Hübner 1974, 69.
- 57) Mayntz/Holm/Hübner 1974, 70.

- 58) Scheuch 1974, 15; Benninghaus 1982, 15.
- 59) Aus diesen Gründen finden auch keine inferenzstatistischen Verfahren Anwendung.
- 60) vgl. oben S. 101 ff.
- 61) vgl. § 32 JGG.
- 62) Hermanns 1983, Kapitel 5/5.2.
- 63) Hermanns 1983, Kapitel 5/5.2.
- 64) Hermanns 1983, Kapitel 5/5.2.
- 65) Dem entspricht auch, daß nur in einem Fall Jugendstrafe wegen "Schwere der Schuld", hingegen in 43 (68 %) Fällen wegen "schädlichen Neigungen" und in 16 (25 %) Fällen wegen beider Merkmale verhängt wurde. Diese Handhabung bestätigt die grundsätzliche Annahme des Merkmals "Schwere der Schuld" - vgl. Eisenberg 1982, § 17 Rdn 9.
- 66) Das Fehlen von JGH-Berichten in 40 % der Fälle zeigte sich auch in anderen Untersuchungen - vgl. Momberg 1982b, 70.
- 67) vgl. Tab. 1, S. 105.
- 68) Zur Abweichung zwischen Sanktionsvorschlag der Jugendgerichtshilfe und tatsächlicher Reaktionswahl vgl. Momberg 1982b, 78.
- 69) vgl. oben S. 10 f.
Brunner 1981, § 57 Rdn 3; Eisenberg 1982, § 57 Rdn 4.
- 70) vgl. auch Knoll 1978, 179; bei der Beantwortung dieses Items des Erhebungsbogens waren Mehrfachnennungen möglich.
- 71) Zur Begründung vgl. auch Hausen 1980, 92.
- 72) vgl. zur Dauer der Jugendstrafe bei Vorbewährung Fritschka 1981, 206.
- 73) vgl. u.a. Kunert 1977, 49; Bietz 1981, 217; diesen Vorschlag enthält auch der Arbeitsentwurf zur Änderung des JGG, Stand: 30.8.1982 des BMJ.
- 74) Eisenberg 1982, § 54 Rdn 5.
- 75) vgl. § 58 Abs. 1 JGG.

- 76) Obwohl dies nicht dem Gesetzeswortlaut entspricht; vgl. Eisenberg 1982, § 58 Rdn 10.
- 77) Eisenberg 1982, § 15 Rdn 3.
- 78) vgl. oben S. 26.
- 79) Bindzus 1966, 45.
- 80) Kaiser 1977a, 413; Walter 1982, 160; Eisenberg 1982, § 43 Rdn 12.
- 81) Fenn 1981, 135 und 207.
- 82) Knappersbusch 1966, 279; Peters, D. 1973, 40-42; Schönfelder 1974, 133; Genser-Dittmann 1975, 28 ff.; Meyer, K.-P. 1981a, 368 f.; Fenn 1981, 135; Kaiser 1981b, 25; ders. 1982e, 161.
- 83) Hermanns 1983, Kapitel 5/5.2.
- 84) Die Reihenfolge entspricht der Bedeutung der einzelnen Merkmale für das Entscheidungsverhalten des Richters.
- 85) vgl. Tab. 6, S. 124.
- 86) Vorverurteilungen zur Jugendstrafe bei Probanden mit Jugendstrafe ohne Bewährung (N = 77): keine 21 %; eine Vorstrafe 43 %; zwei Vorstrafen 13 %; k.A. 23 %.
- 87) so auch Fenn 1981, 147.
- 88) vgl. Tab. 10 Nr. 10, S. 141.
Eisenberg 1982, § 5 Rdn 81; Kaiser 1982b, 90.
- 89) vgl. Tab. 7, S. 126.
- 90) Rangfolge der häufigsten Delikte bei Jugendstrafe ohne Bewährung (N = 77): 1. §§ 243/244 StGB; 2. BTMG; 3. §§ 223/223a StGB; 4. § 242 StGB; 5. §§ 249/250 StGB; 6. § 21 StVG.
- 91) vgl. Tab. 10, Nr. 6, S. 140.
- 92) vgl. Tab. 10, Nr. 7, S. 140.
siehe auch Eisenberg 1982, § 5 Rdn 64; Kaiser 1982b, 88.
- 93) vgl. Tab. 10, Nr. 1-5, 8, 9 und 11, S. 139 ff.
- 94) vgl. Tab. 10, Nr. 1, S. 139.
siehe auch Eisenberg 1982, § 5 Rdn 62.
- 95) vgl. Tab. 10, Nr. 3, S. 139.

- 96) vgl. Tab. 10, Nr. 4, S. 139.
siehe auch Eisenberg 1982, § 5 Rdn 62.
- 97) vgl. Tab. 10, Nr. 8, S. 140.
siehe auch Eisenberg 1982, § 5 Rdn 65.
- 98) vgl. Tab. 10, Nr. 9, S. 140.
siehe auch Eisenberg 1982, § 5 Rdn 65.
- 99) vgl. oben S. 134 f.
- 100) vgl. Tab. 10, Nr. 2, S. 139.
- 101) vgl. Tab. 10, Nr. 5, S. 140.
- 102) vgl. Tab. 10, Nr. 11, S. 141.
- 103) Gleiches Ergebnis bei Hausen 1980, 92.
- 104) vgl. Anhang, S. 309 f. mit je einem Beispiel für einen positiven und einen negativen Beschluß.
- 105) Zum Teil lediglich bis zur erneuten Inhaftierung nach wiederholter Straftat.
- 106) In Freiburg nur ein Fall.
- 107) Allerdings läßt hier die Anzahl von nur 4 Fällen die Zahl als sehr zufällig erscheinen.
- 108) Brunner 1981, § 57 Rdn 4.
- 109) Eisenberg 1982, § 57 Rdn 6.
- 110) Verteilung der Berichte auf die LG-Bezirke: KA (N = 42) 25/60 %; FR (N = 19) 12/63 %; MA (N = 2) 2; insgesamt (N = 63) 39/62 %.
- 111) Befürwortet wurde die Aussetzung in KA (N = 25) in 19 (76 %) Fällen, in FR (N = 12) in 9 (75 %) Fällen und in MA (N = 2) in 2 Fällen. Die Ablehnung erfolgte in KA und FR bei je 2 Probanden.
- 112) 2 Fälle in Freiburg, in denen der Richter dem ablehnenden Vorschlag des Bewährungshelfers nicht folgte.
- 113) Zur Bedeutung der Stellung des Bewährungshelfers vgl. Fenn 1981, 130.
- 114) Zum Rücklauf vgl. oben S. 114.
- 115) Zur Stellung des Staatsanwalts vgl. Best 1971, 167 und 177.

- 116) Fragen Nr. 10, 11, u. 12, Fragebogen Nr. 1, Anhang S. 295/296.
Fragen Nr. 8, 9 und 10, Fragebogen Nr. 2, Anhang S. 305/306.
- 117) vgl. Tab. 1, S. 105.
- 118) vgl. oben S. 127.
- 119) 7 in Karlsruhe, 5 in Freiburg, 4 in Mannheim - vgl. Schreiben Anhang S. 308.
- 120) vgl. u.a. Hauser 1980, 30; Schaffstein 1981, 291.
- 121) Kübel/Wollentin 1970, 215 ff.
- 122) Frage Nr. 13, Fragebogen Nr. 1, Anhang S. 297/298.
- 123) Schaffstein 1980, 166; Brunner 1981, § 57 Rdn 3; vgl. Anmerkung 6 zu Teil II mit weiteren Nachweisen.
- 124) Eingehend vgl. oben S. 10 ff.
- 125) "stimmt nicht"/"stimmt wenig".
- 126) "stimmt mittelmäßig"/"stimmt ziemlich"/"stimmt sehr".
- 127) z.B. im LG-Bezirk Freiburg mit nur 3 erfaßten Jugendstaatsanwälten.
- 128) vgl. dazu Eisenberg 1982, § 57 Rdn 4.
- 129) vgl. Tab. 1, S. 205.
- 130) vgl. oben S. 147.
- 131) vgl. oben Tab. 15, S. 157.
- 132) vgl. oben S. 129.
- 133) Frage Nr. 14, Fragebogen Nr. 1, Anhang S. 298.
- 134) vgl. oben S. 44.
- 135) Frage Nr. 6, Fragebogen Nr. 1, Anhang S. 293.
Frage Nr. 4, Fragebogen Nr. 2, Anhang S. 303.
- 136) Fenn 1981, 128.
- 137) Zur Hauptverhandlung vgl. Schönfelder 1974, 128 ff.; zum Jugendgerichtshilfebericht vgl. Momberg 1982a, 306; zum Sachverständigengutachten vgl. Hauber 1981, 92 ff.

- 138) Fenn 1981, 128 - dort an 6. Stelle mit 18,8 % nach dem Gespräch mit den Eltern = 25,6 % und den Kontakten mit Sozialarbeitern = 75,2 %.
- 139) So aber bei Fenn 1981, 129.
- 140) Die Gruppe der Bewährungshelfer schied bei dieser Frage aus, da sie entsprechende Entscheidungen nicht zu treffen haben.
- 141) Janssen 1980, 118/119; Momberg 1982b, 71.
- 142) Becker, R. 1980, 111.
- 143) Momberg 1982b, 71.
- 144) vgl. hierzu auch Hauser 1980, 212.
- 145) Frage Nr. 7, Fragebogen Nr. 1, Anhang S. 293.
Frage Nr. 5, Fragebogen Nr. 2, Anhang S. 303.
- 146) Werle 1977, 332 ff.; Hauser 1980, 105; Fenn 1981, 123; Pommerening 1982b, 197.
- 147) Hauser 1980, 212; Fenn 1981, 126.
- 148) Hauser 1980, 214.
- 149) vgl. hierzu auch Hauser 1980, 214 ff.
- 150) Frage Nr. 8, Fragebogen Nr. 1, Anhang S. 294.
Frage Nr. 6, Fragebogen Nr. 2, Anhang S. 303.
31 % (N = 39) der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, 57 % (N = 37) der Bewährungshelfer und 37 % (N = 81) der Jugendgerichtshelfer machten entsprechende Vorschläge.
- 151) Frage Nr. 9, Fragebogen Nr. 1, Anhang S. 294/295.
Frage Nr. 7, Fragebogen Nr. 2, Anhang S. 304.
- 152) Tabellen 20, 20a und 20b.
- 153) Fenn 1981, 93.
- 154) bei Fenn 1981, 205 waren es 30 %.
- 155) vgl. die Literaturangaben Anmerkung 385 zu Teil II.
- 156) vgl. die "Informationen des Deutschen Richterbundes" Nr. 5 (1976), S. 17.
- 157) Wagner 1972, 77; Schünemann 1976, 164; Bericht der Planungskommission für den Sozialdienst 1979, 39 ff.; im Jugendstrafrecht ist diesen Forderungen zum Teil

- allerdings schon Genüge getan - vgl. §§ 48 Abs. 2; 93 Abs. 3; 38 Abs. 2; 58 Abs. 1 JGG.
- 158) vgl. die Literaturangaben in den Anmerkungen 407 und 408 zu Teil II.
- 159) Frage Nr. 15, Fragebogen Nr. 1, Anhang S. 298.
- 160) vgl. oben S. 174.
- 161) Frage Nr. 22, Fragebogen Nr. 1, Anhang S. 300.
- 162) vgl. oben S. 125.
- 163) Spieß 1981, 298; Fenn 1981, 147.
- 164) vgl. nur Eisenberg 1982, § 21 Rdn 20.
- 165) Frage Nr. 20, Fragebogen Nr. 1, Anhang S. 299.
- 166) vgl. oben S. 125.
- 167) Frage Nr. 17, Fragebogen Nr. 1, Anhang S. 299.
- 168) vgl. oben S. 131.
- 169) Bewährungshilfestatistik des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 10, Reihe 5, 1980, S. 7.
- 170) Bei der eigene Aktenanalyse lag dieser Anteil bei 7 %.
- 171) vgl. hierzu auch Fritschka 1981, 206.
- 172) vgl. u.a. Kunert 1977, 49; Bietz 1981, 217; Kaiser 1982a, 106; auch der Arbeitsentwurf zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, Stand: 30.8.1982 (BMJ) sieht eine Einbeziehung von zweijährigen Jugendstrafen unter Abschaffung des § 21 Abs. 2 JGG vor.
- 173) Frage Nr. 24, Fragebogen Nr. 1, Anhang S. 301.
- 174) vgl. oben S. 142.
- 175) Fenn 1981, 135 f.
- 176) Hermanns 1983, Kapitel 5/5.2.
- 177) Von der Möglichkeit, andere Gründe zu nennen, machten lediglich 3 Bewährungshelfer und 2 Jugendgerichtshelfer Gebrauch.
- 178) vgl. oben S. 147 ff.

- 179) Frage Nr. 16, Fragebogen Nr. 1, Anhang S. 299; und Frage Nr. 23, Fragebogen Nr. 1, Anhang S. 300.
- 180) vgl. oben S. 148.
- 181) Munkwitz 1967, 103 - ca. 53 % bei mehrmals Vorbestraften; Vogt 1972, 125 - ca. 60 % der Probanden.
- 182) Frage Nr. 19, Fragebogen Nr. 1, Anhang S. 299.
- 183) vgl. oben S. 153.
- 184) vgl. § 22 JGG.
- 185) Eisenberg 1982, § 22 Rdn 9.
- 186) vgl. oben S. 26 ff.
- 187) vgl. oben S. 32.
- 188) Frage Nr. 18, Fragebogen Nr. 1, Anhang S. 299.
- 189) Jung 1981, 44; Kaiser 1982a, 107; insbesondere zur Vorbewährung Wollny 1970, 17 ff.
- 190) vgl. oben S. 23 ff.
- 191) Frage Nr. 21, Fragebogen Nr. 1, Anhang S. 300.
- 192) Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer 1980, 297 ff.; Eisenberg 1982, § 113 Rdn 4.
- 193) vgl. oben S. 35 ff.
- 194) Dies gilt zum Teil auch für die anderen Berufsgruppen.
- 195) Frage Nr. 25, Fragebogen Nr. 1, Anhang S. 301.
- 196) vgl. oben S. 10 ff.
- 197) vgl. § 267 Abs. 3 S. 4 StPO; § 268a StPO; § 30 GVG und dazu Kleinknecht 1981, § 30 GVG Rdn 1.
- 198) Eisenberg 1982, § 33 Rdn 17.
- 199) Kleinknecht 1981, § 29 GVG Rdn 1.
- 200) vgl. § 39 Abs. 2 JGG; § 40 JGG.
- 201) vgl. oben S. 12 f.
- 202) Jescheck 1977, 250.
- 203) In 62 % der Fälle lag vor dem Beschluß nach § 57 JGG ein Bericht des Bewährungshelfers vor; vgl. oben S. 150.

- 204) vgl. oben S. 132.
- 205) Bei der eigentlichen Strafaussetzung zur Bewährung unproblematisch, da die Entscheidung für eine Aussetzung bereits in der Hauptverhandlung getroffen wurde.
- 206) Schaffstein 1967, 218.
- 207) Zur Problematik der Erfolgsmessung vgl.: Weber 1961, 274; Erber 1961, 317; Schaffstein 1967, 232; Krause 1969, 335 ff.; Schünemann 1971, 16; Lange 1973, 131; Kerner 1977, 287; Heinz 1977, 306; Eisenberg 1979, 366 ff.
- 208) Zur Kritik und Bedeutung des Begriffs der Legalbewährung vgl.: Dünkel 1980, 9 ff.; Kaiser 1981a, 121.
- 209) Dünkel 1980, 161.
- 210) Spieß 1981, 306.
- 211) Spieß 1980, 427.
- 212) vgl. oben S. 151.
- 213) vgl. oben Tab. 10, S. 139 ff.
- 214) vgl. oben Tab. 10 S. 139 ff.
- 215) Eingehend Heinz 1977, 304.
- 216) Widerruf = ausdrücklicher Widerruf oder Einbeziehung der Verurteilung ohne erneute Aussetzung.
- 217) Vergleiche das gleiche Ergebnis bei Spieß 1980, 428.
- 218) vgl. oben Tab. 31, S. 234.
- 219) Zum Vollzug vgl.: Kerner 1977, 285; Plewig 1978, 121; Meyer, K.-P. 1981b, 347.
- 220) vgl. oben S. 129 ff.
- 221) vgl oben S. 202 ff.
- 222) 6 Bewährungs- und 16 Vorbewährungsprobanden (mit anschließender Strafaussetzung) waren zu Jugendstrafen über zwölf Monaten verurteilt worden.
- 223) Maßgebend war das im Register entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 3 BZRG festgehaltene Datum der letzten Tat.
- 224) Auch die Untersuchung Meyer, K.-P. 1982, 282 kommt zu 75 % Gesamtaufälligkeiten (N = 183).

- 225) Bindzus 1966, 84.
- 226) Vogt 1972, 125.
- 227) vgl oben S. 147 ff. und 212.
- 228) Schünemann 1971, 154.

IV. T E I L : Z U S A M M E N F A S S U N G U N D S C H L U S S F O L G E R U N G E N

1. Fragestellung

Die Untersuchung befaßt sich mit dem Institut der Vorbewährung, das durch einen Teil der forensischen Praxis in den jugendstrafrechtlichen Reaktionenkatalog eingeführt wurde. Seine rechtsdogmatische Einordnung und die Überprüfung seiner praktischen Bedeutung für das Jugendstrafrecht sind bisher aber noch nicht in Angriff genommen worden.

Die Begründung der Fragestellung ergab sich daher zum einen aus eben dieser fehlenden vertieften Beachtung des Instituts in der wissenschaftlichen Diskussion und zum anderen aus den dem Institut durch die Praxis zugesprochenen Zielsetzungen und den mit ihm verbundenen Erwartungen.

Die von der Praxis mit der Vorbewährung verfolgten Bestrebungen beinhalten die verstärkte Ausprägung des das Jugendstrafrecht beherrschenden Erziehungsgedankens und insbesondere die Unterstützung des Jugendrichters bei seiner Entscheidung zwischen den Alternativen Vollzug der ausgesprochenen Jugendstrafe oder Aussetzung zur Bewährung. Beide Gedanken sind getragen und beeinflußt von dem Willen - unter Vermeidung der allgemein als schädlich angesehenen Verbüßung der Jugendstrafe -, durch ein intensiveres beobachtendes Kennenlernen des Jugendlichen den Weg zur ambulanten Reaktion zu ermöglichen. Das Institut der Vorbewährung soll in diesem Zusammenhang als Klärungsstufe dienen.

Die darin zum Ausdruck kommende Aufgabe und Funktion des Instituts der Vorbewährung beinhaltet die Frage nach der Stellung eines solchen Instituts im Rahmen des geltenden Rechts, der Verwirklichung des Erziehungsgedankens und der

Überlegenheit oder weiterführende Ergänzung durch das Institut gegenüber bestehenden Angeboten.

Zugleich fügt sich das Institut von seinem Anspruch her in die zur Zeit geführte Diskussion des Ausbaus ambulanter Reaktionsmöglichkeiten ein und war daher auch unter diesem Gesichtspunkt auf seine Brauchbarkeit kritisch zu durchleuchten.

Im Mittelpunkt des Forschungsinteresses stand daher zum einen die Frage nach der dogmatischen Einordnung des Instituts der Vorbewährung und zum anderen die Überprüfung seiner tatsächlichen, praktischen Ausgestaltung und Handhabung und die Erforschung der Einstellung der beteiligten Instanzen zum Institut, um durch die Abwägung von theoretisch Sinnvollem und praktisch Machbarem zu einer Einschätzung der Bedeutung und Brauchbarkeit der Vorbewährung zu gelangen.

Erste Aufgabe der dogmatischen Analyse war die Herausarbeitung der Eigenständigkeit der Vorbewährung als besondere Reaktionsform gegenüber verwandten Vorgehensweisen. Der danach feststehende selbständige Charakter der Vorbewährung bedingte die Überprüfung ihrer Stellung im Rahmen des geltenden Rechts unter Erörterung der Rechtsnatur der Vorbewährung, ihrer Vereinbarkeit mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen und der rechtlichen und tatsächlichen Stellung des Bewährungshelfers.

Den abschließenden Punkt der theoretischen Auseinandersetzung bildete dann die Frage nach der möglichen Verwirklichung der in der Vorbewährung gesehenen Vorteile und mit ihr verfolgten Bestrebungen.

Ausgehend von der Prämisse, daß dem Institut eine Existenzberechtigung nur zugesprochen werden kann, wenn seine Anwendung Verbesserung, weiterführende Ergänzung oder sogar Überlegenheit gegenüber vorhandenen Alternativen bedeutet, war die verstärkte Ausprägung des Erziehungsgedankens durch

die Vorbewährung und insbesondere ihr Anspruch auf klärende Unterstützung der jugendrichterlichen Legalprognose zu untersuchen. Letzteres beinhaltete den Vergleich mit existierenden oder vorgeschlagenen Hilfsangeboten für den Jugendrichter.

Die empirischen Untersuchungen wurden vor allem von fünf Fragestellungen geleitet:

- In welcher Ausformung stellt sich das Institut der Vorbewährung im Vergleich zur Strafaussetzung zur Bewährung in der derzeitigen forensischen Praxis dar?
- Gibt es ein spezifisches Klientel für die Einräumung einer Vorbewährungszeit?
- Inwieweit ist das Institut bei den beteiligten Instanzen bekannt und worauf beruht die Diskrepanz in der Anwendung?
- Sehen die Verfahrensbeteiligten in dieser Vorgehensweise eine ihren Zielsetzungen entsprechende Bereicherung der jugendstrafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten?
- Bestehen Parallelen in der Legalbewährung zwischen den erfolgreichen Vorbewährungsprobanden und den Probanden mit sofortiger Strafaussetzung zur Bewährung?

2. Methoden

Die Umsetzung dieser Forschungsfragen im Rahmen der empirischen Untersuchungen wurde mit Hilfe folgender Methoden versucht:

Es wurde eine Aktenanalyse durchgeführt, die auf dem am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht erhobenen Material zu einem Behandlungsforschungsprojekt basierte.

In die Auswertung, die lediglich Untersuchungshäftlinge erfaßte, die in den Landgerichtsbezirken Karlsruhe, Freiburg

und Mannheim verurteilt worden waren, gelangten 63 Vorbewährungsprobanden, 98 Bewährungsprobanden und 77 Fälle, die zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt worden waren.

Für die Vorbewährungsprobanden wurde ein eigener Erhebungsbogen erstellt; im übrigen wurde auf die korrigierten Daten des Behandlungsforschungsprojekts zurückgegriffen.

Aufbauend auf den Erkenntnissen dieser Aktenanalyse wurde eine schriftliche Befragung aller Jugendrichter (N=40), Jugendstaatsanwälte (N=14), Bewährungshelfer (N=61) und Jugendgerichtshelfer (N=106) in den Landgerichtsbezirken Karlsruhe, Freiburg und Mannheim durchgeführt. Die aufgeschlossene Beteiligung der auf entsprechende Bitte von den Präsidenten der Landgerichte, Leitenden Oberstaatsanwälten, Jugendämtern und Landratsämtern genannten Untersuchungsteilnehmer führte nach zwei Erinnerungsschreiben zu einem Gesamtrücklauf von 91.4 % und nach Aussonderung der nicht brauchbaren Reaktionen zu der für die Untersuchung relevanten Quote von 81.9 % verwertbarer Fragebogen.

Als drittes wurde für alle "Bewährungsprobanden" (98 Bewährungs-, 63 Vorbewährungsprobanden) in den Monaten August, September und Oktober 1981 eine unbeschränkte Auskunft aus dem Zentral- und Erziehungsregister beim Generalbundesanwalt in Berlin eingeholt. Die Auswertung der Auszüge war Grundlage für den Vergleich der Widerrufs- und Rückfallquoten (= Auffälligkeit, die zu einem Registereintrag führte) beider Probandengruppen.

Zur Gültigkeit der Ergebnisse ist zu bemerken, daß sie eine verallgemeinerungsfähige Repräsentativität nicht ausdrücken. Diese von vornherein gesehene und bewußt in Kauf genommene Einschränkung beruht zum einen auf dem intendierten Forschungsansatz, der eine "pilot study" beabsichtigte, die dem gewonnenen empirischen Material lediglich eine deskrip-

tive, verständnisfördernde Funktion zuschreibt. Zum anderen ließ die aus diesem Ansatz resultierende Auswahl und Beschränkung des Materials und der Befragungsgruppen auch keine repräsentativen Aussagen zu.

Für die Aktenanalyse und die Registerauswertung folgt dies aus der systematischen Auswahl der Probanden aus einer Gruppe von Untersuchungshäftlingen, beschränkt auf die drei einbezogenen Landgerichtsbezirke. Für die Befragung gilt die Einschränkung, da sich hier in den Ergebnissen lediglich das Antwortverhalten der Beteiligten in den ausgewählten Landgerichtsbezirken widerspiegelt und nur deren Einstellung wiedergegeben werden kann.

3. Die Ergebnisse der Untersuchung

3.1. Nach den dogmatischen Untersuchungen konnte dem Institut der Vorbewährung ein eigenständiger Charakter bescheinigt werden, der weder in der angewandten Praxis noch im Gesetz oder der wissenschaftlichen Diskussion eine Parallele findet. Als selbständige Reaktionsform ist das Institut von seiner Rechtsnatur her ebenso wie die Strafaussetzung zur Bewährung nicht als eigene Strafe anzusehen, sondern dient als weitere Alternative der Vollstreckung - neben Vollzug und Aussetzung - zur Vorbereitung der endgültigen ambulanten Vollstreckung. Es nimmt eine Mittelstellung zwischen den überkommenen Vollstreckungsarten ein, durch die ihm bei der Entscheidung für den einen oder anderen Weg eine Klärfunktion mit deutlicher Ausrichtung und Priorität zur ambulanten Reaktion zukommt.

Aus dieser Mittelstellung resultiert auch seine erzieherisch wertvolle und konstruktive Einwirkung auf den Jugendlichen. Durch die Betonung und Hervorhebung der Mitarbeit des Jugendlichen während der Vorbewährungszeit kann eine Steigerung der Motivation zur Verhaltensänderung erreicht

werden, bedingt durch eine positive Zielsetzung, die nicht lediglich auf die Vermeidung des Vollzugs ausgerichtet ist, sondern eigenverantwortliches Umdenken und die Erkenntnis selbstbestimmter Inhalts- und Richtungsänderung fördert.

Neben der damit zum Ausdruck kommenden Verwirklichung und Intensivierung des Erziehungsgedankens kommt auch dem durch das Institut der Vorbewährung bezweckten Hauptanliegen eine Berechtigung zu. In vielen Fällen kann die Vorbewährung die fehlende Erkenntnismöglichkeit sein, die es dem Jugendrichter ermöglicht, zu einer fundierteren Legalprognose zu gelangen. Es zeigte sich, daß im Vergleich zu bestehenden oder vorgeschlagenen Hilfestellungen durch die Existenz der Vorbewährung oft auftretende Mängel oder Unsicherheiten ausgeglichen werden könnten.

So bietet die Vorbewährungszeit dem Jugendrichter - im Gegensatz zum Jugendgerichtshilfebericht - die Gelegenheit, durch leitende Beobachtung ein über reine Akteninformation hinausgehendes eigenes Bild von der Persönlichkeit des Jugendlichen zu erhalten. Zudem kann der Jugendrichter in seine Prognoseentscheidung sowohl den Eindruck, den die Hauptverhandlung auf den Jugendlichen machte, miteinbeziehen als auch die Auswirkungen der Verurteilung selbst berücksichtigen. Beides sind Einflüsse, die entscheidend für die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen sind, die aber weder bei der derzeitigen Form der Hauptverhandlung noch durch eine Zweiteilung der Hauptverhandlung in die Prognosebildung einfließen können.

In der lediglich zurückschauenden Betrachtung für eine zukunftsweisende Entscheidung liegt auch ein entscheidender Nachteil der Prognoseverfahren, der durch eine richtig verstandene Anwendung der Vorbewährung beseitigt werden könnte.

Nimmt man hinzu, daß weiterhin durch die Vorbewährung unverhältnismäßige Hinzuziehungen eines Sachverständigen,

durch die zudem immer die Abhängigkeit des Richters erhöht würde, vermieden werden könnten, so wird deutlich, daß der von der Praxis mit dem Institut der Vorbewährung eingeschlagene Weg von der Idee her richtig war und zu befürworten ist.

Dieser positiven Einschätzung des Instituts der Vorbewährung steht allerdings die ebenfalls gewonnene Erkenntnis der notwendigen gesetzlichen Ausformung gegenüber, um dem Vorwurf des Experimentierens außerhalb klar abgesteckter, gesetzlicher Vorgaben zu begegnen, der sich bei der derzeitigen Handhabung des Instituts in seiner verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit äußert. Insbesondere ist hier die fehlende rechtliche Legitimation für die Tätigkeit des Bewährungshelfers zu erwähnen, dessen Zuteilung in der Konsequenz für den Jugendlichen eine Einschränkung des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit bedeutet.

3.2. Die Ergebnisse der empirischen Arbeiten bestätigten die Stellung und Funktion der Vorbewährung im Reaktionenkatalog (3.2.1.), unterstützten die mit dem Institut verbundenen Zielsetzungen (3.2.2.), zeigten Anwendungsgebiet und Anwendungsgründe auf (3.2.3.), gaben Auskunft über Ausgestaltung und Handhabung des Instituts (3.2.4), ließen tendenzielle Aufschlüsse über die Legalbewährung der Vorbewährungsprobanden zu (3.2.5.) und verdeutlichten die Mängel einer fehlenden gesetzlichen Ausformung (3.2.6.).

3.2.1. Die dem Institut der Vorbewährung zugeordnete Stellung im Reaktionenkatalog zeichnete sich bereits in den aus der Aktenanalyse gewonnenen Urteilsbegründungen ab. Die Wahl der Vorgehensweise beruhte überwiegend in der Unsicherheit des Jugendrichters, die endgültige Entscheidung zwischen Strafaussetzung zur Bewährung und Vollzug treffen

zu können. In 58 % der Fälle bestand keine Klarheit über das "Ob" einer Aussetzung der Jugendstrafe.

Auslöser für die Entscheidungsschwierigkeit war das gegenüber den Bewährungsprobanden ungünstigere Sozialprofil der Vorbewährungsprobanden, das eine günstige Legalprognose negativ beeinflusste, eine klare Entscheidung aber noch nicht zuließ. Besonders deutlich zeigte sich dies bei den Merkmalen "Vorverurteilung zu einer Jugendstrafe" und "unregelmäßiger Schulbesuch", bei denen die Vorbewährungsprobanden eine Mittelstellung zwischen den Bewährungsprobanden und den Probanden einnahmen, die zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt worden waren. Auch die grundsätzlich gegenüber den Bewährungsprobanden erhöhte Dauer der zugrunde liegenden Jugendstrafe der Vorbewährungsprobanden deutete auf eine Klärungsfunktion der Vorbewährung bei der Wahl zwischen Aussetzung und Vollzug hin.

In der Befragung bestätigten die beteiligten Berufsgruppen (insbesondere Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte) durch ihre Bewertung der vorgegebenen Anwendungsgründe und ihre Vorschläge zur Handhabung und Ausgestaltung des Instituts diese Filterfunktion, die letztlich auch durch die sich nach dem Registervergleich abzeichnenden positiven Zahlen zur Legalbewährung gerechtfertigt wurde.

3.2.2. Die in das Institut der Vorbewährung gesetzten Erwartungen, die durch die Herausarbeitung der tatsächlichen Vorgehensweise nach der Aktenanalyse ihren praktischen Niederschlag fanden, wurden auch durch die Befragung in den Vordergrund gestellt. Alle Staatsanwälte, 80 % der Jugendrichter, 78 % der Bewährungshelfer und 79 % der Jugendgerichtshelfer verbanden mit der Einräumung einer Vorbewährungszeit eine stärkere Ausprägung des Erziehungsgedankens, die insbesondere durch die geforderte Mitarbeit des Jugendlichen erreicht werden könne.

In diesem Zusammenhang wurde die auch sonst zu beobachtende unterschiedliche Haltung der Instanzen in den einzelnen Landgerichtsbezirken besonders deutlich. Die Befürwortung des Instituts der Vorbewährung war in den Landgerichtsbezirken besonders stark, in denen bereits mit dem Institut praktische Erfahrungen gesammelt worden waren. In Mannheim (lediglich 2 Vorbewährungsfälle) wurde dem Institut eine eher kritische und zum Teil auch ablehnende Haltung entgegengebracht.

Dies zeigte sich auch bei der Beurteilung der zweiten mit der Vorbewährung verbundenen Zielsetzung. Eine Unterstützung der jugendrichterlichen Legalprognose wurde in Karlsruhe und Freiburg von allen Berufsgruppen bejaht. In Mannheim sahen dagegen lediglich 57 % der Jugendrichter/Jugendstaatsanwälte und 54 % der Jugendgerichtshelfer in der Vorbewährung diese ihr zugeschriebene, gewinnbringende Funktion.

Ohne daß diese abweichende Auffassung einen entscheidenden Einfluß auf die Gesamtaussage hatte, zeigte doch ihr wiederholtes Auftreten, daß sowohl ein den Vorstellungen entsprechendes richtiges Verständnis zum Institut der Vorbewährung als auch die damit oft einhergehende oder erst mögliche positive Einstellung zu dieser Reaktionsform in starker Abhängigkeit zur erfolgten praktischen Erfahrung stand.

Gerade die Verbindung von praktischer Erfahrung und gleichzeitiger Befürwortung des Instituts in den Landgerichtsbezirken Karlsruhe und Freiburg war es dann auch, die die zurückhaltendere Einstellung in Mannheim zurücktreten ließ und nach der Befragung die Annahme einer weitgehenden Übereinstimmung der beteiligten Instanzen mit den Zielsetzungen der Vorbewährung rechtfertigte.

Auch der Vergleich der Registerauszüge bestätigte das Vertrauen der Beteiligten in die mit der Vorbewährung verbundenen Zielsetzungen.

Die durch die Vorbewährungszeit mögliche Auswahl führte zu einem fast identischen "Bewährungsrisiko" bei Vorbewährungs- und Bewährungsprobanden. Ohne eine solche Auswahlmöglichkeit wäre als Alternative in vielen Fällen lediglich der Vollzug der Jugendstrafe in Frage gekommen.

3.2.3. Sowohl nach der Aktenanalyse als auch nach der Befragung hat die Art des der Verurteilung zugrunde liegenden Delikts keinen Einfluß auf die Anwendung des Instituts der Vorbewährung. Aus der Sozialbiographie der Probanden zeigten sich als auffallend lediglich die schon erwähnte höhere Vorstrafenbelastung (Jugendstrafen) und der unregelmäßigere Schulbesuch der Vorbewährungsprobanden gegenüber den Bewährungsprobanden. Auch unter Berücksichtigung des im übrigen etwas ungünstigeren Sozialprofils zeichnete sich insgesamt aufgrund der üblichen Merkmale, die die Entscheidung des Jugendrichters bei der Reaktionswahl beeinflussen, insoweit kein eindeutig spezifisches Klientel für die Vorbewährung ab.

Neben den speziell aus der Zielsetzung resultierenden Anwendungsgründen war Kriterium für die Anwendung die Dauer der verhängten Jugendstrafe, die nach der Aktenanalyse meistens im Bereich von § 21 Abs. 2 JGG lag, also ein Jahr überstieg. Auch die befragten Instanzen sahen in diesem Bereich das Hauptanwendungsgebiet, für das sich auch nach der Analyse der Registerauszüge ein befriedigender Verlauf der Legalbewährung abzeichnete. Darüber hinaus wurde die Anwendung bei drogenabhängigen Probanden empfohlen, um ihnen die Chance einzuräumen, ihren Willen zu dokumentieren, eine Therapie zu beginnen.

Insgesamt richtete sich die Anwendung sowohl nach den Erkenntnissen der Aktenanalyse als auch nach dem Antwortver-

halten bei der Befragung nach den Grundideen der Vorbewährung und ging damit über den durch den Gesetzgeber intendierten und in der Literatur vertretenen Anwendungsbereich des § 57 JGG hinaus.

In allen 3 LG-Bezirken war der allgemeine Kenntnisstand zum Institut der Vorbewährung sehr hoch. Bis auf die Gruppe der Jugendgerichtshelfer, bei denen sich schon nach der Aktenanalyse eine weitgehende Unkenntnis abzeichnete, kannten über 80 % der Befragten das Institut, unabhängig von der unterschiedlichen Anwendungsintensität in den einzelnen Landgerichtsbezirken. Zur Erklärung der divergierenden Anwendung konnte daher nicht auf die Organisationsvariable zurückgegriffen werden. Eine erneute Befragung der Jugendrichter ergab dann auch, daß ausschlaggebend für die Anwendung das Interesse des einzelnen Jugendrichters an etwas Neuem war. Sein Engagement, seine Aufgeschlossenheit und seine Bereitschaft zu experimentieren beeinflussen die Anwendungshäufigkeit. In Mannheim ist den Jugendrichtern diese Initiative zwar nicht abzusprechen, jedoch fehlten in diesem Landgerichtsbezirk die in Karlsruhe und Freiburg durch einzelne Jugendrichter geförderten Anreize zu weiterführenden Versuchen, etwas Neues zu beginnen.

3.2.4. Für die Handhabung des Instituts der Vorbewährung spielte das Alter der Probanden nur eine untergeordnete Rolle. Nach der Aktenanalyse waren die Vorbewährungsprobanden im Schnitt ein halbes Jahr jünger als die Bewährungsprobanden. Zusammen mit dem hohen Anteil von Vorbewährungsprobanden unter 18 Jahren konnte aus der Altersstruktur lediglich die Vermutung abgeleitet werden, die Vorbewährung werde in den Fällen angewandt, in denen das junge Alter noch eine erzieherische Formbarkeit der Jugendlichen verspricht.

Der Einfluß der Jugendgerichtshilfe auf die Reaktionswahl und damit Handhabung der Vorbewährung entspricht der festgestellten weitgehenden Unkenntnis dieser Berufsgruppe zum Institut. Lediglich in sieben Fällen wurde ein Vorgehen im Wege der Vorbewährung vorgeschlagen.

Ein Grund für die geringe Kenntnis der Jugendgerichtshelfer könnte die fehlende einheitliche Bezeichnung des Instituts und die damit zum Ausdruck kommende Unsicherheit in der Handhabung dieser Vorgehensweise sein. So war nur im Landgerichtsbezirk Karlsruhe ein Ansatz zur Vereinheitlichung zu erkennen, im übrigen war die Bezeichnung abhängig von der Phantasie des Jugendrichters.

Diese mehr nebensächliche formale Unterschiedlichkeit hatte ihren bedeutenden Gegenpol in der Gestaltung und Handhabung des Urteilstenors. Auch hier waren große Divergenzen festzustellen, mit der Tendenz zu einem Urteilstenor, der sowohl die Auflagen und Weisungen für die Vorbewährungszeit beinhaltete (61 % der Fälle) als auch gleichzeitig die Zuteilung eines Bewährungshelfers aussprach (67 % der Fälle).

Der Verlauf der auf die Hauptverhandlung folgenden Vorbewährungszeit beinhaltete eine Bestätigung für das Institut. Insgesamt kam es in 68 % der Fälle (Karlsruhe 64 %; Freiburg 79 %) zu einem positiven Abschluß und damit zur Aussetzung der ursprünglich ausgesprochenen Jugendstrafe.

Allerdings traten bei der zeitlichen Ausgestaltung der Vorbewährungszeit besonders deutlich die Mängel einer fehlenden gesetzlichen Ausformung des Instituts zutage. Zum einen zeigten sich erhebliche Abweichungen zwischen der ursprünglich angeordneten und der tatsächlichen Dauer. Im Durchschnitt lag der Unterschied bei ca. drei Monaten. Zum anderen wurde - insbesondere in Karlsruhe - mit Durchschnittswerten von fast acht Monaten eine kaum vertretbare Dauer erreicht, die in Einzelfällen zudem durch Verlängerungen noch erheblich überschritten wurde.

Diesen negativen tatsächlichen Auswirkungen, die die erzieherische Idee des Instituts in ihr Gegenteil verkehren, wurde durch das Antwortverhalten in der Befragung eine klare Absage erteilt. Alle Beteiligten hielten lediglich eine fünf bis sechs Monate nicht übersteigende Vorbewährungszeit für angemessen und nützlich. Eine Zeitspanne, die sich auch nach der Registerauswertung als ausreichend und sinnvoll herausstellte und die insbesondere den rechtsstaatlichen Bedenken Rechnung tragen würde.

In engem Zusammenhang mit der Dauer der Vorbewährungszeit stand auch die Frage nach ihrer Anrechnung auf die sich möglicherweise anschließende Bewährungszeit. Nach der Aktenanalyse kam es nur in vier Fällen zu einer solchen Anrechnung. In den übrigen Fällen führte die fehlende Berücksichtigung der Vorbewährungszeit dann oft zu "Gesamtbewährungszeiten", die zum Teil weit über der vorgesehenen grundsätzlichen Höchstdauer für die Bewährungszeit (§ 22 Abs. 1 JGG) lagen. Auch dieser in der tatsächlichen Ausgestaltung auftretenden schädlichen und nicht vertretbaren Ausuferung wurde durch die Ergebnisse der Befragung eine richtungsweisende Klarstellung zuteil. Nach Meinung aller befragten Verfahrensbeteiligten sollte es zu einer Anrechnung der Vorbewährungszeit auf die Bewährungszeit kommen, allerdings verbunden mit der Möglichkeit, im Einzelfall lediglich eine Teilanrechnung vorzunehmen. Besonders im Landgerichtsbezirk Karlsruhe, dem Bezirk mit der ausgeprägtesten Erfahrung zur Vorbewährung, wurde diese Ausgestaltung hervorgehoben.

Ein weiterer Gegenstand der Befragung war die Stellung des Bewährungshelfers und die Funktion der Schöffen im Rahmen des Instituts der Vorbewährung.

Nach der Aktenanalyse kam dem Bewährungshelfer eine wichtige Stellung als Entscheidungsorgan zu. Lediglich in zwei Fällen schloß sich der Jugendrichter nicht dem Vorschlag des Bewährungshelfers zum Abschluß der Vorbewährungszeit

an. Schon die Zuteilung des Bewährungshelfers stieß aber nach den theoretischen Überlegungen auf erhebliche rechtliche Bedenken. Überraschenderweise wurden diese Bedenken aber von den Verfahrensbeteiligten nicht geteilt. Lediglich in Mannheim bezweifelten knapp fünfzig Prozent der Jugendrichter/Jugendstaatsanwälte eine rechtlich vorhandene Möglichkeit der Zuteilung für die Vorbewährungszeit. In Karlsruhe und Freiburg dagegen schien die rechtliche Fundierung von der praktischen Nützlichkeit überlagert. Über neunzig Prozent waren überzeugt, sich bei der Zuteilung des Bewährungshelfers im rechtlich zulässigen Rahmen zu bewegen. Schon die Vielzahl der unterschiedlichen Begründungen ihrer Auffassung bestätigte aber nicht nur die bestehende Unsicherheit, sondern letztlich damit auch das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die Zuteilung des Bewährungshelfers.

Der durch die Vorbewährungsprobanden möglichen Erhöhung der Fallzahl für den Bewährungshelfer wurde durch die befragten Berufsgruppen keine wesentliche Bedeutung beigemessen. Selbst die direkt betroffenen Bewährungshelfer hielten die auf sie zukommende eventuelle Mehrbelastung für vertretbar.

Durch die Verlagerung der endgültigen Aussetzungsentscheidung in das nachträgliche Beschlußverfahren entsteht durch die damit einhergehende Nichtbeteiligung der Schöffen eine Situation, durch die die vom Gesetzgeber gewollte Kollegialentscheidung wieder zur "Einzelrichterentscheidung" reduziert wird. Bis auf die Gruppe der Jugendgerichtshelfer und die Befragten in Mannheim bestanden gegen diese Auswirkung keine Bedenken.

Ein aus verfahrenstechnischen und zeitlichen Gründen durchaus zu befürwortender Verzicht auf die Mitwirkung der Laienrichter dürfte allerdings nur dann vertretbar sein, wenn deren nicht zu unterschätzender Erfahrungswert schon zum

Schluß der Hauptverhandlung Eingang in die gesamte Entscheidungsbildung findet.

Ein gangbarer Weg ist hierfür die auch sonst sinnvolle und bereits praktizierte Aufnahme der zu erteilenden Auflagen und Weisungen in den Urteilstenor. Durch diese Regelung würde der durch den Gesetzgeber derzeit noch gewollten Einflußnahme der Laienrichter ausreichend Rechnung getragen, indem sie die Ausgestaltung und Bedingungen der Vorbewährungszeit mit festlegen.

3.2.5. Der Versuch des Vergleichs der Legalbewährung von Bewährungsprobanden und Vorbewährungsprobanden mit anschließender Strafaussetzung zur Bewährung brachte zwei Erkenntnisse, die allerdings aufgrund der geringen Probandenzahl lediglich eine tendenzielle Aussage zulassen.

Die Widerrufsquote beider Probandengruppen ist in etwa gleichzusetzen (45 % bzw. 50 %). Auch Vorbewährungsprobanden mit zugrunde liegenden Jugendstrafen von ein bis zwei Jahren schnitten nur unwesentlich ungünstiger ab. Die Zahlen rechtfertigen das Vertrauen in die Vorbewährungszeit sowohl als Klärungs- und Auswahlstufe zwischen Vollzug und Aussetzung zur Bewährung als auch als Chance für den Jugendlichen, die von ihm angenommen und genutzt wird.

Ähnliche und ebenso vielversprechende Ergebnisse brachte der Vergleich der im Register festgehaltenen Auffälligkeiten. Auch hier bestand für die erfolgreichen Vorbewährungsprobanden während ihrer Bewährungszeit ein nahezu identisches Rückfallrisiko gegenüber den Bewährungsprobanden.

3.2.6. Die sich auch nach den empirischen Untersuchungen bestätigenden Mängel der fehlenden gesetzlichen Ausformung des Instituts zeigten sich insbesondere in den bestehenden

Unsicherheiten über die rechtliche Zulässigkeit der Zuteilung des Bewährungshelfers, durch die auch das gesamte rechtliche Gefüge der Vorgehensweise in Frage gestellt wird. Weiter sprachen für eine gesetzliche Verankerung die willkürliche Ausdehnung der Vorbewährungszeit ohne klare Regelung ihrer Beendigungsgründe, die fehlende Anrechnung auf die Bewährungszeit, die für die Einbeziehung der Schöffen notwendige Aufnahme der Auflagen und Weisungen in den Urteilstenor und besonders die mehr oder weniger zufällige Anwendung des Instituts in den einzelnen Landgerichtsbezirken. Gerade letzteres macht deutlich, daß ohne einen abgesteckten gesetzlichen Rahmen es weder zu einer einheitlichen Anwendung kommen noch die bezweckte Erweiterung ambulanter Reaktionsformen ausreichende Beachtung finden kann.

4. Schlußfolgerungen

Mit der vorliegenden Arbeit konnte ein Institut vorgestellt werden, das von seiner Zielsetzung her nicht nur der zur Zeit geführten Reformdiskussion zum Jugendstrafrecht wichtige Impulse verleihen kann, sondern darüber hinaus durch seine Funktion und Aufgabenstellung sich auch anbietet, in einen weiterentwickelten Reaktionenkatalog aufgenommen zu werden.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß erzieherisch ausgeprägte Sozialisationsziele bei belasteten Jugendlichen vornehmlich nur durch eine Behandlung in Freiheit erreicht werden können (1) - durch die Entwicklung von Bereitschaft und Fähigkeit zur eigenverantwortlichen, produktiven Konfliktbewältigung -, ist der Jugendrichter heute immer mehr gefordert, verstärkt zu prüfen, ob eine Strafaussetzung noch angewendet werden kann (2). Nur der schonende Eingriff in das Leben des Delinquenten erhöht auch die Chance auf ein künfti-

ges straffreies Verhalten (3), für dessen Weichenstellung hinsichtlich einer Forcierung oder eines Abbruchs der kriminellen Karriere dem Jugendrichter eine entscheidende Funktion zukommt.

Bei dieser Entscheidung bietet sich das auch erzieherisch wirksame Institut der Vorbewährung - wie die Ergebnisse gezeigt haben - als erfolgreiche und weiterführende Hilfestellung für eine fundiertere Legalprognose des Jugendrichters an.

Dem Jugendrichter wird die Möglichkeit gegeben, gerade auch dem stärker belasteten und mit einem ungünstigeren Sozialprofil etikettierten Jugendlichen die notwendige Chance zu geben (4), eine ambulante Reaktion zu erreichen, ohne daß mit diesem Vorgehen ein erhöhtes "Bewährungsrisiko" verbunden wäre.

Diese durch die Einräumung einer Vorbewährungszeit gegebene weiterführende Hilfe bei der jugendrichterlichen Prognoseentscheidung vermindert zugleich die den traditionellen Prognosemodellen anhaftende Gefahr, durch eine lediglich rückschauende Wertung aktenmäßiger Belastungsmerkmale, den Prozeß negativer Verstärkung zu festigen. Hier konnte die vorliegende Untersuchung aufzeigen, daß auch die vermehrte Einbeziehung sozial und strafrechtlich vorbelasteter Probanden vertretbar und erfolgversprechend erscheint (5).

Darüber hinaus ermöglicht die Vorbewährung durch die eingeräumte Beobachtungszeit, eventuell notwendige Interventions- oder Behandlungsprognosen zu treffen. Hierdurch kann dann der den traditionellen Prognosemodellen anhaftende lediglich rückschauende Charakter durch einen gegenwartsbezogenen Eindruck ersetzt werden (6).

Gleichzeitig wurde durch die mit der Vorbewährung verbundene und erfolgreich praktizierte Öffnung und Ausdehnung der Aussetzungsmöglichkeit auf Jugendstrafen von bis zu zwei Jahren (7) die Unzufriedenheit der forensischen Praxis mit

der derzeitigen Enge des geltenden Aussetzungsrechts deutlich.

Die Berechtigung dieser Bestrebungen kommt auch in dem Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (Stand: 30. August 1982) zum Ausdruck, durch den die Streichung von § 21 Abs. 2 JGG unter Erweiterung der allgemeinen Aussetzungsmöglichkeiten auf zwei Jahre empfohlen wird.

Auch und gerade wenn dieser Entwurf Gesetz wird, bedarf der Jugendrichter der intensiven Information und Unterstützung seiner Legalprognose und käme dem Institut der Vorbewährung eine über die heute schon gegebene Bedeutung hinausgehende Aktualität zu. Diese Aktualität kann auch nicht dadurch geschmälert werden, daß sich für das Institut der Vorbewährung im Bereich des Bewährungsverlaufs lediglich gleiche Werte gegenüber der Strafaussetzung zur Bewährung ergaben. Ohne die durch die Vorbewährungszeit für den Jugendrichter gegebene Auswahlmöglichkeit hätte für die Vorbewährungsprobanden die Alternative mit großer Wahrscheinlichkeit Vollzug der Jugendstrafe bedeutet. Eine Konsequenz, die gerade wegen zumindest identischer Legalbewährung die Notwendigkeit und Erforderlichkeit des Instituts der Vorbewährung unterstreicht.

Eine konsequente, einheitliche, den Zielsetzungen entsprechende und rechtsstaatlich unbedenkliche Anwendung des Instituts der Vorbewährung ist aber nur dann zu erwarten, wenn es zu seiner gesetzlichen Ausformung kommt. Diese ist nicht nur schon wegen der festgestellten rechtlichen Bedenken gegen seine derzeitige Ausgestaltung und Handhabung zu fordern, sondern nur so ist eine seiner Bedeutung gerecht werdende Beachtung und Durchführung in der Praxis gewährleistet, der zur Zeit noch die berechtigten Zweifel entgegenstehen, sich im rechtsfreien Raum zu bewegen.

Die Aufnahme in den Reaktionenkatalog des Jugendgerichtsgesetzes muß - wie die Arbeit ergeben hat - verbunden sein mit der ausdrücklichen Zuweisung der Vorbewährungsprobanden zum Tätigkeitsbereich des Bewährungshelfers, der Begrenzung der Vorbewährungszeit auf höchstens sechs Monate, der Festlegung einer zumindest teilweisen Anrechnung der Vorbewährungszeit auf die Bewährungszeit und der für die Vorbewährungsfälle bindenden Aufnahme der zu erteilenden Weisungen und Auflagen bereits in den Urteilstenor. Darüber hinaus sollte es zu einer Auflockerung der starren Widerrufsgründe unter Anpassung an die erzieherischen Absichten der Vorbewährungszeit kommen.

Die derzeitige Problematik der weitgehend fehlenden gesetzlichen Verankerung und der damit verbundenen freien richterlichen Gestaltung spiegelt sich anschaulich in einer Stellungnahme eines befragten Jugendrichters zur Vorbewährung wider:

"Das Institut der Vorbewährung ist lediglich eine Ausformung der äußeren und inneren Freiheit, die ein Jugendrichter benötigt, um seinem Amt gerecht zu werden. Allerdings ist diese Freiheit nur zu verantworten, wenn sie mit Bescheidenheit, Nüchternheit, ständiger Selbstkritik und Lernbereitschaft verbunden wird."

Bei aller Achtung des richterlichen Verantwortungsbewußtseins muß es aber auch gerade dort zur Geltung kommen, wo die Wahrung rechtsstaatlicher Garantien ansteht.

Anmerkungen zu Teil IV:

- 1) Kaiser 1977a, 409; Walter 1978, 520; Meyer, K.-P. 1981b, 348; Kury 1982, 211; Spieß 1982, 598.
- 2) Meyer, K.-P. 1981b, 349.
- 3) Meyer, K.-P. 1981b, 346.
- 4) Böhm 1977, 157; Spieß 1981, 306.
- 5) Spieß 1981, 308; ders. 1982, 574, 580.
- 6) Albert 1980, 130; Spieß 1982, 571 ff. insbes. 586 ff.
- 7) vgl. hierzu auch Feltes 1982, 15, 28 und 46.

10. Name des/der Richter(s):.....
.....
.....

11. Urteil vom:

--	--	--	--	--	--	--	--	--

12. stand der Eb bei der Verurteilung
bereits unter Bewährung? ja
 nein

13. Dauer der ausgesprochenen Frei-
heitsstrafe: _____

14. Art des Delikts (vgl. Karte 4), das
zur Verurteilung führte:

15. Wurde Vorbehalt bereits im Tenor
ausgesprochen? ja
 nein

16. Wurden Auflagen oder Weisungen
erteilt? ja
 nein

17. Art der Auflagen oder Weisungen:
(vgl. Karte 5)



18. erfolgte eine Unterstellung unter einen
Bewährungshelfer für die Vorbehaltszeit?
 ja
 nein

19. Name des Bewährungshelfers:.....

20. erfolgte die Unterstellung ausdrücklich im Urteil im Rahmen der Auflagen oder Weisungen
oder ohne ausdrückliche Erwähnung?
21. Wurden schädliche Neigungen
Schwere der Schuld
oder beides
angenommen?
22. Wie wurde die "Vorbewährung" bezeichnet, als
Vorbewährung
Probezeit
Vorbehalt der Aussetzung
andere Bezeichnung.....
23. Gründe für die Anwendung der Vorbewährung aus den Urteilsbegründungen:
24. Pb kann noch nicht in Freiheit entlassen werden, sondern soll noch einige Zeit in U-Haft verbleiben
25. Vorbewährung wegen noch ausstehender konkreter Tatsachenermittlungen
26. Verbleib in bisheriger Wohnung ist problematisch
27. Unterbringung in anderer Umgebung ist notwendig
28. Suche nach einem neuen (besseren) Arbeitsplatz

29. Auswahl eines geeigneten Bewährungshelfers ist noch zu treffen
30. es müssen noch familiäre oder sonstige Bindungen überprüft beziehungsweise gefunden werden
31. es besteht die Befürchtung, daß die sofortige Aussetzung als Freispruch gewertet wird
32. die gleichzeitige Verurteilung von Mitangeklagten zu Jugendarrest spricht für einen nachträglichen Aussetzungsbeschuß
33. Vermeidung des Vollzugs ist grundsätzlich besser, zumal der Pb in der Freiheit auch mehr gefordert wird
34. sonstige Gründe:
.....
35. Vorbewährung aus Gründen der Absicherung der Prognoseentscheidung über das zukünftige Legalverhalten des Probanden
36. Pb soll noch eine Beobachtungszeit durchlaufen
37. Pb soll sich seine Strafaussetzung verdienen
38. Pb soll zur Mitarbeit angeregt werden
39. es soll eine (zusätzliche) Stellungnahme des Bewährungshelfers ermöglicht werden

40. andere Gründe:.....

41. angeordnete Dauer der Vorbehaltszeit Mon.
 keine Dauer angeordnet:
42. wann erging der Beschluß über die Aussetzung
 der Strafe? 
- keine Aussetzung erfolgt:
43. Dauer der angeordneten Bewährungszeit: Jahre Mon
44. tatsächliche Dauer der Vorbehaltszeit: Mon.
45. aus welchen Gründen kam es nicht zur
 nachträglichen Aussetzung der Strafe?
46. erneute Straftat während der Vor-
 behaltszeit
 Zeitpunkt: 
47. Einbeziehung des Urteils mit Vor-
 bewährung in neue Verurteilung gem.
 § 31 Abs.2 JGG und im neuen Ver-
 fahren kam es nicht zur Anordnung
 der Vorbewährung
48. andere Gründe:.....

49. wurde eine Aussetzung zur Bewährung im Be-
 richt der Jugendgerichtshilfe befürwortet?
- ja
 nein
 Bericht liegt nicht vor
 Vorbewährung empfohlen

50. Name des Jugendgerichtshelfers:.....
.....

51. lag vor dem Aussetzungsbeschu nach § 57 JGG
ein Bericht des zugeteilten Bewahrungs-
helfers vor? ja
nein
kein Bewahrungs-
helfer zugeteilt

52. wurde in diesem Bericht die Aussetzung zur
Bewahrung empfohlen? ja
nein

53. Grunde fur die Befurwortung bzw. Ablehnung:.....
.....
.....

54. Angaben uber den Verlauf der Bewahrungszeit:
ist die Bewahrung abgeschlossen? ja
nein

55. Zeitpunkt des Bewahrungsabschlusses:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

56. durch welche Entscheidung wurde die Be-
wahrungszeit beendet? Strafe wurde erlassen
Verfahren wurde endgultig
eingestellt
Widerruf der Bewahrung

57. Grunde fur den Widerruf: Nichterfullung der Wei-
sungen oder Auflagen
neue Straftaten
beides
Straftaten vor der Be-
wahrungsaussetzung

58. eignet sich der Fall als Beispielfall?

ja
nein

59. Datum der letzten Information

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

60. Wo befindet sich der Proband laut letzter
Auskunft?

Entziehungsheim
in Haft
in Freiheit auf Bewährung
in Freiheit
Pb ist flüchtig
k.A.

2. Begleitschreiben zur Fragebogenaktion

MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES
STRAFRECHT

Direktoren: Professor Dr. Dr. h. c. mult. Hans-Heinrich Jescheck · Professor Dr. Günther Kaiser

FORSCHUNGSGRUPPE KRIMINOLOGIE

D-7800 Freiburg im Breisgau
Günterstalstraße 73
Telefon (0781) 70 81-1
Telex 7721-428 MPIS

wir wenden uns mit der Bitten an Sie, uns durch die Beantwortung des beiliegenden Fragebogens bei der Durchführung eines größer angelegten Forschungsprojektes zu unterstützen. Die Beantwortung der 25 Fragen nimmt nach unserer Erfahrung ca. 30 Minuten in Anspruch.

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie, führt seit 1976 eine Untersuchung zur Prognose und Behandlung junger Rechtsbrecher durch. Ziel dieses Vorhabens ist, die Bedingungen und Wirkungen der Untersuchungshaft tatverdächtiger junger Rechtsbrecher, deren therapeutische Behandlung in einem Modellversuch, sowie die spätere Entwicklung verurteilter junger Täter als Bewährungsprobanden zu beschreiben.

Das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg unterstützt dieses Vorhaben, da gerade für die gerichtliche Praxis wesentliche neue empirische Erkenntnisse zu erwarten sind.

Ein wesentlicher Teil der Untersuchung analysiert die Prognoseentscheidung und den anschließenden Bewährungsverlauf unter Anwendung des Instituts der "Vorbewährung" nach § 57 JGG. Da wir hierüber nur durch eine Befragung der beteiligten Instanzen aufgeklärt werden können, bitten wir Sie heute um Ihre Mitarbeit.

Informationen über den festgestellten unterschiedlichen Gebrauch der "Vorbewährung" können wir nur erhalten, wenn wir Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte, Bewährungs- und Jugendgerichtshelfer befragen. Daher sind wir auf Ihre Mitarbeit angewiesen.

In einem ersten Schritt haben wir die Strafakten einer Stichprobe von jungen Untersuchungshäftlingen aus den Landgerichts-

bezirken Freiburg, Mannheim und Karlsruhe analysiert. In einem zweiten Schritt führen wir jetzt diese schriftliche Befragung bei den beteiligten Instanzen durch.

Ihre Angaben erfolgen anonym und werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Das Max-Planck-Institut ist eine unabhängige Forschungseinrichtung, die ausschließlich der wissenschaftlichen Erkenntnis verpflichtet ist. Dementsprechend werden die erhobenen Daten ausschließlich zu rein wissenschaftlichen Zwecken verwendet. Auch bei der Darstellung der Ergebnisse werden an keiner Stelle Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sein. Nach der statistischen Auswertung werden die Fragebögen vernichtet.

Für die Repräsentativität der Ergebnisse ist es von größter Wichtigkeit, daß jeder Angeschriebene alle Fragen beantwortet. Dabei ist es besonders wichtig, daß alle Fragebögen ungefähr im gleichen Zeitraum beantwortet werden. Daher wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns den Fragebogen in beiliegendem Rückumschlag bis spätestens zum ausgefüllt zurücksenden würden.

Um feststellen zu können, welche Angeschriebenen den Fragebogen zurückgeschickt haben, fügen wir auch noch eine Antwortpostkarte bei. Bitte senden Sie diese Antwortkarte neben dem Fragebogen mit getrennter Post an uns zurück.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen sehr herzlich im Voraus.

Mit freundlicher Hochachtung

(Professor Dr. G. Kaiser)

3. Erstes Erinnerungsschreiben

MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES
STRAFRECHT

Direktoren: Professor Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Heinrich Jescheck · Professor Dr. Günther Kaiser

FORSCHUNGSGRUPPE KRIMINOLOGIE

Ass. Bernh. Flümnn
Tel.: 0761/7081202

D-7800 Freiburg im Breisgau, den 15.7.1981
Günterstadstraße 73
Telefon (0761) 7081-1
Telex 7721-426 MPIS

vor vierzehn Tagen erhielten Sie von uns einen Fragebogen mit dem wir Sie um Ihre Stellungnahme zum Institut der Vorbewährung im Jugendstrafrecht (§ 57 JGG) bitten.

Ein Teil der Fragebogen ist inzwischen dankenswerterweise ausgefüllt an uns zurückgesandt worden.

Für die Repräsentativität unserer Untersuchung, die sich auf die Landgerichtsbezirke Freiburg, Mannheim und Karlsruhe erstreckt, ist es aber von größter Wichtigkeit und unbedingt erforderlich, daß jeder Angeschiedene die Fragen beantwortet, um einen nahezu lückenlosen Rücklauf zu erreichen, da nur dann eine für diese Bezirke zutreffende Auswertung erzielt werden kann.

Jeder Ausfall stellt die Aussagekraft der Ergebnisse in Frage.

Bitte verstehen Sie von daher unser Anliegen, wenn wir Sie nochmals bitten, die Mühe auf sich zu nehmen, den Fragebogen auszufüllen, um uns so zu helfen, unsere Untersuchung erfolgreich durchzuführen.

Darauf, daß wir Ihre Angaben vertraulich behandeln haben wir schon hingewiesen. Das Max-Planck-Institut ist eine vom Staat unabhängige Forschungseinrichtung, die ausschließlich der wissenschaftlichen Erkenntnis verpflichtet ist. Dementsprechend werden die erhobenen Daten ausschließlich zu rein wissenschaftlichen Zwecken verwendet. Zudem verbieten auch die Datenschutzgesetze die Weitergabe personenbezogener Daten. Auch bei der Darstellung der Ergebnisse wird an keiner Stelle ein Rückschluß auf eine einzelne Person möglich sein. Nach der statistischen Auswertung werden die Fragebogen vernichtet.

Wir wären Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie uns den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens zum 24. Juli 1981 zusenden würden.

Für Ihr freundliches Verständnis und Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

(Bernhard Flümnn)
Projektleiter

4. Zweites Erinnerungsschreiben

MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES
STRAFRECHT

Direktoren: Professor Dr. Dr. h. c. mult. Hans-Heinrich Jeschneck · Professor Dr. Günther Kaiser

FORSCHUNGSGRUPPE KRIMINOLOGIE
(Ass. Bernh. Flümman)
Tel.: 0761/7081202

D-7800 Freiburg im Breisgau, den 28.7.1981
Günterststraße 73
Telefon (0761) 7081-1
Telex 7721426 MPIS

mit Schreiben vom 29. Juni 1981 erhielten Sie von uns einen Fragebogen, in dem wir Sie um Ihre Stellungnahme zum Institut der Vorbewährung im Jugendstrafrecht (§ 57 JGG) baten.

Inzwischen haben nahezu 80 % Ihrer Kollegen dankenswerterweise den Fragebogen zurückgesandt.

Wie wir schon in unserem Schreiben vom 15. Juli 1981 erwähnten, ist es aber für die Auswertung unserer Untersuchung unerlässlich, daß jeder Angeschriebene den Fragebogen beantwortet, denn nur dann ist uns eine verlässliche Analyse zum Institut der Vorbewährung möglich, die sicherlich auch für Sie von Interesse sein wird. Auf Anfrage senden wir Ihnen auch gerne eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse zu.

Der Erfolg unserer Arbeit hängt, wie Sie verstehen werden, somit ausschließlich von Ihrer Bereitschaft zur Mitarbeit ab.

Sollten Sie daher bisher noch keine Zeit gefunden haben, den Fragebogen ausgefüllt an uns zurückzusenden, so möchten wir Sie sehr herzlich bitten, dies doch baldmöglichst nachzuholen.

Bitte verstehen Sie, wenn wir Ihnen nochmals einen Fragebogen sowie einen adressierten und frankierten Rückumschlag neben einer Antwortpostkarte, die Sie bitte mit getrennter Post an uns zurücksenden, zuschicken. Durch die Benutzung der Antwortkarte wird die völlige Anonymität unserer Untersuchung gewährleistet.

Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihr freundliches Verständnis und Ihre Bemühungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Bernhard Flümman)
Projektleiter

5. Fragebogen Nr. 1 - Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES
STRAFRECHT

- Auf den folgenden Seiten finden Sie Fragen überwiegend zum Institut der "Vorbewährung". (Weitere Informationen erhalten Sie im Verlauf der Befragung.)
- Kreuzen Sie bitte immer diejenige Antwort an, die für Sie am ehesten zutrifft.
- Wenn keine der Antwortvorgaben für Sie persönlich zutrifft, schreiben Sie bitte Ihre Antwort unter: "sonstiges, was?"
- Wenn etwas unklar ist, schreiben Sie bitte Ihren Kommentar auf die Rückseite des entsprechenden Blattes.
- Sollten bei der Bearbeitung Unklarheiten auftreten, können Sie mich selbstverständlich anrufen.
Meine Telefonnummer ist: 0761 - 7081202.

Vielen Dank für die Bearbeitung



(Ass. Bernhard Flümman)
Projektleiter

(Bitte geben Sie nach der Ausfüllung des Fragebogens Ihre Bearbeitungszeit an:

ca. Minuten)

Zunächst einige statistische Fragen:

1. Welches ist Ihre derzeitige gerichtliche Tätigkeit?

Jugendrichter am AG

- ausschließlich Jugendrichter
 - auch andere Strafsachen
 - auch Vormundschaftssachen
 - auch Zivilsachen

Jugendrichter am LG

- ausschließlich Jugendsachen
 - auch andere Strafsachen
 - auch Zivilsachen

Jugendstaatsanwalt

- ausschließlich Jugendsachen
 - auch andere Strafsachen

2. Wie lange sind Sie schon insgesamt in Strafsachen (einschließlich Jugendstrafsachen) tätig?

insgesamt.....Jahre

davon.....Jahre als Staatsanwalt

.....Jahre als Richter

3. Wie lange sind Sie ausschließlich in Jugendstrafsachen tätig?

insgesamt.....Jahre

davon als:

- JugendstaatsanwaltJahre
 - EinzelrichterJahre
 - Richter in einem Gre-
mium
 - JugendschöffengerichtJahre
 - JugendkammerJahre

4. Wie lange sind Sie schon in der Justiz tätig (ohne Referendarzeit)?

insgesamt.....Jahre

5. In welchem Jahr wurden Sie geboren?

im Jahre

Und nun einige Fragen zu der Prognoseentscheidung bei der Rechtsfolgewahl:

6. Worauf stützen Sie hauptsächlich Ihre Aussetzungsentscheidungen? (Bitte ordnen Sie die einzelnen Gründe gemäß ihrer Bedeutung für Ihre Entscheidung: 1 2 3 etc.)

- - Bericht der Jugendgerichtshilfe
- - Informationen aus der Akte
- - Gespräch mit dem Jugendlichen vor der Hauptverhandlung
- - Eindruck während der Hauptverhandlung
- - Sachverständigengutachten (falls vorhanden)
- sonstiges, was?.....
-
-

7. Halten Sie die vorhandenen Informationen hinsichtlich der notwendigen Prognose bei der Aussetzungsentscheidung über das zukünftige Legalverhalten des jungen Straffälligen für ausreichend?

ja

nein

wenn nein, warum nicht?.....

.....

.....

.....

.....

8. Könnten Sie sich Möglichkeiten oder Wege vorstellen, die der Prognose bei der Aussetzungsentscheidung eine bessere Grundlage geben würden?

- nein, die vorhandene Information ist ausreichend
- ja, nämlich die folgenden:.....
-
-
-
-

9. Im folgenden nun einige Aussagen zur Prognose und zur Rechtsfolgewardahl, die manchmal in der Literatur und von der Praxis vertreten werden. Man kann diesen Aussagen unterschiedlich gegenüberstehen, sie ablehnen oder ihnen zustimmen. Wir bitten Sie, diejenigen Antworten anzukreuzen, die für Sie am ehesten zutreffen.

- | | stimmt
nicht | stimmt
wenig | stimmt
mittelmaßig | stimmt
ziemlich | stimmt
sehr |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| a) "Im Jugendgerichtsverfahren kommt es viel zu selten zur Heranziehung eines Sachverständigen." | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) "Ein Sachverständiger sollte im Jugendstrafverfahren auch dann gehört werden, wenn es lediglich um die Festlegung der geeignetsten Rechtsfolge geht." | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) "Durch die Verwendung von statistischen Prognosetabellen sind zuverlässigere und treffsicherere Aussagen über das künftige Legalverhalten des Jugendlichen erreichbar, als bei intuitiven Prognosen." | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) "Die Einführung des sogenannten Schuld- oder Tatinterlokuts im Jugendstrafverfahren (Zweiteilung der Hauptverhandlung in einen ersten Abschnitt für den Nachweis der Tat und einen nachfolgenden Abschnitt für die Behandlung der Rechtsfolge) ist für die immer häufiger werdenden Prognoseentscheidungen unerlässlich." | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

stimmt
 nicht
 stimmt
 wenig
 stimmt
 mittelmaßig
 stimmt
 ziemlich
 stimmt
 sehr

e) "Durch die Anwendung der sogenannten klinischen Prognose (Erforschung der individuellen Täterpersönlichkeit durch einen Psychiater oder kriminologisch geschulten Psychologen, im Wege der Exploration und Beobachtung) sind keine eindeutigeren Aussagen über das künftige Legalverhalten des Jugendlichen zu erhalten, als durch intuitive Prognosen."

Im folgenden nun Fragen zum Institut der Vorbewährung:

10. Welche rechtliche Konstruktion oder welche Bedeutung verbinden Sie mit dem Begriff der "Vorbewährung"?

dieser Begriff ist für mich völlig neu
 folgende:.....

11. Wie häufig haben Sie bei Ihrer Tätigkeit als Jugendrichter/ Jugendstaatsanwalt schon mit § 57 JGG gearbeitet?

nie
 selten
 gelegentlich
 oft
 immer

Bitte schätzen Sie den ungefähren Prozentsatz: der Fälle bei Entscheidungen mit Strafaussetzung.

Nun einige Informationen zur unterschiedlichen Anwendung von § 57 JGG.

Nach der Intention des Gesetzgebers soll durch § 57 JGG dem Richter - durch die Möglichkeit des späteren Beschlusses - der Weg eröffnet werden, das eigentliche Hauptverfahren abschließen zu können, auch wenn noch nicht sämtliche Fragen über die Ausgestaltung der Bewährungszeit (z.B. geeigneter Bewährungshelfer; neue Arbeitsstelle oder eine andere Wohnung) geklärt sind. Hierdurch soll eine unnötige Vertagung der Hauptverhandlung vermieden werden.

Die Entscheidung darüber, ob es grundsätzlich zu einer Strafaussetzung kommen soll, ist in diesen Situationen schon gefallen. Während dieser Übergangszeit bleibt der Jugendliche dann in aller Regel weiter in Untersuchungshaft.

Demgegenüber wenden einige Gerichte § 57 JGG bei der Anwendung der sogenannten "Vorbewährung" unter anderen Voraussetzungen an. Sie behalten sich die Entscheidung über das "Ob" der Aussetzung der Strafe für eine bestimmte Zeit vor; dies allerdings nicht, weil noch Ermittlungen bezüglich der Ausgestaltung der Bewährungszeit getroffen werden müssen, sondern weil noch keine Klarheit darüber besteht, ob die Strafe überhaupt ausgesetzt werden soll. Die Frage der Aussetzung bleibt also offen. Für diese Vorbehalts- oder Vorbewährungszeit, während der sich der Jugendliche in Freiheit befindet, wird ihm dann in aller Regel schon ein Bewährungshelfer zugeteilt und werden ihm Aufgaben und Weisungen aufgegeben.

12. Arbeiten Sie oder haben Sie im Rahmen der Aussetzungsent-scheidung mit dem Institut der Vorbewährung nach § 57 JGG in der obexn beschriebenen Weise bereits gearbeitet?

- immer
- selten
- gelegentlich
- oft

nie

- "zwar ist mir dieses Institut bekannt, aber ich habe es nicht angewandt"
- "da mir dieses Institut bisher unbekannt war"
- "mir ist dieses Institut zwar bekannt (durch diese Befragung bekannt geworden), ich lehne es aber aus folgenden Gründen ab mit ihm zu arbeiten".....
-
-
-

13. Nachstehend nun einige Gründe, die in Literatur und Praxis unter anderen als ausschlaggebend für eine Anwendung der Vorbewährung vertreten werden. Man kann diesen Aussagen unterschiedlich gegenüberstehen, sie ablehnen oder ihnen zustimmen. Wir bitten Sie, diejenigen Antworten anzukreuzen, die für Sie am ehesten zutreffen.

Auch wenn für Sie das Institut der Vorbewährung völlig neu ist, beantworten Sie bitte die folgende und alle anschließenden Fragen, soweit Ihnen dies möglich ist.

	stimmt nicht	stimmt wenig	stimmt mittelmäßig	stimmt ziemlich	stimmt sehr
- "Die Vorbewährung ist im Einzelfall notwendig, um die Ausgestaltung der Bewährungszeit besser regeln zu können"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- "Für eine eventuelle Unterbringung des Jugendlichen in einer anderen Umgebung muß genügend Zeit vorhanden sein."	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- "Die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz kann eine gewisse Zeitspanne beanspruchen."	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- "Für den Jugendlichen müssen noch familiäre oder sonstige Bindungen überprüft bzw. gefunden werden."	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- "Die sofortige Aussetzung der Strafe könnte von dem Jugendlichen als Freispruch gewertet werden."	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- "Die gleichzeitige Mitverurteilung von Mitangeklagten zu Jugendarrest verlangt ein nachträgliches Aussetzungsverfahren, um den unterschiedlichen Strafcharakter von Arrest und ausgesetzter Freiheitsstrafe zu verdeutlichen."	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- "Der Proband soll vor der Aussetzungsentscheidung noch eine Probezeit durchlaufen."	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

stimmt	stimmt	stimmt	stimmt	stimmt
nicht	wenig	mittelmaßig	ziemlich	sehr

- "Der Proband soll sich seine endgültige Strafaussetzung erst durch gezeigtes Wohlverhalten verdienen."

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

- "Der Proband soll zur Mitarbeit angeregt werden."

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

- "Die Vorbewährung soll als symbolische Sühneleistung wirken."

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

- sonstige, Ihnen wichtig erscheinende Gründe:.....

14. Bedeutet für Sie das Institut der Vorbewährung eine stärkere Ausprägung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht?

- ja
- nein

warum? warum nicht?.....

15. Glauben Sie, daß durch dieses Institut eine bessere und treffsicherere Prognose über das zukünftige Legalverhalten des jungen Straffälligen möglich ist?

- ja
- nein

warum? warum nicht?.....

16. Welche Dauer würden Sie für die Vorbewährungszeit als angemessen und nützlich ansehen?

.....Monate

17. Bis zu welcher Höhe der Freiheitsstrafe sollte von der Vorbewährung Gebrauch gemacht werden?

.....JahreMonate

18. Halten Sie es für rechtlich zulässig, ohne vorherige Entscheidung über die Strafaussetzung, dem Jugendlichen einen Bewährungshelfer zuzuteilen?

- ja gemäß §§
- nein Gründe:
-
-
-

19. Sollte die Zeit der Vorbewährung auf die sich anschließende Bewährungszeit angerechnet werden?

- ja
- teilweise
- nein
- warum? warum nicht?.....
-
-
-

20. Würden Sie die Anwendung der Vorbewährung auf einen bestimmten Deliktstypus beschränken?

- nein
- ja
- auf welche? auf welche nicht?.....
-
-
-

21. Halten Sie die mit der Vorbewährung verbundene Mehrbelastung für die Bewährungshelfer für vertretbar?

- nicht
- wenig
- mittelmäßig
- ziemlich
- sehr

22. Spielt es bei Ihrer Entscheidung im Verfahren für oder gegen die Vorbewährung eine Rolle, ob der Jugendliche vorbestraft ist?

- ja - bei Vorstrafen keine Vorbewährung
- ja - gerade bei Vorstrafen eignet sich die Vorbewährung
- ja - aus anderen Gründen, nämlich:.....
.....
.....
.....
- nein, warum nicht?.....
.....
.....
.....

23. Wie lange betrug nach Ihrer beruflichen Erfahrung die durchschnittliche tatsächliche Dauer der Vorbewährung?

ca.Monate

24. Beeinflusst eine Drogenabhängigkeit des Jugendlichen Ihre Entscheidung für oder gegen die Vorbewährung?

- ja - Vorbewährung dann ungeeignet
- ja - Vorbewährung dient dann dazu, daß der Jugendliche seinen Willen dokumentieren kann, eine Therapie zu beginnen.
- ja - aus anderen Gründen:.....
.....
.....
.....
- nein, diese Frage ist bei der Entscheidung ohne Bedeutung, weil:.....
.....
.....
.....

25. Halten Sie es für richtig, daß bei einer Entscheidung durch das Schöffengericht im späteren Beschlußverfahren nach § 57 JGG die Schöffen nicht mehr beteiligt sind?

- nein, da hierdurch die Funktion der Schöffen unterlaufen werden kann.
- nein, weil:.....
.....
.....
.....
- ja - keine Bedenken gegen diese Regelung, weil:....
.....
.....
.....

(Für zusätzliche Bemerkungen benutzen Sie bitte die Rückseiten.)

Ü. Fragebogen Nr. 2 - Bewährungshelfer und Jugendgerichtshelfer
(abweichende Fragen zu Fragebogen Nr. 1)

- 1 -

Dieser Fragebogen ist sowohl für Bewährungshelfer, als auch für Jugendgerichtshelfer konzipiert. Bei den Fragen, die jeweils nur eine Berufsgruppe betreffen, ist daher zur Verdeutlichung die Berufsbezeichnung unterstrichen.

Zunächst einige statistische Fragen:

1. Welches ist Ihre derzeitige berufliche Tätigkeit?

Bewährungshelfer

- ausschließlich für Erwachsene
 - ausschließlich für Jugendliche und Heranwachsende
 - für beide Gruppen

Jugendgerichtshelfer

- ausschließlich in dieser Funktion
 - auch sonstige Aufgaben

welche?.....

2. Wie lange sind Sie schon in Ihrem derzeitigen Beruf tätig?

insgesamt.....Jahre

davon.....Jahre

als Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende

als Jugendgerichtshelfer

3. In welchem Jahr wurden Sie geboren?

im Jahre.....

Und nun einige Fragen zu der Prognoseentscheidung des Jugendrichters bei seiner Auswahl der richtigen Rechtsfolge für den Jugendlichen:

- 4. Worauf stützen Sie, wenn Sie in Ihrem Bericht als Jugendgerichtshelfer einen Vorschlag für das Gericht zur Rechtsfolgewahl machen, hauptsächlich Ihre Entscheidung?
(Bitte ordnen Sie die einzelnen Gründe gemäß ihrer Bedeutung für Ihre Entscheidung: 1 2 3 etc.)

- - Informationen aus der Akte
- - Gespräch mit dem Jugendlichen
- - Sachverständigengutachten (falls vorhanden)
- - Gespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten
- - Gespräch mit der Schulleitung und/oder dem Arbeitgeber
- sonstiges, was?.....
-
-

- 5. Halten Sie die Informationen, die dem Jugendrichter für seine Entscheidung über eine mögliche Strafaussetzung zur Verfügung stehen, für ausreichend?

ja

nein

wenn nein, warum?.....

1

.....

.....

.....

.....

- 6. Könnten Sie sich Möglichkeiten oder Wege vorstellen, die dem Jugendrichter bei seiner Prognose zur Aussetzungsentscheidung eine bessere Entscheidungsgrundlage geben würden?

nein, die vorhandene Information ist ausreichend

ja, nämlich folgende:.....

.....

.....

.....

.....

7. Im folgenden nun einige Aussagen zur Prognose und zur Rechtsfolgewahl, die manchmal in der Literatur und von der Praxis vertreten werden. Man kann diesen Aussagen unterschiedlich gegenüberstehen, sie ablehnen oder ihnen zustimmen. Wir bitten Sie, diejenigen Antworten anzukreuzen, die für Sie am ehesten zutreffen.

	stimmt nicht	stimmt wenig	stimmt mittelmaßig	stimmt ziemlich	stimmt sehr
a) "Im Jugendgerichtsverfahren kommt es viel zu selten zur Heranziehung eines Sachverständigen."	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) "Ein Sachverständiger sollte im Jugendstrafverfahren auch dann gehört werden, wenn es lediglich um die Festlegung der geeignetsten Rechtsfolge geht."	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) "Durch die Verwendung von statistischen Prognosetabellen sind zuverlässigere und treffsicherere Aussagen über das künftige Legalverhalten des Jugendlichen erreichbar, als bei intuitiven Prognosen."	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) "Die Einführung des sogenannten Schuld- oder Tatinterlokuts im Jugendstrafverfahren (Zweiteilung der Hauptverhandlung in einen ersten Abschnitt für den Nachweis der Tat und einen nachfolgenden Abschnitt für die Behandlung der Rechtsfolge) ist für die immer häufiger werden- den Prognoseentscheidungen unerläßlich."	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) "Durch die Anwendung der sogenannten klinischen Prognose (Erforschung der individuellen Täterpersönlichkeit durch einen Psychiater oder kriminologisch geschulten Psychologen, im Wege der Exploration und Beobachtung) sind keine eindeutigeren Aussagen über das künftige Legalverhalten des Jugendlichen zu erhalten, als durch intuitive Prognosen."	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Im folgenden nun Fragen zum Institut der Vorbewährung:

8. Welche rechtliche Konstruktion oder welche Bedeutung verbinden Sie mit dem Begriff der Vorbewährung?

- dieser Begriff ist für mich völlig neu
- folgende:.....
-
-
-
-
-
-

9. Wie häufig haben Sie bei Ihrer Tätigkeit als Jugendgerichtshelfer/Bewährungshelfer Fälle gehabt, in denen Sie als Jugendgerichtshelfer ein Vorgehen nach § 57 JGG empfohlen haben / in denen Ihnen als Bewährungshelfer nach § 57 JGG ein Jugendlicher zugeteilt wurde?

(§ 57 Abs. 1 JGG: "Die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung wird im Urteil oder, solange der Strafvollzug noch nicht begonnen hat, nachträglich durch Beschluß angeordnet. Für den nachträglichen Beschluß ist der Richter zuständig, der in der Sache im ersten Rechtszuge erkannt hat; der Staatsanwalt und der Jugendliche sind zu hören.")

- nie
- selten
- gelegentlich
- oft
- immer

Bitte schätzen Sie den ungefähren Prozentsatz:.....% der Fälle aus Ihrer Praxis, in denen mit § 57 JGG gearbeitet wurde.

Nun einige Informationen zur unterschiedlichen Anwendung von § 57 JGG.

Nach der Intention des Gesetzgebers soll durch § 57 JGG dem Richter - durch die Möglichkeit des späteren Beschlusses - der Weg eröffnet werden, das eigentliche Hauptverfahren abschließen zu können, auch wenn noch nicht sämtliche Fragen über die Aus-

gestaltung der Bewährungszeit (z.B. geeigneter Bewährungshelfer; neue Arbeitsstelle oder eine andere Wohnung) geklärt sind. Hierdurch soll eine unnötige Vertagung der Hauptverhandlung vermieden werden.

Die Entscheidung darüber, ob es grundsätzlich zu einer Strafaussetzung kommen soll, ist in dieser Situation schon gefallen. Während dieser Übergangszeit bleibt der Jugendliche dann in aller Regel weiter in Untersuchungshaft.

Demgegenüber wenden einige Gerichte § 57 JGG bei der Anwendung der sogenannten "Vorbewährung" unter anderen Voraussetzungen an. Sie behalten sich die Entscheidung über das "Ob" der Aussetzung der Strafe für eine bestimmte Zeit vor; dies allerdings nicht, weil noch Ermittlungen bezüglich der Ausgestaltung der Bewährungszeit getroffen werden müssen, sondern weil noch keine Klarheit darüber besteht, ob die Strafe überhaupt ausgesetzt werden soll. Die Frage der Aussetzung bleibt also offen. Für diese Vorbehalts- oder Vorbewährungszeit, während der sich der Jugendliche in Freiheit befindet, wird ihm dann in aller Regel schon ein Bewährungshelfer zugeteilt und werden ihm Auflagen und Weisungen aufgegeben.

10.- Haben Sie in Ihrem Bericht als Jugendgerichtshelfer schon 12.eine Vorbewährung in oben beschriebener Weise vorgeschlagen?

- selten
- gelegentlich
- oft
- nie

<input type="checkbox"/>	→	<input type="checkbox"/> "zwar ist mir dieses Institut bekannt, aber ich habe es nicht angewandt"
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> "da mir dieses Institut bisher unbekannt war"
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> "mir ist dieses Institut zwar bekannt, aber ich lehne es aus folgenden Gründen ab mit ihm zu arbeiten (bitte auch beantworten, wenn das Institut erst durch diese Befragung bekannt geworden ist)":.....
	
	
	
	

→ Ist Ihnen als Bewährungshelfer schon ein Jugendlicher zur Vorbewährung zugeteilt worden?

- | | |
|---------------------------------------|------------------------------|
| <input type="checkbox"/> selten | <input type="checkbox"/> oft |
| <input type="checkbox"/> gelegentlich | <input type="checkbox"/> nie |

21. Halten Sie die mit der Vorbewährung verbundene Mehrbelastung für den Bewährungshelfer für vertretbar?

- nicht
- wenig
- mittelmäßig
- ziemlich
- sehr

22. Spielt es bei Ihrer Entscheidung für oder gegen die Vorbewährung eine Rolle, ob der Jugendliche vorbestraft ist?

- ja - bei Vorstrafen keine Vorbewährung
- ja - gerade bei Vorstrafen eignet sich die Vorbewährung
- ja - aus anderen Gründen, nämlich:.....
.....
.....
.....
.....
- nein, warum nicht?.....
.....
.....
.....
.....

23. Wie lange betrug nach Ihrer beruflichen Erfahrung die durchschnittliche tatsächliche Dauer der Vorbewährung?

ca.Monate

7. Anschreiben zur zweiten Richterbefragung

MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES
STRAFRECHT

Direktoren: Professor Dr. Dr. h. c. mult. Hans-Heinrich Jeschke · Professor Dr. Güntner Kaiser

FORSCHUNGSGRUPPE KRIMINOLOGIE
(Assessor Bernh. Flümnn)

D-7800 Freiburg im Breisgau, den 24.3.1982
Günterststraße 7
Telefon (0781) 7141-1
Telex 721-426 MPIS

Sehr geehrte Frau Richterin,

Im Juni/Juli 1981 hatte ich Sie anlässlich einer Fragebogenaktion, an der Sie sich freundlicherweise beteiligt hatten, über Ihren Kenntnisstand zum Institut der Vorbewährung nach § 57 Jugendgerichtsgesetz befragt.

Nunmehr ist die Analyse der Befragung weitgehend abgeschlossen. Ein Problemkreis ist allerdings offen geblieben, der bei der ursprünglichen Befragung noch nicht berücksichtigt werden konnte.

Die Beantwortung hat gezeigt, daß der Kenntnisstand zum Institut der Vorbewährung in den drei erfaßten LG-Bezirken (Frbg, KA, MA) allgemein sehr groß ist, die jeweilige Anwendung jedoch stark differiert.

Mich würde nun interessieren, ob eine intensivere oder geringere Anwendungspraxis auf entsprechende Richtlinien innerhalb eines Landgerichtsbezirks zurückzuführen sein könnte, auf einen Informationsaustausch unter den Jugendrichtern, auf reine Praxiserfahrung oder ob andere Gründe hierfür ausschlaggebend sind.

Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie mir hierzu eine kurze Stellungnahme übermitteln könnten. Ich bin auch gerne bereit, zu einem von Ihnen vorgeschlagenen Termin mit Ihnen ein Gespräch zu führen.

Im Voraus besten Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

(Ass. B. Flümnn)

8. Beispiel für einen positiven und negativen Beschluß nach
§ 57 JGG

B e s c h l u ß (positiv):

1. Der Haftbefehl des AG ... vom 13.11.19.. wird aufgehoben.

2. Gegen den Angeklagten N.N. ist durch Urteil des Amtsgerichts - Jugendschöffengericht - ... vom 7.2.19.. eine Jugendstrafe von einem Jahr festgesetzt worden. Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt (§§ 21 ff. JGG).

Die Bewährungszeit dauert 3 Jahre. Sie beginnt mit der Rechtskraft dieses Beschlusses.

Der Verurteilte wird der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt, dessen Anweisungen zu befolgen sind.

Zum Bewährungshelfer wird Frau ..., LG ..., bestellt.

Der Verurteilte erhält folgende Weisungen und Auflagen:

1. Er darf weder Aufenthalt noch Arbeitsplatz ohne vorherige Zustimmung des Bewährungshelfers aufgeben oder wechseln.
2. Er hat die aufgenommene Lehre zu beenden und sich der abschließenden Prüfung zu unterziehen.
3. Sein Berichtsheft hat er einmal im Monat der Bewährungshelferin nach deren näherer Weisung vorzulegen.
4. Kontakt mit Leuten von der Drogenszene hat er unbedingt zu meiden.

B e s c h l u ß (negativ):

Die Jugendstrafe von 2 Jahren aus dem Urteil des Amtsgerichts- Jugendschöffengericht - ... vom 24.2.19.. wird nicht zur Bewährung ausgesetzt.

G r ü n d e :

Durch Urteil vom 24.2.19.. hat das Jugendschöffengericht N.N. wegen Diebstahls in drei Fällen, wegen gemeinschaftlichen Diebstahls in vier besonders schweren Fällen, davon in einem Falle fortgesetzt begangen, und wegen Diebstahls in einem besonders schweren Falle unter Einbeziehung des Urteils desselben Gerichts vom 23.10.19.. zu einer Jugendstrafe von 2 Jahren verurteilt, auf die die bisherige Untersuchungshaft nicht angerechnet wurde. Die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung wurde zurückgestellt (1).

Für die Vorbewährungszeit (1) war angeordnet worden, daß der Verurteilte der Aufsicht und Leitung der Bewährungshelferin ... untersteht, deren Anweisungen zu befolgen sind, daß er sich nach Kräften um eine Arbeitsstelle bemühen und den Schaden wiedergutzumachen hat und daß er Aufenthalt und Arbeitsstelle nicht ohne vorherige Bestimmung der Bewährungshelferin aufgeben oder wechseln darf.

Beim Termin am 23.8.19.. wurde die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung zurückgestellt, um abzuwarten, was sich in der neuen Sache ergeben sollte. Diese betraf ein Verfahren, das am 28.11.19.. vor dem Amtsgericht C I in ... verhandelt wurde. Hier wurde N.N. zu einer Gesamtstrafe von 10 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Bis zum 1.9.19.. war N.N. im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme bei der Stadtgärtnerei beschäftigt. Danach war er bis 4.11.19.. in verschiedenen Städten als Musik-Cassettenverkäufer unterwegs. In diesem Zeitraum war der

Aufenthalt jeweils nicht bekannt. Danach kehrte er zu seinen Eltern nach ... zurück. Er befand sich dann aber vom 18. bis 28.11.19.. in Untersuchungshaft, weil er zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht in der vorgenannten Sache nicht erschienen war. Nach der Verurteilung wurde er nach Hause entlassen. Zum 1.12.19.. konnte er mit einer Arbeit bei einer Werbeagentur beginnen. Diese Arbeitsstelle gab er aber ziemlich rasch wieder auf. Bei einem Hausbesuch des Kollegen der Bewährungshelferin, des Bewährungshelfers ..., stellte sich heraus, daß N.N. bereits wieder arbeitslos war. Er sollte nun mit der Bewährungshilfe wieder Kontakt aufnehmen, meldete sich zuletzt am 23.9.19.. telefonisch und teilte mit, daß er am 28.2.19.. in die Sprechstunde kommen wolle. Dies erfolgte jedoch nicht. Bei einem Hausbesuch am 9.3.19.. erfuhr die Bewährungshelferin von den Eltern N.N., daß er seit 28.2.19.. nicht mehr nach Hause gekommen sei. Ein weiterer Hausbesuch am 24.5.19.. brachte keine Veränderung. Der Aufenthaltsort war bis Ende Mai weder der Bewährungshelferin noch den Eltern bekannt. Am 4.6.19.. kam er wieder zu den Eltern zurück und nahm danach wieder Kontakt mit der Bewährungshelferin auf. Er sollte sich am Arbeitsamt melden und sich um eine Arbeitsstelle als Bauhelfer bemühen. Die Bewährungshelferin hat angeregt, einen Anhörungstermin anzusetzen, bei dem N.N. mit aller Deutlichkeit bewußt gemacht werden sollte, daß künftig ein derartiges Verhalten nicht mehr zu rechtfertigen sei und zwangsläufig zu Konsequenzen führen müsse. Die Staatsanwaltschaft ... hat den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung beantragt.

Ein weiteres Strafverfahren ist gegen N.N. beim Amtsgericht C 16 ... anhängig. Hier wird ihm vorgeworfen, in drei rechtlich selbständigen Handlungen Diebstähle begangen zu haben und zwar am 25.10.19.. einen Diebstahl von 2 Herrenhemden aus einem Kaufhaus, am 2.11.19.. einen Diebstahl eines Radioweckers und zweier Slips in einem anderen Kaufhaus sowie an nicht mehr bekannten Tagen im November 19..

fortgesetzt handelnd einen Diebstahl von zwei Damen-Samthosen, einer Kamin-Zinn-Uhr, einer Messing-Tisch-Lampe sowie von fünf Herrenslips und fünf Paar Socken. Der Gesamtwert der ihm angelasteten Schäden beläuft sich auf über 900,-- DM.

Bei dieser Sachlage war die Strafaussetzung zur Bewährung zu widerrufen (1). Der Verurteilte bietet überhaupt nicht die Gewähr für ein straffreies Leben und eine günstige Prognose. Er hat in der Bewährungszeit erneut und wiederholt Straftaten begangen. Eine andere Maßnahme als der Widerruf kam daher nicht in Betracht.

Der Verurteilte erhielt Gelegenheit zur Äußerung.

Gegen diese Entscheidung ist sofortige Beschwerde zulässig. Diese wäre innerhalb einer Woche ab Zustellung entweder schriftlich beim Amtsgericht ... einzulegen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu erklären.

1) Auffallend ist, daß zwar eine Vorbewährungszeit angeordnet worden war, aber zum Schluß von dem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung gesprochen wird.

9. Landesgesetzliche Regelungen zur Bewährungshilfe, Stand:
Okt. 1981

Baden Württemberg:

1. Baden-Württembergisches Landesgesetz über die Sozialarbeiter der Justiz (Justizsozialarbeitergesetz - JSG) vom 13. Dezember 1979 (GBL. S: 550).

2. Verwaltungsvorschriften zum Landesgesetz über die Sozialarbeiter der Justiz (VV-JSG) vom 22. Juni 1981 (Die Justiz, S. 303).

- Gesetz und Verwaltungsvorschriften ersetzen den gemeinschaftlichen Erlaß des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 28. März 1955 (Die Justiz, S. 134, GABL., S. 165), der durch gemeinsame Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 1981 (GABl. S. 639) aufgehoben wurde. -

Bayern:

Bekanntmachung des Bayr. Staatsministeriums der Justiz über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht vom 3. Dezember 1974 (JMB1. S. 385), geändert durch:

- a) Bekanntmachung vom 2. Dez. 1976 (JMB1. S. 360)
- b) Bekanntmachung vom 20. Nov. 1978 (JMB1. S. 215)
- c) Bekanntmachung vom 14. Juli 1980 (JMB1. S. 193)

Berlin:

Gesetz über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende vom 25. November 1954 (GVBl. S. 652), zuletzt geändert am 6. März 1970 (GVBl. S. 474, 478).

Bremen:

Richtlinien über die hauptamtliche Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende vom 15. Juni 1955 (Amtl. Mitteilungen 1955, 168).

Hamburg:

AV v. 23.12.1974 (JVBl. 1974, 175)

- Zur Zielsetzung: Informationsschrift des Niedersächsischen Minister der Justiz "Empfehlungen zur Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe" (Juni 1979) -

Hessen:

Erl. vom 21.12.1953 (StaatsAnz. 1954, 108)

Nach Auskunft des Hessischen Ministers der Justiz vom 24.8.1981 wurden in der Folgezeit mehrere ändernde und aufhebende Erlasse herausgegeben. Eine Neufassung eines grundlegenden Erlasses erfolgte nicht, da auf Referentenebene ein "Gesetz über den sozialen Dienst der Justiz" in Vorbereitung ist. Der Entwurf wird allerdings derzeit nicht weiterverfolgt.

Niedersachsen:

Gesetz über Bewährungshelfer vom 25. Okt. 1961 (Nds. GVBl. S. 315) i.d.F. des zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. Dez. 1974 (Nds. GVBl. S. 535).

Nordrhein-Westfalen:

Bewährungshelfergesetz in der Fassung vom 2. Febr. 1968 (GV NW S. 26/SGV NW 321).

§§ 1 u. 4 neugefaßt bzw. geändert durch Gesetz v. 3. Dez. 1974 (GV NW S. 1504).

Rheinland-Pfalz:

Landesgesetz über die Bewährungshelfer vom 11. Juli 1956 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 5. Nov. 1974 (GVBl. S. 469).

Saarland:

Gesetz über den Sozialdienst der Justiz vom 6. Juli 1976 (ABl. 1976, 756); Verordnung über die Erstattung von Auslagen der ehrenamtlichen Bewährungshelfer vom 6. Okt. 1976 (ABl. 1976, 999).

Schleswig-Holstein:

Gesetz über Bewährungshelfer vom 7. Jan. 1956 (GVOBl. S. 4); Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über Bewährungshelfer vom 7.1.1956 (GVOBl. 1956, S. 4).

vgl. im übrigen: Dreher-Tröndle 1983, § 56d Rdn 1;
Leipziger Kommentar, § 56d Rdn 7.

A B K Ü R Z U N G S V E R Z E I C H N I S

BMJ	Bundesminister der Justiz
BewH	Bewährungshilfe, Fachzeitschrift für Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., München
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristischen Schulung
JZ	Juristenzeitung
KrimJ	Kriminologisches Journal
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MedSachverst	Der Medizinische Sachverständige
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
RdJ	Recht der Jugend und des Bildungswesens
UJ	Unsere Jugend, Zeitschrift für Jugendhilfe in Praxis und Wissenschaft
ZblJugR	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S

- ACHENBACH, H.: Das "Schuldinterlokut" und die justizielle Praxis, MSchrKrim 1977, 242-254.
- ADAM, H.-J.: Nicht "ausgereizte" Maßnahmen im Jugendgerichtsgesetz, in: Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit, hrsg. v. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Schriftenreihe, Neue Folge Heft 12, München 1981, 337-349.
- ALBERT, H.: Theorie und Prognose in den Sozialwissenschaften, in: E. Topisch (Hrsg.), Logik der Sozialwissenschaften, 10. unv. Aufl. Königstein 1980, 126-143.
- ALBRECHT, H.-J.: Das Jugendrecht - Kontrolle oder Hilfe?, in: H. Wollenweber (Hrsg.), Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität, Paderborn - München - Wien - Zürich 1980, 75-97.
- ATTESLANDER, P.: Methoden der empirischen Sozialforschung, 4. erw. Aufl. Berlin - New York 1975.
- AYASS, W.: Thesen zur Reform des Jugendkriminalrechts der AG sozialdemokratischer Juristen, BewH 1979, 333-342.
- : Bewährungshilfe und Strafvollzug im Zahlenvergleich, BewH 1982a, 86-90.
- : Reform des Jugendhilferechts in weite Ferne gerückt, BewH 1982b, 376-379.
- BAUMANN, E.: Die Prognose in der Bewährungshilfe, BewH 1964, 212-219.
- BECKER, F.: Beiträge zur rechtlichen Stellung des Bewährungshelfers, Diss. Hamburg 1967.
- BECKER, R: Jugendgerichtshilfe als Institution sozialer Kontrolle (Forschungsbericht), KrimJ 1980, 108-116.
- BECKER, W.: Die Bewährungshilfe im neuen jugendgerichtlichen Verfahren, JR 1953, 93-96.
- BELLON, R.: Anwendbarkeit und Wirksamkeit der bestimmten Jugendstrafe. Untersuchungen an 180 Häftlingen der Jugendstrafanstalt Saarbrücken; Köln - Berlin - Bonn - München 1966.
- BENKERT, R.: Kriminogene Faktoren und intuitive Prognose bei jugendlichen Erstdelinquenten (Eine empirische Untersuchung), Diss. Saarbrücken 1971.

- BENNINGHAUS, H.: Deskriptive Statistik, 4. unv. Aufl. Stuttgart 1982.
- BENSKE, K.: Die Bedeutung des Erziehungsgedankens für die Bemessung der Jugendstrafe. Ein Beitrag zur Problematik um den § 18 Abs. 2 JGG, Diss. Kiel 1966.
- Bericht der Planungskommission für den Sozialdienst in der niedersächsischen Strafrechtspflege, Empfehlungen zur Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe; hrsg. vom Niedersächsischen Ministerium der Justiz, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Hannover 1979.
- BERNDT, R.: Stellung und Aufgabe von Jugendrichter und Bewährungshelfer im Bewährungsverfahren, BewH 1963, 229-234.
- BERNSTORFF v., C.: Sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger in Lüneburg und Uelzen - Projektbeschreibung -, in: Gerd Pomper, M. Walter (Hrsg.), Ambulante Behandlung junger Straffälliger, kriminalpädagogische Praxis, Heft 3, 1980, 174-203.
- BEST, P.: Die Rolle des Jugendstaatsanwalts im Kriminalisierungsprozeß, KrimJ 1971, 167-184.
- BIETZ, H.: Erziehung statt Strafe?, ZRP 1981, 212-220.
- BILAND-ZIMMERMANN, B.: Das Schuldinterlokut in der Hauptverhandlung, Diss. Zürich 1975.
- BINDZUS, D.: Die Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung über den Erfolg und Mißerfolg der Strafaussetzung zur Bewährung an 120 Jugendlichen und Heranwachsenden, die im LG-Bezirk Göttingen in den Jahren 1953-1957 zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt wurden, Diss. Göttingen 1966.
- BLANKENBURG, E.: Die Aktenanalyse, in: E. Blankenburg (Hrsg.), Empirische Rechtssoziologie, München 1975, 193-198.
- BLASS-WILHELMS, W.: Der Einfluß der Frankierungsart auf den Rücklauf von Antwortkarten, Zeitschrift für Soziologie 1982, 64-68.
- BLAU, G.: Nochmals: Aktuelle Probleme der Jugendstrafrechtserneuerung, ZblJugR 1952, 67-70.
- : Die Bedeutung der "Tat" im Jugendstrafrecht, MDR 1958, 731-734.

- BLAU, G.: Der psychologische Sachverständige im Strafprozeß, in: G. Blau, E. Müller-Luckmann (Hrsg.), Gerichtliche Psychologie, Neuwied-Berlin 1962, 344-373.
- : Der Strafrechtler und der psychologische Sachverständige, ZStW 1966, 153-183.
- : Die Teilung des Strafverfahrens in zwei Abschnitte. Schuldspruch und Strafausspruch, ZStW 1969, 31-48.
- BLÖSCHL, L.: Belohnung und Bestrafung im Lernexperiment, Weinheim - Berlin - Basel 1969.
- BÖHM, A.: Einführung in das Jugendstrafrecht, München 1977.
- : Aus der Rechtssprechung zum Jugendstrafrecht, NSTz 1981, 250-253.
- BÖLLINGER, L.: Prognoseprobleme bei der Strafaussetzung zur Bewährung, in: K. Lüderssen, F. Sack (Hrsg.), Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht, 1. Teilband, Frankfurt 1980, 283-306.
- BÖNITZ, D.: Die Erprobung einer alternativen Form der Gerichtsverhandlung am Runden Tisch, in: H.-L. Schreiber, H. Schöch, D. Bönitz (Hrsg.), Die Jugendgerichtsverhandlung am "Runden Tisch", Göttingen 1981, 45-190.
- BOHNERT, J.: Die Reichweite der staatsanwaltlichen Einstellung im Jugendstrafrecht, NJW 1980, 1927-1931.
- BOSELMANN, G.: Jugendgericht und Juvenile Court, ZblJugR 1983, 62-68.
- BOTTKE, W.: Das Jugendamt als ermittelnde Jugendgerichtshilfe - ein Unding?, ZblJugR 1980, 12-23.
- BREHMER, M.: Die Hauptverhandlung als Entscheidungsvorbereitung, in: Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit, hrsg. v. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Schriftenreihe, Neue Folge Heft 12, München 1981, 88-105.
- BRESSER, P.: Grundlagen und Grenzen der Begutachtung jugendlicher Rechtsbrecher, Berlin 1965.
- BREZINKA, W.: Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft - Analyse, Kritik, Vorschläge -, 4. Aufl. München - Basel 1981.
- BRUNNER, R.: Jugendgerichtsgesetz, 3. Aufl. Berlin 1969.

- BRUNNER, R.: Neue Ideen im deutschen Jugendstrafrecht, in: Neue Wege im Jugendrecht, Österreichische Jugendrichtertagung 1976, 58-71.
- : Der Jugendrichter - Anspruch und Möglichkeit, JR 1978, 499-503.
- : Jugendgerichtsgesetz, 6. Aufl. Berlin 1981.
- BRUNS, H.-J.: Die Strafaussetzung zur Bewährung, GA 1956, 193-240.
- : Strafzumessungsrecht AT, 2. neu bearb. u. erweit. Aufl. Köln - Berlin - Bonn - München 1974.
- : Leitfaden des Strafzumessungsrechts, Köln - Berlin - Bonn - München 1980.
- : Grundprobleme des Strafzumessungsrechts, ZStW 1982, 111-126.
- BULCZAK, G.: Die soziale Prognose, Diss. Göttingen 1963.
- BURGESS, E.W.: Factors Determining Success or Failure on Parole, in: A.A. Bryce et al. (Ed.), The Working of the Indeterminate Sentence-Law and the Parole System in Illinois, Springfield/Ill. 1928.
- BURKERT, M.: Führungsweisung als Alternative zur Bewährungshilfe, ZblJugR 1978, 219.
- CAEMMERER v., D.: Probation - Praxis und Aufbau des englischen Systems der Bewährungshilfe, Köln - Berlin 1952.
- CARSPECKEN, F.: Die Jugendgerichtshilfe und die Bewährungshilfe. Konkurrenz oder Ergänzung, ZblJugR 1957, 89-96.
- CLOSTERMANN, L.: "Bewährungsfrist vor dem Urteil", Deutsche Justiz 1938, 827-828.
- COHNITZ, W.-G.: Zur Verfassungsmäßigkeit von Erziehungsmaßregeln im JGG, RdJ 1955, 139-141.
- DAHS, H. (sen.): Fortschrittliches Strafrecht in rückständigem Strafverfahren, NJW 1970, 1705-1712.
- DAHS, H. (jun.): Praktische Probleme des Schuldinterlokus, GA 1971, 353-362.
- DALLINGER, W.-LACKNER, K.: Jugendgerichtsgesetz, München - Berlin 1955.
- : Jugendgerichtsgesetz, 2. Aufl. München - Berlin 1965.

Denkschrift über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger, hrsg. v.: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., München, Göttingen 1977.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit, Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Neue Folge Heft 12, München 1981.

DÖLLING; D.: Die Zweiteilung der Hauptverhandlung, Göttingen 1978.

DREHER, E./TRÖNDLE, H.: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, München 1983.

DÜNKEL, F.: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung, Berlin 1980.

ECKERT, H.-U.: Zur systematischen Zuordnung jugendrechtlicher Interventionen im Bereich der Kriminalitätskontrollen, Diss. Köln 1978.

-: Zur Technik strafrechtlicher Verhaltenssteuerung, ZblJugR 1982, 135-156.

EICKMEYER, H.: Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden nach § 105 des Jugendgerichtsgesetzes, Bonn 1963.

EILSBERGER, R.: Die Hauptverhandlung aus der Sicht jugendlicher und heranwachsender Angeklagter, MschKrim 1969, 304-313.

EISENBERG, U.: Zur Prognoseforschung in der Kriminologie, MedSachverst 1971, 10-19.

-: Kriminologie, Köln - Berlin - Bonn - München 1979.

-: Jugendgerichtsgesetz, München 1982.

ERBER, G.: Kritische Gedanken über einige Untersuchungsergebnisse auf dem Gebiete der Bewährungshilfe, BewH 1961, 303-323.

EXNER, F.: Kriminalistischer Bericht über eine Reise nach Amerika, ZStW 1935, 511-543.

FELTES, Th.: Jugend, Konflikt und Recht, Vechta 1979.

-: Strafaussetzung zur Bewährung bei freiheitsentziehenden Strafen von mehr als einem Jahr. Argumente für eine Erweiterung von § 56 Abs. 2 StGB und § 21 Abs. 2 JGG in

- rechtspolitischer, rechtsdogmatischer und kriminologischer Sicht, Arbeitspapiere aus dem Institut für Kriminologie, No. 2, Heidelberg 1982.
- FEND, H.: Sozialisierung und Erziehung. Eine Einführung in die Sozialisierungsforschung, 5. Aufl. Basel 1972.
- FENN, R.: Kriminalprognose bei jungen Straffälligen, Freiburg 1981.
- FISCHINGER, H.: Die Teilung des Strafverfahrens in zwei Abschnitte. Schuldspruch und Strafausspruch, ZStW 1969, 49-60.
- FITZGERALD, T.J.: Contingency contracting with juvenile offenders, Criminology: An Interdisciplinary Journal 1974, 241-248.
- FOCKEN, A.: Der Sachverständige - Funktion bei der Entscheidungsvor- und nachbereitung, in: Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit, hrsg. v. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Schriftenreihe, Neue Folge Heft 12, München 1981, 481-490.
- FOCKEN, A./PFEIFFER, Ch.: Thesen zur Zusammenarbeit des Jugendrichters mit dem jugendpsychiatrischen-psychologischen Sachverständigen, ZblJugR 1979, 378-383.
- FREY, E.: Der frühkriminelle Rückfallverbrecher, Basel 1951.
- FRIEDRICHS, E.: Der Richter und sein Jugendgerichtshelfer, in: Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit, hrsg. v. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Schriftenreihe, Neue Folge Heft 12, München 1981, 153-162.
- FRIEDRICHS, J.: Methoden empirischer Sozialforschung, 9. Aufl. Opladen 1981.
- FRITSCHKA, P.: Weisungen und Auflagen gegenüber Heranwachsenden aus der Sicht des Bewährungshelfers, in: Junge Volljährige im Kriminalrecht, hrsg. v. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Schriftenreihe, Neue Folge Heft 11, München 1978, 349-363.
- : Neue Modelle der Weisungspraxis: Die Betreuungsweisung als Beispiel, in: Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit, hrsg. v. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Schriftenreihe, Neue Folge Heft 12, München 1981, 205-219.

- GATZ, K.J.: Erfolg, Mißerfolg und Rückfallprognose bei Straffälligen, die eine bestimmte Jugendstrafe verbüßen, Diss. Göttingen 1967.
- GEERDS, F.: Zur kriminellen Prognose, MschrKrim 1960, 92-119.
- GENSER-DITTMANN, U.: Ungeregelte Lebensführung als Strafzumessungsgrund, KrimJ 1975, 28-35.
- GENTZ, M.: Zur Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen, NJW 1968, 1600-1607.
- GERHARD, P./VÖGELE, K.: Die Betreuungsweisung nach § 10 JGG (Praxisbericht), ZblJugR 1979, 371-376.
- GLUECK, Sh. u. E.: Unraveling Juvenile Delinquency, New York 1950.
- GÖPPINGER, H.: Zur Beurteilung der Kriminalprognose, Forensia, Interdisziplinäre Zeitschrift für Recht, Neurologie, Psychiatrie und Psychologie 1975, 13-28.
- : Angewandte Kriminologie im Strafverfahren, in: H. Göppinger, H. Lefrenz (Hrsg.), Kriminologische Gegenwartfragen, Heft 12, 1976, 56-71.
- : Kriminologie, 4. Aufl. München 1980.
- GOODE, W./HATT, P.: Die schriftliche Befragung, in: R. König (Hrsg.), Das Interview, 7. Aufl. Köln - Berlin 1969, 161-177.
- GRETHLEIN, G.: Jugendstrafe und Bewährung, JR 1964, 88-89.
- GRÉUS, R.: Das Absehen von der Verfolgung jugendlicher Straftäter in der Praxis, Diss. Heidelberg 1978.
- GRIESWELLE, G.: Sozialarbeit, Pädagogik und Jugendstrafrecht. Eine vergleichende Analyse. Möglichkeiten und Grenzen der sozialen Einzelhilfe, um im Rahmen der deutschen Jugendgerichtshilfe dem jugendlichen Delinquenten zu helfen, Stuttgart 1972.
- GROSSKELWING, G.: Prognosetafeln in der Bewährung. Ein Beitrag zur sozialen Prognose bei jungen Kriminellen, Diss. Göttingen 1963.
- GRÜNWALD, G.: Sicherungsverwahrung, Arbeitshaus, vorbeugende Verwahrung und Sicherungsaufsicht im Entwurf 1962, ZStW 1964, 633-668.
- GUETT, F.: Die Bewährung bedingt verurteilter Jugendlicher und Heranwachsender, Diss. Hamburg 1964.

GUSS, K.: Lohn und Strafe, Bad Heilbrunn 1979.

HÄRRINGER, K.: Die Erziehung des jungen Rechtsbrechers in der Freiheit, in: Th. Würtenberger (Hrsg.), Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe, Stuttgart 1961, 173-185.

HAHNFELD, B.: Die Hauptverhandlung als Entscheidungsvorbereitung, in: Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit, hrsg. v. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Schriftenreihe, Neue Folge Heft 12, München 1981, 106-117.

HARTMANN, Klaus: Zur statistischen Kriminalprognose, insbesondere zur statistischen Urteilsprognose von Fritz Mayer, RdJ 1965, 62-65.

HARTMANN, Klaus/EBERHARDT, K.: Legalprognosetest für dissonale Jugendliche, in: Beiheft zur Praxis der Kinderpsychologie und -psychiatrie, Nr. 12, Göttingen 1972.

HARTMANN, Kurt: Bewährungsaufsicht nach Weisung gem. § 10 JGG, UJ 1964, 423-425.

HAUBER, R.: Die Funktionsverteilung zwischen Richtern und Sachverständigen im deutschen Jugendgerichtsverfahren. Zugleich ein Beitrag zur Gestaltung einer künftigen Jugendgerichtsverfassung, Diss. Freiburg 1976.

- : Durchführung und Gestaltung der Hauptverhandlung als pädagogische Aufgabe des Jugendrichters, ZblJugR 1977a, 112-115.
- : Spezialisierung als Legitimation jugendrichterlichen Handelns, ZblJugR 1977b, 372-382.
- : Der Jugendgerichtshelfer als "Sozialanwalt" des jugendlichen Straftäters, ZblJugR 1980, 509-518.
- : Der Sachverständige im Jugendstrafverfahren, ZblJugR 1981, 92-100.
- : Der Beistand als Sachwalter des Jugendlichen im Strafprozeß, ZblJugR 1982, 215-224.

HAUSEN, P.: Die Strafaussetzung zur Bewährung von über einem Jahr bis zu zwei Jahren gemäß § 23 Abs. 2 StGB und § 21 Abs. 2 JGG, Diss. Heidelberg 1980.

HAUSER, H.: Der Jugendrichter - Idee und Wirklichkeit, Göttingen 1980.

- HECKNER, W.: Die Zweiteilung der Hauptverhandlung nach Schuld- und Reaktionsfrage (Schuldinterlokut), Diss. München 1973.
- HEINEN, B.: Das System der ambulanten Erziehung junger Rechtsbrecher im Jugendrecht, in: Neue Wege zur Bekämpfung der Jugendkriminalität, hrsg. v. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Köln - Berlin 1955, 149-163.
- HEINITZ, E.: Zweiteilung der Hauptverhandlung?, in: W.G. Becker, L. Schnorr von Carolsfeld (Hrsg.), Sein und Werden im Recht, Festgabe für Ulrich von Lübtow, Berlin 1970, 835-845.
- HEINZ, W.: Hausarbeit: Kriminalitätstheorie, in: H. Jung (Hrsg.), Fälle zum Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, München 1975, 16-51.
- : Straf(rest)aussetzung, Bewährungshilfe und Rückfall. Ergebnisse und Probleme kriminologischer Dokumentenanalyse, BewH 1977, 296-314.
- HELGERTH, R.: Das Verhältnis Bewährungshelfer und Proband - rechtliche Aspekte, BewH 1981, 248-256.
- HELLMER, J.: Zur Verfassungswidrigkeit von Erziehungsmaßnahmen im JGG, RdJ 1955, 137-138.
- : Erziehung und Strafe, Berlin 1957.
- : Die Strafaussetzung im Jugendstrafrecht, Berlin 1959.
- : Jugendkriminalität, 4. Aufl. Berlin 1978.
- : Identitätsbewußtsein und Wiedergutmachungsgedanke, JZ 1979, 41-48.
- HENNINGSSEN, P.: Möglichkeiten und Grenzen der Bewährungshilfe, in: Deutsche Akademie für medizinische Fortbildung Kassel (Hrsg.), H. Schüler-Springorum, G. Krokowski (Redaktion), Jugendkriminalität und Resozialisierung, Stuttgart 1974, 60-66.
- HERING, S.: Strategien sozialen Lernens, Düsseldorf 1973.
- HERMANN, J.: Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis, unveröffentl. Manuskript Freiburg 1983.
- HERRMANN, J.: Die Reform der deutschen Hauptverhandlung nach dem Vorbild des anglo-amerikanischen Strafverfahrens, Bonn 1971.

- HESSE, K.: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 13. Auflage Heidelberg 1982.
- HILBIG, S.: Zur Bekämpfung der Kriminalität von Jungtätern durch sozialtherapeutische Anstaltsbehandlung, Diss. Münster 1974.
- HILSE, J./SCHALK, K.: Maßnahmen im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes und die Möglichkeiten der Jugendgerichtshilfe, in: H. Kury (Hrsg.), Prävention abweichenden Verhaltens - Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung, Band 3, Köln - Berlin - Bonn - München 1982, 330-389.
- HINKEL, F.: Zur Methode deutscher Rückfallprognose tafeln, Göttingen 1975.
- HÖBBEL, D.: Bewährung des statistischen Prognoseverfahrens im Jugendstrafrecht. Zugleich eine Untersuchung der Früh- und Rückfallkriminalität, Göttingen 1968.
- HÖFER, K.: Verhaltensprognose bei jugendlichen Gefangenen, München 1977.
- HOFBAUER, M.: Die jugendstrafrechtlichen Weisungen und ihre verfassungsrechtlichen Zulässigkeitsgrenzen, Diss. Würzburg 1966.
- HOLZSCHUH, K.: Ambulante Behandlung jugendlicher Täter, in: W. Bitter (Hrsg.), Heilen statt Strafen, Göttingen 1957, 240-261.
- HORN, E.: Tatschuld - Interlokut und Strafzumessung, ZStW 1973, 7-26.
- JAGUSCH, H.: Über die Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 23-25 StGB), JZ 1953, 688-690.
- JANSSEN, D.: Heranwachsende im Jugendstrafverfahren, Göttingen 1980.
- JESCHECK, H.-H.: Der Strafprozeß - Aktuelles und Zeitloses, JZ 1970, 201-207.
- : Das Laienrichtertum in der Strafrechtspflege der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, in: Lebendiges Strafrecht; Festgabe zum 65. Geburtstag von Hans Schultz, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1977, 229-251.
- : Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 1978.

- JOHN, R.: Was nützt das Rollenkonzept für die Reform der Jugendgerichtshilfe? - Eine kritische Darstellung der Diskussion um die Reform der Jugendgerichtshilfe -, ZblJugR 1982, 10-25.
- JORDAN, E. (Hrsg.): Jugendhilfe - Beiträge und Materialien zur Reform des Jugendhilferechts, Weinheim - Basel 1975.
- JUNG, H.: Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit, ZRP 1981, 36-45.
- Junge Volljährige im Kriminalrecht: Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Neue Folge Heft 11, hrsg. v. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., München 1978.
- KAISER, Gisbert: Der erzieherische Sinn der Jugendstrafe und seine Verwirklichung in der Praxis, Diss. Heidelberg 1971.
- KAISER, Günther: Zur kriminalpolitischen Konzeption der Strafrechtsreform, ZStW 1966, 100-152.
- : Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle, Frankfurt 1972.
 - : Jugendrecht und Jugendkriminalität, Weinheim - Basel 1973.
 - : Jugendstrafrecht oder Jugendhilferecht - Tendenzen in der Entwicklung des Jugendrechts, ZRP 1975, 212-217.
 - : Konflikte der Jugendlichen mit Institutionen, RdJ 1977a, 404-420.
 - : Gesellschaft, Jugend und Recht, Basel 1977b.
 - : Kriminologie - ein Lehrbuch -, Heidelberg - Karlsruhe 1980.
 - : Kriminologie - Eine Einführung in die Grundlagen, 5. Aufl. Heidelberg - Karlsruhe 1981a.
 - : Jugendkonflikte, Jugendpolitik und Jugendrecht - Zur kriminologischen Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland, in: J.M. Häußling, M. Brusten, P. Malinowski (Hrsg.), Jugendkonflikte, Stuttgart 1981b, 20-29.
 - : Möglichkeiten der Entkriminalisierung nach dem Jugendgerichtsgesetz im Vergleich zum Ausland, in: H. Kury, H. Lerchenmüller (Hrsg.), Diversion - Alternativen zu

klassischen Sanktionsformen, Band 1, Bochum 1981c, 103-126.

KAISER, Günther: Kriminologie der siebziger Jahre in den Vereinigten Staaten, ZStW 1981d, 744-825.

- : Entkriminalisierende Möglichkeiten des jugendstrafrechtlichen Sanktionsrechts und ihre Ausschöpfung in der Praxis, NSTZ 1982a, 102-107.
- : Erscheinungsformen jugendlichen Fehlverhaltens in der Gegenwartsgesellschaft, in: R. Kurzrock (Hrsg.), Jugend in der offenen Gesellschaft, Berlin 1982b, 85-95.
- : Aufgaben, Richtungen, Rolle und Anwendung der Kriminologie, in: G. Kaiser/H. Schöch (Hrsg.), Juristischer Studienkurs: Kriminologie - Jugendstrafrecht - Strafvollzug, 2. Aufl. München 1982c, 13-16.
- , in: G. Kaiser/H.-J. Kerner/H. Schöch (Hrsg.), Strafvollzug, 3. Auflage Heidelberg - Karlsruhe 1982d.
- : Jugendkriminalität, 3. überarb. Auflage Weinheim - Basel 1982e.

KAUFMANN, H.: Jugendstrafrechtsreform de lege lata, in: G. Stratenwerth, A. Kaufmann, G. Geilen, H.J. Hirsch, H.-L. Schreiber, G. Jakobs, F. Loos (Hrsg.), Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag, Berlin - New York 1974, 897-915.

- : Jugendliche Straftäter und ihre Verfahren. Untersuchung zur generellen Praxis zur Verhängung von Jugendstrafe, München 1975.

KERNER; H.-J.: Strukturen von "Erfolg" und "Mißerfolg" der Bewährungshilfe. Eine Analyse anhand offizieller Daten, BewH 1977, 285-295.

- : Ambulante Behandlungsprogramme im Inland und im Ausland - Ansätze, Erfahrungen, in: G. Pomper, M. Walter (Hrsg.), Ambulante Behandlung junger Straffälliger, Kriminalpädagogische Praxis, Heft 3, 1980a, 55-90.
- : Können und dürfen Therapeuten prognostizieren? Strafaussetzung zur Bewährung in der Praxis als Konfliktfeld für Vollzugsanstalten und Gerichte, in: K. Lüderssen, F. Sack (Hrsg.), Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht, 1. Teilband, Frankfurt 1980b, 307-330.

KILLIAS, M.: "Kriminelles Verhalten wird gelernt" - Aber wie?, MschrKrim 1981, 329-342.

- KIRCHHOFF, G.F.: Diversion im Jugendstrafrecht - Das STOP-Programm der INTEG -, in: H. Kury (Hrsg.), Prävention abweichenden Verhaltens - Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung, Band 3, Köln - Berlin - Bonn - München 1982, 390-418.
- KLAPDOR, M.: Die Rückfälligkeit junger Strafgefangener. Zugleich ein Beitrag zur Prognoseforschung, Göttingen 1967.
- KLEINKNECHT, Th.: "Informelles Schuldinterlokut" im Strafprozeß nach geltendem Recht, in: H. Lüttger, H. Blei, P. Hanau (Hrsg.), Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag, Berlin 1972, 651-667.
- : Strafprozeßordnung, 35. Aufl. München 1981.
- KLIER, R.: Der Richter und sein Jugendgerichtshelfer, in: Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit, hrsg. v. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Schriftenreihe, Neue Folge Heft 12, München 1981, 163-174.
- KNAPPERSBUSCH, P.: Das Jugendgerichtsgesetz als Personenfrage, BewH 1966, 277-286.
- KNOLL, Ch.: Empirische Untersuchungen zur jugendrichterlichen Sanktionsauswahl, Diss. Heidelberg 1978.
- KRATZSCH, D.: Verstoß gegen Auflagen oder Weisungen - selbständiger Grund für den Widerruf einer Strafaussetzung?, JR 1972, 369-374.
- KRAUSE, J.: Erfolgsquote der Bewährungshilfe und Bewährungsaufsicht in Baden-Württemberg, BewH 1969, 335-342.
- KREISCHER, O.R.: Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG) in ihrer praktischen Bedeutung, Diss. Heidelberg 1971.
- KREUTZ, H./TITSCHER, S.: Die Konstruktion von Fragebögen, in: J. v. Koolwijk, M. Wieken-Mayser (Hrsg.), Techniken der empirischen Sozialforschung, Band 4, Erhebungsmethoden: Die Befragung, München 1974, 146-161.
- KREUZER, A.: Soziale Rollen und Delinquenzprobleme Heranwachsender, Nr. 4 der Schriftenreihe "Umfrage Ergebnisse Konzeptionen" der Arbeitsgemeinschaft für Gefährdethilfe und Jugendschutz in der Erzdiözese Freiburg e.V. (AGJ), Freiburg 1981.
- KRON, F.-W.: Begriff und Definition antiautoritärer Erziehung, in: F.-W. Kron (Hrsg.), Antiautoritäre Erziehung, Bad Heilbrunn 1973, 7-15.

- KÜBEL, L.: Erfahrungen in der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende aus der Sicht des Richters, BewH 1961, 214-230.
- KÜBEL, L./WOLLENTIN, U.: Vorbewährung erzieherisch notwendig, rechtlich zulässig?, BewH 1970, 215-221.
- KÜHLING, P.: Zur Kriminologie und strafrechtlichen Behandlung Heranwachsender, Diss. Hamburg 1957.
- KUHLEN, V.: Verhaltenstherapie im Kindesalter, München 1972.
- KULLWITZ v., A.: Berufsbild des Jugendgerichtshelfers, ZblJugR 1975, 421-425.
- KUNERT, K.-H.: Alternativen zum Freiheitsentzug nach deutschem Recht, in: Protokolldienst 1/77, Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.), Gegenwartsprobleme der Strafrechtspflege, Bad Boll 1977, 42-54.
- KURY, H.: Wie valide sind Kriterien für den Beginn einer kriminellen Karriere, in: G. Pomper, M. Walter (Hrsg.), Ambulante Behandlung junger Straffälliger, Kriminalpädagogische Praxis, Heft 3, 1980a, 105-126.
- : Prognose und Behandlung von jungen Rechtsbrechern, in: Empirische Kriminologie, hrsg. v. Forschungsgruppe Kriminologie, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 1, Freiburg 1980b, 371-395.
- : Behandlungsnotwendigkeit und -möglichkeit bei dissozialen, vor allem straffälligen Jugendlichen, ZfStrVo 1982, 207-212.
- KURY, H./SHIREMAN, C.-H./WETZSTEIN, H.: Bewährungshilfe als Aufgabe empirischer Forschung - eine Zwischenbilanz, BewH 1979, 61-84.
- LAMERTZ, W.: Bewährungshilfe heute, BewH 1976, 112-115.
- Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer in Baden-Württemberg. Dokumentation zur tatsächlichen Lage der Bewährungshelfer in Baden-Württemberg am 31.10.1979, BewH 1980, 297-305.
- LANGE, P.: Rückfälligkeit nach Jugendstrafrecht (Untersuchung bezüglich § 27 JGG), Diss. Göttingen 1973.
- LAUTMANN, R.: Justiz - die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtungen und entscheidungssoziologische Analyse, Frankfurt 1972.

- LEFERENZ, H.: Zur Problematik der kriminologischen Prognose, ZStW 1956, 233-245.
- : Die Kriminalprognose, in: H. Göppinger, H. Witter (Hrsg.), Handbuch der forensischen Psychiatrie, Band 2, Berlin - Heidelberg - New York 1972, 1347-1381.
- Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch, hrsg. v. H.-H. Jeschek, W. Ruß, G. Willms, 10. Aufl. Berlin - New York 1981.
- LEMPF, R.: Die Verständigung über das Tatmotiv im Jugendgerichtsverfahren, ZblJugR 1975, 41-49.
- LOESCH, A.: Bewährung und Bewährungshilfe aus der Sicht des Richters, BewH 1954, 135-146.
- LORBEER, F.: Probleme der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach §§ 27 ff. JGG, Diss. Hamburg 1980.
- LÜDERSSSEN, K.: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe in Deutschland, in: K. Lüderssen, F. Sack (Hrsg.), Seminar Abweichendes Verhalten III, Band 2, Frankfurt 1977, 366-388.
- MAGER, R.F.: Motivation und Lernerfolg, Weinheim 1972.
- MANNHEIM, H.: Rückfall und Prognose, in: R. Sieverts, H.-J. Schneider (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie, Band 3, Berlin - New York 1975, 38-93.
- MANTLER, H.: Die Aussetzung der Vollstreckung und der Verhängung der Jugendstrafe und die Bewährungshilfe, in: H. Mantler (Hrsg.), Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe, Köln - Berlin 1955, 80-86.
- MARKS, E.: Weisungen gemäß § 10 JGG - Intensivierung sozialpädagogischer Hilfen im Bereich unterhalb der Jugendstrafe durch Brücke-Projekte, in: H. Kury, H. Lerchenmüller (Hrsg.), Diversion - Alternativen zu klassischen Sanktionsformen, Band 2, Bochum 1981, 598-621.
- : Es geht auch ohne Anklage. Diversionsmöglichkeiten auf der Ebene der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes, ZblJugR 1982a, 25-31.
- : Entstehung und Praxis des Projektes Brücke Köln e.V., BewH 1982b, 126-140.
- MATTIG, W.: Rolle und Rollenkonflikt des Jugendgerichtshelfers, in: Jugendgerichtsarbeit und Sozialarbeit, hrsg. v. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Schriftenreihe, Neue Folge Heft 9, Hamburg 1975, 102-112.

- MAUNZ, Th.: Deutsches Staatsrecht, 23. Aufl. München 1980.
- MAUNZ, Th./DÜRIG, G./HERZOG, R./SCHOLZ, R.: Grundgesetz-Kommentar - München, Stand: Sept. 1981.
- MAURACH, R./GÖSSEL, K.H./ZIPF, H.: Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 2, 5. Aufl. Heidelberg - Karlsruhe 1978.
- MAYNTZ, R./HOLM, K./HÜBNER, P.: Einführung in die Methoden der empirischen Soziologie, 4. Aufl. Opladen 1974.
- MEINS, H.: Die unbestimmte Verurteilung im Jugendstrafrecht, Hamburg 1939.
- MELDER, H.-J.: Pädagogische Aspekte im Jugendstrafrecht, Diss. Frankfurt 1969.
- MEMMLER, H.: Schuldspruch gemäß § 27 JGG und was dann, RdJ 1966, 225-229.
- MESSINGER, S.L./BITTNER, E.: Prevention, Treatment and Control, in: S.L. Messinger, E. Bittner (Ed.), Criminology Review Yearbook, Vol. 1, Beverly Hills, London 1979, 669-673.
- MEY, H.-G.: Die Voraussage des Rückfalls im intuitiven und statistischen Prognoseverfahren, MschrKrim 1965, 1-12.
- : Möglichkeiten und Grenzen der statistischen Prognoseverfahren, BewH 1966, 118-137.
 - : Prognostische Beurteilung des Rechtsbrechers: Die deutsche Forschung, in: U. Undeutsch (Hrsg.), Handbuch der Psychologie, Band 11, Forensische Psychologie, Göttingen 1967, 511-564.
 - : Prognoseforschung und Anwendungsmöglichkeiten der Prognose im Strafvollzug, ZfStrVo 1968, 280-295.
- MEYER, F.: Rückfallprognose bei unbestimmt verurteilten Jugendlichen, Bonn 1956.
- : Der kriminologische Wert von Prognosetafeln, MschKrim 1959, 214-245.
 - : Gedanken zu den Prognoseverfahren, GA 1961, 257-276.
 - : Der gegenwärtige Stand der Prognoseforschung in Deutschland, MschKrim 1965, 225-246.
- MEYER, K.-P.: Möglichkeiten des Absehens von Jugendstrafe und die Effizienz solcher Maßnahmen, ZblJugR 1981a, 365-377.

- MEYER, K.-P.: Rückfall oder Legalbewährung, BewH 1981b, 345-350.
- : Rückfall bei Jugendstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung, MschKrim 1982, 281-287.
- MEYER-WENTRUP, H.E.: Die erneute Straffälligkeit nach Jugendstrafe, Diss. Hamburg 1966.
- MIDDENDORFF, W.: Möglichkeiten sozialer Prognose - Ein kriminologischer Bericht über den internationalen Stand der Forschung -, unveröffentlichtes Manuskript, Freiburg 1958, 200 Seiten.
- : Die kriminologische Prognose, Neuwied 1967.
- MIEHE, O.: Die Bedeutung der Tat im Jugendstrafrecht, Göttingen 1964.
- MITTELBACH, H.: Die Strafaussetzung zur Bewährung durch den Richter, JR 1955, 5-8.
- MÖLLER; H.: Rolle und Rollenkonflikt des Jugendgerichtshelfers, in: Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit, hrsg. v. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Schriftenreihe, Neue Folge Heft 9, Hamburg 1975, 113-118.
- MOMBERG, R.: Die Ermittlungstätigkeit der Jugendgerichtshilfe und ihr Einfluß auf die Entscheidung des Jugendrichters, Diss. Göttingen 1982a.
- : Der Einfluß der Jugendgerichtshilfe auf die Entscheidung des Jugendrichters, MschrKrim 1982b, 65-87.
- MROZYNSKI, P.: Zur Funktion des Erziehungsbegriffs im Jugendstrafrecht, RdJ 1976, 1-7.
- : Jugendhilfe und Jugendstrafrecht, München 1980.
- MÜLLER; E.: Zum Erziehungserfolg der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer, Köln - Berlin - Bonn - München 1969.
- MÜLLER, S.: Aktenanalyse in der Sozialarbeitsforschung, Weinheim - Basel 1980.
- MÜLLER-DIETZ, H.: Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit, MschrKrim 1975, 1-25.
- MÜLLER-LUCKMANN, E.: Der Sachverständige - Funktion bei der Entscheidungsvor- und Nachbereitung, in: Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit, hrsg. v. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Schriftenreihe, Neue Folge Heft 12, München 1981, 491-498.

- MÜNDER, J.: Familien- und Jugendrecht, Weinheim - Basel 1980.
- MUNKWITZ, W.: Die Tätigkeit des jugendpsychiatrischen Sachverständigen für Strafvollzug und Bewährungshilfe, RdJ 1960, 325-327.
- : Die Prognose der Frühkriminalität. Ein Beitrag zur Ergänzung der statistischen Prognosemethoden, Berlin 1967.
- NEITHERCUTT, M.-G./GOTTFREDSON, D.-M.: Case Load Size Variation and Difference in Probation/Parole Performance, Davis Cal. 1973.
- NERLICH, H.: Die kriminalpolitischen Auswirkungen der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 20 JGG bei Jugendlichen und Heranwachsenden, Diss. Heidelberg 1966.
- NEULANDT, G.: Zur Beurteilung jugendlicher Straffälliger in der Hauptverhandlung, in: E. Förster (Hrsg.), Jugendpsychiatrie und psychologische Diagnostik, Bern 1966, 118-125.
- NEUPERT, G.: Zur Anwendung der Vorbewährung in Berlin, BewH 1970, 221-223.
- : Rechtsinstitut Bewährung in Freiheit - BiF -, in: Junge Volljährige im Kriminalrecht, hrsg. v. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Schriftenreihe, Neue Folge Heft 11, München 1978, 535-551.
- : Jugendgerichtshilfe - Teil eines sozialen Dienstes in der Justiz? -, ZblJugR 1980, 395-397.
- NOLTE, C.W.: Die Rückfälligkeit Jugendlicher und Heranwachsender nach der Verbüßung von Jugendarrest, Diss. Göttingen 1978.
- OTTQ, G.: Bewährungshilfe heute, BewH 1972, 57-71.
- PETERS, D.: Richter im Dienst der Macht, Stuttgart 1973.
- PETERS, K.: Grundsätzliches über Erziehung und Strafe, in: Th. Würtenberger (Hrsg.), Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe, Stuttgart 1961, 62-71.
- : Die prozeßrechtliche Stellung des psychologischen Sachverständigen, in: K. Gottschaldt, P. Lersch, F. Sander, H. Thomae (Hrsg.), Handbuch der Psychologie, Band 11, Göttingen 1967, 768-800.

- PETERS, K.: Die Persönlichkeitsforschung im Strafverfahren, in: W. Stree, Th. Lenckner, P. Cramer, A. Eser (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Horst Schröder, München 1978, 425-438.
- PFEFFER, H.: Bewährungsaufsicht nach Weisung gem. § 10 JGG, UJ 1964, 174-177.
- PFEIFFER, C.: Probleme der Jugendgerichtshilfe in Bayern, ZblJugR 1977, 383-393.
- : Das Projekt der Brücke e.V. München - Ein Beitrag zur "inneren Reform" des Jugendkriminalrechts und zur Sanktionsforschung im Bereich der Weisungen und Zuchtmittel, KrimJ 1979, 261-281.
 - : Jugendgerichtshilfe als Brücke zwischen Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit - Entwurf für ein Modellprojekt, ZblJugR 1980, 384-395.
- PHILLIP, B.: Erfahrungen mit der Spezialisierung der Jugendgerichtshilfe, ZblJugR 1975, 425-427.
- PIELMAIER, H.: Verhaltenstherapie bei delinquenten Jugendlichen, Stuttgart 1979.
- PLEWIG, H.-J.: Behandlung oder Freiheit, KrimJ 1978, 118-132.
- POMMERENING, R.: Pädagogisch relevante Dimensionen des Selbstbildes von Jugendrichtern, Frankfurt 1982a.
- : Das Selbstbildnis der deutschen Jugendrichter, Mschr Krim 1982b, 193-199.
- POTRYKUS, G.: Zur Verfassungsmäßigkeit von Weisungen im Jugendgerichtsgesetz, RdJ 1955a, 145-146.
- : Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 4. Aufl. Nürnberg - Düsseldorf - Berlin - Frankfurt 1955b.
 - : Streitfragen aus dem Jugendstrafrecht, UJ 1957, 355-363.
 - : Sachverständigenaufgaben im Jugendgerichtsgesetz, RdJ 1960, 321-325 und 346-348.
- QUAD, Th.: Über die Zusammenarbeit zwischen Richter und Bewährungshelfer, BewH 1960, 159-172.
- RABEN, F.-D.: Die §§ 45 und 47 JGG - Eine Betrachtung der Anwendungspraxis und der Möglichkeiten, in: Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit, hrsg. v. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte

und Jugendgerichtshilfen e.V., Schriftenreihe, Neue Folge Heft 12, München 1981, 190-199.

- RICHTER, H.-J.: Die Strategie schriftlicher Massenbefragung - Ein verhaltenstheoretischer Beitrag zur Methodenforschung -, Bad Harzburg 1970.
- RIEDL, J.: Die Auflagen und Weisungen im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung - §§ 24a-d StGB, Diss. Tübingen 1972.
- ROHNFELDER, D.: Die Bewährungshilfe, Diss. Frankfurt 1974.
- ROHR, K.: Resozialisierungshemmnisse in der Hauptverhandlung, BewH 1980, 111-121.
- ROHRBACH, J.: Schuld und Strafe - Untersuchung über das Verhältnis von Kriminalstrafe zur Erziehungsstrafe unter besonderer Berücksichtigung der Schuld, Kastellaun 1978.
- ROLINSKI, K.: Zur Hypothese unterschiedlicher Auswirkungen von Verstärkungsbedingungen bei Straffälligen und Nicht-Straffälligen im Lernexperiment, MschrKrim 1978, 139-148.
- ROXIN, C.: Die Reform der Hauptverhandlung im deutschen Strafprozeß, in: H. Lüttger (Hrsg.), Probleme der Strafprozeßreform, Berlin - New York 1975.
- : Strafverfahrensrecht, 17. Aufl. München 1982.
- SACH, J.: Jugendrichterausbildung: Erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren?, RdJ 1969, 298-301.
- SCHAFFSTEIN, F.: Erfolg, Mißerfolg und Rückfallprognose bei jungen Straffälligen, ZStW 1967, 209-249.
- : Rückfall und Rückfallprognose bei jungen Straffälligen, in: H. Göppinger, H. Lefrenz (Hrsg.), Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 8, Stuttgart 1968, 66-85.
- : Die Bemessung der Jugendstrafe. Erfahrungen und Folgerungen, in: B. Simonsohn (Hrsg.), Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik, Frankfurt 1969, 248-265.
- : Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht, GA 1971, 129-144.
- : Schädliche Neigungen und Schwere der Schuld als Voraussetzung der Jugendstrafe, in: H. Lüttger, H. Blei, P. Hanau (Hrsg.), Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag, Berlin 1972, 461-476.

- SCHAFFSTEIN, F.: Die Dauer der Freiheitsstrafe bei jungen Straffälligen, in: R. Herren, D. Kienappel, H. Müller-Dietz (Hrsg.), Kultur, Kriminalität, Strafrecht - Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag, Berlin 1977, 449-463.
- : Das vereinfachte Jugendverfahren. Ziel, Gesetze und Wirklichkeit, MschrKrim 1978, 313-323.
 - : Jugendstrafrecht, 7. Aufl. Stuttgart - Berlin - Köln - Mainz 1980.
 - : Zur Situation des Jugendrichters, NSTZ 1981, 286-293.
- SCHIEBE, W.: Die Strafe als Problem der Erziehung. Eine historische und systematische pädagogische Untersuchung, 3. Aufl. Darmstadt 1977.
- SCHEUCH, E.: Auswahlverfahren in der Sozialforschung, in: R. König (Hrsg.), Handbuch der empirischen Sozialforschung, Band 3a, 3. Aufl. Stuttgart 1974, 1-96.
- SCHIEDT, R.: Ein Beitrag zum Problem der Rückfallprognose, Diss. München 1936.
- SCHIEFELE, H.: Lernmotivation und Motivlernen, 2. Aufl. München 1978.
- SCHINDLER, S.: Die Aufgabe des Bewährungshelfers, in: E. Schilder (Hrsg.), "Bewährungshilfe", Neue Wege der Rehabilitation junger Rechtsbrecher, Wien 1966, 14-15.
- SCHLICHTER, K.J./RATLIFF, R.G.: Discrimination learning in juvenile delinquents, Journal of Abnormal Psychology 1971, 46-48.
- SCHNEIDER, H.J.: Das Erziehungsgeschehen zur Verhütung und Behandlung der Kinder- und Jugendkriminalität, in: Pädagogik der Strafe, hrsg. v. Willmann-Institut, Freiburg - Basel - Wien 1967, 405-451.
- : Kriminalprognose, in: R. Sieverts, H.J. Schneider (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie, 2. Aufl. Ergänzungsband, Berlin - New York 1979, 273-338.
- SCHÖCH, H.: Jugendgerichtsverhandlung am "Runden Tisch?", in: H. Remschmidt, H. Schüler-Springorum (Hrsg.), Jugendpsychiatrie und Recht, Festschrift für Hermann Stutte zum 70. Geburtstag, Köln - Berlin - Bonn - München 1979a, 279-292.
- : Zur Reform der Hauptverhandlung, in: H.L. Schreiber (Hrsg.), Strafprozeß und Reform, Neuwied - Darmstadt 1979b, 52-81.

- SCHÖCH, H.: Kriminologie und Sanktionsgesetzgebung, ZStW 1980, 143-184.
- : Dialogischer Verhandlungsstil - Erwartungen und Erfahrungen, in: H.L. Schreiber, H. Schöch, D. Bönitz (Hrsg.), Die Jugendgerichtsverhandlung am "Runden Tisch", Göttingen 1981, 19-43.
 - : Forschungsmethoden, in: G. Kaiser, H. Schöch (Hrsg.), Juristischer Studienkurs: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 2. Auflage München 1982, 17-28.
- SCHÖCH, H./SCHREIBER, H.L.: Ist die Zweiteilung der Hauptverhandlung praktikabel?, ZRP 1978, 63-67.
- SCHÖNFELDER, T.: Die erzieherische Wirksamkeit der Hauptverhandlung im Jugendgerichtsverfahren, Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie 1974, 128-140.
- SCHÖNKE, A./SCHRÖDER, H. u.a.: Strafgesetzbuch - Kommentar - 21. Aufl. München 1982.
- SCHREIBER, H.L.: Die Hauptverhandlung am "runden Tisch?", in: H. Renschmidt, H. Schüler-Springorum (Hrsg.), Jugendpsychiatrie und Recht, Festschrift für Hermann Stutte zum 70. Geburtstag, Köln - Berlin - Bonn - München 1979, 271-278.
- : Die Zweiteilung der Hauptverhandlung, BewH 1980, 132-141.
- SCHÜLER-SPRINGORUM, H.: Die Jugendkriminalrechtspflege im Lichte der kriminologischen Forschung, MschrKrim 1969, 1-16.
- : Sachverständiger und Verhältnismäßigkeit, in: H. Renschmidt, H. Schüler-Springorum (Hrsg.), Jugendpsychiatrie und Recht, Festschrift für Hermann Stutte zum 70. Geburtstag, Köln - Berlin - Bonn - München 1979, 307-318.
- SCHÜNEMANN, H.W.: Bewährungshilfe bei Jugendlichen und Heranwachsenden, Göttingen 1971.
- : Stellung und Funktion des Bewährungshelfers im Ermittlungs- Straf- Bewährungs- und Wiederaufnahmeverfahren, BewH 1976, 160-168.
- SCHULTZ, P.: Zum Problem der Prognose in der Bewährungshilfe, Diss. Köln 1975.
- SCHUMACHER, Th.: Die Rechtsnatur der Strafaussetzung, Diss. Göttingen 1960.

- SCHUNCK, B.: Die Zweiteilung der Hauptverhandlung. Die Erprobung des informellen Tatinterlokuts bei Strafakammern, Göttingen 1982.
- SESSAR-KARPP, E.: Lernvoraussetzungen jugendlicher Inhaftierter, Bochum 1982.
- SONNEN, B.-R.: Die Bedeutung sozialtherapeutischer Maßnahmen für die Sozialprognose - KG NJW 1973, 1420 und KG NJW 1972 2228 -, JuS 1976, 364-368.
- : Kriminalität und Strafgewalt, Stuttgart - Berlin - Köln - Mainz 1978.
 - : Erfolgsdefinition und Erfolgsmessung ambulanter Maßnahmen, in: G. Pomper, M. Walter (Hrsg.), Ambulante Behandlung junger Straffälliger, Kriminalpädagogische Praxis, Heft 3, Vechta 1980.
- SPIELER, H.D.: Die vorbeugende Verwahrung, Bonn 1960.
- SPIESS, G.: Aussetzungspraxis, Bewährungsprognose und Bewährungserfolg bei einer Gruppe jugendlicher Probanden, in: Empirische Kriminologie, hrsg. v. Forschungsgruppe Kriminologie - Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 1, Freiburg 1980.
- : Wie bewährt sich die Strafaussetzung? Strafaussetzung zur Bewährung und Fragen der prognostischen Beurteilung bei jungen Straftätern, MschrKrim 1981, 296-309.
 - : Probleme praxisbezogener Forschung und ihre Umsetzung am Beispiel der Bewährungsprognose, in: H. Kury (Hrsg.), Prävention abweichenden Verhaltens - Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung, Band 3, Bonn - München 1982, 571-604.
- STARK, H.D.: Statistische Prognose und verantwortliche Entscheidung in der Kriminologie, in: G. Nass (Hrsg.), Prognose und Bewährung, Berlin 1966, 9-39.
- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft deutscher Bewährungshelfer zum Verhältnis Gerichtshilfe - Bewährungshilfe, BewH 1976, 74-78.
- STREE, W.: Deliktsfolgen und Grundgesetz, Tübingen 1960.
- STRENG, F./STÖRZER, H.U.: Bericht über das 17. Colloquium der Südwestdeutschen Kriminologischen Institute, Msch Krim 1982, 30-37.
- STUTE, H.: Zur organisatorischen Gestaltung der Hauptverhandlung, MschKrim 1961, 121-123.

- SUMMER, R.F.: Weisungen, Bewährungsauflagen und Grundgesetz, Diss. München 1959.
- SUTTINGER, G.: Die Urteils- und Entlassungsprognose aus psychologischer Sicht, in: G. Blau, E. Müller-Luckmann (Hrsg.), Gerichtliche Psychologie, Neuwied 1962, 304-327.
- SYDOW, K.H.: Erfolg und Mißerfolg der Strafaussetzung zur Bewährung, Bonn 1963.
- TENKHOFF, J.: Die Kriminalprognose bei Strafaussetzung und Entlassung zur Bewährung, DRiZ 1982, 95-101.
- Thesen der SPD zur Reform des Jugendkriminalrechts, ZblJugR 1982, 60-68.
- THIESMEYER, H.: Stand und Entwicklung des Jugendstrafrechts im Hinblick auf seine Nahtstellen zum Jugendstrafvollzug, ZblJugR 1978, 7-29.
- TRÖNDLE, H.: Über den Umgang des Richters mit den anderen Verfahrensbeteiligten, DRiZ 1970, 213-218.
- ULLRICH, H.: Fünfzig Jahre Jugendgerichtshilfe sind kein Grund zum Jubilieren, in: ZblJugR 1973, 60-65.
- : Stiefkind Jugendgerichtshilfe oder Sparen am falschen Platz, ZblJugR 1975, 264-266.
 - : Jugendgerichtshilfe - Bilanz einer Institution, in: H. Remschmidt, H. Schüler-Springorum (Hrsg.), Jugendpsychiatrie und Recht, Festschrift für Hermann Stutte zum 70. Geburtstag, Köln - Berlin - Bonn - München 1979, 293-305.
 - : Arbeitsanleitung für Jugendgerichtshelfer, Frankfurt - Berlin - München 1982a.
 - : Jugendgerichtshilfe - Eine kritische Bestandsaufnahme, in: H. Kury (Hrsg.), Prävention abweichenden Verhaltens - Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung, Band 3, Köln - Berlin - Bonn - München 1982b, 321-329.
- ULMEN; H.: Das Schuldinterlokut - Die Teilung des Strafverfahrens in zwei Abschnitte, Diss. Bonn 1973.
- ULMSCHNEIDER, P.: Durchführung, Erfolg und rechtliche Grenzen der Bewährungsaufgabe bei Jugendlichen, dargestellt an der tatsächlichen Praxis im LG-Bezirk Stuttgart 1954-1960, Diss. Kiel 1966.
- VELTEN, G.: Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 ff. JGG), Diss. Bonn 1962.

VILLMOW, B./KAISER, G.: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über Ursachen der Kriminalität. Eine problemorientierte Sekundäranalyse, in: Der Regierende Bürgermeister von Berlin (Hrsg.), Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität, Anhang 1, Berlin 1974.

VINS, W.: Was erwartet der Jugendrichter von der Jugendgerichtshilfe und vom Bewährungshelfer, RdJ 1963, 330-333.

VOGT, G.: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe bei Jugendlichen und Heranwachsenden, Diss. Göttingen 1972.

VRIJ, M.P.: Zum Problem der Strafaussetzung, ZStW 1954, 218-235.

WAGNER, R.: Der Bewährungshelfer und sein Proband, ZblJugR 1972, 73-80.

- : Erziehung und Strafe im Jugendgerichtsgesetz, Jugendwohl - Kath. Zeitschrift für Kinder- und Jugendfürsorge 1976, 130-135.

- : Die Bedeutung des Jugendgerichtshilfeberichts in der Verhandlung vor dem Jugendrichter, Jugendwohl - Zeitschrift für Kinder- und Jugendfürsorge 1977, 280-288.

WALTER, M.: Die berichtenden, ermittelnden und beratenden Aufgaben der Jugendgerichtshilfe, ZblJugR 1973, 485-498.

- : Plädoyer für ein neues Verfahren der Bewährung in Freiheit, in: Junge Volljährige im Kriminalrecht, hrsg. v. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Schriftenreihe, Neue Folge Heft 11, München 1978, 517-534.

- : Sanktionsmuster der jugendrichterlichen Praxis oder über den jugendrichterlichen Umgang mit dem Erziehungsbegriff des Jugendgerichtsgesetzes, in: G. Pomper, M. Walter (Hrsg.), Ambulante Behandlung junger Straffälliger, Kriminalpädagogische Praxis, Heft 3, 1980, 16-54.

- : Das Risiko weiterer Straffälligkeit als Voraussetzung ambulanter Betreuungsangebote in der jugendrichterlichen Praxis, MschKrim 1982, 152-162.

WARNER, S.: Factors determining parole from the Massachusetts Reformatory, Journal of the American Institute of Criminal Law and Criminology 14, 1923, 172-207.

WASSERBURG, K.: Die Jugendstrafe in der Rechtsprechung der LG-Bezirke Frankenthal und Mainz - Urteilsanalysen bei

- der Verhängung von bestimmter und unbestimmter Jugendstrafe, Frankfurt 1980.
- WEBER, R.: Erfolg oder Mißerfolg? Gedanken zur Erfolgsstatistik in der Bewährungshilfe, BewH 1961, 271-276.
- WEINER, B.: Die Wirkung von Erfolg und Mißerfolg auf die Leistung, Bern - Stuttgart 1975.
- WEITL, A.: Die dogmatischen Grundlagen des geltenden Jugendstrafrechts. Eine kritische Würdigung de lege lata et ferenda vor dem Hintergrund des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuches, Diss. München 1965.
- WERLE, R.: Justizorganisation und Selbstverständnis der Richter, Kronberg 1977.
- WERNER, H.M.: Die Persönlichkeitserforschung im Jugendstrafrecht, Hamburg 1967.
- WIEKEN, K.: Die schriftliche Befragung, in: J. v. Koolwijk, M. Wieken-Mayser (Hrsg.), Techniken der empirischen Sozialforschung, Band 4, Erhebungsmethoden: Die Befragung, München 1974, 146-161.
- WILK, L.: Die postalische Befragung, in: K. Holm (Hrsg.), Die Befragung 1., 2. Aufl. München 1982, 187-200.
- WINNEFELD, F.: Psychologische Analyse des pädagogischen Lernvorgangs, in: H. Hetzer (Hrsg.), Handbuch der Psychologie, Band 10, 2. Aufl. Göttingen 1959, 93-110.
- WINTER, D.: Verfassungsrechtliche Grenzen jugendgerichtlicher Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, Diss. Hamburg 1966.
- WITTIG, K.: Die Praxis der Strafaussetzung zur Bewährung bei Erwachsenen, Diss. Göttingen 1968.
- WOLFF, J.: Die Prognose in der Kriminologie - Versuch einer theoretischen Grundlegung nebst einer empirischen Erprobung, Göttingen 1971.
- WOLLNY, E.: Bewährungshilfe schon vor der Strafaussetzung zur Bewährung, BewH 1970, 17-23.
- WOLTER, J.: Schuldinterlokut und Strafzumessung - Rechts- und Sozialstaat, Rechts- und Sozialwissenschaften im Strafprozeß, GA 1980, 81-106.
- WÜRTEMBERGER, Th.: Zur Beurteilung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers vor dem richterlichen Urteil, NJW 1952, 249-250.

ZIMMERMANN; E.: Forschungsprojekt Bewährungshilfe. Erste Ergebnisse der statistischen Analyse, in: H. Kury (Hrsg.), Prävention abweichenden Verhaltens - Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung, Band 3, Köln - Berlin - Bonn - München 1982, 490-515.